

Inhaltsverzeichnis

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

1	Dombert Rechtsanwälte Part mbB für NOTUS energy West GmbH & Co. KG	1
1.1	mit Schreiben vom 20.08.2021	1
1.1.a	Einleitung	1
1.1.b	Antrag	1
1.1.c	Begründung	2
1.1.d	Kurz zusammengefasste Begründung	3
1.1.e	Anspruch auf Berücksichtigung	4
1.1.f	Vorgabe nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	4
1.1.g	Abwägungsdefizit	5
1.1.h	Keine sachlich gerechtfertigten Gründe / Flächenauswahl fehlerhaft	11
1.1.i	Vorliegende Methodik	11
1.1.j	Fläche 4 und 5a/b/c sind ungeeignete Fläche	14
1.1.k	Aufgrund der DVOR-Radaranlage	14
1.1.l	Aufgrund von Freileitung, NSG und MRVA-Bereich	16
1.1.m	Umfassung	17
1.1.n	Zwingende Berücksichtigung	18
1.1.o	Fläche 7 a/b/c und 8/9 geeignet	18
1.1.p	Aufgrund keinerlei Restriktionskriterien	19
1.1.q	Erweiterung bis an Gemeindegrenze	19
1.1.r	Wasserschutzgebiete nicht betroffen	20
1.1.s	Abwägungsfehlerhaft in Bezug auf Flächengröße	20
1.1.t	Grundstücke sind bereits gesichert	21
1.1.u	Teilflächen sind in den Teil-FNP aufzunehmen	22
1.1.v	Anlage 1	23
1.1.w	Anlage 2	24
2	STAWAG Energie GmbH – Dirk Urban	24
2.1	mit Schreiben vom 25.08.2021	24
2.1.a	Einleitung	24
2.1.b	Stellungnahme vom 23.08.2021	25
2.1.c	Einleitung	26
2.1.d	Nachholbedarf bei der Einzelfallbewertung	26
2.1.e	Vorhandene Potenziale nutzen: Kommunal übergreifende Konzentrationszonen	28
2.1.f	Gebündelte Bewertung von Flächen verfälscht Vorzüge	29
2.1.g	Die Gewichtung der Gesamtwirkung auszuweisender Flächen	31
3	Rechtsanwälte und Notare Engemann Partner für STAWAG Energie GmbH	31
3.1.a	Einleitung	31
3.1.b	Sachlicher Teilflächennutzungsplan weist erhebliche Mängel auf	32
3.1.c	Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen	32

Inhaltsverzeichnis

3.1.d	Natura-2000 als hartes Tabukriterium.....	34
3.1.e	Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten	36
3.1.f	Ausschluss nicht nachvollziehbar.....	36
3.1.g	Annahme des Plankonzepts	39
4	Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.	41
4.1	mit Schreiben vom 26.08.2021	41
4.1.a	Flächen liegen im Feldvogelschwerpunkträumen	41
4.1.b	Anlage.....	43
5	Ralf Hoffmann.....	44
5.1	mit Schreiben vom 27.08.2021	44
5.1.a	Unterlagen nicht einsehbar	44
5.1.b	Offenlage unvollständig.....	45
6	Josef Brück.....	46
6.1	mit Schreiben vom 25.08.2021	46
7	UKA Bielefeld Projektentwicklung.....	47
7.1	mit Schreiben vom 25.08.2021	47
7.1.a	Kurzvorstellung Unternehmen.....	47
7.1.b	Vorbemerkungen zu der öffentlichen Beteiligung.....	48
7.1.c	Gebietsbezogene Ausführungen zu den Potentialflächen.....	50
7.1.d	Fazit.....	56
7.2	Mit Schreiben aus 2023.....	57
7.2.a	Einleitung	57
7.2.b	A. Fläche 1 a-c („nördlich von Füssenich und Geich“)	57
7.2.c	B. Fläche 6 c/d („östlich von Mülheim /Wichterich“)	61
8	Prometheaus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für Energiekontor AG.....	68
8.1	mit Schreiben vom 25.08.2021	68
8.1.a	Einleitung	68
8.1.b	Fehlerhaftes Plankonzept des Vorentwurfs.....	69
8.1.c	Fehlerhafte Anwendung "Harter Tabukriterien"	69
8.1.d	Einheitlicher "harter" 320m Abstand zu Wohnnutzungen	69
8.1.e	Harter Ausschluss aller Naturschutzgebiete	71
8.1.f	Harter Ausschluss von Natura 2000 Gebieten	73
8.1.g	Keine Schaffung substantiellen Raums/ gesteigerter Flächenbedarf	73
8.1.h	Überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien	75
8.1.i	Ergebnis.....	76
8.1.j	Anlage.....	77
8.2	Mit Schreiben vom 24.01.2023	78
8.2.a	Fehlerhaftigkeit harter Tabukriterien	78
8.2.b	II. Fehlerhafte Anwendung der Kriterien zur Detailuntersuchung	80
8.2.c	III. Keine Schaffung substantiellen Raums/ gesteigerter Flächenbedarf	88

Inhaltsverzeichnis

8.2.d	IV. Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien	90
8.2.e	V. Zweckmäßigkeit.....	92
9	REA GmbH Management	92
9.1	mit Schreiben vom 27.08.2021	92
9.1.a	Einleitung	92
9.1.b	Drehfunkfeuer	93
9.1.c	Nichtberücksichtigung der Flächen 1a, 1b, 1c	94
9.1.d	Wahl der Referenzanlage	97
9.1.e	Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich	97
9.1.f	Zeichnerische Darstellung der Mindestabstände	98
9.1.g	Substanziell Raum schaffen.....	99
9.2	Mit Schreiben vom 23.01.2023	100
9.2.a	Einleitung	100
9.2.b	1. Vorsorgeabstand zum Außenbereich verringern.....	101
10	Uwe Zerpowski	104
10.1	mit Schreiben vom 29.08.2021	104
10.1.a	Konzentrationszone östlich von Mülheim-Wichterich ist zu priorisieren	105
10.1.b	Persönliche Belange	105
10.1.c	Unterlagen unvollständig.....	107
11	Ira Rechenberg	107
11.1	Mit Schreiben vom 23.01.2023	107
12	SL Windenergie, vertreten durch RA Noerr	109
12.1	Mit Schreiben vom 25.01.2023	109
12.1.a	Einleitung	109
12.1.b	I - Fehler bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials i.S.v. § 2 Abs. 3 BauGB 110	
12.1.c	1. Aufteilung Flächengröße/Zuschnitt/Lage.....	112
12.1.d	2. Größe/Anlagenhöhe.....	116
12.1.e	3. Regionalplanung	117
12.1.f	4. Landschaftsbildbewertung/ -entgelt.....	117
12.1.g	5. Vorbelastungen	118
12.1.h	6. Artenschutz	118
12.1.i	7. Kultur- und Sachgüter	123
12.1.j	8. Korrigierte Bewertung der Fläche 4/5.....	126
12.1.k	Materielle Fehler/Substantieller Raum Windenergie	126
13	Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW)	129
13.1	Mit Schreiben vom 22.01.2023	129
14	Rurenergie	135
14.1	Mit Schreiben vom 31.01.2023	135

Inhaltsverzeichnis

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage / Veränderte Abwägung zu Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Dombert Rechtsanwälte Part mbB für NOTUS energy West GmbH & Co. KG		
1.1 mit Schreiben vom 20.08.2021		
1.1.a Einleitung		
In vorbezeichneter Sache zeige ich an, dass ich die NOTUS energy West GmbH & Co. KG, Elisabeth-Treskow-Platz 9, 50678 Köln vertrete. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Anlass meines Schreibens ist Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Zülpich (nachfolgend "Teil- FNP" Wind). Unserer Mandantin gehört zum international agierenden NOTUS-Unternehmensverbund, der sich unter anderem mit der Entwicklung, Planung, Errichtung und Betrieb von Wind- und Solarparks befasst. Ein Schwerpunkt ist dabei die Planung von Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“) in Nordrhein-Westfalen. Zunächst begrüßt meine Mandanten die Absicht der Stadt, der Windenergie zusätzlich Raum verschaffen zu wollen und aus diesem Anlass den Teil-FNP Wind der Stadt aufzustellen. Meine Mandantin hat mit Grundstückseigentümern im Plangebiet der Stadt Zülpich Nutzungsverträge im Bereich mehrerer Potenzialflächen abgeschlossen, um dort WEA zu errichten. Vor diesem Hintergrund nehme ich nachfolgend für meine Mandantin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Teil-FNP Wind der Stadt Zülpich Stellung.	Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.b Antrag		
Ich beantrage namens und in Vollmacht meiner Mandantin, im Teil-FNP Wind der Stadt Zülpich 1. die Potentialfläche 7 a-c ("Oberelvenich") in erweiterter Ausdehnung entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (dunkelgrüne Gebietsabgrenzung) und 2. die Potenzialfläche 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan als Konzentrationszone für die Errichtung von	Die Fläche 7a-c wird weiterhin nicht zur Ausweisung empfohlen. Zu den detaillierten Gründen siehe unten. Die Fläche 8/9 wird zur erneuten Offenlage nicht mehr zur Ausweisung empfohlen. Gründe hierfür sind zum einen die in Aufstellung befindliche Außenbereichssatzung für Virnich, deren Verfahren nun	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Windenergieanlagen darzustellen.	<i>fortgeführt wird, zum anderen der in der Fläche 8 vorhandene Modellflugplatz. Dieser hat eine unbefristete Aufstiegserlaubnis und ist Eigentümer der Fläche. Der Flugsektor sowie ein Sicherheitsabstand sollen von WEA freigehalten werden, um den Betrieb des Modellflugplatzes nicht zu gefährden. Weitere Abstände sind zur Vermeidung von Turbulenzen sind erforderlich. Die Restfläche erfüllt nicht mehr die in der SU gesteckten Anforderungen an eine Konzentrationszone.</i>	Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.c Begründung		
Als Gesellschaft, die sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, hat meine Mandantin bei der Festsetzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Teil-FNP Wind der Stadt einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Meine Mandantin verfügt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Teil-FNP Wind der Stadt über Nutzungsrechte an den Grundstücken, um dort WEA zu errichten und zu betreiben. An der Umsetzung der geplanten Vorhaben wäre unsere Mandantin nach derzeitigem Planungsstand durch den Teil-FNP Wind der Stadt zu Teilen gehindert. Dabei sind im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP Wind die privaten Interessen meiner Mandantin zu berücksichtigen, auch weil der antragsgemäßen Aufnahme der Potenzialflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Außerdem ist die Ausweisung der von meiner Mandantin beantragten Fläche auch im öffentlichen Interesse.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beide Flächen sind, wie weitere Flächen im Stadtgebiet auch, generell zur Ausweisung für die Windenergie geeignet. Die Stadt Zülpich nimmt daher im Rahmen der Standortuntersuchung ein Ranking der Potentialflächen anhand von einheitlichen Kriterien vor, um die Flächen mit der höchsten Eignung vor dem Hintergrund des substantiellen Raums als Konzentrationszonen ausweisen zu können. „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01)	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Demgegenüber ist die derzeit vorgesehene Flächenkulisse Ergebnis einer fehlerhaften Bewertung. Den von meiner Mandantin zu Aufnahme beantragten Flächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") ist insbesondere gegenüber den Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") Vorrang einzuräumen. Bei ordnungsgemäßer Abwägung müssen deshalb die Fläche 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") ausgewiesen und die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") aus der Planung herausgenommen werden.	<i>Die Flächen 7a-c und 8/9 (nach Verkleinerung aus den oben genannten Gründen) werden insbesondere nicht ausgewiesen, da diese im Vergleich zu den empfohlenen Flächen 1a-c, 6 und 4/5 eine deutlich geringere Größe ausweisen, somit nur einen geringen Anteil zum substantiellen Raum beitragen könnten und hier andere Belange wie z.B. der Schutz des nicht vorbelasteten Landschaftsbildes stärker gewichtet werden.</i>	
1.1.d Kurz zusammengefasste Begründung		
Im Einzelnen liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde: I. Kurz zusammengefasst geht es um Folgendes: 1. Aus Anlass der aktuellen Entwicklung und der steigenden Bedeutung der regenerativen Energien für die Energieversorgung beabsichtigt die Stadt Zülpich nach den Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf des Teil-FNP-Wind (Seite 3), <i>"ihr gesamtstädtisches Planungskonzept für die Windenergienutzung zu überarbeiten. Aufgrund dessen soll eine Standortuntersuchung nach den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erstellt werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich ist derzeit eine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Die Zone liegt im nordöstlichen Stadtgebiet, östlich von Mülheim-Wichterich und umfasst eine Größe von ca. 180,58 ha. Die Konzentrationszone wurde im Rahmen der 86. FNP-Änderung der Stadt Zülpich ausgewiesen. Ob durch diese Konzentrationszone der Windenergie in rechtssicherer Weise substantieller Raum verschafft wurde, ist fraglich. Daher soll nun eine Standortuntersuchung für das Stadtgebiet erstellt werden. Zielsetzung der Standortuntersuchung ist eine gutachterliche Einschätzung, ob und inwiefern die weitere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zur Schaffung substanziellen Raumes bzw. für eine als rechtssicher zu betrachtende Ausschlussplanung erforderlich."</i> Dazu wurde auf der Grundlage einer Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH vom Juli 2021 ein erster Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung erarbeitet, der vorschlägt, nur die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich Rövenich") sowie 6a/d/c ("östlich von Mülheim/Wichterich") als Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. 2. Meine Mandantin plant im Stadtgebiet, WEA zu errichten und zu betreiben.	Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Hierfür hat sie Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Grundstücke liegen unter anderem in den Potenzialflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"), die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als grundsätzlich geeignet angesehen wurden, jedoch bislang im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP Wind nicht übernommen werden sollen. Hiergegen wendet sich meine Mandantin mit ihrer Stellungnahme.	Die Frage, ob bereits privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung von Grundstücken getroffen wurden, ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nicht von Belang. In diesem Zusammenhang sind allein städtebauliche Gründe zu berücksichtigen.	
1.1.e Anspruch auf Berücksichtigung		
II. Die derzeitige Flächenkulisse stellt das Ergebnis einer fehlerhaften Gewichtung dar. Rechtlich ist dabei von folgendem auszugehen: 1. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern hat meine Mandantin Grundstücksrechte erworben, die der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen. Infolgedessen hat sie einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen nach den folgenden Grundsätzen:	Die Eingabe wird wie die jedes andern Bürgers in die Abwägung eingestellt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.f Vorgabe nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB		
1.1 Zur Steuerung werden in FNP Konzentrationszonen für Windnutzung, festgesetzt, die eine Errichtung von WEA außerhalb dieser Flächen ausschließen. Hintergrund hierfür sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben in § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 3 Satz 3 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich ein Vorhaben der Windenergie u.a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange wiederum stehen einem Windenergie-Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür - wie bei der Aufstellung des Teil-FNP Wind von der Stadt geplant - durch Darstellungen im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung daher eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergie sowie der Flächen, die für WEA nicht in Betracht kommen, sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten	Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben. Kenntnisnahme	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss (vgl. u.a. BVerwG, U. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 - juris. Rn. 19; U. v. 14.09.2010-OVG 2 A 4.10- juris, Rn. 27). Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 - juris, Rn. 40). Sofern in einem Plan -wie hier - Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, U. v. 10.05.2012, DVBl. 2012, 981).		abzuwägen.
1.1.g Abwägungsdefizit		
1.2 Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung hat seine Ausprägung ferner in § 1 Abs. 7 BauGB gefunden. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei geht die ständige Rechtsprechung - wie hier das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem wegweisenden Urteil vom 24. Februar 2011 - OVG 2 A 2.09, a.a.O. Rn. 39 ff. - zur Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen in einem FNP von folgendem aus: <i>"Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird. Ein Fehler im Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 - IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, 309). Soweit die Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, in § 2 Abs. 3 BauGB nunmehr auch als verfahrensbezogene Pflicht ausgestaltet worden ist, ergeben sich hieraus keine</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

inhaltlichen Änderungen gegenüber den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot entwickelten Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 - 4 CN 1.07 -, BVerwGE 131, 100, 106). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mängel bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und sonstige Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, hat das Bundesverwaltungsgericht sowohl in Bezug auf den Abwägungsvorgang als auch in Bezug auf das Abwägungsergebnis zusätzlich präzisiert. Danach vermag die Darstellung einer Konzentrationszone in einem Flächennutzungsplan die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287, 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten."

Werden bestimmte Standorte von vornherein ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind, handelt es sich bereits im Ansatz um ein relevantes Abwägungsdefizit (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. November 2004 - 2 K 144/01 - juris, Ls. 5 und Rn. 61; OVG Thüringen, Urteil vom 19. März 2008 - 1 KO 304/06 - juris, Rn. 94).

Da im Übrigen die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG und die Rechte der vertraglich zur Nutzung berechtigten Unternehmen wie meiner Mandantin - verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06. Oktober 1992 - 4 NB 36.92 - BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609).

Es werden keine Standorte von vornherein ausgeschlossen. Standorte bzw. Flächen werden ausschließlich nach dem durch Rechtsprechung bestätigtem Auswahlverfahren mittels mehrerer Stufen ausgeschlossen. Ein Ausschließen über diese Kriterien ist zulässig: „Der Flächennutzungsplan müsse - so das BVerwG - nicht alle Bereiche, die sich objektiv für eine Windenergienutzung eignen, für diesen Zweck auch tatsächlich planerisch sichern. Stattdessen könne man sie zu Gunsten anderer Zwecke – z.B. des Naturschutzes – der Windenergienutzung von vornherein verschließen.“ (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.01)

Eigentumsrechte dürfen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das BauGB als Gesetz ist hierzu ermächtigt. Die Einschränkung erfordert jedoch nicht ein „erhebliches übergeordnetes öffentliches Wohl“, sondern ist eben an jene Regelungen des Gesetzes, hier des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, gebunden.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Es muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, BVerwGE 117, 287, 292). Die weiteren Anforderungen an die Planung hat überdies das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen aktuell in seinem Urteil vom 10. Mai 2021 - 2 D 100/19.NE -, Rn. 67 ff., juris mit folgenden Worten noch einmal zusammengefasst: <i>"Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts, mit dem die gesetzlich an sich für den gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende Privilegierung von Windenergieanlagen planerisch auf Teilflächen beschränkt (und hier betont) wird, hat sich nach der seit langem gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abschnittsweise zu vollziehen. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen), und in Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, generell nicht aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen). Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Gemeinde den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dies dokumentieren.</i> <i>Dazu insbesondere BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015- 4 BN 20.14 -, ZfBR 2015, 489 = juris Rn. 5, 7.</i> <i>Harte Tabuzonen scheiden kraft Gesetzes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus und sind so einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) von vornherein entzogen.</i> <i>BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2019- 4 BN 30.19 -, ZfBR 2020, 373 = juris</i>	Im Rahmen der Abwägung sind alle öffentlichen wie privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei darf die Stadt die privaten Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.01). Das vom Einwender angeführte „gesteigerte Durchsetzungsvermögen privater Interessen“ besteht nur im Falle des § 35 Abs. 1, nicht aber bei einer Konzentrationszonenplanung. „§ 35 III 3 BauGB liegt demgegenüber ein anderes Modell zu Grunde. Der Sachverhalt wird zunächst korrekt dargestellt, die vorliegende Planung erfolgt in den durch Rechtsprechung vorgeschriebenen Stufen. Harte Tabuzonen unterliegen nicht der Abwägung, da hier bereist rechtliche oder tatsächliche Gründe abschließend gegen eine Ausweisung sprechen. Die Kommune hat keine Entscheidungs- oder Abwägungsbefugnisse.	
--	--	--

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Rn. 8; vorgehend bereits OVG NRW, Urteil vom 17. Januar 2019 - 2 D 63/17.NE -, juris Rn. 57.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Weiche Tabuzonen sind damit für die Gemeinde disponibel. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, schon vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass dadurch eine kraft Gesetzes bestehende Privilegierung und damit den jeweiligen Grundstückseigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird. Andernfalls scheitert seine Planung schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung (tatsächlich) in die Planung eingestellt hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn. 14; OVG NRW, Urteile vom 17. Januar 2019- 2 D 63/17.NE -, juris Rn. 61, und vom 24. September 2020- 7 D 64/18.NE, juris Rn. 55.

Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Diese Forderung ist mit dem abschließenden Abwägungsparameter rückgekoppelt, dass, je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 24. Januar 2008- 4 CN 2.07 -, BRS 73 Nr. 94 = juris Rn. 15, vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, BVerwGE 137, 74 = juris Rn. 45, vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn. 11 ff., und vom 11. April 2013- 4 CN 2.12 -, NVwZ 2013, 1017 = juris Rn. 6, sowie Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 = juris Rn. 7.

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben so genannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Hier sind in einem weiteren Arbeitsschritt die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, einzelfallbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, ihr an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012- 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn.10, und Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 = juris

Durch die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung/ Offenlage bzw. zum Feststellungsbeschluss befasst der Rat sich auch mit der Aufstellung der weichen Tabukriterien.

Diese Begründung ist in der Standortuntersuchung enthalten, die sich der Rat durch die oben genannten Beschlüsse zu eigen macht.

Auch dieser Prüfschritt ist in der Standortuntersuchung enthalten.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Rn. 8.

Das Abwägungsergebnis ist schließlich darauf zu prüfen, ob mit der Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich diese Frage beantworten lässt, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt, dabei aber eine gewisse Priorität für einen Flächenvergleich dergestalt erkennen lassen, dass der prozentuale Anteil der ausgewiesenen Vorrangflächen zu der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Außenbereichsfläche als aussagekräftiger Ansatzpunkt gewertet werden kann.

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012- 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris,Rn. 18 f.

Dies entspricht auch der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Gerichts.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE -, ZfBR 2016, 52 = juris Rn. 79, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 12. Mai 2016 - 4 BN 49.15 -, juris Rn. 4 ff., vom 20. Januar 2020- 2 D 100/17.NE -, BauR 2020, 1120 = juris Rn. 231 ff., und vom 24. September 2020 - 7 D 64/18.NE - juris Rn. 57; vgl. auch VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020- VerfGH 10/19 -, ZNER 2021, 56 = juris Rn. 83; Nds. OVG, Urteil vom 7. Februar 2020- 12 KN 75/18 -, BauR 2020, 758 = juris Rn. 99 ff.

Für die Rechtmäßigkeit der Flächenauswahl unter Abwägungsgesichtspunkten sind dabei die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Abwägungsentscheidung des Plangebers waren. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung sind damit in erster Linie die Verlautbarungen in der Begründung, die dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügen ist, ergänzt durch die Erwägungen, denen der Plangeber bei seiner abschließenden Beschlussfassung gefolgt ist.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. Mai 2004 - 7 A 3368/02 -, NuR 2004, 690 = juris Rn. 51 ff., 57, vom 20. November 2012-8 A 252/10-, juris Rn. 56, vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE -, ZfBR 2016, 52 = juris Rn. 45, vom 20. Januar 2020 - 2 D 100/17.NE -, BauR 2020, 1120 = juris, Rn.130 f., und vom 24. September 2020- 7 D 64/18.NE -, juris Rn. 58."

Die dargestellte Prüfungsreihenfolge ist auch deshalb geboten, weil die Planung nicht nur der gesetzgeberischen Privilegierungsentscheidung für die Windenergienutzung, sondern auch den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen,

Auch dieser Prüfschritt ist in der Standortuntersuchung enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Rechnung tragen muss. Die mit der Festlegung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bringt dies in seinem Urteil vom 24. Februar 2011, a.a.O., Rn. 45, juris wie folgt auf den Punkt:

"Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33, 37), darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. BVerfGE 21, 73, 82)."

Daher ist die Stadt verpflichtet, die Bedeutung der privaten Belange meiner Mandantin zu beachten. Die Stadt muss den Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, die zur Gewichtigkeit der privaten Belange meiner Mandantin nicht außer Verhältnis steht. Hierbei gilt nach der Rechtsprechung etwas des Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09 -, Rn. 40, juris:

"Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden."

Der Plangeber muss nach diesen Grundsätzen folglich erst Recht die privaten Interessen der Vorhabenträger und der Grundstückseigentümer, mit denen Nutzungsverträge abgeschlossen worden sind, mit einem deutlich erhöhten Gewicht in der Abwägung berücksichtigen, wenn ihm - wie hier - bekannt bzw. erkennbar ist, dass WEA geplant und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - ein Antrag für ein konkretes Windkraftvorhaben auf einer hierfür grundsätzlich geeigneten Fläche gestellt wird. Meine Mandantin hat unter Anwendung dieser Maßgaben angesichts der bereits durchgeführten Planung und Untersuchung ihrer Flächen konkretisierte

Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Kontingentierung. Eine Kontingentierung läge bei einer Festlegung der maximal zulässigen Anlagenanzahl vor; dies erfolgt nicht.

Wie bereits dargelegt liegt im Rahmen einer Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 eben kein „gesteigertes Durchsetzungsvermögen privater Interessen“ vor, es hat vielmehr eine gerechte Abwägung aller öffentlicher und privater Belange zu erfolgen. (Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09)

Bereits erteilte Genehmigungen vorhandener WEA werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bereits heute hat die Stadt Zülpich eine Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen, so dass außerhalb dieser liegende Planungen, die auch heute nicht genehmigungsfähig sind, nicht berücksichtigt werden müssen. Bisher wurde die Wirksamkeit der Ausweisung nicht widerlegt, auch wenn Gründe zum Zweifel an der Rechtskraft bestehen. Allein bei Vorhaben innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen wäre demzufolge das „Vertrauen auf die derzeitige Rechtslage“ zu berücksichtigen. Spekulative Nutzungsverträge sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen.

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Nutzungserwartungen, die als besonders schutzwürdige Belange in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.		
1.1.h Keine sachlich gerechtfertigten Gründe / Flächenauswahl fehlerhaft		
2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung der beantragten Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 (östlich von Sinzenich/Schwerfern") entgegenstehen. Die derzeitige Flächenauswahl ist vielmehr fehlerhaft, da nicht alle Belange ausreichend berücksichtigt werden. Von diesen Grundsätzen ausgehend ist die der Aufstellung des Teil-FNP-Wind aktuell zugrunde liegende Planung und Flächenkulisse zu beanstanden.	Die Abwägungsempfehlung wurde zur Offenlage überarbeitet, neue Erkenntnisse z.B. zum Artenschutz oder zu den Belangen der Flugsicherung wurden einbezogen. <i>Hiernach sprachen viele Argumente für eine Darstellung der Fläche 8/9. Allerdings zeigt sich, dass die Ausweisung der Fläche nur teilweise mit den Belangen des Modellflugplatzes vereinbar gewesen wäre. Die Restfläche entspräche nicht mehr dem kommunalen Planungskonzept mit dem Ziel, Flächen von mindestens 3 WEA auszuweisen. Daher wird von der Fläche nun wieder Abstand genommen.</i> Die Fläche 7 a-c wird vor allem aufgrund der geringen Größe und der fehlenden Vorbelastung nicht zur Ausweisung empfohlen. Insgesamt ist diese am wenigsten zur Ausweisung geeignet.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.i Vorliegende Methodik		
2.1 Nach der Begründung des Teil-FNP Wind liegt der Auswahl der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen im Wesentlichen folgende Methodik zu Grunde: a) Für die Aufstellung des Teil-FNP Wind wurde im Auftrag der Stadt Züllich eine Standortuntersuchung des gesamten Stadtgebietes durchgeführt, um geeignete Potentialflächen für die Windkraftnutzung zu identifizieren. In einem ersten Schritt wurden die "harten Tabuzonen", das heißt die Flächen, auf denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe die Errichtung von WEA schlechterdings nicht in Frage kommt, ausgeschlossen. Hierzu zählt die Voruntersuchung die Siedlungsflächen und die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen, naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebiete, Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturanlagen wie Hochspannungsfreileitungen). Nach Abzug der harten Kriterien verbleibe nach der Standortuntersuchung (Seite 24) in der Stadt Züllich ein	Kenntnisnahme Die Einteilung in harte und weiche Tabukriterien wurde zur Offenlage sowie zur erneuten Offenlage verändert, so dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen. Naturschutzgebiete (mit Ausnahme der NSG mit windenergiesensiblen Arten) und Natura-2000-Gebiete zählen nun (vorsorglich) zu den weichen	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Gesamtpotential mit einem Flächenumfang von ca. 5115,88 ha.

b) Dieses Gesamtpotential wurde im Rahmen der städtebaulichen Abwägung als Schritt 2 dieser Untersuchung durch die weichen Tabuzonen weiter reduziert. So wurden weitere Siedlungsflächen, das heißt noch ungenutzte Bauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, allgemeine Siedlungsbereiche sowie Gewerbe- und Industriebereiche entsprechend der Festsetzungen im Regionalplan Köln, immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen entsprechend nachfolgender Tabelle -

	Harter	Weicher
<u>Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen</u>	320m	1000m
Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind)	320m	1000m
Wohngebäude im Außenbereich mit Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	320m	600m
noch unbebauten FNP-Reserveflächen	nicht erforderlich	1000m
allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionalplans	nicht erforderlich	1000m

Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop, Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan, Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten, Schutzabstände zu Verkehrsstraßen und anderen Infrastrukturanlagen und Freihaltebereiche zum Gewässerschutz ausgeschlossen.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt nach dem Planentwurf eine Potenzialfläche von insgesamt 1090,47 ha, die sie auf 29 Teilflächen aufteilt (vgl. Standortuntersuchung, Seite 39 f.).

Die Kriterien sind darüber hinaus auch in der Begründung des Teil-FNP auf Seite 13

Untersuchungskriterien.

Die Abstände wurden zur Offenlage angepasst. Nach Einführung des § 2 BauGB AG NRW sind zu Wohngebäuden in Gebieten nach § 30, 34 oder 35 (6) BauGB Abstände von 1.000 m zum Mastfuß erforderlich. Dies wird in der Standortuntersuchung durch Abstände von 925 m zur Rotorspitze umgesetzt. Hierdurch wird der Planungsraum reduziert. Harte Schutzabstände oder weitergehende Vorsorgeabstände sind hier nicht erforderlich. Die Abstände zu Einzellagen im Außenbereich bleiben unverändert. Zu den übrigen Gebieten werden die gleichen Abstände als Vorsorgeabstände festgelegt.

Die Größenangaben haben sich durch die Überarbeitung zur erneuten Offenlage verändert. Die Summe der Potenzialflächen beträgt nun 1.152,09 ha.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

in einer Tabelle zusammengefasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
c) Im anschließenden dritten Schritt der Detailuntersuchung wurden diese verbliebenen Teilflächen anhand weitere Abwägungskriterien untersucht, ob im Einzelfall durch die Ausweisung als Konzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Die hierfür zur Anwendung gekommenen Kriterien sind in der Tabelle auf Seite 42 der Standortuntersuchung definiert. Eine Artenschutzprüfung fand in diesem Zusammenhang freilich noch nicht statt. Diese soll im weiteren Verfahren erstellt und in der Planung Berücksichtigung finden. Besondere Erwähnung findet in diesem Zusammenhang das Drehfunkfeuer der DFS am Standort Nörvenich (DVOR-Nörvenich). Die Begründung der Standortuntersuchung führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) davon ausgehe, dass bei Projekten mit weniger als sechs WEA in der Regel keine Probleme bestünden, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlage entfernt liegen (vgl. ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009). Dies entspricht - wie die Standortuntersuchung bestätigt - nicht der Praxis der Deutschen Flugsicherung, die WEA in einem Abstand von unter 10 km zu DVOR-Radaranlagen in der Regel nicht genehmigt. Zülrich liegt ca. zu 40% (im Norden) im 10 km Radius des in Nörvenich betriebenen DVOR.	Zur Offenlage wurde eine Machbarkeitsprüfung unter artenschutzrechtlichen Aspekten erstellt. Diese wurde in das Flächenranking einbezogen. Das VOR Nörvenich hat einen Schutzbereich von nur noch 7 km, in dem es zu Schwierigkeiten kommen kann, definiert. Demnach liegen alle Potentialflächen außerhalb dieses Umkreises, so dass Probleme bezüglich des VOR sicher ausgeschlossen sind.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
d) Unter Anwendung dieser Kriterien empfiehlt die Voruntersuchung im Ergebnis, die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") sowie die Teilflächen 6a/c/d ("östlich von Mülheim/Wichterich") auszuweisen. Die von meiner Mandantin in Betracht genommenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") wurden hingegen nicht zu Aufnahme empfohlen. Die Fläche 7a/b/c sei - so die Standortuntersuchung (Seite 63) - zwar grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe (27,10 ha) sei die Errichtung von lediglich bis zu drei WEA möglich. Darüber hinaus existierten in der unmittelbaren Umgebung keine bestehenden Vorbelastungen. Aus diesem Grund werde die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen. Die Flächen 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") mit einer Größe von 113,17 ha wurde ebenfalls grundsätzlich zur Ausweisung geeignet angesehen jedoch nicht aufgenommen, da auch hier in unmittelbarer Umgebung keine Vorbelastungen existierten.	Die Fläche 8/9 wurde wieder verworfen. Hinsichtlich des VOR bestehen zwischen den Flächen keine Unterschiede mehr. Allerdings sprechen andere Gründe (Flugplatz, größere Abstände zum Wohnen, geringe Restgröße) gegen die Ausweisung der Fläche 8/9. Die Bewertung der Fläche 7a-c hat sich nicht verändert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

1.1.j Fläche 4 und 5a/b/c sind ungeeignete Fläche	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="98 276 1122 727"> 2.2 Diese Begründungen rechtfertigen es jedoch nicht, in der Planung insbesondere den Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") den Vorzug einzuräumen vor den von meiner Mandantin vorgeschlagenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"). a) Die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") sind aufgrund der bestehenden Restriktionen für eine Ausweisung ungeeignet. </td><td data-bbox="1122 276 1868 727"> <i>Die Flächen 4/5 werden wieder in die Planung aufgenommen. Diese sind durchaus zur Ausweisung geeignet. Zu den einzelnen Punkten im Folgenden:</i> </td><td data-bbox="1868 276 2145 727"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. </td></tr> </table>		2.2 Diese Begründungen rechtfertigen es jedoch nicht, in der Planung insbesondere den Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") den Vorzug einzuräumen vor den von meiner Mandantin vorgeschlagenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"). a) Die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") sind aufgrund der bestehenden Restriktionen für eine Ausweisung ungeeignet.	<i>Die Flächen 4/5 werden wieder in die Planung aufgenommen. Diese sind durchaus zur Ausweisung geeignet. Zu den einzelnen Punkten im Folgenden:</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.2 Diese Begründungen rechtfertigen es jedoch nicht, in der Planung insbesondere den Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") den Vorzug einzuräumen vor den von meiner Mandantin vorgeschlagenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"). a) Die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") sind aufgrund der bestehenden Restriktionen für eine Ausweisung ungeeignet.	<i>Die Flächen 4/5 werden wieder in die Planung aufgenommen. Diese sind durchaus zur Ausweisung geeignet. Zu den einzelnen Punkten im Folgenden:</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.			
1.1.k Aufgrund der DVOR-Radaranlage	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="98 796 1122 1409"> aa) Insbesondere ist die Planung von WEA in einem Radius von bis zu 10 km um eine DVOR-Radaranlage der Deutschen Flugsicherung (DFS) kaum erfolgversprechend, bei dem hier vorliegenden Abstand von sogar nur 6 bis 8 km geradezu aussichtslos. Hintergrund sind die regelmäßig von der DFS in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu ihren Anlagen und die gemäß §§12-14 LuftVG geäußerten luftrechtlichen Bedenken, die regelmäßig zur Versagung der luftrechtlichen Zustimmung und damit zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen führen. bb) Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen die ein DVOR - gestört werden können. In Genehmigungsanträgen für WEA prüft die DFS als im Regelfall zuständige Flugsicherungsorganisation, ob das Tatbestandsmerkmal "gestört werden können" erfüllt ist. Gern. § 18a Abs. 1a LuftVG § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung amtlich die Standorte aller </td><td data-bbox="1122 796 1868 1409"> <i>Der erforderliche Schutzbereich des VOR, innerhalb dessen Probleme möglich sind, wurde auf 7 km herabgesetzt. Für die Fläche 4/5 sind somit keine Restriktionen zu erwarten.</i> </td><td data-bbox="1868 796 2145 1409"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. </td></tr> </table>		aa) Insbesondere ist die Planung von WEA in einem Radius von bis zu 10 km um eine DVOR-Radaranlage der Deutschen Flugsicherung (DFS) kaum erfolgversprechend, bei dem hier vorliegenden Abstand von sogar nur 6 bis 8 km geradezu aussichtslos. Hintergrund sind die regelmäßig von der DFS in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu ihren Anlagen und die gemäß §§12-14 LuftVG geäußerten luftrechtlichen Bedenken, die regelmäßig zur Versagung der luftrechtlichen Zustimmung und damit zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen führen. bb) Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen die ein DVOR - gestört werden können. In Genehmigungsanträgen für WEA prüft die DFS als im Regelfall zuständige Flugsicherungsorganisation, ob das Tatbestandsmerkmal "gestört werden können" erfüllt ist. Gern. § 18a Abs. 1a LuftVG § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung amtlich die Standorte aller	<i>Der erforderliche Schutzbereich des VOR, innerhalb dessen Probleme möglich sind, wurde auf 7 km herabgesetzt. Für die Fläche 4/5 sind somit keine Restriktionen zu erwarten.</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
aa) Insbesondere ist die Planung von WEA in einem Radius von bis zu 10 km um eine DVOR-Radaranlage der Deutschen Flugsicherung (DFS) kaum erfolgversprechend, bei dem hier vorliegenden Abstand von sogar nur 6 bis 8 km geradezu aussichtslos. Hintergrund sind die regelmäßig von der DFS in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu ihren Anlagen und die gemäß §§12-14 LuftVG geäußerten luftrechtlichen Bedenken, die regelmäßig zur Versagung der luftrechtlichen Zustimmung und damit zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen führen. bb) Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen die ein DVOR - gestört werden können. In Genehmigungsanträgen für WEA prüft die DFS als im Regelfall zuständige Flugsicherungsorganisation, ob das Tatbestandsmerkmal "gestört werden können" erfüllt ist. Gern. § 18a Abs. 1a LuftVG § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung amtlich die Standorte aller	<i>Der erforderliche Schutzbereich des VOR, innerhalb dessen Probleme möglich sind, wurde auf 7 km herabgesetzt. Für die Fläche 4/5 sind somit keine Restriktionen zu erwarten.</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.			

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Flugsicherungsorganisation meldet ihre Flugsicherungseinrichtungen und die Bereiche nach Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb von Bereichen nach Satz 1 Kenntnis erhalten.

Der Anlagenschutzbereich ist hiernach der Bereich um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind (Josipovic, Windenergie und Drehfunkfeuer, 2. Auflage 2020, S. 38; Nickel, Kontroversen um Flugsicherung und Windkraft - Von Störfunkfeuern und anderen Irrtümern, UPR 2016, S. 405, 406). Der Meldepflicht des § 18a Abs. 1a Satz 2 LuftVG kann entnommen werden, dass die Kompetenz für die räumliche Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsorganisation, im Falle von Drehfunkfeuern mithin der DFS zugewiesen ist (Meyer/Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 17. EL 2013, § 18a, Rn. 12).

Die DFS nimmt vor diesem Hintergrund für ihre Radaranlagen in der Praxis einen pauschalen Anlagenschutzbereich an, der von WEA freigehalten werden soll. Geht es um WEA als Quelle möglicher Störungen, so beträgt der Radius nach den internationalen Vorgaben 10 km bei - wie hier - DVOR-Anlagen und 15 km bei CVOR/VOR-Anlagen. Die meisten Vertragsstaaten der ICAO arbeiten mit diesen Radien. Eine Abweichung in die entgegengesetzte Richtung findet sich jedoch in Deutschland, da die DFS und das BAF bei beiden Arten von Drehfunkfeuern (VOR und DVOR) einen Radius von 15 km zu Grunde legen (Josipovic, Windenergie und Drehfunkfeuer, 2. Auflage 2020, S. 41; vgl. Behrend, Wissenschaftliches Hintergrunddokument zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Flugbetrieb mit UKW-Drehfunkfeuern, 2019, S. 16 f.).

Auch die Standortuntersuchung (Seite 51) erkennt diese Hindernisse:

"Im Umkreis von 10 km um ein VOR steht der Belang der Flugsicherung in der Regel Windenergieanlagen entgegen und es kann nur durch eine Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass geplante Windenergieanlagen mit den Flugsicherungsinteressen im Einklang stehen. Bis auf Einzelstandorte werden zurzeit über die jeweils zuständige Bezirksregierung in der Regel keine Zustimmung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF) erteilt. Zülpich liegt ca. zu 40 % (im Norden) im 10 km Radius des in Nörvenich stehenden Drehfunkfeuer/VOR. Beim Abstand zum VOR handelt es sich um kein weiches Tabukriterium, da derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ggf. Ausnahmeregelungen möglich sind. Der Umgang mit dem VOR ist noch nicht

Die Aussagen in der Standortuntersuchung wurden aktualisiert. Nur geringe Teile von Zülpich (Fläche 3) liegen im 10- km Abstand. Keine Fläche liegt innerhalb des 7 km Radius.

Die Fläche 4/5 liegt außerhalb des 7 km Abstandes. In dieser Entfernung sind Anlagen uneingeschränkt möglich.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>abschließend durch die Rechtsprechung behandelt. Nach Möglichkeit sollen daher Flächen mit einer möglichst großen Entfernung vom VOR ausgewiesen werden."</i> Vor diesem Hintergrund widerspricht die Aufnahme der Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") der Empfehlung, zunächst Flächen mit einer möglichst großen Entfernung zum Drehfunkfeuer auszuwählen. Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") in einer Entfernung von nur 6 bis 8 km zum DVOR im Vergleich zu den von meiner Mandantin vorgeschlagenen Flächen nicht geeignet sind und im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung und Abwägung nicht als vorrangig angesehen werden können. Denn fest steht, dass angesichts dieser geringen Abstände eine luftfahrtrechtliche Zustimmung im Bereich der Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") nicht zu erwarten ist. Damit ist zugleich die Annahme, zum aktuellen Zeitpunkt seien keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen sprächen, abwägungsfehlerhaft.		
1.1.I Aufgrnd von Freileitung, NSG und MRVA-Bereich		
cc) Außerdem werden die Teilflächen 4 und 5a/b/c durch eine Freileitung zerschnitten mit der Folge, dass sich aufgrund der wegen des Schwingungsschutzes einzuhaltenden Abständen die für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehenden Flächen weiter reduzieren. Außerdem ist zu beachten, dass der Nordosten der Flächen dichter als 300 m an das angrenzende NSG heranreich und dass sich die Gebiete vollständig im Naturpark befinden. Überdies ragen die Teilflächen im Norden und Nordosten in den MRVA-Bereich NN2 (Minimum Radar Vectoring Altitude=Radarführung-Mindesthöhe) des Flugplatzes Nörvenich, der hier eine Bauhöhenbeschränkung auf 1000 ft/304,80 m ü. NN, d.h. ca. 150m über Grund definiert. Die MRVA ist die niedrigste Höhe über Normal Null (NN), die für die Radarführung	Die Abstände können durch technische Lösungen (Schwingungsdämpfung) reduziert werden. Gemäß Standortuntersuchung werden nur zu denjenigen Naturschutzgebieten (NSG) Vorsorgeabstände festgelegt, die dem Schutz windenergiesensibler Arten dienen. Dies ist für vier NSG der Fall. Bei dem nördlich der Fläche 5 liegenden NSG handelt es sich um das NSG Waldbereiche bei Haus Boulig / Wichtericher Busch, dass nicht dem Schutz windenergiesensibler Arten dient. Naturparke stellen keinen Ausschlussgrund dar, da in ihnen auch Landschaftsschutzgebiete oder gänzlich ungeschützte Bereiche liegen. Die Aussage ist zunächst korrekt und wurde so im Verfahren auch seitens des BAIUD mitgeteilt. Dennoch wären hier Anlagen von 150 m Höhe möglich. Auch diese Anlagen können einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

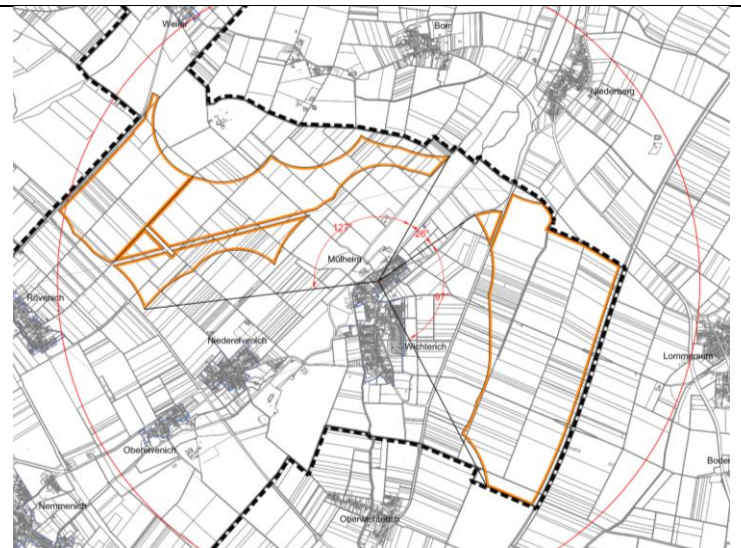
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

von Flügen unter Instrumentenflugbedingungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe und der Luftraumstruktur genutzt werden kann. Mithin gewährleistet die MRVA, dass die Hindernisfreiheit von 1000 ft. über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km und ein Luftraumpuffer von 500 Fuß (152 m) oberhalb der Obergrenze des unkontrollierten Luftraums eingehalten werden (Quelle: Militärisches Luftfahrthandbuch). Infolgedessen ist aus diesem Grund mit erheblichen Beschränkungen der WEA-Anlagenhöhe zu rechnen mit der Folge, dass in diesem Bereich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA unwahrscheinlich ist.		
1.1.m Umfangung		
dd) Außerdem ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden WEA bei einer weiteren Planung von WEA in den ausgewählten Teilflächen eine erhebliche Umfangung des Ortsteils Mühlheim im Sinne einer unzulässigen, optisch bedrängenden Wirkung zu erwarten. Denn wenn sowohl der Bestandspark Wichterich-Mühlheim erweitert wird als auch der WP Rövenich errichtet werden würde, ist eine Umfangung von 220° zu erwarten. Schon die Erweiterung von Wichterich-Mühlheim führt zu einer Umfangung von 130°. Unter Berücksichtigung dessen ist z.B. das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2006 - 7 ME 271/04 - juris von der Annahme ausgegangen, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von WEA eine nicht vermeidbare, permanent "erdrückende" Wirkung für die Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte "Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte WEA kommt mit anderen Worten dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des "Eingemauertseins" oder einer "Gefängnissituation" entsteht. Dies wird man bei dem hier zu erwartenden Umfangungswinkel annehmen müssen.	<i>Die möglichen Auswirkungen von Umfangungen wurden in der Standortuntersuchung in Kapitel 5.1.2 geprüft. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Begriff der „Umfassung“ in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional) Planung verankert ist. Ein Verbot der räumlichen Umfangung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen). Wesentlicher zur Beurteilung von Auswirkungen sind Schall, Schattenwurf und optisch Bedrängende Wirkung. Dies liegt bei Abständen über 2xH nicht mehr vor (§249 Abs. 10 BauGB).</i> <i>Am stärksten von der Planung betroffen sind die Ortslagen Mühlheim (Umfassung von insgesamt 250°) und Wichterich (Umfassung von insgesamt 227°). Allerdings sind aus beiden Ortsteilen nicht beide Windparks (Fläche 4/5 einerseits und Fläche 6 andererseits) gleichzeitig sichtbar. Einzeln betrachtet beträgt die maximale Umfangung 127° (für die Fläche 4/5 vom Blickpunkt Mühlheim aus); alle anderen Werte liegen unter der 120°-Marke. Da anzunehmen ist, dass die spitzen Winkel der Fläche 4/5 nicht unmittelbar bebaut werden, da die gesamte Anlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, ist in der Realität auch für die Blickbeziehung von Wichterich auf die Fläche 4/5 von einer Umfangung kleiner als 120° auszugehen. Insgesamt ist auch hier anzuführen, dass sich die Fläche 4/5 nördlich der beiden Ortslagen befindet und die Auswirkungen somit weniger relevant sind.</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

				
1.1.n Zwingende Berücksichtigung				
ee) Alle vorgenannten Belange müssen im Ergebnis zwingend im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt werden mit der Folge, dass diese Teilflächen 4 und 5a/b/c aus der Planung genommen und nicht weiter verfolgt werden.		Die Flächen 4/5 werden weiterverfolgt. Es sprechen deutliche Gründe für die Wiederaufnahme der Flächen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.	
1.1.o Fläche 7 a/b/c und 8/9 geeignet				
b) Demgegenüber sind - auch wie die Standortuntersuchung bestätigt - die von meiner Mandantin vorgeschlagenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von		Die Flächen 8/9 werden durch die Belange des Modellflugplatzes und der Schutzabstände zur Außenbereichssatzung Virnich so sehr	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat	

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Sinzenich/Schwerfern") sehr gut geeignet, um als Konzentrationszonen ausgewiesen zu werden. Insbesondere sind hier - anders als bei den Teilflächen 4 und 5a/b/c - keine Konflikte zu erkennen, die im späteren Verlauf der Errichtung von WEA entgegenstehen. aa) Die von meiner Mandantin zur Ausweisung vorgeschlagene Potenzialfläche 7a/b/c ("Oberelvenich") ist für die Ausweisung aufgrund fehlender Konflikte besonders geeignet.	<i>reduziert, dass diese nun nicht mehr zur Ausweisung empfohlen werden.</i> <i>Im Falle der Fläche 4/5 bestehen zwar Hemmnisse durch den Artenschutz, führen aber nicht zum Flächenausschluss. Es sind geeignete Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene möglich. Gegen die Ausweisung der Fläche 7a-c spricht vor allem die geringe Größe sowie der Schutz des unbelasteten Landschaftsbildes. Weiterhin sind hier Konflikte mit Kulturgütern möglich, es kann auch nur eine geringe Bauhöhe (vor. unter 150 m) umgesetzt werden.</i>	der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.p Aufgrund keinerlei Restriktionskriterien		
(a) Die Flächen sind ca. 12 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt und werden landwirtschaftlich genutzt. Dem Bereich stehen keine Restriktionskriterien entgegen. Die Flächen befinden sich - wie alle grundsätzlich alle ermittelten Potentialflächen - innerhalb des im Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen, ausgewiesenen "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs", der jedoch nicht als Ziel der Raumordnung entgegsteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.q Erweiterung bis an Gemeindegrenze		
(b) Das Gebiet ist zudem in Richtung Euskirchen bis an die Gemeindegrenze zu erweitern. Denn die aktuelle Planung der Stadt hat den Abstand zu dem im Stadtgebiet liegenden Einzelhaus Irresheim 6 westlich der Splittersiedlung Irresheim gelegen unzutreffend mit 1.000m angesetzt (siehe Anlage 1). Dieses Wohnhaus ist nicht Bestandteile eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern befindet sich im Außenbereich. Auch definiert der FNP auch der Stadt Euskirchen diese Fläche als	Nach Abstimmung mit der Stadt Euskirchen und Prüfung der Unterlagen kann die gesamte Ortslage Irresheim als Außenbereichslage ohne Satzung mit einem reduzierten Abstand von 600 m eingestuft werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Außenbereich. Dem Kriterienkatalog, der in der Standortuntersuchung zugrundegelegt wird, soll zu Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB - wie hier - ein harter Abstand von 320 m und ein weicher Abstand von 600 m eingehalten werden. Gemessen hieran ist die Fläche "Oberelvenich" in Richtung Osten bis an die Grenze des Stadtgebietes zu erweitern.	Eine entsprechende Anpassung hat zur Offenlage stattgefunden	abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.r Wasserschutzgebiete nicht betroffen		
(c) Auch soweit sich die Flächen in einem Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen nach Ziff. 2.4.2 Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen, befinden, steht dies einer Aufnahme nicht entgegen. Zum einen sind Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Zum anderen ist bei der Errichtung von WEA durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt, dass Grundwasser vor störender Inanspruchnahme geschützt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.s Abwägungsfehlerhaft in Bezug auf Flächengröße		
(d) Überdies sind die Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") mit derzeit über 27 ha Flächengröße nach der eigenen Feststellung der Standortuntersuchung - und nach der beantragten Erweiterung in Richtung Euskirchen erst Recht - als geeignet für die Aufnahme zu charakterisieren. Damit darf die Flächengröße im Vergleich mit anderen Gebieten gerade kein Argument sein, um der Potenzialfläche 7a/b/c ("Oberelvenich") im Vergleich zu anderen Potenzialflächen weniger Gewicht beizumessen. Denn nach der Standortuntersuchung (Seite 43) gilt: <i>"Da, je nach Ausstattung des Stadtgebietes, auch die Ausweisung von Flächen kleiner</i>	Im Rahmen der Standortuntersuchung besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass nicht alle ermittelten Potentialflächen ausgewiesen werden müssen. Also werden – bei identischen Voraussetzungen und vor dem Hintergrund des substantiellen Raums – kleinere Flächen als weniger geeignet angesehen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt,

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>als 15 ha zur Schaffung substantiellen Raums insbesondere dann notwendig sein kann, wenn die Anzahl an größeren Potentialflächen gering ist, werden die verbleibenden Potentialflächen hierarchisch bewertet. lächen ab einer Größe von 15 ha, deren Zuschnitt die Errichtung von jedenfalls drei WEA erlaubt, <u>erhalten die beste Bewertung</u>. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mehrkernige Konzentrationszonen, welche in einzelnen Teilen kleiner als 15 ha sein können, dennoch im Zusammenhang mit den umliegenden Teilbereichen betrachtet werden müssen." (Unterstr. Durch Verfasser)</i> Soweit hiernach also ein Windpark mit mindestens drei WEA errichtet werden kann, insbesondere weil die Flächen eine Größe von 15 ha überschreiten, sind die Flächen mit der besten Bewertung einzustufen. Damit ist es abwägungsfehlerhaft, wenn die Flächengröße - wie im vorliegenden Fall die Bewertung der Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") - trotz deutlicher Überschreitung dieser Mindestgröße als Argument dafür herangezogen wird, um eine Ausweisung nicht zu empfehlen.		die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.1.t Grundstücke sind bereits gesichert		
(e) Darüber hinaus hat meine Mandantin hier alle erforderlichen Grundstücke gesichert, um WEA zu errichten. Damit besteht ein besonderes privates Interesse meiner Mandantin daran, dass die Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") antragsgemäß ausgewiesen werden. Anders gesagt hat meine Mandantin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Ausweisung der beantragten Flächen, das im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG verstärkt zu berücksichtigen ist. In diesem Sinne hat etwa das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 21. September 2007 - 10 A 9/05 - juris, Rn. 54; unter Verweis auf BVerfG, B. v. 19. Dezember 2002, NVwZ 2003, S. 727, 728 ausgeführt, dass die Aufgaben des Planungsträgers bei der Auswahl von Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung den Planungsträger zwo dazu berechtigen, <i>"das Privatinteresse an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinern zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen. Da Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt, muss ein Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - 4C4.02 - BVerwGE 118, 33, 37). Die verallgemeinernde Berücksichtigung des Privatinteresses an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum dürfte allerdings nur insoweit ausreichen können, als die betroffenen privaten Belange noch keine weitergehende</i>	Rein wirtschaftliche Belange sind im Rahmen der Standortuntersuchung nicht zu berücksichtigen, da hierbei nur städtebauliche Belange relevant sind.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

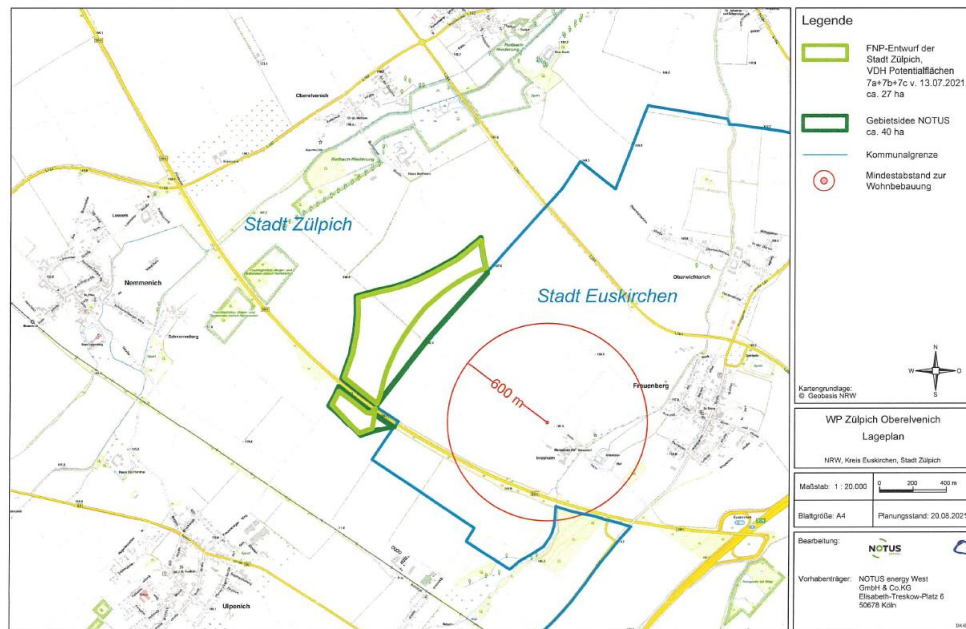
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Konkretisierung erfahren haben"</i> Eine solche weitergehende Konkretisierung der privaten Belange ist nach dem OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O. jedoch bei einer Konzentrationsplanung wie hier anzunehmen, wenn jemand, <i>"Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, die durch die Nichtausweisung als Windeignungsgebiet letztlich vollständig entwertet werden"</i> Als eine solche Disposition ist auch der Abschluss eines Nutzungsvertrags für Grundstücke in den Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") einzustufen. Bei der Abwägungsentscheidung ist deshalb auch das grundrechtlich durch Art. 14 GG geschützte Interesse meiner Mandantin zu berücksichtigen.	Das Zitat ist so nicht korrekt, da hier in Zülrich bereits Konzentrationszonen an anderer Stelle ausgewiesen sind, die derzeit zunächst zur Unzulässigkeit eines Vorhabens auf der Fläche 7 a/b/c führen. Ob die bestehende Konzentrationszone einer Klage standhalten würde, ist derzeit unklar.	
1.1.u Teilflächen sind in den Teil-FNP aufzunehmen		
bb) Gleiches gilt im Übrigen auch für die von meiner Mandantin beantragte Aufnahme der Teilflächen 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"). Auch diese Flächen hervorragend für die Errichtung von WEA geeignet, da hier ebenfalls keine Belange, insbesondere keine Ausschlusskriterien entgegenstehen. Auch in der Abwägung möglicher Restriktionen erweist sich die Fläche als zur Aufnahme bestimmt. Die Gebiete umfassen insgesamt eine Fläche von 113,17 ha und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist sogar ca. 17 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt. Soweit Teilflächen innerhalb von Biotopverbundbereichen liegen, kann hierauf bei der konkreten Einzelfallplanung Rücksicht genommen werden. Gleiches gilt, soweit kleinteilige Waldinseln überplant werden, die nicht bereits Bestandteil der Ausschlusskriterien sind. Auch diese können bei der weiteren Planung und Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden. Die von meiner Mandantin zur Planung von WEA vorgesehenen und beantragten Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") sind nach alledem im weiteren Verfahren als Konzentrationszonen in den Teil-FNP Wind aufzunehmen.	Die Fläche 8/9 wird aufgrund der Berücksichtigung der Belange des Modellflugplatzes und der Schutzabstände zur Außenbereichssatzung Virnich nicht mehr zur Ausweisung empfohlen. Die Waldflächen sind inzwischen als hartes Tabukriterium ausgeschlossen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

1.1.v Anlage 1



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

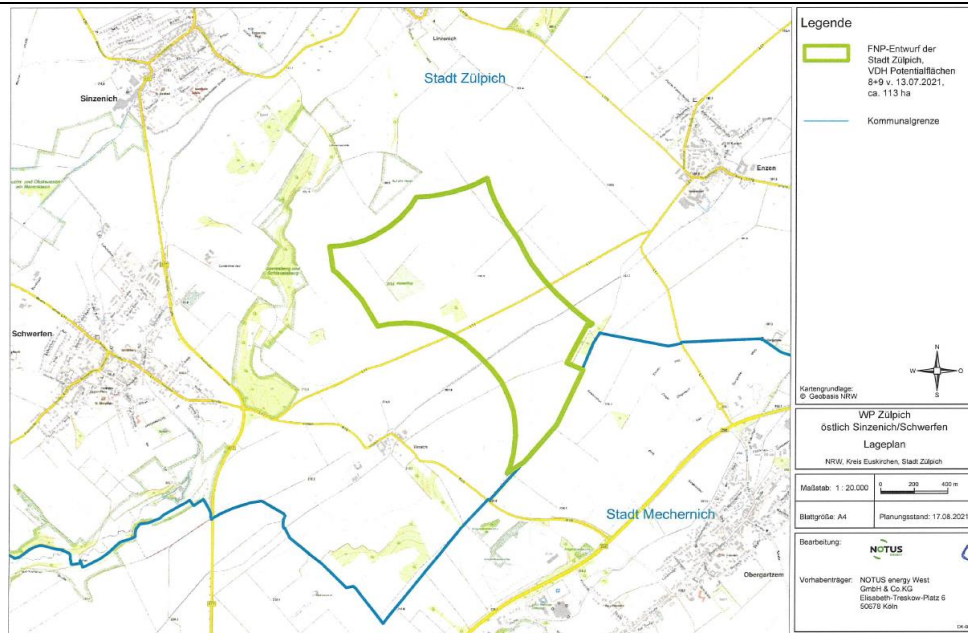
1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

1.1.w Anlage 2



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2 STAWAG Energie GmbH – Dirk Urban

2.1 mit Schreiben vom 25.08.2021

2.1.a Einleitung

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie anbei die Stellungnahme der STAWAG Energie GmbH sowie eine rechtliche Einschätzung der Kanzlei Engemann & Partner mit der Bitte um Beachtung.

Die gleichen Unterlagen wurden per Post an Sie versandt.

Anlagen:

20210823 Stellungnahme_Zülpich_Offenlage

Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

20210823 Stellungnahme EngemannPartner		Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.1.b Stellungnahme vom 23.08.2021		
Die bisherige Ausweisung von Bereichen zur Windenergienutzung in Zülpich stammt aus dem Jahr 2002 und soll nach Aussage der Stadt Zülpich nun gemäß den heutigen rechtlichen Anforderungen überarbeitet werden. Dazu wurde mit der VDH Projektmanagement GmbH eine Potenzialanalyse erarbeitet, die bis zu 15 Flächenkomplexe mit einer Gesamtgröße von etwa 1000 ha ergab. In der Sitzung vom Ausschuss für Stadtentwicklungsausschuss, Tourismus und Demografie wurde am 22.06.2021 die Potenzialanalyse vorgestellt. Während der Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss von zwei Flächen (4/5 Rövenich und 6 Mühlheim-Wichterich) als Vorentwurf zur Änderung des Teilflächennutzungsplans Windenergie gefasst. Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ angestoßen. Als Projektierer von Windenergievorhaben sind wir bereits seit 2015 in Zülpich aktiv. Viele Grundstückseigentümer verschiedener Potenzialflächen haben uns Ihr Vertrauen geschenkt und gehen mit uns gemeinsam die Entwicklung von Windparkprojekten in Zülpich an. Es wurden weiterhin bereits Gutachten beauftragt und durchgeführt, verschiedene Planungsschritte abgeprüft und die Planungen konkretisiert. Die Projekte sind mehrfach der Stadt Zülpich vorgestellt worden. Die besagten projektierten Flächen decken sich zwar mit den Ergebnissen der Potenzialanalyse der VDH nach Abzug harter und weicher Kriterien. Jedoch wird keine von Ihnen nach der Abwägung zur Ausweisung empfohlen. Aufgrund dessen beziehen wir, die STAWAG Energie GmbH, in diesem Schreiben Stellung. Die Kernpunkte betreffen: • Nachholbedarf in der Einzelfallbewertung (Umsetzbarkeit, Vorbelastung etc.) • Nutzung von Synergien: Kommunal übergreifende Potenzialflächen zum Vorteil • Gebündelte Bewertung von Flächen verfälscht Vorzüge	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten wird nachfolgend gegliedert Stellung bezogen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

• Gewichtung der Gesamtwirkung auszuweisender Flächen Darüber hinaus finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben eine rechtsfachliche Stellungnahme der Kanzlei Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB, welche in unserem Auftrag erstellt wurde.		
2.1.c Einleitung		
Wir, die STAWAG Energie GmbH, sind ein kommunales Unternehmen und eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Aachen AG. Aktuell betreiben wir Wind- und Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 300 MW. Um sowohl den Klimaschutzziele der Politik auf nationaler Ebene als auch den kommunalen Zielen der Stadt Aachen nach- zukommen, planen wir die Umsetzung weiterer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Seit 2015 sind wir auf dem Stadtgebiet Zülrich aktiv und planen dort den Bau von Windparkvorhaben auf verschiedenen Eignungsflächen. Diese wurde im Rahmen der Potenzialanalyse der VDH ebenfalls als grundsätzlich geeignete Flächen identifiziert. Dazu zählen die Flächen 1 (Geich) und 7 (Füssenich - in Kooperation mit der Energiekontor AG), sowie die Flächen 7 (Nemmenich) und 8/9 (bei Schwerfen/Sinzenich). Mit einem Großteil der Eigentümer der Flächen in den Gebieten bestehen bereits Verträge, Gutachten wurden ebenfalls bereits beauftragt und durchgeführt. Mit den konkretisierten Projekten hat man sich bereits bei der Stadt Zülrich vorstellig gemacht. Da leider bisher keine der Flächen zur Ausweisung empfohlen wird, beziehen wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung Stellung zur Flächenauswahl.	Kenntnisnahme Aus den von der STAWAG getätigten Vorleistungen lassen sich keine Ansprüche auf Flächenausweisung im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ableiten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.1.d Nachholbedarf bei der Einzelfallbewertung		
Die aktuelle Empfehlung der Flächenausweisung umfasst die Flächen 4/5 bei Rövenich und 6 bei Mühlheim-Wichterich. Als Ergebnis der Potenzialanalyse wurden mehrere große nördlich liegende Flächen (1, 4/5, 13, 6) als gut geeignet identifiziert und während der Vorstellung in der Sitzung am 22. Juni 2021 hervorgehoben. Dagegen wurden die übrigen Flächen nicht zur Ausweisung empfohlen. Dies ist auch den offen gelegten Unterlagen zu entnehmen.	Zur Offenlage werden weitere Untersuchungskriterien in die Standortuntersuchung einbezogen. Hierunter gehören neben der Erfassung der Kulturgüter (Landschaftsbild, Bau- und Bodendenkmale) auch Untersuchungen zu Artenschutz und Abstimmungen mit dem BAIUD. Hiernach wurde die Flächenabwägung konkretisiert und angepasst. Zwischenzeitlich hat sich für die Fläche 8/9 leider herausgestellt, dass diese aus anderen Gründen nicht umsetzbar ist.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

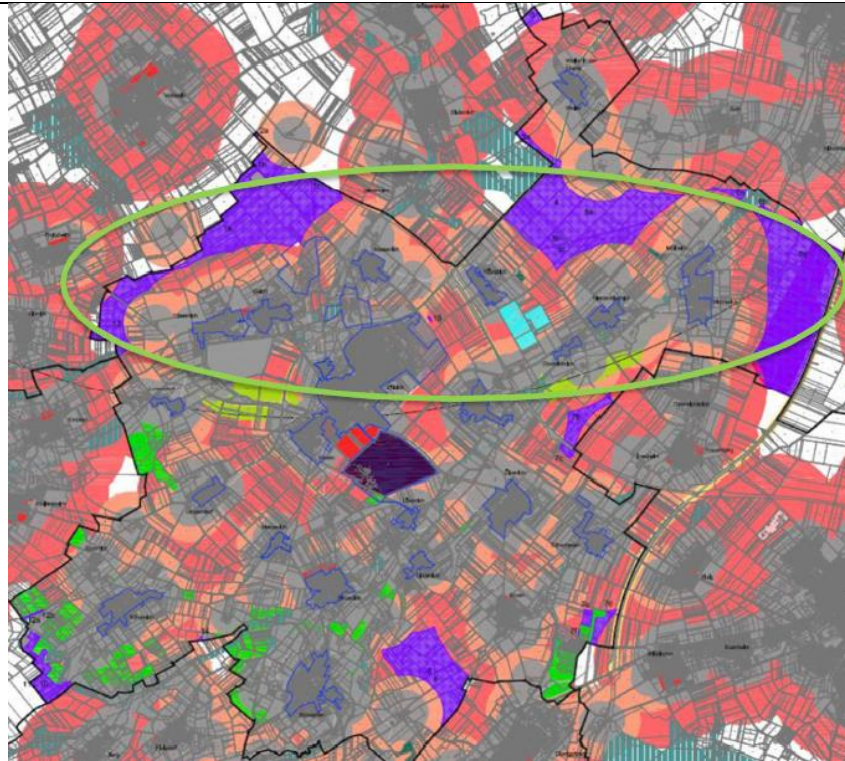


Abbildung 1 Ergebnisflächen der Potenzialanalyse nach Abzug harter und weicher Kriterien, Quelle: Basierend auf der Darstellung der Standortuntersuchung der VDH

Folgt man zunächst dieser Einteilung, so ist die dargelegte Begründung zum Vorzug der Flächen 4/5 und 6 vor den Flächen 1 und 13 wenig aussagekräftig.

Die Wahl der Fläche 6 bei Wichterich scheint einleuchtend, ist sie doch bereits mit Bestandsanlagen belegt und seit vielen Jahren in Betrieb. Bekanntermaßen wurden jedoch auf dem Gebiet umliegende Flächen für diesen Bestandspark mit Ausgleichsmaßnahmen belegt, um den Eingriff des Baus zu kompensieren. Das bedeutet wiederum, dass ein Bau weiterer Windenergieanlagen auf diesen Flächen wohl kaum möglich ist. Dementsprechend wäre der tatsächlich bebaubare Anteil der

Die Fläche 13/1d bietet verschiedene Restriktionen, die diese deutlich schlechter einstufen als die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen. Die Fläche 1 a-c ist zur Ausweisung empfohlen.

Auch Bestandsanlagen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Auf diesen Flächen ist z.B. ein Repowering möglich. Ohne ausgewiesene Konzentrationszone wäre außerdem ein Wiederaufbau im Schadenfall nicht möglich, sofern dieser einer erneuten Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

Nicht jedes Kriterium, das relevant ist, muss zwingend zu einer Differenzierung der Flächen führen. So haben z.B. alle

wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Fläche 6 kleiner als in der Bekanntmachung dargestellt. In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung wird die „Umsetzbarkeit“ als Kriterium der Detailprüfung aufgeführt. Es wird definiert, dass mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit sich nachteilig auswirkt und zum Ausschluss der Fläche führen kann. In der Kriterien-Bewertung der Standortuntersuchung beschreibt die VDH aber, dass keine Informationen bekannt seien, die auf eine mangelnde Umsetzbarkeit hindeuteten. Wir sehen an dieser Stelle also noch weiteren Untersuchungsbedarf.	Flächen eine ähnliche Windhöffigkeit, dennoch war dies zu untersuchen. Aussagen zur Umsetzbarkeit sind für die Flächen 1a-c, 6 und 8/9 enthalten.	
2.1.e Vorhandene Potenziale nutzen: Kommunal übergreifende Konzentrationszonen		
Ein weiteres Kriterium, dessen Wertung wir hinterfragen ist die Vorbelastung. Während Vorbelastung durch bspw. Windparks oder die Nähe dazu sehr positiv bei den Flächen 4/5 und 6 gewertet wird, entfaltet sie keinen Vorteil auf die Fläche 1 und 13. Im Bericht der VDH wird ausgeführt, dass aktuell „jedoch keine Vorbelastungen [bestehen], die durch die Errichtung weiterer WEA gebündelt werden könnten.“ Wohlgemerkt gibt es aktuell dort keine Vorbelastung durch Windparks. In der Begründung der Standortuntersuchung der VDH wird aufgezählt, dass beide Flächen (1 und 13) Potenzial zu einem interkommunalen Windpark haben. Im Norden grenzt die seit 2017 ausgewiesene Konzentrationszone 24 der Gemeinde Vettweiß an beide Flächen an. Abbildung 2 Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß / Potenzialflächen 1 und 13 (VDH) Zur linken ist die Konzentrationszone 24 aus dem Flächennutzungsplan von 2017 der Gemeinde Vettweiß abgebildet. Zur rechten ist ein Ausschnitt der Standortuntersuchung der VDH abgebildet. Die Flächen 1 und 13 auf dem Stadtgebiet	Die Möglichkeit der Errichtung eines interkommunalen Windparks wird positiv unter „Vorbelastung“ in die Abwägung eingestellt. Eine entsprechende Anpassung hat zur Offenlage stattgefunden. Jedoch ist diese wie alle andern Abwägungskriterien zu berücksichtigen und nicht alleinig Ausschlag gebend.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Zülpich sind laut der VDH gut geeignet, werden aber nicht zur Ausweisung empfohlen. Quellen: Ratsinformation Vettweiß; Standortuntersuchung VDH Das bedeutet, dass hier in absehbarer Zeit mit einer Vorbelastung durch Windparks zu rechnen ist. Hier sind die Planungen anderer Projektierer bereits im fortgeschrittenen Stadium. Aber auch ohne diesen Umstand wäre mittelfristig absehbar, dass ein angrenzender Windpark entstehen würde. Wir sehen in der Nutzung grenzüberschreitender Potenziale ein sehr starkes Pro-Argument zur Ausweisung von Flächen, insbesondere der Flächen 1 und/oder 13. Gleichsam wird die Bündelung von Windparks nicht einheitlich gewertet, weshalb wir hier Nachholbedarf sehen.		
2.1.f Gebündelte Bewertung von Flächen verfälscht Vorzüge		
Wirft man einen Blick auf alle nicht empfohlenen Flächen, so führt maßgeblich die starke Gewichtung von „Größe“ und „Zuschnitt“ zu einem Ausschluss dieser. Bei der Begründung zur Ablehnung der Flächen 1 und 13 ist u.a. der ungünstige Zuschnitt aufgeführt. Hier ist von den schlauchartigen schlanken Anteilen der Fläche hin zur Gemeindegrenze die Rede. Es fällt auf, dass diese Anteile vor allem durch die gemeinschaftliche Betrachtung der beiden Flächen entstehen. Diese Betrachtung wird mit dem räumlichen Zusammenhang begründet. An dieser Stelle gereicht die gewählte Bündelung den Flächen zum deutlichen Nachteil. Das bedeutet, die nachteilige Begründung kommt maßgeblich durch die gewählte Zusammenschau zustande und verfälscht damit die eigentlichen Qualitäten der Flächen als einzelnes. Die Größe der Fläche 1 (rechts im Bild) bietet eine ausreichende Größe, um eigenständig bewertet zu werden.	Zur Offenlage werden die Flächen 1/13 aufgeteilt in die Flächenkomplexe 1 a-c und 13/1d, die durch eine Waldfläche voneinander geteilt werden. Beide Flächen werden nun individuell betrachtet. Beide Flächen weisen auch separat betrachtet zunächst noch eine ausreichende Größe auf. Die Fläche 1a-c wird nun zur Ausweisung empfohlen. Die Fläche 13/1d müsste aufgrund des Artenschutzes weiter reduziert werden, so dass hier vor allem der Artenschutz sowie die dann geringere Größe gegen eine Ausweisung sprechen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

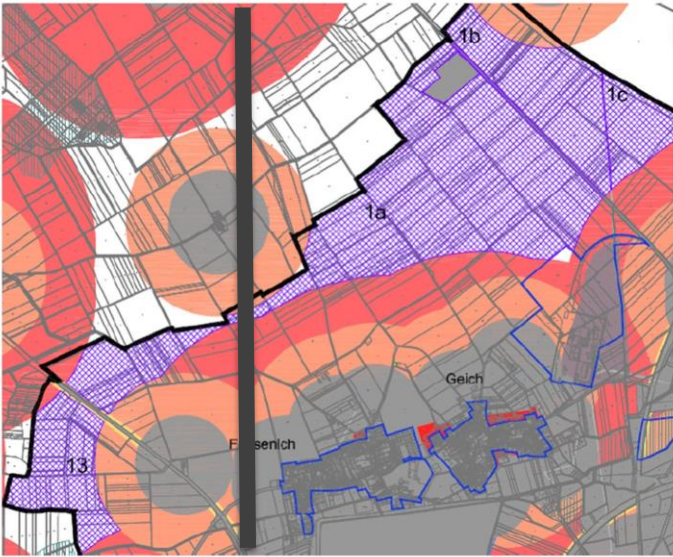


Abbildung 3 Potenzialflächen 1 und 13 - Eine Einzelbetrachtung der Flächen 1 und 13 unterstreicht die Vorteile in Größe und Zuschnitt. Quellen: Basis: Standortuntersuchung VDH

Weiterhin täuscht die Zusammenschau der Flächen 1 und 13 über das Kriterium „Größe“ hinweg. Wie bereits betont sind Größe und Zuschnitt sehr bedeutende Kriterien in der vorliegenden Bewertung und der Grund zum Ausschluss vieler kleinerer Flächen.

Gemeinschaftlich betrachtet kann man die Flächenkomplexe 1/13, 4/5 und 6 als die größten Flächen werten. Betrachtet man jedoch die Flächen 1 und 13 separat, so würde bspw. die Fläche 8/9 bei Sinzenich/Schwerfen mit ca. 104 ha zu den größten Flächen zählen. Die Fläche 13 hat eine Größe von etwa 41 ha.

Aktuell kommt der Fläche 8/9 ihre überdurchschnittliche Größe jedoch in der Bewertung nicht zugute. Der einzige Grund zur Ablehnung fällt dünn aus: Es gibt keine Vorbelastung auf der Fläche bzw. im Umfeld.

Da die Zusammenschau der Flächen 1 und 13 in mehreren Punkten zu einer verfälschten Darstellung dieser als auch übriger Flächen führt, bitten wir die Bewertung der Flächen 1 und 13 unbedingt zu separieren.

Die Fläche 8/9 muss durch die Berücksichtigung der Belange des Modellplatzes und der Außenbereichssatzung Virnich reduziert werden und zählt somit nun zu den kleinsten Flächen.

2.1.g Die Gewichtung der Gesamtwirkung auszuweisender Flächen Anknüpfend an Punkt 1, bleibt weiterhin eine Abwägung der Gesamtwirkung aus, welche von der Kombination der auszuweisenden Flächen ausgeht. So kann eine sehr starke Bündelung von Flächen in einem Gebiet zu einer unverhältnismäßigen Belastung bestimmter Ortsteile führen. An dieser Stelle sollte hinterfragt werden, ob eine Nähe zum Bestandspark in jedem Fall so positiv zu werten ist wie es in der vorliegenden Kriterien-Wertung getan wird. Wir möchten also eine Berücksichtigung der Zusammenschau auszuweisender Flächen in die Abwägung empfehlen. Im weiteren Verfahren sollte die Gesamtwirkung einer Flächenauswahl näher untersucht und gewertet werden. Insgesamt sehen wir sehr starke Argumente für eine Nutzung der Flächen 1 und/oder 13, sowie der Fläche 8/9. Die Einzelfallbewertung weist wie dargelegt erheblichen Nachholbedarf in Wertung, Gewichtung und Struktur auf, die in jedem Fall abwägungsrelevant sind. Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt Zülrich eine rechtskräftige Planung zur Steuerung der Zonen für den Wind- parkausbau durchzuführen sehr. Wir hoffen mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Bewertung und Diskussion der Flächen zu leisten und bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.	<i>Zur Offenlage wurde die Standortuntersuchung um eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Abwägung ergänzt. Ergebnis dieser Gesamtbetrachtung ist, dass Umfassungen von Ortslagen vorliegen, diese jedoch als verträglich eingestuft werden. Dabei ist der Begriff der „Umfassung“ in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional)Planung verankert. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen).</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
3 Rechtsanwälte und Notare Engemann Partner für STAWAG Energie GmbH		
3.1.a Einleitung In der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf die aktuelle Offenlage der Planunterlagen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülrich, die ich mir absprachegemäß einmal näher angesehen habe. Nach aktuellem Planungsstand soll sich die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Zülrich auf die Konzentrationszonen Fläche 6 (östlich von Mühlheim-Wichterich) sowie Fläche 4 und 5 (nordöstlich von Rövenich) konzentrieren. Die Potenzialflächen, in denen Sie die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer WEA zu realisieren beabsichtigen, sind dagegen im aktuellen Entwurf nicht für eine Positivdarstellung als Fläche für eine Windenergienutzung vorgesehen; dies gilt insbesondere für die Fläche	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt,

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

1a/b/c (nördlich von Füssenich und Geich) sowie die Fläche 8 und 9 (östlich von Sinzenich/Schwerfen), die von Ihnen vorrangig für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen.		die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
3.1.b Sachlicher Teilflächennutzungsplan weist erhebliche Mängel auf		
Dies vorausgeschickt ist nach Durchsicht und Prüfung der offengelegten Planunterlagen festzustellen, dass das dem aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Zülpich zugrundeliegende gesamträumliche Plankonzept zahlreiche rechtlich erhebliche Mängel im Abwägungsvorgang aufweist.	Eine Abwägung erfolgt nachstehend zu den einzelnen Punkten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
3.1.c Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen		
Zunächst einmal erweist es sich als abwägungsfehlerhaft, dass Naturschutzgebiete im Plankonzept als harte Tabuzonen behandelt werden (vgl. Ziffer 3.6.3 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus Juli 2021, dort Seite 13). Für die Einstufung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium ist nach gefestigter Rechtsprechung des OVG Münster eine konkrete, aktenkundige Überprüfung einer potenziellen Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, was eine konkrete Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zur Klärung dieser Frage sowie eine nachvollziehbare Begründung voraussetzt, welche Schutzzwecke der jeweiligen Naturschutzgebiete bei einer Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen berührt werden. <i>Vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.01.2021 – 2 D 98/18.NE, ZNER 2021, 213; Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, ZNER 2020, 142; Urt. v. 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE,</i>	„Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist.“ Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt“ (Kirsche, 2017) Auch im Landschaftsplan Zülpich im Kreis Euskirchen ist ein Bauverbot für alle Naturschutzgebiete enthalten. Dieses umfasst alle „baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

juris; Urt. v. 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE, juris; Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE, juris.

Auch der aktuell maßgebliche Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 verlangt in Bezug auf Naturschutzgebiete eine einzelfallbezogene Bewertung durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (vgl. dort Ziffer 8.2.2.2).

Die insoweit erforderliche Einzelbewertung vermag ich den vorliegenden Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen; die Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH aus Juli 2021, auf die sich das gesamträumliche Plankonzept der Stadt stützt, erschöpft sich insoweit in der unzureichenden Wiedergabe der Schutzziele aller im Stadtgebiet von Zülpich vorhandenen Naturschutzgebiete.

Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW.“ Eine Befreiung von dem Veränderungsverbot kann nur in bestimmten Fällen gewährt werden.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG nach § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung erfolgt. Diese Erklärung bestimmt unter anderem den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote (vgl. Gatz, 2017).

Auch der Windenergieerlass NRW führt unter 8.2.2.2 an: „Die entsprechende Tabuwertung ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren. Die gesetzlich und untergesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (insbesondere § 30 Absatz 3 und 4, § 34 Absatz 3 und § 67 Bundesnaturschutzgesetz) wurden in Nordrhein-Westfalen noch nicht für Windenergie-Projekte in den unter a), b) und g) genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten genutzt. Ihre Nutzung kommt für Planungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Gebieten auch grundsätzlich nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden muss, dass das öffentliche Interesse an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Schutzgebietsnetzes nicht überwiegt und dies auch keine unzumutbare Belastung darstellt. Dies ist gleichfalls einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.“

Um vor diesem Hintergrund eine „vorschnelle Aussage zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen“ (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE) zu vermeiden, erfolgt im Folgenden auch in Bezug auf die NSGs eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls. In Zülpich liegen gemäß „Landschaftsplan Zülpich“ 14 Naturschutzgebiete mit unterschiedlichen Schutzziele vor. Derzeit wird das

	Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans durchgeführt. Für vier Naturschutzgebiete werden windenergiesensible Arten im Schutzzweck geführt: Vorsorglich werden die Naturschutzgebiete zur Offenlage als weiche Tabukriterien betrachtet und in eine Abwägung eingestellt. Lediglich NSG mit Vorkommen von windenergiesensiblen Arten werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde als harte Tabuzonen gewertet.	
3.1.d Natura-2000 als hartes Tabukriterium		
Abwägungsfehlerhaft ist auch die Annahme des Plankonzepts der Stadt, Natura 2000-Gebiete stellen ein hartes Tabukriterium dar. Auch hinsichtlich der Einstufung von FFH-Gebieten ist vom OVG Münster wieder entschieden worden, dass der Ausschluss von FFH-Gebieten als der Windkraftnutzung von vornherein und ausnahmslos entzogene Tabubereiche den Anforderungen an die Bestimmung harter Tabukriterien nicht gerecht wird und dass es zur Einstufung als hartes Tabu vielmehr regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation bedarf, wobei es dabei darauf ankommt, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i.S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann. <i>Vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.01.2021 – 2 D 98/18.NE, ZNER 2021, 213; Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, ZNER 2020, 142; Urt. v. 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE, ZNER 2017, 534; ebenso: OVG Magdeburg, Urt. v. 21.10.2015 – 2 K 109/13, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 23.01.2014 -12 KN 285/12, juris.</i> Eine solche Untersuchung kann der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH ebenfalls nicht entnommen werden. Diese beschränkt sich an dieser Stelle auf die nicht näher begründete Feststellung, dass sich der Schutzzweck auf den Erhalt oder die Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten bezieht, u.a. auch von bedrohten Tierarten, sodass diese Schutzziele durch eine Bebauung von Windenergieanlagen gestört werden können. Es sei davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA mit den genannten Erhaltungszielen nicht vereinbar werden kann. Diese Feststellung verkennt jedoch ersichtlich die vorstehend genannten Anforderungen der Rechtsprechung an die	Bereits mit dem Büren-Urteil wies das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) darauf, dass Natura 2000-Gebiete im Einzelfall als harte Tabuzonen behandelt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE -). In einer Folgeentscheidung befasste sich das OVG NRW erneut mit der Einordnung von Natura 2000-Gebieten, hier speziell mit Gebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) und wies darauf hin, dass die Einstufung von FFH-Gebieten als hartes Tabukriterium nicht unproblematisch sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE-). Die Einstufung als hartes Tabu bedürfe regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation (vgl. ebd.). Es dürfe darauf ankommen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann (vgl. ebd.). Zur Einordnung der Natura-2000-Gebiete im vorliegenden Planungsraum bedarf es daher einer konkreten Betrachtung und Würdigung der jeweiligen Erhaltungsziele bzw. des jeweiligen Schutzzwecks. Gemäß der Gesetzgebung sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen [...]“. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Begründung eines harten Tabukriteriums.	Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften [...].“ (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). In der Stadt Zülpich existiert ein Natura 2000/FFH-Gebiet (Buervenicher Berg / Toetschberg). Dieses liegt vollständig innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes und befindet sich im südlichen Stadtgebiet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich nur zu Teilen auf Zülpicher Stadtgebiet und setzt sich angrenzend fort. Der Schutzzweck bezieht sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten, unter anderem auch von bedrohten Tierarten. Das Gebiet ist ein tief eingeschnittenes, stark reliefiertes Bachtal mit kalkmagerrasen auf den Kuppen, gebüschdurchsetzten Magerweiden auf dem Südhang, die südlich des Baches gelegene Hochfläche und der Nordhang sind bewaldet. Bei einer Bebauung wären große Eingriffe in die Topografie des Gebiets zur Erschließung erforderlich. Die Magerwiesen mit einer Vielzahl an geschützten Pflanzenarten, deren Position nicht im Detail erfasst werden kann, wären durch die Befahrung mit Schwerlasttransporten in starke Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerstörung der Pflanzenstandorte kann nicht ausgeschlossen werden. Große Teile des Gebiets sind bewaldet, auch hier entstünden erhebliche Eingriffe. Bei Wiederaufforstung wäre der derzeitige Zustand erst nach Jahrzehnten erreicht, im Falle der Auenwälder ist eine vollständige Wiederherstellung des Biotopes in seiner jetzigen Form fraglich. Auf Zülpicher Stadtgebiet besteht das Gebiet aus Wiesen sowie aus strukturierenden, eher linearen Baum-/ Gehölzanpflanzungen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Strukturen essentielle Bestandteile des FFH-Gebietes darstellen oder ob z.B. durch eine Überbauung mit Rotorflächen die Schutzziele gestört werden würden. Aus den vorgenannten Gründen wird das Gebiet, wie auch das gleichnamige Naturschutzgebiet nicht als harte	
--	---	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

	Tabuzone gewertet. Da auch nach Abzug aller vorliegend als „hart“ identifizierten Tabus ausreichende Flächen verbleiben, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen und somit zumutbare Alternativen bestehen, soll das Gebiet jedoch als weiche Tabuzone ausgeschlossen werden, um dem Naturschutz an dieser Stelle Vorrang einzuräumen.	
3.1.e Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten		
Ein beachtlicher Abwägungsmangel liegt in diesem Zusammenhang auch darin begründet, dass das gesamträumliche Plankonzept zum Schutz windenergiesensibler Arten einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten ansetzt. Diesem weichen Tabukriterium fehlt es an der erforderlichen städtebaulichen Rechtfertigung. In der Rechtsprechung ist entschieden, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet wurden, keine rechtliche Anerkennung finden können, da es an einer tragfähigen Tabuisierung der Flächen mangelt, an die für die Bemessung eines Schutzabstandes angeknüpft wurde. Der Bemessung des Schutzabstandes liegt in diesem Fall keine tragfähige Bewertung der Schutzwürdigkeit des Schutzobjektes zugrunde. <i>Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 26.10.2017 – 12 KN 119/16, ZNER 2017, 534; Urt. v. 23.06.2016 – 12 KN 64/14, juris.</i> Angesichts dessen kann der genannte Schutzabstand in rechtlicher Hinsicht keinen Bestand haben.	Die Aussage ist nicht korrekt. Die Vorsorgeabstände werden zu eben solchen Gebieten angesetzt, die dem Schutz windenergiesensibler Arten dienen. Denn nur zu diesen Gebieten kann pauschal eine Auswirkung durch Windenergieanlagen angenommen werden. Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergiesensiblen Arten dienen, sind vorliegend als harte Tabu zulässigerweise eingeordnet worden. Die Schutzabstände werden als weiches Tabukriterium als rechtlich zulässig eingeordnet.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
3.1.f Ausschluss nicht nachvollziehbar		
Auch die in der Standortuntersuchung enthaltene Detailuntersuchung zur Bewertung der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Die nach diesem Plankonzept der Stadt vorgenommene Bevorzugung der Potenzialflächen 4, 5a/b/c und 6a/c/d – bei gleichzeitigem Ausschluss aller übrigen Potenzialflächen – ist nicht nachvollziehbar. a) Zunächst ist zu bemängeln, dass die Standortuntersuchung als	Die Detailuntersuchung wurde zur Offenlage um weitere Untersuchungskriterien ergänzt. Hierunter gehören neben der Erfassung der Kulturgüter (Landschaftsbild, Bau- und Bodendenkmale) auch Untersuchungen zu Artenschutz und Abstimmungen mit dem BAIUD. Hiernach wurde die Flächenabwägung konkretisiert und angepasst. Zur erneuten	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Untersuchungskriterien für die Detailuntersuchung nur die dort genannten Kriterien enthält (vgl. Ziffer 4.1 der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH aus Juli 2021, dort Seite 42) und beispielsweise nicht berücksichtigt, ob für bestimmte Flächen konkrete Nutzungsinteressen bestehen bzw. angemeldet wurden. Ein solches konkretes Interesse an einer Windenergienutzung stellt jedoch unstreitig einen abwägungserheblichen Belang dar, der entsprechend auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung einbezogen werden muss. Für die Flächen, auf denen Sie die Realisierung einer oder mehrerer WEA planen, insbesondere die Flächen 1a/b/c sowie Flächen 8 und 9, besteht jedenfalls aufgrund Ihrer nachweislich bestehenden Planungen ein solches Nutzungsinteresse, dass von der Stadt im weiteren Verlauf entsprechend in die Abwägung einzustellen sein wird.	Offenlage erfolgte eine weitere Anpassung aufgrund neuer Erkenntnisse. Der Aspekt „konkrete Nutzungsinteressen“ ist nicht städtebaulicher Natur und kann daher nicht als städtebauliches Kriterium in die Standortuntersuchung eingestellt werden.	abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
b) Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Detailuntersuchung dem Kriterium der Vorbelastung einen unangemessen hohen Stellenwert einräumt, der dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Positivdarstellung der Flächen 4, 5a/b/c sowie 6a/c/d im aktuellen Planentwurf im Ergebnis allein damit gerechtfertigt wird, dass in diesen Flächen „die Möglichkeit besteht, Vorbelastungen bündeln zu können“ (vgl. Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH aus Juli 2021, dort Seite 59 und 61). Diese Erwägungen der Stadt erweisen sich aus mehreren Gründen als nicht tragfähig: Zum einen verkennt das Plankonzept der Stadt, dass die „Möglichkeit, Vorbelastungen bündeln zu können“ auch für die Potenzialfläche 1a/b/c gegeben ist. Die Standortuntersuchung weist in Bezug auf die Potenzialfläche 1a/b/c ausdrücklich darauf hin, dass „aufgrund der nördlich unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks besteht“. Werden in dieser, seit 2017 wirksam ausgewiesenen Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß Windenergieanlagen realisiert, womit in absehbarer Zeit gerechnet werden muss, ist bezogen auf die Potenzialfläche 1a/b/c im Ergebnis dieselbe Vorbelastungssituation gegeben, die die Standortuntersuchung für die Flächen 4, 5a/b/c und 6a/c/d annimmt. Mit Blick auf den Aspekt einer Vorbelastung stellt sich die Potenzialfläche 1a/b/c demnach als ebenso gut geeignet dar. Zum anderen geht die Standortuntersuchung in nicht nachvollziehbarer Weise davon aus, dass eine im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigende Vorbelastung nur dann gegeben ist, wenn sich innerhalb der Potenzialfläche oder in deren näherer Umgebung eine oder mehrere Windenergieanlagen befinden. Bei dem städtebaulichen Kriterium der Vorbelastung geht es jedoch nicht allein um das	Die Möglichkeit der Errichtung eines interkommunalen Windparks bzw. die Ausweisung von Konzentrationszonen auf angrenzenden Flächen wird als Vorbelastung berücksichtigt. Die Vorbelastung ist nicht das einzige Kriterium (vgl. Detailuntersuchung). Auch Vorbelastungen des Landschaftsbildes, die nicht aus der Windenergie resultieren, werden berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Planunterlagen zur Offenlage hat stattgefunden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Vorhandensein von Windenergieanlagen, sondern allgemein um das Vorhandensein von Anlagen und/oder Infrastruktureinrichtungen, die einen bestimmten Raum landschaftsprägend in Anspruch nehmen. Betrachtet man das Kriterium der Vorbelastung auf diese Weise, ist unschwer festzustellen, dass auch die Potenzialflächen 1a/b/c sowie Flächen 8 und 9 jeweils über eine nicht unerhebliche Vorbelastungssituation verfügen. Hinsichtlich der Fläche 8 und 9 dürfte eine insoweit relevante Vorbelastung zum einen aus der größeren Gewerbegebietsansiedlung nördlich der B 266 auf dem Gebiet der Stadt Mechernich anzunehmen sein, insbesondere durch die Produktionsgebäude der Hochwald Foods GmbH, sowie durch die ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Mechernich nördlich der B 266 vorhandene Kiesgrube. Bei der Potenzialfläche 1a/b/c fällt die zu berücksichtigende Vorbelastung insoweit noch deutlicher aus, als dass dort mehrere Vorbelastungen zusammentreffen. Zum einen wird die Fläche durch eine Bahnlinie durchschnitten, die nicht nur durch den Personenverkehr genutzt wird („Bördebahn“), sondern die auch eine erhebliche Bedeutung für den Güterverkehr besitzt. Hiermit im Zusammenhang dürfte der Umstand stehen, dass sich unmittelbar südlich an die Fläche 1a/b/c eine größere Gewerbegebietsfläche samt dazugehöriger Stellplatzfläche anschließt, die über eine Anbindung an die zuvor genannte Bahnstrecke verfügt. Bei dem genannten Gewerbebetrieb handelt es sich nach Ihrer Auskunft um ein im Bereich der Autoindustrie tätiges Logistikunternehmen, das wiederholt mit Güterzügen angefahren wird, auf denen Pkws transportiert werden. Ferner verläuft durch die Potenzialfläche 1a/b/c eine, auch im Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich verzeichnete oberirdische Hochspannungsleitung für die Versorgung mit Elektrizität und an der B 477 befindet sich schließlich - nicht weit von der Potenzialfläche 1 a/b/c entfernt - die Kläranlage Bessenich, die ebenfalls als maßgebliche Vorbelastung anzuführen ist.

Insofern kann die Aussage der Standortuntersuchung nicht nachvollzogen werden, dass in Bezug auf die Fläche 1a/b/c keine Vorbelastungen bestehen, durch die die Errichtung weiterer WEA gebündelt werden könnten. Vielmehr ist im Gegenteil festzustellen, dass in der Potenzialfläche 1a/b/c im Vergleich zur Fläche 4 und 5a/b/c sogar eine deutlich höhere Vorbelastung des Landschaftsraums gegeben ist. Dies resultiert nicht nur aus den vorstehend genannten Vorbelastungen, sondern vor allem aus dem Umstand, dass in absehbarer Zeit aufgrund der in der Gemeinde Vettweiß bestehenden Konzentrationszone unmittelbar angrenzend Windenergieanlagen vorhanden sein werden. Diesen Vorteil kann die Potenzialfläche 4 und 5a/b/c dagegen nicht für sich in Anspruch nehmen; eine Vorbelastung dieser Fläche durch bestehende WEA kann insoweit nur mit Blick auf die Bestandsanlagen innerhalb der Fläche 6d angenommen werden, die zur Fläche 4 und 5a/b/c allerdings eine Entfernung von immerhin gut 3 km aufweist. Das insoweit im Plankonzept bemühte Argument einer

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

möglichen Bündelung weiterer WEA läuft an dieser Stelle demnach mit Blick auf die nicht unerhebliche Entfernung zum Bestandwindpark ins Leere.		
c) In Bezug auf die Potenzialfläche 6a/c/d basiert die Beurteilung der Stadt zudem noch auf der Annahme, dass „keine Informationen bekannt sind, die gegen eine Umsetzbarkeit der Fläche schließen lassen“ (vgl. Standortuntersuchung aus Juli 2021, dort Seite 61). Diese Annahme wirft mit Blick darauf erhebliche Bedenken auf, dass im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich für die Konzentrationszone „Mühlheim-Wichterich“, abgesichert durch den Bebauungsplan Nr. 26/15, 6,25 ha optimal gestalteter Flächen westlich des Geltungsbereiches des genannten Bebauungsplans zur Umsetzung des Artenschutzkonzepts für die Grauammer zur Verfügung gestellt wurden. Die genannten Flächen dienen der Realisierung erforderlicher Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Grauammer, was die Frage aufwirft, inwieweit sich die gemäß aktuellem Planentwurf mögliche Erweiterung der Konzentrationszone „Mühlheim-Wichterich“ auf die zwischenzeitlich durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen und deren Aufrechterhaltung auswirkt, die mit Blick auf den Betrieb der WEA im Windpark Wichterich nach wie vor notwendig und erforderlich sein dürften. Gleiches gilt insoweit auch für den nach dem Bebauungsplan Nr. 26/15 erforderlichen ökologischen Ausgleich (ca. 7,3 ha ohne Ausgleich für Artenschutz Grauammer), der nach der Planbegründung zum Bebauungsplan Nr. 26/15 ebenfalls im Bereich westlich der geplanten WKA erfolgen soll. Insoweit besteht auch hier noch weitergehender Aufklärungs- und Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Frage, inwieweit eine Erweiterung des Bestandwindparks mit den genannten Regelungen und Maßgaben des Bebauungsplans Nr. 26/15 vereinbar ist. Ich vermag zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht zu erkennen, dass eine Erweiterung in dem vom Plankonzept der Stadt beabsichtigten Sinne ohne weiteres möglich wäre und mit Blick auf die vorstehend genannten Ausgleichsmaßnahmen keine Umsetzungsschwierigkeiten aufwirft.	Im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich ist durch das Kölner Büro für Faunistik mittlerweile eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die zum Ziel hatte, die unterschiedlichen Windkonzentrationszonen im Hinblick auf die Bedeutung für die Avifauna und damit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewerten. Für diese Bewertung sind unterschiedliche Kriterien herangezogen worden, und zwar neben den durch eigenständige Erhebungen nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten u.a. auch die von der Biologischen Station abgegrenzten Feldvogelschwerpunkträume. Aus der Machbarkeitsprüfung geht hervor, dass für den Raum Wichterich (Fläche 6) geringere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da hier zwar der Feldvogelschwerpunkttraum und die Vorkommen der Grauammer in der Bewertung berücksichtigt wurden, es aber keine Nachweise von Revieren kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. Rohr- oder Wiesenweihe gegeben hat. Zudem ist dieser Bereich durch bereits bestehende WEA vorbelastet. Daher wird dieser Raum nur in geringem Maße zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
3.1.g Annahme des Plankonzepts		
Schließlich scheint die Annahme des Plankonzepts, dass „die Schaffung substanziellen Raumes unter Wahrung der in der Standortuntersuchung empfohlenen Abwägungsentscheidung und der Ausstattung des Stadtgebietes gegeben ist“ (vgl. Ziffer 3.6.4 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan aus Juli 2021, dort Seite 18), ebenfalls nicht frei von Abwägungsmängeln zu sein.		1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungs-

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Die Planbegründung orientiert sich zwar an der Rechtsprechung des OVG Münster, dass grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet am besten darüber Auskunft geben kann, ob einer Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft wird, und dass jedenfalls dann, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10 % der Vergleichsfläche ausmacht, regelmäßig davon auszugehen sein wird, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde, während umgekehrt gilt, dass eine Planung umso problematischer erscheint, je weiter sie sich von dieser Marke entfernt. <i>Vgl. OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, ZNER 2020, 142; Urt. v. 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE, juris.</i> Die Annahme des Plankonzepts, dass bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen - gemeint sind die Flächen 4, 5a/b/c sowie 6a/c/d mit einer Größe von 569,97 ha - ca. 11,14 % des Stadtgebiets in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen werden (vgl. noch einmal Ziffer 3.6.4 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan aus Juli 2021, dort Seite 17), basiert allerdings – wie bereits erwähnt - zum einen auf der unzutreffenden Einordnung der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen und auf der durchaus zweifelhaften Annahme, eine Windenergienutzung könne auf der gesamten Fläche 6 auch tatsächlich umgesetzt und realisiert werden. Da das der Stadt zur Verfügung stehende Stadtgebiet, das nach Abzug der harten Tabukriterien übrigbleibt, größer ausfallen dürfte als bislang angenommen und Vieles dafürspricht, dass die Potentialfläche 6 nicht in der bisher angenommenen Größe zur Verfügung steht, wird das nach der Rechtsprechung maßgebliche Verhältnis vorliegend noch einmal neu zu ermitteln sein.	<i>Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen diesbezüglich verändert. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden inzwischen demnach ca. 51,13 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.</i> Durch den § 2 BauGB AG NRW ist ein verpflichtender Abstand von 1.000 m zwischen Wohnbebauung und Mastfuß der Windenergieanlage vorgegeben, so dass nach Abzug dieser Flächen deutlich weniger „Weißflächen“ (Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen) verbleiben als in der Rechtsprechung angenommen. Diese Abstandsvorgaben wurde durch die Rechtsprechung noch nicht geprüft und deshalb nicht im Rahmen der „10%-Inzidenzwirkung“ bei der Bewertung des substantiellen Raumes angewandt. <i>Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (5.116 ha), erhält man einen belastbareren Wert von 16,85 %. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925 m um Siedlungen. Dies entspricht den Sachverhalten in der oben zitierten Rechtsprechung.</i>	vorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
---	---	--

4	Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.		
4.1	mit Schreiben vom 26.08.2021		
4.1.a	Flächen liegen im Feldvogelschwerpunkträumen		
Vielen Dank für die Beteiligung der Biologischen Station im Kreis Euskirchen in o.a. Verfahren. Zu dem uns vorliegenden Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: Aus naturschutzfachlicher Sicht sehen wir die beiden zur Zeit anvisierten Flächen 4/5 (Nordöstlich von Rövenich) und 6 (östlich von Mülheim-Wichterich) sehr kritisch. Es handelt sich bei beiden Flächen um weitläufige, überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Sie liegen beide in Feldvogelschwerpunkträumen, die vor einigen Jahren auf Bitte des LANUV durch die Biologische Station im Kreis Euskirchen abgegrenzt worden sind. Im Feldvogelschwerpunktraum Niederelvenich (s. Karte) hat z.B. die Grauammer ein wichtiges Brutvorkommen. Sie nutzt den Raum aber auch im Winter. Die Wiesenweihe nutzt den Raum regelmäßig zur Brut, ebenso der Kiebitz. Außerdem werden Rastvorkommen von Mornell- und Goldregenpfeifern sowie Kiebitzen dokumentiert. Eine ganze Reihe windkraftrelevanter Vogelarten werden regelmäßig nachgewiesen, so z.B. die Rohrweihe, die 2021 z.B. auch dort brütete. Unter den Rastvögeln oder Wintergästen sind z.B. Kraniche zu nennen (Rast), oder auch Kornweihen. Weitere windkraftrelevante Arten wie Wanderfalke oder Rotmilan nutzen den Raum häufig. Die Fläche 6 liegt überwiegend in dem Feldvogelschwerpunktraum Wichterich. Hier findet sich ein sehr bedeutender Raum für die Grauammer, sowohl in als auch außerhalb der Brutzeit. In den letzten Jahren konnten hier regelmäßig im Winterhalbjahr größere Gruppen überwinternder Grauammern dokumentiert werden. Auch Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Kiebitze rasten hier. Die Rohrweihe wird zur Brutzeit regelmäßig angetroffen. Baumfalke, Wanderfalke, Merlin oder Kornweihen sind auch wieder zu nennen. Die Feldvogelschwerpunkträume wurden vor mehreren Jahren durch die Biologische Station im Kreis Euskirchen in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und weiteren Vogelkundigen aus der Region abgegrenzt, da besonders bei den Feldvögeln ein starker Rückgang festzustellen ist. Es handelt sich in der Regel um weitläufige, offene Feldfluren, in denen bestimmte Feldvogelarten oder auch		Im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich ist durch das Kölner Büro für Faunistik mittlerweile eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die zum Ziel hatte, die unterschiedlichen Windkonzentrationszonen im Hinblick auf die Bedeutung für die Avifauna und damit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewerten. Für diese Bewertung sind unterschiedliche Kriterien herangezogen worden, und zwar neben den durch eigenständige Erhebungen nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten u.a. auch die von der Biologischen Station abgegrenzten Feldvogelschwerpunkträume. Aus der Machbarkeitsprüfung geht hervor, dass der von der Biologischen Station angesprochene Feldvogelschwerpunktraum nordöstlich von Rövenich (Fläche 4/5) im Zusammenhang mit einer möglichen Windkraftplanung tatsächlich auch zu den meisten artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde. Er steht daher bei der vergleichenden Bewertung der Windkonzentrationszonen an letzter Stelle, eine Inanspruchnahme ist jedoch nicht ausgeschlossen. Für den Vogelschwerpunktraum Wichterich (Fläche 6) sind dagegen geringere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da hier zwar der Feldvogelschwerpunktraum und die Vorkommen der Grauammer in der Bewertung berücksichtigt wurden, es aber keine Nachweise von Revieren kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. Rohr- oder Wiesenweihe gegeben hat. Zudem ist dieser Bereich durch bereits bestehende WEA vorbelastet. Daher wird dieser	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Rastvögel noch wichtige Bestände aufweisen. „In diesen Schwerpunkten sollen über eine gezielte Lenkung von Maßnahmen wie Vertragsnaturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen ... ein höherer Flächenanteil ... erreicht werden, so dass Quellpopulationen der Feldvogelarten gestärkt werden oder neu entstehen können. ... Es sollen die Räume ausgewählt werden, in denen Maßnahmen für Feldvögel voraussichtlich eine besonders hohe Wirksamkeit haben“ (FELS et al. 2017). Unter anderem sollen die Räume möglichst arm an sonstigen Gefährdungsfaktoren/Störquellen sein. Diese Räume sollten daher auch möglichst freibleiben von baulichen Maßnahmen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Feldvogelschwerpunkträumen würde diesen Zielen widersprechen. Außerdem sehen wir diverse artenschutzrechtliche Belange, die der Ausweisung von Konzentrationszonen in den Feldvogelschwerpunkträumen entgegenstehen. Wie eben geschildert kommen dort diverse windkraftrelevante Vogelarten als Brut-, Rast- oder Gastvogel vor. Aus diesen Gründen halten wir es für sinnvoll, die Planung in diesen Räumen nicht weiter fortzuführen. Literaturhinweis: Bettina Fels, Peter Herkenrath, Ralf Joest, Birgit Beckers, Robert Tüllinghoff, (2017): Handreichung für die Biologischen Stationen für die Abgrenzung von kreisweit bedeutenden Feldvogel-Schwerpunktvorkommen.	Raum zwar ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, aber nicht im selben Maß wie der bereits beschriebene Bereich nordöstlich von Rövenich.	
---	---	--

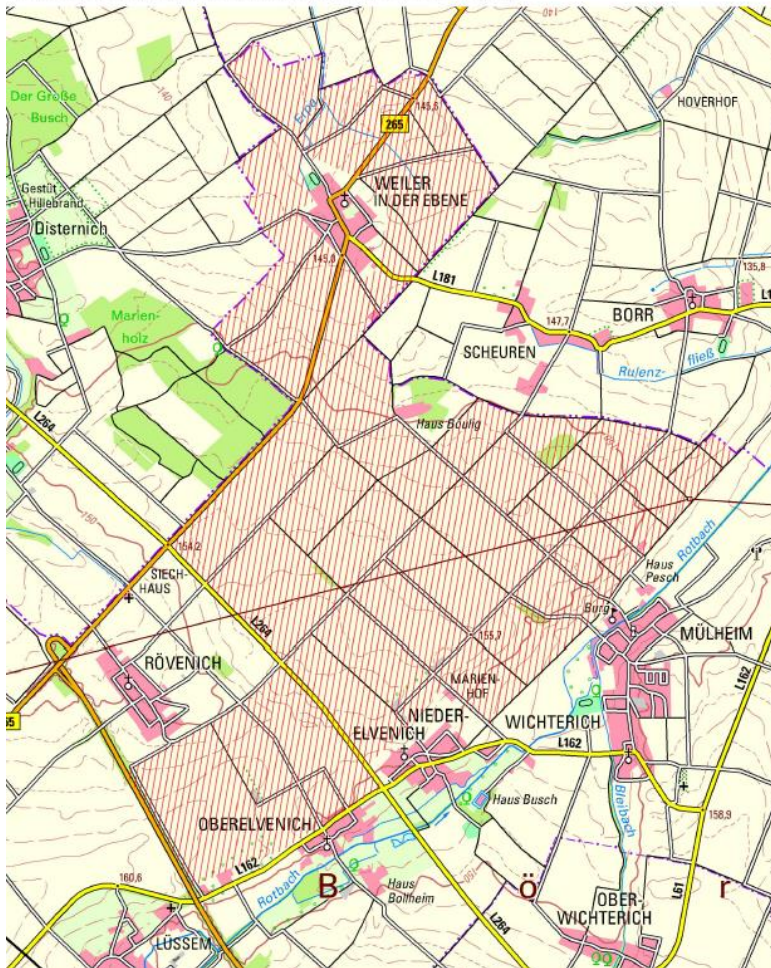
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

4.1.b Anlage

Feldvogelschwerpunkttraum "Niederelvenich"

Größe: ca. 1200 ha
Leitarten: Grauammer, Wiesenweihe,
Begleitarten: Kiebitz (Brut, Rast) Mornellregenpfeifer (Rast), Goldregenpfeifer (Rast) Maßstab 1:30.000



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

5	Ralf Hoffmann		
5.1	mit Schreiben vom 27.08.2021		
5.1.a	Unterlagen nicht einsehbar		
	Am 18.d.Mts finde ich unter Bekanntmachungen in einem kürzlich geänderten Internet -Auftritt der Stadt ZÜlpich den Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung Ober einen Aufstellungsbeschluß des Rates zu einem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der Stadt Zülpich. https://www.zuelpich.de/medien/downloads/oeffentliche-bekanntmachungen/Bekanntmachung-Aufstellungsbeschl.u.3.1-u.4.1-BauGB.pdf Darin wird die Frist für die Offentage vom Montag, 26.07.bis zum Freitag, 27.08.21 festgelegt und angegeben, dass die Unterlagen im Internet einzusehen sind unter Stadt/ Zülpich/Startseite/Bekanntmachungen, Das ist etwas verwirrend, denn seit dem 16.07. habe ich unter Bekanntmachungen der Stadt folgende Nachricht gefunden Dritte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit§ 3 Abs. 2 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich "Windkraftkonzentrationszonen" Und weiter mit Verweis die Nachricht Die Bekanntmachung steht Ihnen im Artikel zum Download zur Verfügung [...] Alle notwendigen Unterlagen zur Bekanntmachung mit Beteiligung finden Sie unter der folgenden Dropboxadresse: https://www.dropbox.com/sh/3ddvjmgutt3b8zkiAACdi-vY-rMTyt0g6cyqoQxba?dl:::oO Wenn ich den link angesprochen habe, bekam ich die Nachricht- Der Beitrag Ist gelöscht. Ich hatte am 16.07. Herrn Raimund Mohe angerufen, der mir nur sagte, ich solle Geduld haben, die Benachrichtigung käme noch. Leider ist dieser Hinweis aus 2018/19 immer noch im Internet zu finden.	Bei dem Beteiligungsverfahren handelt es sich nicht um die Offenlage, sondern um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1BauGB. Für diese Beteiligung gibt es nicht dieselben strengen Vorgaben wie für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB: Eine Irreführung durch andere Planunterlagen im Internet wird nicht gesehen, da zum einen das Verfahren einen anderen Namen trägt und sich weiterhin auch die Rechtsgrundlage der Beteiligung unterscheidet. Alle für die frühzeitige Beteiligung relevanten Unterlagen lagen im Beteiligungszeitraum im Rathaus aus und konnten auf der Internetseite https://www.zuelpich.de/wohnenleben/bauleitplanung/aktuell e-beteiligungen.php eingesehen werden. Der Verweis auf die o.g. Internetseite war Teil der Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Seitdem habe ich die Internetseite der Stadt unter Bekanntmachungen periodisch aufgerufen. Immer mit demselben Resultat, Heute am 18.08. finde ich nun die o.a. Bekanntmachung über die erste Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs 1 BauGB. Dort wird in einem Hinweis auf weitere Unterlagen verwiesen, die aber unter Bekanntmachungen nicht vorliegen. Auch die Unterlagen zur Ausschusssitzung vom 22.06. sind nicht ausreichend Insbesondere die am 22.6. gezeigte Karte entspricht nicht den Anforderungen für eine Offenlage und ist zudem über den link Bekanntmachungen nicht erreichbar. Die Offenlage ist daher unvollständig und sollte nach Auskunft eines Verwaltungsrechtlers wiederholt werden. Ich bitte um Mitteilung wann die Unterlagen über die Bewertung der Potentialflächen, deren genaue Lage und Qualifizierung für eine Windkraftkonzentrationsfläche sowie Informationen über die harten und weichen Ausschlusskriterien im Internet verfügbar sind. Ausserdem empfehle ich zu prüfen, ob bei der Priorisierung der Flächen im Stadtgebiet durch die Änderungen des Landesbaugesetzes, das am 15.07.2021 rechtsgültig geworden ist, etwaige Änderungen beachtet sind. Über eine Information wann die Bekanntmachung der vollständigen Offenlage einschliesslich der eingestellten Unterlagen im Internet verfügbar sein wird, wäre ich dankbar.		
5.1.b Offenlage unvollständig		
vielen Dank für die rasche Antwort auf das Fax zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans Windkraft von heutigem Tag. Ich bin überrascht über den von Ihnen angegeben link, denn dieser führt zu demselben Webaufbau, wie von mir im Fax angegeben. Es ist schon ein gewichtiges Vorhaben für die Stadt, wenn die aktuelle Gemeindefläche für Windanlagen von ca. 100 ha auf mehr als 500 ha vergrößert werden soll. Die Bekanntmachung der Stadt verweist auf Seite 3 unter " Hinweise" auf weitere Information für sachbezogene Anmerkungen, die aber nicht vorhanden sind. Auch die Unterlagen zur Ausschusssitzung vom 22.06. sind nicht ausreichend insbesondere die am 22.6. gezeigte Karte entspricht nicht den Anforderungen für eine	Siehe 4.1.a	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungs-

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Offenlage und ist zudem über den link Bekanntmachungen nicht erreichbar. Die Offenlage ist daher unvollständig und sollte nach Auskunft eines Verwaltungsrechtlers wiederholt werden. Ich bitte um Mitteilung wann die Unterlagen über die Bewertung der Potentialflächen, deren genaue Lage und Qualifizierung für eine Windkraftkonzentrationsfläche sowie Informationen über die harten und weichen Ausschlußkriterien, Bewertungen von Einflüssen auf die Avifauna und den Landschaftsblick in den vorgeschlagenen Flächen auch im Internet verfügbar sind. Ausserdem empfehle ich zu prüfen, ob bei der Priorisierung der Flächen im Stadtgebiet durch die Änderungen des Landesbaugesetzes, das am 15.07.2021 rechtsgültig geworden ist, etwaige Änderungen beachtet sind. Über eine Information wann die Bekanntmachung der vollständigen Offenlage einschliesslich der eingestellten Unterlagen im Internet verfügbar sein wird, wäre ich danbar.		vorschlag formuliert abzuwägen.
6 Josef Brück		
6.1 mit Schreiben vom 25.08.2021		
Wir begrüßen die Initiative der Stadt Zülpich für die Ausweisung weiterer Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, hier zum Ausbau der Windenergie. Wir befürworten daher die Ausweisung der Teilflächen 6a-6d als Konzentrationszonen für Windenergie. Die genannten Teilflächen bieten eine gute Ergänzung des bereits bestehenden und als Vorbelastung dienenden Windparks bei Wichterich an der A1 und sorgen dafür, dass andere Bereiche des Stadtgebiets freigehalten werden können. Wir hoffen, dass auch mit Abschluß des Verfahrens diese genannten Potentialgebiete als Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden und blicken dem weiteren Verlauf des Verfahrens mit großem Interesse entgegen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

7 UKA Bielefeld Projektentwicklung		
7.1 mit Schreiben vom 25.08.2021		
Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Züllich nach § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir, die UKA Bielefeld Projektentwicklung als Zweigniederlassung der UKA Meißen Projektentwicklung (uka-gruppe.de), wie folgt Stellung:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
7.1.a Kurzvorstellung Unternehmen		
Unsere Unternehmensgruppe Umweltgerechte Kraftanlagen (UKA) mit Niederlassungen in Bielefeld, Erfurt, Magdeburg, Hannover, Oldenburg, Rostock, Meißen und Cottbus entwickelt bereits seit über 20 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir rund 380 Windenergieanlagen errichten und so einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen und Gemeinden vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen.	Die Kurzvorstellung wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

48 / 136

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

damit eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung der Gemeinde zu ermöglichen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 3 BauGB zu sehen, der die Gemeinde im Verfahren verpflichtet, das maßgebliche Abwägungsmaterial vollständig zu ermitteln und zu bewerten. Eine solche vollumfängliche Ermittlung ist dabei nur möglich, wenn eine tatsächliche Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen besteht. Vor dem Hintergrund des gewählten Zeitraums, der sich mit den Schulferien des Landes NRW überschneidet, mag die Gelegenheit zur Stellungnahme aufgrund von Abwesenheit nicht jedem gleichermaßen eröffnet sein. Auch wird durch die Auswirkungen des jüngsten Hochwasserereignisses in dem Gemeindegebiet der Stadt Zülpich sowie darüber hinaus insbesondere den Betroffenen kaum die Möglichkeit gegeben, an der Öffentlichkeitsbeteiligung zu partizipieren. Die ordnungsgemäße Ermittlung der Abwägungsbelange wird demnach durch die Wahl des Zeitraums für die Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" in einem nicht unerheblichen Maße beeinträchtigt.	der erste von zwei gesetzlich normierten Beteiligungsschritten. Anders als für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB trifft der Gesetzgeber zu Art und Umfang der frühzeitigen Beteiligung jedoch keine Vorgaben. In § 3 Abs. 1 BauGB heißt es: „Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“ Unter bestimmten Umständen kann dieser Beteiligungsschritt sogar ganz entfallen. Im Rahmen der Offenlage können sich wieder alle Interessierten in die Planung einbringen, über das Verfahren trifft der § 3 Abs. 2 BauGB detaillierte Vorgaben. Gemäß § 214 BauGB sind Fehler der frühzeitigen Beteiligung (sofern diese vorliegen würden) unbeachtlich für die Rechtskraft des Planes; der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass das Abwägungsmaterial auch bei fehlerhafter frühzeitiger Beteiligung vollständig erhoben werden kann.	
Des Weiteren fällt unter genauerer Betrachtung der Flächen auf, dass nur ein kleiner Anteil des derzeit verfolgten Potenzials planerisch nutzbar ist und somit eine substanzielle Raumbereitstellung für die Windenergie nicht sichergestellt werden kann. Warum diese vorgesehenen Flächen nicht umfänglich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen, stellen wir im Folgenden dar.	Es wird nachfolgend Stellung bezogen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

7.1.c Gebietsbezogene Ausführungen zu den Potentialflächen		
Potentialflächen 4, 5 "nördlich Rövenich" und 6 "östlich von Mülheim/Wichterich"		
1. Im Aufstellungsverfahren des Entwurfs zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde hinsichtlich der Flugsicherheit richtigerweise das Drehfunkfeuer DVOR-Nörvenich als zu berücksichtigender Belang erkannt. Der ermittelte Abstand zu dem Drehfunkfeuer sowie der angenommene Puffer ist auch Sicht eines Projektentwicklers jedoch juristisch nicht haltbar und wird voraussichtlich zu einem rechtlichen Verfahren führen. Die Potentialflächen 4, 5 und 6 befinden sich des Weiteren im 8km-Puffer der MRVA-Zone des Militärflugplatzes Nörvenich mit einer ausgewiesenen maximalen Bauhöhenbeschränkung von ~309m ü.N.N. Bei einer Geländehöhe der Potentialflächen 4, 5 sowie 6 von rund 150m ü.N.N. dürfte die maximale Anlagengesamthöhe somit nicht mehr als 159m betragen. Unter der Berücksichtigung der in der Untersuchung angeführten Referenzanlage mit einer Anlagengesamthöhe von 200m sowie der Geländehöhe von ~150m ü.N.N. würde somit eine Bauhöhe von weit über 309m ü.N.N. erreicht - die maximal zulässige Bauhöhe also überschritten werden. Die MRVA-Zone als relevanter Belang findet in der Standortuntersuchung jedoch keinerlei Erwähnung, sodass das Abwägungsmaterial unvollständig ermittelt wurde.	<i>Die Angaben wurden aktualisiert. Nach Reduktion des Schutzbereiches auf 7 km befinden sich alle Potentialflächen außerhalb des Abstandes.</i> Die Bauhöhenbegrenzung beträgt in der Tat etwa 150 m, je nach Geländehöhe. Nur die Fläche 8/9 ist uneingeschränkt nutzbar. Allerdings lassen sich auch bei geringeren Bauhöhen Anlagen errichten, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. In der Standortuntersuchung wird weiterhin eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200m sowie einer Leistung von 3MW als Planungsgrundlage angeführt (vgl. Gutachten der VDH Projektmanagement GmbH: Standortuntersuchung- Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie - Stadt Zülpich; Abs. 1.5, S.9/77). Anlagen dieser Höhe und Leistung entsprechen durch die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht mehr dem Stand der Technik und sind mit dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Planung nicht kompatibel. Derzeit liegt allein die durchschnittliche Nabenhöhe von Windkraftanlagen mit einer Leistung von über 5MW bei rund 160m. Auch der Rotordurchmesser moderner Anlagen übersteigt mittlerweile 150m, sodass sich Gesamthöhen von knapp 250m für den Stand der Technik ergeben. Der Rückgriff auf ältere Modelle mit geringerer Leistung widerspräche einer effizienten	Die Referenzanlage wurde angepasst. Es wird nun die gleiche Referenzanlage wie in der neuen Potentialstudie des Landes verwendet. Die Errichtung kleinerer oder größerer Anlagen ist zulässig. Welche Anlage tatsächlich möglich ist, wird im Genehmigungsverfahren untersucht. Die Untersuchung soll nur die generelle Umsetzbarkeit belegen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

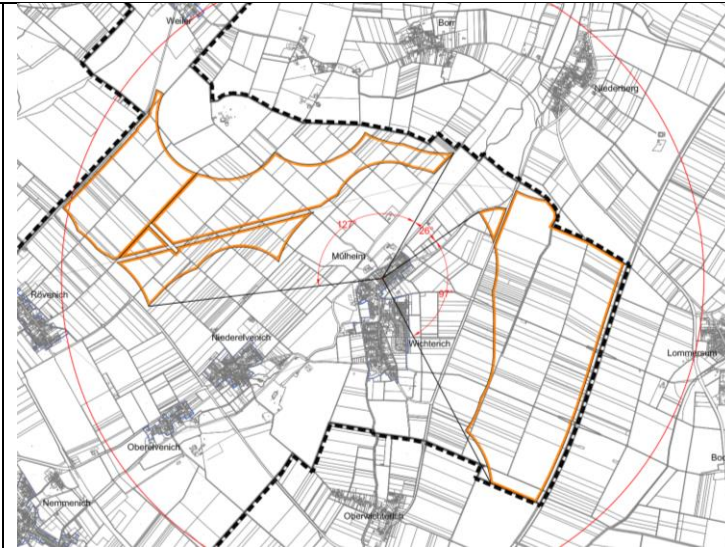
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

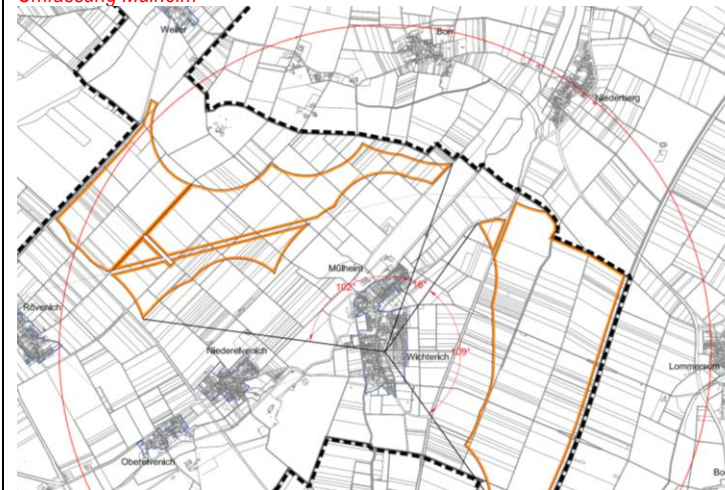
Nutzung der wenigen zur Verfügung stehenden Flächen sowie dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und deren wirtschaftlichen Anforderungen. Die Wirtschaftlichkeit der Planung durch den Einsatz moderner Anlagentypen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist insbesondere hinsichtlich des Zuschlags der Bundesnetzagentur für jegliche Betreibergesellschaft von essentieller Bedeutung. Die Ausweisung der Flächen 4, 5 und 6 als Konzentrationszonen würde den allgemeinen Zweck der Planung - der Ausbau regenerativer Energien zur Förderung der Energiewende - letztlich konterkarieren.		
3. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Flächen 4 bis 6 führt im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen in der derzeit ausgewiesenen Konzentrationszone zu einer Einkesselung zumindest der Ortsteile Niederelvenich, Mülheim und Wichterich Nach dem Windenergie-Erlass NRW liegt eine solche Einkreisung dann vor, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde. Die Einkreisung von Siedlungsbereichen führt somit zu einer bedrängenden Wirkung für die benachbarten Bewohner. Durch die bestehenden 17 Windenergieanlagen östlich/südöstlich von Wichterich und Mülheim würde bei der Errichtung weiterer Anlagen - insbesondere in den Potentialflächen 4, 5 - ein Winkel von über 120° bis hin zu 180° erreicht. Dadurch wird die oben beschriebene Kulisse mit den entsprechenden negativen Auswirkungen hervorgerufen. 4. Die Potentialflächen 4/5 und 6 kommen nach den vorangehend erläuterten Aspekten im Ergebnis nicht für die Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht. Vielmehr wird bei genauerer Untersuchung der Eindruck erweckt, als würde eine effiziente und zukunftsorientierte Planung verhindert werden wollen. Von der Ausweisung dieser Flächen ist dementsprechend abzuraten.	<i>Die möglichen Auswirkungen von Umfassungen wurden in der Standortuntersuchung in Kapitel 5.1.2 geprüft. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Begriff der „Umfassung“ in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional)Planung verankert ist. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen). Wesentlicher zur Beurteilung von Auswirkungen sind Schall, Schattenwurf und optisch Bedrängende Wirkung. Dies liegt bei Abständen über 2xH nicht mehr vor (§249 Abs. 10 BauGB).</i> <i>Am stärksten von der Planung betroffen sind die Ortslagen Mülheim (Umfassung von insgesamt 250°) und Wichterich (Umfassung von insgesamt 227°). Allerdings sind aus beiden Ortsteilen nicht beide Windparks (Fläche 4/5 einerseits und Fläche 6 andererseits) gleichzeitig sichtbar. Einzeln betrachtet beträgt die maximale Umfassung 127° (für die Fläche 4/5 vom Blickpunkt Mülheim aus), alle anderen Werte liegen unter der 120°-Marke. Da anzunehmen ist, dass die spitzen Winkel der Fläche 4/5 nicht unmittelbar bebaut werden, da die gesamte Anlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, ist in der Realität auch für die Blickbeziehung von Wichterich auf die Fläche 4/5 von einer Umfassung kleiner als 120° auszugehen. Insgesamt ist auch hier anzuführen, dass sich die Fläche 4/5 nördlich der beiden Ortslagen befindet und die Auswirkungen somit weniger relevant sind.</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB



Umfassung Mülheim

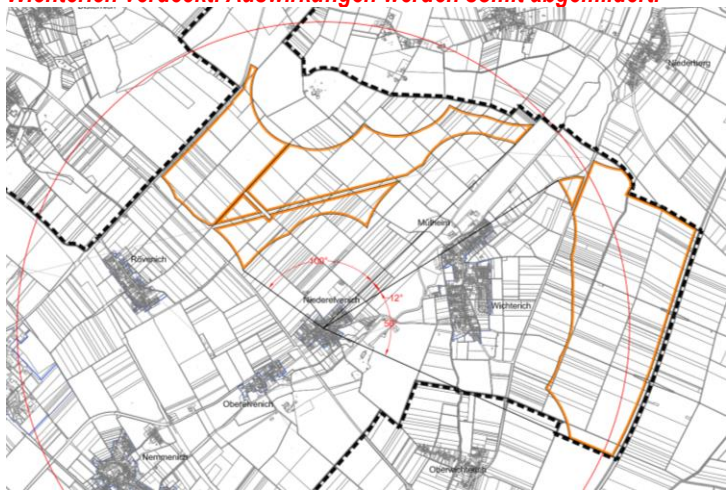


Umfassung Wichterich

Für Niederelvenich (Umfassung von 168°) wird der Wert von 120° zwar deutlich überschritten, auch hier liegen aber Großteile der Fläche (gesamte Zone 4/5) im Norden des Ortes. Die Fläche 6 hingegen wird zu großen Teilen durch den Siedlungsraum von

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

	Wichterich verdeckt. Auswirkungen werden somit abgemildert.  Umfassung Niederelvenich	
Potentialflächen 8 und 9 "östlich von Sinzenich/Schwerfen"		
1. Die Potentialflächen 8 und 9 weisen eine vergleichbare Windhöffigkeit wie die Flächen 4, 5 und 6 auf. Mit einer mittleren Windhöffigkeit von 6,00 bis 6,50 m/s auf 125m, sowie 6,5 bis 6,75 m/s in einer Höhe von 150 m, ist die Fläche zur Nutzung der Windkraft geeignet. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von 113,17ha bietet zudem ausreichend Raum zur Verwirklichung von Windenergievorhaben. Dem Gutachten bezüglich der Standortuntersuchung zur Folge sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Ausweisung der Flächen als Konzentrationszonen sprechen. 2. Die seitens der Stadt Zülpich angeführte fehlende Vorbelastung kann kein entscheidendes Kriterium zum Ausschluss geeigneter Flächen darstellen. Zum einen trifft dies lediglich auf den Aspekt der Windenergieanlagen zu, nicht jedoch auf eine generelle immissionsschutzrechtliche Vorbelastung. Diese ist mit Errichtung und Betrieb der direkt an die Potentialfläche angrenzenden Großmolkerei der Hochwald GmbH im Gewerbegebiet Obergartzen III gegeben. Zum anderen könnte der Windkraft kaum mehr substantieller Raum zur Verfügung gestellt werden, setzt man eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen, als generelles Ausschlusskriterium an. Dies widerspräche den von der Politik gesetzten	Die Fläche 8/9 ist aufgrund der Belange des Modellfluges und der Schutzabstände zur Außenbereichssatzung Virnich nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Für die Fläche bestehen keine Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, wohl aber durch das große Gewerbegebiet im näheren Umfeld. Dies wird berücksichtigt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

und durch die Rechtsprechung konkretisierten Zielen. Demnach muss der Windkraft nach Abzug aller harten Tabukriterien im Rahmen der Ermittlung geeigneter Flächen 10% des Eignungsgebiets zur Verwirklichung der Energiewende bereitgestellt werden. Da sich die von der Stadt Zülpich zur Ausweisung von Konzentrationszonen ermittelten Flächen 4,5 und 6 nach obigen Ausführungen nicht zu solchen eignen, dürfen die Flächen 8 und 9 demnach aufgrund einer fehlenden Vorbelastung, durch Windenergieanlagen, nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Andernfalls würde die Anforderung der substantiellen Raumverschaffung unterlaufen und der Flächennutzungsplan juristisch angreifbar sein. 3. Die Flächen 8 und 9 befinden sich in der MRVA-Zone des Flugplatzes Nörvenich mit einer Bauhöhenbeschränkung von 596m ü.N.N. In diesem Gebiet ist daher eine Realisierung von Windenergievorhaben die dem Stand der Technik entsprechend durchführbar und somit eine wirtschaftliche Planung möglich. Die Potentialflächen befinden sich des Weiteren in einem Abstand von 19km zu dem Drehfunkfeuer Nörvenich, sodass in diesem Gebiet dahingehend keine Einschränkungen zu erwarten sind. 4. Die Flächen 8 und 9 entsprechen im Ergebnis den Voraussetzungen zur Nutzung der Windkraft. Wir empfehlen daher die Ausweisung dieser Flächen als Konzentrationszone.	Nach den uns vorliegenden Informationen beträgt die Bauhöhenbeschränkung für die Zone 8/9 614 m ü NHN. Es ist somit die einzige Fläche, in der moderne Anlagen von rund 240 m (Referenzanlage) errichtet werden könnten. Allerdings sprechen andere Belange (Modellflug und Außenbereichssatzung Virnich) gegen die Ausweisung der Fläche.	
Flächen 10, 11, 12 a/b "südwestlich von Bürvenich/Eppenich"		
1. Die Potentialflächen 10, 11 und 12 a/b mit einer Gesamtgröße von 33,02ha und einer Windhöffigkeit von bis zu 7m/s auf 150m bieten geeignete Voraussetzungen für die Nutzung der Windkraft Bei der Untersuchung der Flächen wurden die Flächen 11, 12a und 12b wegen ihrer vermeintlich geringen Größe als ungeeignet eingestuft. Die Flächen 12a und 12b werden im Süden durch das Naturschutzgebiet Schluchtbachtal/Talsystem Bürvenicher Bach als hartes Tabukriterium begrenzt. Nördlich der Flächen befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet Richtigerweise wurden die für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet maßgeblichen Gründe aufgeführt. Ein Landschaftsschutzgebiet ist dabei als weiches Kriterium grundsätzlich nicht der Nutzung für Windkraft entzogen. Viel- mehr bedarf es einer intensiven Abwägung der konkurrierenden Belange. Nach Nennung aller im Geltungsbereich befindlichen Landschaftsschutzgebiete heißt	Die Flächen 10,11 und 12 aus der frühzeitigen Beteiligung kommen nicht mehr vor, da alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) als weiches Tabu ausgeschlossen wurden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

es auf Seite 33 der Standortuntersuchung schließlich, dass die zeitweise Erhaltung strukturreicher Kulturlandschaften sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Zweck eines Landschaftsschutzgebiets durch die Errichtung von Windenergieanlagen unterlaufen würde.

Eine standortbezogene Prüfung der verschiedenen Interessen und Belange findet sich in dem Bericht - selbst in der Vorabwägung ab Seite 71 - aber nicht. Diese pauschalisierte und unbelegte Einordnung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Natur und den Naturschutz genügt den Anforderungen einer sachgerechten Abwägung mitnichten.

Durch eine Einbeziehung der Flächen 12a und 12b sowie des nördlich angrenzenden Gebiets ließe sich die Potentialfläche vergrößern, wobei eine Nutzung der Flächen durch die Windenergie im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets möglich wäre.

Diese Ausführungen gelten ebenso für die Fläche südlich des Naturschutzgebiets Schluchtbachtal/Talsystem Bürvenicher Bach, die nördlich in die Fläche 10 hineinragt. Diese wurde der Betrachtung entzogen, ohne dass eine dafür erforderliche Begründung ersichtlich ist. Auch hier könnte der Windkraft weiterer Raum zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Flächen 10, 11, 12 a/b befinden sich in der MRVA-Zone des Flugplatzes Nörvenich mit einer Bauhöhenbeschränkung von 596m ü.N.N sowie in ausreichender Entfernung zu dem DVOR-Nörvenich. Aus flugsicherheitsrechtlichen Gründen sind in diesen Flächen daher keine baulichen Einschränkungen zu erwarten.

3. Durch den im Westen befindlichen Windpark ist eine Vorbelastung gegeben. Durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in den Flächen 10, 11, 12 a/b würde an dieser Stelle jedoch nicht die Gefahr einer Einkesselung angrenzender Ortschaften entstehen.

4. Die Flächen sind auch nach Einschätzung der Standortuntersuchung zur Ausweisung geeignet, da keine Informationen vorliegen, die gegen eine Umsetzbarkeit sprechen. Die vermeintlich mangelnde Größe der Flächen sowie die Nähe zu naturschutzrechtlich relevanten Gebieten widersprechen dieser Eignung wie oben aufgeführt nicht. Dementsprechend sprechen wir uns für eine Ausweisung dieser Flächen als Konzentrationszone unter Beachtung der tatsächlich möglichen Größe aus.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Fläche 14 "südöstlich Bürvenich"		
1. Die Fläche mit der Größe von 0,49ha weist eine Windhöffigkeit von 6,5-6,75 m/s auf 150m aus und ist somit grundsätzlich für die Windkraft nutzbar. Sie befindet sich ebenfalls in der MRVA-Zone des Flugplatzes Nörvenich mit einer Bauhöhenbeschränkung von 596m ü.N.N. sowie in einer Entfernung zu dem Drehfunkfeuer Nörvenich von 19km Eine mögliche Planung wird hiervon also nicht beeinflusst. Auch andere entgegenstehende Belange sind vorliegend nicht ersichtlich. 2. Die Fläche 14 wird in der Standortuntersuchung wegen ihrer geringen Größe von 0,49ha als für die Windenergie ungeeignet eingeordnet. Dieser Eindruck mag bei separierter Betrachtung des Gebiets der Stadt Zülpich der Fall sein. Der Klimawandel und so auch die Energiewende machen jedoch nicht an den Gemeindegrenzen halt. Das Erfordernis einer ganzheitlichen und vorausschauenden Planung erfordert eine Betrachtung über die Gemeindegrenzen hinaus. So bieten die benachbarten, zu der Stadt Mechnich gehörenden Flächen, ebenfalls die Voraussetzungen zur Nutzung der Windkraft. Eine gemeindeübergreifende Kooperation würde hier die effiziente Nutzung der beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen ermöglichen. 3. Trotz ihrer geringen Größe bietet die Fläche 14 das Potential, im Zusammenhang mit weiteren Flächen der Windkraft Raum zu verschaffen. Wir empfehlen daher auch diese Fläche mit in die Betrachtung einzuziehen und als Konzentrationszone auszuweisen.	Die Fläche 14 wird aufgrund ihrer Größe (2,1 ha) nicht weiterverfolgt. Sie ist zu klein, um eine Referenzanlage in ihr zu errichten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
7.1.d Fazit		
Die von uns beschriebenen Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf dem Gebiet der Stadt Zülpich und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzusenden.	Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung geprüft.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

		abzuwägen.
7.2 Mit Schreiben aus 2023		
7.2.a Einleitung		
<i>Unsere Unternehmensgruppe Umweltgerechte Kraftanlagen (UKA) entwickelt bereits seit über 20 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir 65 Windparks errichten und so einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen. Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zülpich nehmen wir, die Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Niederlassung West (UKA), wie folgt Stellung:</i>	<i>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
7.2.b A. Fläche 1 a-c („nördlich von Füssenich und Geich“)		
<i>Die Fläche 1a-c wird von der Gemeinde Zülpich als zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet eingestuft. Mit ihrer Größe von ca. 218 ha und einer ausreichenden Windhöflichkeit soll das Gebiet acht WEA Platz bieten. Bei genauerer Betrachtung muss die Geeignetheit der Fläche und die Ausführungen der Gemeinde Zülpich jedoch hinterfragt werden.</i>	<i>Kenntnisnahme, s.u.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
I. Gebietskulisse		
<i>Die Gemeinde Zülpich stellt u.a. auf die planerische Entscheidung der Nachbargemeinde Vettweiß ab, indem an die dort ausgewiesene Konzentrationszone im Sinne einer Vorbelastung angeknüpft wird. Grundsätzlich ist das Kriterium der Vorbelastung ein für die Nutzung der Windenergie sprechender Aspekt, da damit die von den WEA ausgehenden Immissionen auf einen bestimmten Bereich beschränkt werden. Für ein schlüssiges Plankonzept ist jedoch die Gesamtwirkung der Planung und deren Auswirkungen zu beachten. Die von der Gemeinde</i>	<i>Der Aspekt „Vorbelastung“ wird im Rahmen der Detailuntersuchung betrachtet, der Aspekt „Gesamtwirkung“ in Kapitel 5.1.2. Durch die Ausweisung der Fläche 1a-c werden, auch in Verbindung mit der Vettweißer Konzentrationszone werden keine Ortschaften eingekreist. Es entsteht eine eher kompakte Zone zwischen den Ortschaften Geich/Füssenich, Vettweiß und Froitzheim. Die</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

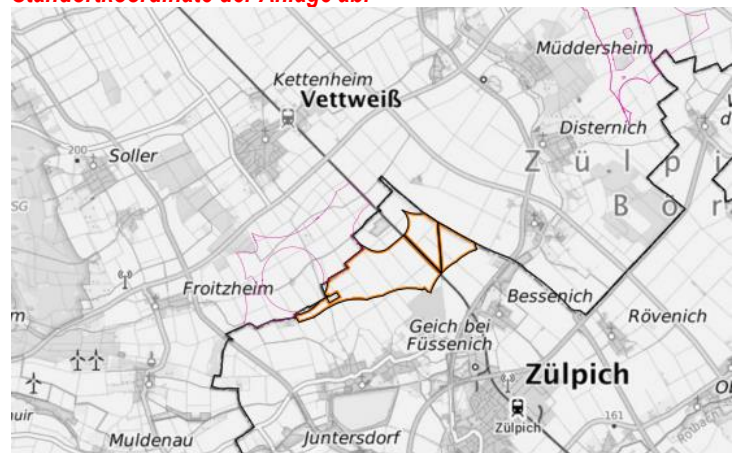
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Zülpich positiv angenommene Vorbelastung der Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß hat vorliegend die Einkreisung mehrerer Wohngebäude zur Folge. Auch wenn die im Außenbereich wohnenden Bürger grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen haben, kann es hierbei zu einer rücksichtslosen, optisch bedrängenden Wirkung kommen. Das Vorliegen dieser Wirkung ist dabei anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen; jedoch wurde das Vorliegen einer solchen Einkreisung durch WEA bei einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich in der Vergangenheit gerichtlich bestätigt. Bei Erreichen dieses Winkels wird eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Drohkulisse erzeugt. Diese Wirkung wäre bei der südlich befindlichen Bebauung sowie des in der Gemeinde Vettweiß gelegenen Guts, das vollständig umschlossen würde, unausweichlich. Die Überschreitung der genannten Gradzahl mit der ihr innewohnenden, beeinträchtigenden Wirkung wäre bei Ausweisung der einzelnen Flächen unausweichlich, sodass im Lichte des oben Gesagten aus nachbarschutzrechtlichen Gründen davon abzusehen ist.

Umfassung des Hofes „Am Pesch“ findet bereits durch die Vettweißer Planung statt.

Der Aspekt der optischen Bedrängung ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen und hängt massiv von der genauen Standortkoordinate der Anlage ab.



Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Umfassung“ in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional)Planung verankert ist, anders als bei der optischen Bedrängung z.B., die ab einem Abstand der 2-fachen Höhe nicht mehr vorliegt (§ 249 Abs. 10 BauGB). Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen).

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

II. Naturschutzrechtliche Belange – Schwerpunktorkommen Goldregenpfeifer

Die beabsichtigte Konzentrationszone befindet sich ferner vollständig in einem Schwerpunktorkommen des Goldregenpfeifers. Die Ausweisung des Schwerpunktorkommens durch das LANUV beruht dabei auf gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Häufigkeit, Intensität und Regelmäßigkeit der tatsächlichen Nutzung durch diese Vogelart. In dem Gebiet des Schwerpunktorkommens soll dabei durch gezielte Lenkung von geeigneten Maßnahmen die Population gestärkt werden. Der Goldregenpfeifer zeigt nach gesicherten Kenntnissen gegenüber vertikalen Strukturen ein Meideverhalten. Aufgrund dessen wird durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSG), auch bekannt als „Helgoländer

In der Machbarkeitsstudie sind die Vorkommen von Gold- und Mornellregenpfeifer berücksichtigt worden. Das Vorkommen des Goldregenpfeifers als Rastvogel ist für nahezu den gesamten Raum rund um Zülpich bekannt.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Papier“, die Einhaltung eines Abstands von 1000 m zu WEA empfohlen. Auch der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (2017) sieht diesen Abstand von WEA zu den Vorkommen von Goldregenpfeifern vor. Derartige Einschätzungen und Vorgaben sind dabei nicht willkürlich gesetzt, sondern beruhen auf fachlichen Grundlagen. Der restriktive Zugriff auf solche Flächen wird dabei durch das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot der § 44 I Nr. 2 BNatSchG gestützt, wonach europäische Vogelarten während der Wanderungszeiten zu stören verboten ist. Als lokale Population i.S.d. Vorschrift gilt dabei nicht nur die an einem bestimmten Ort anzutreffende Fortpflanzungsgemeinschaft; der Begriff umfasst vielmehr die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während einer bestimmten Phase des jährliche Zyklus in einem anhand ihrer jeweiligen Habitatsprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Darunter sind Schwerpunktorkommen wie vorliegend das des Goldregenpfeifers zu verstehen. Eine erhebliche Störung nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG liegt dabei vor, wenn der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes darunter leidet; die Einflüsse sich demnach langfristig auf die Verbreitung und die Größe der lokalen Population im Sinne einer Verschlechterung auswirken. Bei Errichtung von WEA innerhalb des Schwerpunktorkommens würde aufgrund des Meideverhaltens dieser Vogelart gegenüber vertikalen Strukturen die Eignung der Fläche als Rastgebiet erheblich gestört werden. Dies widerspricht den gesetzgeberischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. Derartige im Planfeststellungsverfahren zu beachtende naturschutzrechtlichen Aspekte wurden in der Begründung der Offenlage Gemeinde Zülpich lediglich rudimentär angerissen, wobei das Schwerpunktorkommen des Goldregenpfeifers keine ausdrückliche Erwähnung findet. Es wird lediglich festgestellt, dass mit Rastvögeln zu rechnen ist und dahingehend Maßnahmen denkbar sind. Hier scheint aufgrund der öffentlich zugänglichen Daten ein Ermittlungsdefizit vorzuliegen, das sich unmittelbar auf das Abwägungsergebnis auswirkt. Vor diesem Hintergrund würde die Ausweisung der Fläche auch aus naturschutzrechtlichen Aspekten mangelbehaftet erfolgen.		Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
III. MRVA-Zone Militärflugplatz Nörvenich		
Die geplante Konzentrationszone befindet sich, wie in der Begründung der Offenlage richtigerweise festgestellt, in dem Einzugsgebiet des Militärflugplatzes Nörvenich. Damit verbunden besteht in diesem Gebiet eine Bauhöhenbeschränkung bei 309 m über NN. Nach Angabe der Gemeinde Zülpich stellt diese Beschränkung kein Hindernis für die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone dar, da WEA mit einer Gesamthöhe von 140 bis 160 m in dem Gebiet möglich seien. Die Gemeinde selbst hat als Grundlage ihrer Planung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 240 m gewählt. Anhand dieser WEA-Klasse sollen demnach die für die Ausweisung der Konzentrationszonen geeigneten Flächen ermittelt werden. Aufgrund der Bauhöhenbeschränkung wird nunmehr zugunsten kleinerer Anlagentypen von der eigenen Planungsgrundlage abgewichen. Dem folgend muss hinterfragt werden, ob die in dem Gemeindegebiet eruierten Potentialflächen überhaupt fehlerfrei ermittelt wurden.	Die Referenzanlage von 240 m wird analog der Potentialstudie des Landes gewählt, um in Schritt 2 der Untersuchung „weiche Tabuzonen“ festzulegen. Insbesondere ist sie zur Festlegung des Vorsorgeabstandes zur Wohnnutzung (600 m) relevant. Es wird an mehrere Stellen erwähnt, dass dennoch auch größere oder kleinere Anlagen zulässig sind, da die konkreten Auswirkungen im BlmSch-Verfahren zu bewerten sind. Die Referenzanlage dient der Ermittlung von grundsätzlich geeigneten Flächen und zur Herstellung der Vergleichbarkeit. Die Untersuchung der Teilflächen mit Feststellung der Bauhöhenbeschränkungen erfolgt erst in Schritt 3 der Untersuchung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Nimmt man wie vorliegend die Möglichkeit des Einsatzes kleinerer WEA-Typen an, so sind die zur Wohnbebauung – insbesondere im Außenbereich – einzuhaltenden immissionsrechtlichen	Bei einer kleineren Referenzanlage würden ähnliche Flächen entstehen. Maßgeblich für die Abgrenzungen sind die 1.000 m	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Mindestabständen mit den von der Gemeinde Zülpich festgelegten nicht in Einklang zu bringen. Die tatsächlich der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen würden sich entsprechend erweitern; dies hat jedoch im Rahmen der Planaufstellung keine Beachtung gefunden. Das erforderliche schlüssige Gesamtkonzept wird also aufgrund der Abweichung von eigenen Prämissen konterkariert und führt aufgrund des fehlerhaft ermittelten Gesamtpotentials im Gemeindegebiet zu einem beachtlichen Fehler des Planaufstellungsverfahrens.	Abstände, basierend auf § 2 BauGB AG NRW. (vgl. Karte 1). Auch bei einer kleineren Referenzanlage könnte die Stadt Zülpich gleich große Vorsorgeabstände zum Außenbereichswohnen wählen; solange der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird.	Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Hinsichtlich der von der Gemeinde als möglich erachteten WEA mit einer Gesamthöhe von 140 bis 160 m ist festzustellen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb im Vergleich zu Anlagentypen, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, evident verringert ist. Eine typische WEA mit 150 m Gesamthöhe erzeugt rund 60 %, eine 100 m hohe Anlage sogar nur etwa 15 bis 20 % der Strommenge einer Anlage mit 230 m Gesamthöhe. Wenn die Gemeinde sich das Ziel setzt, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen, sollte dies in einem Rahmen erfolgen, der die beschränkten Potentiale effizient nutzt. Auch das Thema Wirtschaftlichkeit sollte bei Potentialflächenanalyse mit betrachtet werden. Eine möglichst effiziente Nutzung der ausgewiesenen Gebiete sollte gegeben sein. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen.	Aus diesem Grund wurden Flächen ohne Bauhöhenbeschränkung im Rahmen der Detailuntersuchung als besser geeignet eingestuft. Leider sprechen hier andere Gründe gegen die Ausweisung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Herausforderungen hinsichtlich der Energieversorgung ist es nicht nachvollziehbar, dass die Möglichkeit der Stromgewinnung durch Ausweisung von Flächen, die nur einen geringeren Stromertrag bieten, um etwa die Hälfte reduziert wird. Ferner hat die Gemeinde Zülpich in der Begründung der Offenlage für dieses Gebiet eine Windhöffigkeit von 5,75 bis 6,25 m/s auf 125 m angegeben und damit einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA als möglich erachtet. Die Windhöffigkeit ist hierbei maßgebliches Kriterium für die Beurteilung eines wirtschaftlichen Betriebs. Werden jedoch die aufgrund der Bauhöhenbeschränkung möglichen Anlagentypen einbezogen, muss eine Nabenhöhe von z.T. weniger als 100 m als Ausgangspunkt der Beurteilung der Windhöffigkeit zugrunde gelegt werden. Denklogisch – und im Energieatlas NRW einsehbar – herrscht in einer Höhe von 100 m eine geringere Windhöffigkeit, sodass die von der Gemeinde Zülpich als ausreichend angenommene Windhöffigkeit tatsächlich nicht vorliegt. Auch dieses Ermittlungsdefizit wirkt sich unmittelbar auf das Abwägungsergebnis mit den bekannten Folgen aus	Die Standortuntersuchung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Dennoch erfolgt der Nachweis der ausreichenden Windhöffigkeit für alle Potentialflächen. Für die Fläche liegen konkrete Projektierungen vor, so dass auch diesbezüglich von einer Umsetzbarkeit und genügend Wind ausgegangen werden kann.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
IV. Fazit		
Unter Beachtung der genannten Belange ist festzuhalten, dass die Eignung des Gebiets zur Ausweisung als Konzentrationszone nicht gegeben ist. Sowohl naturschutzrechtliche Aspekte, als auch die durch die Bauhöhenbeschränkung bedingte Reduzierung der Nutzbarkeit lassen den Willen der Gemeinde, der Windkraft in ihrem Gebiet die vom Bundesgesetzgeber geforderte Stellung einzuräumen, zweifelhaft erscheinen. Grundsätzlich hat das Bundesverfassungsgericht	Die Fläche 1 a-c ist weiterhin geeignet und zur Ausweisung empfohlen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>festgestellt, dass es der Gemeinde verwehrt ist, durch die Darstellung von Flächen, die für die vorgesehene Nutzung objektiv ungeeignet sind oder sich in einer Alibifunktion erschöpfen, Vorhaben im Sinne § 35 I Nr. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) unter dem Deckmantel der Steuerung in Wahrheit zu verhindern. Aufgrund der dargestellten, entgegenstehenden Belange sowie der Fehlerhaftigkeit der Ermittlung und Abwägung der erheblichen Belange ist von der Ausweisung dieser Fläche abzusehen.</i>		<i>formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</i>
7.2.c B. Fläche 6 c/d („östlich von Mülheim /Wichterich“)		
<i>Die Fläche 6 c/d kann grundsätzlich aufgrund erteilter Genehmigungen für die Bestandsanlagen als für die Nutzung der Windkraft geeignet angesehen werden. Nicht zuletzt die bestehende Vorbelastung könnte für eine Erweiterung der Fläche sprechen. Bei genauerer Betrachtung muss jedoch auch hier die Eignung des Gebiets aufgrund naturschutzrechtlicher sowie militärischer Belange hinterfragt werden.</i>	<i>Kenntnisnahme, s.u.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</i>
I. Naturschutzrechtliche Belange – Schwerpunktorkommen Goldregenpfeifer		
<i>Es wird grundsätzlich auf die obigen Ausführungen verwiesen. Im Gegensatz zu der zuvor beschriebenen Fläche wird dieses Gebiet nur teilweise von dem Schwerpunktorkommen des Goldregenpfeifers überlagert. Dabei ist zu beachten, dass die Ausweisung des Schwerpunktorkommens das Ergebnis der Auswertung des Fundortkastasters NRW aus den Jahren 2015 bis 2019 ist. Sie erfolgte demnach erst nach der Errichtung der WEA im Jahr 2012/2013. Anzumerken ist hier hierbei ferner, dass das Schwerpunktorkommen bereits einen Puffer enthält, der die Schutzabstände gewährleisten soll. Bei der künftigen Planung von WEA ist jedoch zu beachten, dass innerhalb und am Rand des Schwerpunktorkommens mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Allein aus dem Umstand, dass in dem Gebiet bereits WEA errichtet wurden, kann keine grundsätzliche Eignung für die Zukunft abgeleitet werden. Als Folge dessen wird aufgrund des Zugriffsverbots des § 44 BNatSchG (s.o.) in diesem Bereich die Genehmigung neuer WEA mit erheblichen Hürden verbunden sein. Ziel und Zweck der Ausweisung von Konzentrationszonen ist es hingegen, geeignete Flächen zu ermitteln und solche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, die nur geringe Konfliktpotentiale hinsichtlich der zu beachtenden Belange aufzeigen. Insbesondere unter Beachtung der sonst im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Potentialflächen, die dieses Hindernis nicht aufweisen, ist die Präferenz dieser Flächen als Ergebnis der Abwägung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Aspekte zumindest in dem Bereich des Schwerpunktorkommens nicht nachvollziehbar. Da dieses Schwerpunktorkommen in der Begründung der Offenlage keine</i>	<i>Die Bewertung der Fläche 6c/d fußt auf der Erkenntnis, dass dort zwar Vorkommen der Grauammer festgestellt wurden und auch zumindest in Teilbereichen eine Bedeutung für Zug- und Rastvögel existiert, dort aber im Rahmen der Untersuchungen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten mit Revierzentren in kritischen Distanzen festgestellt wurden.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</i>

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Erwähnung findet, ist hier von einem Ermittlungsdefizit auszugehen, dass sich unmittelbar auf das Abwägungsergebnis auswirkt.</i>		
II. MRVA-Zone Militärflugplatz Nörvenich		
<i>Es wird auf die oben getätigten Ausführungen zu der Bauhöhenbeschränkung aufgrund der MRVA-Zone des Militärflugplatzes Nörvenich verwiesen, die gegen die Eignung der Ausweisung und Erweiterung des Gebiets als Konzentrationszone sprechen. Dass in der Fläche bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, spricht entgegen der Annahme der Gemeinde Zülrich hier nicht für die grundsätzliche Eignung der Fläche, wenn die heutigen Gegebenheiten Beachtung finden. Die Anlagen wurden vor 10 Jahren in Betrieb genommen. Mit einer Gesamthöhe von 149,8 m und einer Leistung von 2,75 MW mögen sie seinerzeit dem Stand der Technik entsprochen haben. Nach heutigen Maßstäben ist dieser Anlagentyp bzw. die durch die Bauhöhenbeschränkung mögliche Leistung nicht mehr zeitgemäß und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Bauleitplanung.</i>	s.o.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
<i>Nach § 1 V 1 BauGB soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Danach muss eine nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert werden. Dies hat unter prognostischer Ermittlung zukünftiger Belange unter der Beachtung generationsübergreifender Auswirkungen zu erfolgen. Unter dem Aspekt der Sektorenkopplung, der voranschreitenden Digitalisierung sowie der Abkehr von den fossilen Brennstoffen als Energieträger ist das Bedürfnis der Sicherung des Energiebedarfs durch die regenerativen Energien die herausfordernde Aufgabe der kommenden Jahre. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die zur Verfügung stehenden Potentiale bestmöglich auszuschöpfen. Dem widerspricht die Annahme der Gemeinde Zülrich, dass ein Repowering der Anlagen sowie eine Erweiterung des Gebiets mit den beschriebenen Einschränkungen den Voraussetzungen genüge tragen wird. Die Deckung des derzeitigen sowie zu erwartenden Strombedarfs kann bei Errichtung von Anlagen einer solchen Leistungsklasse nicht sichergestellt werden. Der Grundsatz des § 1 V 1 BauGB, wonach eine nachhaltige Daseinsvorsorge durch Bauleitplanung sichergestellt werden soll, kann bei Ausweisung dieses Gebiets als Konzentrationszone demnach nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.</i>	Eine Erweiterung der Fläche 6 wird nicht als ausreichend erachtet. Dennoch geht die Stadt Zülrich weiterhin davon aus, dass die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie substantiell Raum verschaffen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
II. Fazit		
<i>Aufgrund der Bauhöhenbeschränkung durch die MRVA-Zone des Militärflugplatzes Nörvenich, die den Betrieb moderner WEA – selbst der eigens angenommenen Referenzanlage – ausschließt sowie der zu erwartenden naturschutzrechtlichen Konflikte ist die Fläche nicht zur Ausweisung bzw. Erweiterung geeignet. Den teilweise richtig ermittelten Belangen wurde bei genauer Betrachtung nicht die entsprechende Würdigung beigemessen. Um eine Angreifbarkeit des Flächennutzungsplans zu vermeiden, sollte die Fläche nicht als künftige Konzentrationszone ausgewiesen werden.</i>	Die Zone 6 wird weiterhin als geeignet angesehen und zur Ausweisung empfohlen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
C. Ausschluss der Flächen 10, 11, 12a/b		
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Potentialflächen 10, 11, 12 a/b zunächst als Potentialflächen ermittelt. In der Standortuntersuchung der Gemeinde Zülpich hieß es dazu in Punkt 4.2.9: „Umsetzbarkeit der Fläche Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen. Fazit Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung geeignet. In der unmittelbaren Umgebung der Fläche existiert bereits ein Windpark. Eine Bündelung von Vorbelastungen wäre somit möglich. Die Fläche ist hinsichtlich der Größe jedoch unterdurchschnittlich zu bewerten. Dies gilt ebenfalls für den Zuschnitt. Darüber hinaus befinden sich in der unmittelbaren Umgebung mehrere naturschutzrechtliche Gebiete. Aus diesem Grund wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.“	Die Zonen 10,11 und 12 (Stand zur frühzeitigen Beteiligung) befanden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Dieses wurde als weiches Tabukriterium ausgeschlossen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
I. Landschaftsschutzgebiet als weiches Tabukriterium		
In der Standortuntersuchung wird richtigerweise festgestellt, dass Landschaftsschutzgebiete nicht als hartes Tabukriterium zu qualifizieren sind. Es wird jedoch empfohlen, diese als weiches Tabukriterium in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dem ist die Stadt gefolgt und hat die Landschaftsschutzgebiete als weiches Tabukriterium kategorisch aus der weiteren Planung herausgenommen. Zunächst ist auffällig, dass in der Standortuntersuchung die Novelle des BNatSchG und der ab dem 01.02.2023 geltenden Neufassung des § 26 III BNatSchG angeführt wird, wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig sind. Nach eigener Aussage der Gemeinde Zülpich wird diese gesetzgeberische Vorgabe im Planaufstellungsverfahren nicht berücksichtigt, obwohl sie absehbar bei Beschlussfassung des Flächennutzungsplans geltendes Recht sein wird. Der Plangeber verkennt dabei, dass zur Beurteilung der Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 214 III BauGB die Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist. Nach § 214 III 2 HS. 2 BauGB sind die Mängel im Abwägungsvorgang dabei erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Durch die Kenntnis der Gemeinde, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächennutzungsplans der novellierte § 26 BNatSchG gilt, entbehrt der kategorische Ausschluss der Errichtung und des Betriebs von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht nur keinerlei rechtlichen Grundlage; vielmehr wird gegen geltende höherrangige Vorschriften verstoßen. Die Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt zur Beurteilung dieses Aspekts begründet hier also eine weitere Fehlerhaftigkeit des Flächennutzungsplans. Auch hatte dieser Mangel aufgrund des Ausschlusses dieser Flächen unmittelbare Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis, sodass ein beachtlicher Fehler i.S.d. § 214 BauGB vorliegt. Ferner irritiert es, dass die ab dem 01.02.2023 geltende Fassung des § 26 BNatSchG als unbeachtlich deklariert wird, da sie zum Zeitpunkt der Erstellung der	Landschaftsschutzgebiet werden nicht als harte, sondern als weiche Tabubereiche definiert. Es gibt, insbesondere nach der BNatSchG-Novelle, keine rechtlichen Gründe, die einer Errichtung von WEA innerhalb von LSG entgegenstehen. Im Stadtgebiet liegen allerdings nur wenige LSG vor. Die Festsetzung erfolgt aufgrund der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Gebiete. Diese soll auch weiterhin erhalten bleiben. Im Rahmen der Abwägung ist der Landschaftsschutz der Gewinnung von erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. Da ausreichend Flächen zur Errichtung von WEA verbleiben, wird für die vorliegenden Flächen (10,11, 12) der Landschaftsschutz stärker gewichtet. Dies ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zulässig. Die UNB hat sich diesem Vorgehen angeschlossen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Standortuntersuchung noch keine Geltung hatte; einen Absatz später sich der Plangeber hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Gebiete aber mit dem Verweis auf die anstehende Änderung des Landschaftsplans Züllich hingegen auf ebenfalls (noch) nicht geltende Vorschriften beruft. Dieses kontradiktorische Vorgehen der Gemeinde Züllich lässt nur erahnen, welche Motive der Einordnung dieser Flächen als weiches Tabukriterium zugrunde liegen. Das vom Gesetzgeber geforderte schlüssige Plankonzept wird hier aufgrund der willkürlichen Anwendung von Rechtsnormen durch die Gemeinde Züllich unterlaufen. Das üblicherweise in Landschaftsschutzgebiet bestehende Bauverbot, das seine rechtliche Grundlage in § 26 II BNatSchG hat, wird im Ergebnis bei Beschluss des Flächennutzungsplans nicht mehr bestehen. Der Landschaftsplan Züllich muss diesen gesetzgeberischen Vorgaben entsprechen; die gemeindliche Planungshoheit ist hier an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Aufgrund der flächendeckenden Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in NRW mit 45,2 Prozent der Landesfläche wird ferner durch den Energieerlass NRW festgesetzt, dass ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes oder der Landschaftspflege nur bei Überlagerungen mit weiteren Schutzfunktionen wie bspw. Natura 2000-Gebieten oder Biotopverbunden mit „herausragender Bedeutung“ anzunehmen ist. Die enumerativ in Nr. 8.2.2.5 Windenergieerlass NRW aufgeführten Schutzgebiete, die zu diesem überwiegenden Interesse des Natur- bzw. Landschaftsschutzes führen, sind bei der vorliegenden Fläche jedoch nicht einschlägig. Vielmehr handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für die Nutzung der Windkraft prädestiniert sind. Diese Eigenschaft der Fläche spricht gegen den kategorischen Ausschluss durch die Gemeinde Züllich, der wie bereits aufgeführt im Widerspruch zu den allgemeingültigen Vorgaben steht.		
II. Naturschutzrechtlichen Belange, Schwerpunkt vorkommen Goldregenpfeifer Die Teilflächen liegen an nächster Stelle über 800 m zu dem Schwerpunkt vorkommen des Goldregenpfeifers entfernt. Die dazu aufgeführten Einschränkungen, die die von der Gemeinde bevorzugten Flächen betreffen, sind bei Ausweisung dieses Gebiets nicht zu erwarten. Das Zugriffsverbot des § 44 BNatSchG würde gewahrt, sodass dahingehend naturschutzrechtliche Aspekte für die Ausweisung dieser Fläche sprechen. Dieser Aspekt des Artenschutzes wurde seitens der Gemeinde Züllich bei Betrachtung der Flächen und im Rahmen der Abwägung nicht beachtet, sodass die dem Ausschluss zugrundeliegenden Abwägungsmaterialien unvollständig erscheinen. Die repowerten WEA in der benachbarten Gemarkung Vlaten, die unmittelbar an das Gemeindegebiet angrenzt, haben im Übrigen aufgrund der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Belange gezeigt, dass naturschutzrechtliche Vorgaben (wie auch sonstige genehmigungsrelevante Belange) bei Errichtung von WEA in den Teilflächen 10, 11, 12 a/b grundsätzlich nicht entgegenstehen. Der Eigenart des Gebiets als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist eine geringe Eingriffsintensität immanent, weswegen auch vor diesem Hintergrund der Ausschluss Flächen 10, 11, 12 a/b im Vergleich zu den von der Gemeinde Züllich bevorzugten Konzentrationszonen mit den ihnen innewohnenden naturschutzrechtlichen Konfliktpotentialen nicht nahvollziehbar ist.	Ob die Inanspruchnahme dieser Flächen mit dem Artenschutz vereinbar wäre, ist zweitrangig. Das Gebiet wurde aus Gründen des Landschaftsschutzes (weiches Tabu) nicht in die weitere Prüfung einbezogen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

III. MRVA-Zone Militärflugplatz Nörvenich Die Flächen 10, 11, 12 a/b befinden sich wie auch die von der Gemeinde Zülpich präferierten Flächen indem Einzugsgebiet des Militärflughafens Nörvenich und unterliegen demnach einer zu beachtenden Bauhöhenbeschränkung. Entgegen der von der Gemeinde Zülpich bevorzugten Flächen, liegt die Bauhöhenbeschränkung in diesen Flächen jedoch bei 596 m über NN. Bei einer Geländehöhe von ca. 300 m über NN ist es hier möglich, WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m und mehr zu errichten und somit der Planungsgrundlage der Gemeinde zu entsprechen, die eine Referenzanlage von 240 m Gesamthöhe als für die Planung maßgeblich festgesetzt hat. Neben der Beachtung eigener Prämissen wird durch die Ausweisung dieser Fläche der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen von einer Leistungsklasse von mehr als 6 MW ermöglicht. Damit kann eine nachhaltige Daseinsvorsorge i.S.v. § 1 V 1 BauGB gesichert werden. Dass Flächen bevorzugt werden sollen, die diese Voraussetzungen aufgrund mangelnder Eignung nicht erfüllen, ist schwer nachvollziehbar, bedarf es doch zur Erreichung der gleichen Stromerzeugung in den Flächen mit niedrigerer Bauhöhenbeschränkung einer Mehrzahl von Anlagen. Die Beachtung dieses Aspekts im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Zülpich ist in den Unterlagen der Begründung nicht ersichtlich. Ggf. wird dieses Ermittlungsdefizit bei weiterer Nichtbeachtung der Flächen 10, 11, 12 a/b in anderen Verfahren zu bewerten sein.	Der Ausweisung dieser Flächen steht der Landschaftsschutz (LSG) als weiches Tabu gegenüber. Die Stadt Zülpich hat sich im Rahmen der Abwägung dazu entschieden, Flächen ohne Schutzgebietsfestlegung auszuweisen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
V. Gebietskulisse/ Vorbelastung Die Fläche in ihrer Gesamtheit bietet den Vorteil, dass neben der Einhaltung immissionsrechtlicher Abstände eine optische bedrängende Wirkung wie bspw. durch Ausweisung der Fläche nördlich von Füßenich und Geich ausgeschlossen ist. Es bestünde nicht die Gefahr einer Einkreisung umliegender Ortschaften oder Einzelbebauungen im Außenbereich, wodurch nachbarschutzrechtlichen Aspekten als zu beachtende Belange bei der Bauleitplanung (vgl. §§ 1 VII, § 35 III 1 Nr. 3 BauGB) entsprechend Rechnung getragen werden kann. Ferner sind die Teilflächen aufgrund des bereits bestehenden Windparks auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Heimbach zur Ausweisung besonders geeignet. Durch bestehende Belastungen ist dieses Gebiet bereits in seiner Wertigkeit gemindert. Die Errichtung neuer WEA in den Flächen 10, 11, 12 a/b würde eine nur geringfügige weitere Entwertung des Landschaftsbildes zur Folge haben sowie eine geringere Eingriffsintensität hinsichtlich Lärm, Natur und anderer zu beachtender Belange mit sich bringen. Die von der Gemeinde Zülpich im Rahmen der ersten Offenlage monierte kleinflächige Struktur ist ferner kein Kriterium, das der Ausweisung dieser Fläche entgegensteht. So hat das BVerfG festgestellt, dass der Ausschluss einer Fläche, die weniger als drei WEA ermöglicht, nicht durch gesetzliche Vorgaben gestützt werden kann und der Größe der Fläche lediglich eine Indizwirkung beigemessen wird. Doch selbst unter der landläufigen Annahme, dass eine Konzentrationszone die Errichtung von drei WEA ermöglichen müsse, wäre diese Voraussetzung bei der in Rede stehenden Fläche mit einer Gesamtgröße von 33,02 ha mehr als erfüllt.	s.o.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
V. Sonstige Anforderungen		

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

1. Netzanbindung Die für den Betrieb eines Windparks erforderliche Anbindung an das Stromnetz kann bei den Flächen 10, 11, 12 a/d durch mehrere, in näherem Umkreis gelegene Umspannwerke sichergestellt werden. Allein im Radius von 10 km befinden sich drei Umspannwerke, die die erforderliche Infrastruktur bieten. Bei dem Bedürfnis eines separaten Umspannwerkes sind die dafür erforderlichen Voraussetzungen in dem Gebiet ferner gegeben. 2. Richtfunk Nach Abfrage bei der Bundesnetzagentur sowie den einzelnen Mobilfunkbetreibern befindet sich lediglich die Richtfunkstrecke eines Anbieters in dem Gebiet. Aufgrund dieser geringfügigen Inanspruchnahme der Flächen durch den Richtfunk werden keine dahingehenden Konflikte zu erwarten sein. 3. Denkmalschutz Die zu beachtenden denkmalschutzrechtlichen Belange, die es bei der Ausweisung zu beachten gilt, sind bekannt und werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Errichtung von WEA in den Flächen 10, 11, 12 a/b nicht beeinträchtigt. 4. Seismographische Station Wollersheim Die seismographische Station Wollersheim der Universität zu Köln weist einen Beteiligungsradius von 2 km aus. Innerhalb dieses Bereichs ist die Seismologische Station im Rahmen von Bauvorhaben zu beteiligen; seitens der Universität Köln wurde festgestellt, dass diese Messstation als Teil der Erdbebenstation Bensberg jedoch kein Hindernis bei der Errichtung von WEA in den Flächen 10, 11, 12 a/b darstellt. 5. Windwerte Die Windhöffigkeit in den Flächen 10, 11, 12 a/b beträgt auf einer Nabenhöhe von 160 m über Grund bis zu 7 m/s. Damit kann der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen gewährleistet werden. Entgegen anderer Flächen, die von der Gemeinde Zülpich als tauglich erachtet werden, ist hier tatsächlich die Einbeziehung der Windhöffigkeit auf Nabenhöhe moderner 6MW-Klassen als Kriterium der Planung möglich. Aufgrund dessen wird auch in Anbetracht der kleinflächigeren Struktur der Potentialflächen ein erheblicher Beitrag zur Energiegewinnung vor Ort und somit zur nachhaltigen Daseinsvorsorge durch die Ausweisung der Flächen ermöglicht werden können. 6. Flächensicherung – Interesse der Eigentümer Gemäß § 1 VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im hiesigen Fall wurden bereits zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen sowie Zuwegungen gesichert. Wir möchten uns an dieser Stelle auch im Interesse der Eigentümer für die Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit die Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihrem Grundeigentum stark machen. Mit den bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort nachweislich die Planungen unseres Unternehmens.	Zu 1: kann auch für die anderen Flächen erfolgen Zu 2: Es keine Stellungnahmen von Richtfunkanbietern im Verfahren eingegangen. Zu 3: auch bei den anderen Flächen kein Problem Zu 4: auch bei den anderen Flächen kein Problem Zu 5: überall ausreichende Windhöffigkeit. Zu 6: für alle Potentialflächen liegen Interessenten vor, zu allen Flächen sind Stellungnahmen eingegangen. Insgesamt besteht kein „Alleinstellungsmerkmal“, dass die Ausweisung der Flächen 10,11, 12 erfordert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
VI. Fazit Die Teilflächen 10, 11, 12 a/b weisen entgegen der Annahme der Gemeinde Zülpich einen hohen Eignungsgrad für die Ausweisung als Konzentrationszone auf. Der Ausschluss aufgrund der Klassifizierung dieses Gebiets als Landschaftsschutzgebiet, ist im Lichte des oben Gesagten nicht haltbar. Ferner gewährleistet die Bauhöhenbeschränkung von 596 m über NN den von der	Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Gemeinde Zülpich beabsichtigten Einsatz moderner WEA, ohne dass Einschränkungen vorgenommen werden müssen, die dem gemeindlichen Planungskonzept zuwiderlaufen. Auch die naturschutzrechtlichen Aspekte konnten aufgrund laufender interner wie externer Begutachtung kein Hindernis für eine harmonische Planung aufzeigen, sodass auch aus diesem Grund die Ausweisung der Flächen durch die Gemeinde Zülpich erfolgen sollte. Im Ergebnis setzen wir, die UKA, uns dafür ein, dass entgegen der Verwerfung der Flächen die Ausweisung angestrebt wird, wobei wir ausdrücklich auf die Fehlerhaftigkeit des Ermittlungs- und Abwägungsverfahrens hinweisen. Nicht zuletzt möchten wir auch an dieser Stelle explizit die Interessen der Flächengeber vertreten, durch deren Einsatz es möglich ist, die Akzeptanz der Bürger vor Ort zu fördern und der Windenergie im Stadtgebiet die Stellung einzuräumen, die vom Bundesgesetzgeber verfolgt wird.		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen
D. Grundsätzliche Anmerkung zum Erfordernis der substantiellen Raumbereitstellung Die Gemeinde Zülpich hat bei der Prüfung, ob der Windenergie durch das Planverfahren in ausreichendem Maße Raum zu Verfügung gestellt wird, angeführt, dass 6,73 % des Stadtgebiets ausgewiesen werden und somit dem Erfordernis nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gerecht wird. Die Erfordernisse werden dabei in der Anlage 1 zu § 3 I WindBG konkretisiert, wonach in Nordrhein-Westfalen bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie bereitgestellt werden müssen. An diese Vorgaben sind die kommunalen Plangeber zumindest mittelbar gebunden, wie es die Prüfung der Gemeinde Zülpich in ihrer Standortuntersuchung auch feststellt. Durch die Ausweisung der beabsichtigten Flächen kann – entgegen der Annahme der Gemeinde Zülpich – eine Anrechnung zur Zielerreichung nach Anlage 1 zu § 3 WindBG nur bedingt erreicht werden. Nach § 4 I 5 WindBG sind bei der Betrachtung nämlich solche Flächen nicht anzurechnen, die Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlagen enthalten. Durch die Ausweisung zumindest der Potentialflächen 1 a bis c („nördlich von Füssenich und Geich“) und 6 c/d („östlich von Mülheim/Wichterich“) werden Gebiete in den Flächennutzungsplan aufgenommen, in denen eine Bauhöhenbeschränkung zwischen 140 m und 160 m besteht. Auch wenn in dem Flächennutzungsplan selbst keine explizite Höhenbegrenzung genannt wird, so wird durch die bewusste Wahl dieser Gebiete trotz Kenntnis der Beschränkung eine solche geschaffen. Die normative Kraft des Faktischen führt hier zu der Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 I 5 WindBG. Als Folge dessen können diese Flächen nicht bei der Betrachtung der Zielerreichung nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergie an Land einbezogen werden. Diesen Aspekt hat die Gemeinde Zülpich in ihrer Standortuntersuchung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend gewertet. Um den Zielvorgaben des WindBG in ausreichendem Maße nachzukommen, sollten daher auch aus diesem Grund die Flächen, in denen die Bauhöhenbeschränkung nicht in dem Maße gegeben ist, vorrangig in die weitere Betrachtung aufgenommen werden.		
	Die Frage, ob substantieller Raum geschaffen wurde, bestimmt sich nicht nach § 3 WindBG, obwohl dies mit Blick auf die Zukunft ein weiteres Wertungskriterium sein kann. Ob substantieller Raum geschaffen wurde, bestimmt sich nach der aktuellen Rechtsprechung und hiernach nach dem Verhältnis der ausgewiesenen Flächen zum Gesamtraum nach Abzug der harten Tabuzonen, wobei die hier angeführten Werte durch den § 2 BauGB AG NRW bereits nicht mehr 1:1 übernommen werden können. § 4 Abs. 1 WindBG bezieht sich auf die Anrechenbarkeit von Flächen als Windenergiegebiet. Windenergiegebiete werden von den Bezirksregierungen im neuen Regionalplan festgelegt werden. Eine Anrechenbarkeit der kommunalen Flächen wäre zwar wünschenswert, jedoch zielt die vorliegende Planung auf den Zeitraum bis zum Auslaufen der Übergangsregelung Ende Dezember 2027 ab. Ferner heißt es: „Flächen, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen“. Der vorliegende sachliche Teilplan enthält keine Vorgaben zur Höhe. Die Höhenbegrenzung bestimmt sich aus den fachlichen Vorgaben der Flugsicherung und wurde nicht von der Stadt Zülpich, etwa aus städtebaulichen Gründen, definiert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

E. Zusammenfassung		
<i>Die Gemeinde Zülpich ist bemüht, ein nachhaltiges und ganzheitliches Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu erstellen. Gerade die derzeitigen geopolitischen Konflikte sowie die angestrebte Treibhausgasneutralität bis 2045 verlangen ein Tätigwerden der Gemeinden und die Zurverfügungstellung substantiellen Raums für die Windenergie. Die Ermittlung und sachgerechte Abwägung der einzelnen Belange ist eine herausfordernde, jedoch fundamentale Aufgabe des Plangebers. Diese Aufgabe ist der Gemeinde Zülpich vorliegend nur bedingt gelungen. Nach den obigen Ausführungen ist der Ausschluss der Potentialflächen 10, 11, 12 a/b aufgrund von Ermittlungs-sowie Abwägungsfehlern erfolgt. Sollte der Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie wie in der Auslegung angedacht beschlossen werden, fordern wir die Zusage der Möglichkeit einer isolierten Positivplanung in den genannten Potentialflächen. Andernfalls wird eine rechtliche Prüfung des absehbar fehlerhaften Flächennutzungsplans unumgänglich sein. Wir hoffen, dass unsere Ausführung im weiteren Verfahren Beachtung finden und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.</i>	<i>Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</i>
8 Prometheaus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für Energiekontor AG		
8.1 mit Schreiben vom 25.08.2021		
8.1.a Einleitung		
In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der Energiekontor AG Mary-Somerville-Straße 5 28359 Bremen zu vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Zülpich vom 22.06.2021 Stellung und beantragen: 1. Die Potentialfläche 13 wird entsprechende der Standortuntersuchung "Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie" (Stand7/21) als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen (vgl. Anlage 1). Den vorstehenden Antrag der oben genannten Potentialfläche begründen wir wie folgt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potentialfläche 13 wird im Weiteren gemeinsam mit der Fläche 1d betrachtet. Sie wird nicht zur Ausweisung empfohlen. Im Einzelnen dazu nachfolgend.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

8.1.b Fehlerhaftes Plankonzept des Vorentwurfs		
Das aktuelle Plankonzept des Vorentwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Zülpich ist offensichtlich abwägungsfehlerhaft. So ist zum Teil die unklare Zuordnung einzelner Kriterien als "harte" Tabukriterien fehlerhaft (1.) was in letzter Konsequenz dazu führt, dass durch die geplante Ausweisung der Flächen 4/5 und 6 der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird und somit noch viel mehr Flächen auszuweisen sind, damit die Ausweisungen die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB enthalten kann (11.).	Die Einordnung in harte und weiche Tabuzonen hält die Vorgaben der Rechtsprechung ein, wurde jedoch teilweise vorsorglich angepasst.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.1.c Fehlerhafte Anwendung "Harter Tabukriterien"		
Das aktuelle Plankonzept ist bereits fehlerhaft, weil die Stadt Zülpich einzelne Kriterien fehlerhaft als "harte Tabukriterien" angewandt hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.1.d Einheitlicher "harter" 320m Abstand zu Wohnnutzungen		
Die Stadt Zülpich hat einen einheitlichen harten 320m Abstand zu Wohnnutzungen als hartes Tabukriterium festgelegt. Dies ist abwägungsfehlerhaft.	Der harte Abstand von 320 m bezieht sich auf den erforderlichen Abstand einer WEA mit Drosselung zu einem	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Mit Blick darauf, dass das Konzept keine Differenzierung zwischen einem Innenbereichs- und einem Außenbereichsvorhaben vorsieht muss davon ausgegangen werden, dass der harte 320m Abstand gleichermaßen für Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich gelten soll. Dabei kann es schon dahingestellt werden, ob ein Planungsträger überhaupt zu sämtlichen Innenbereichsnutzungen ohne jede Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebietstyps einen einheitlichen und noch dazu "harten" Abstand anlegen darf. - verneinend VGH München, Bschl. v. 21.01.2013 (22 es 12.2297); vgl. auch OVG Berlin, Ur. v. 24.02.2011 (OVG 2 A 2.09) Rn. 78 - Zwar hat es das OVG Lüneburg <i>"nicht beanstandet, dass ein Plangeber bei der Festlegung der weichen Schutzabstände zwischen einzelnen in der TA Lärm bzw. der BauNVO gesondert aufgeführten Baugebietstypen nicht unterscheidet, sondern für Wohnnutzungen einen einheitlichen Abstand vorsieht."</i> - OVG Lüneburg, Ur. v. 05.03.2019 (12 KN 202/17) - Nach niedersächsischer Rechtsprechung mag damit zwar - ganz im Gegensatz zu anderen Oberverwaltungsgerichten - ein einheitlicher "weicher" Abstand zu sämtlichen Baugebietstypen der BauNVO, sprich zu Innenbereichsnutzungen zulässig sein. Das OVG Lüneburg hat aber keineswegs entschieden, dass einheitliche "harte" Abstände zu verschiedenen Baugebietstypen gerechtfertigt seien. Es hat allenfalls die Gleichsetzung der durch eine Abwägungsentscheidung geprägten "weichen" Abstände zu den verschiedenen Baugebietstypen der BauNVO gebilligt, keinesfalls aber die Gleichsetzung der zwingenden, weil das immissionsschutzrechtliche Minimum kennzeichnenden, "harten" Tabuzonen. Zudem hat sich das OVG Lüneburg nicht die Gleichsetzung von Innen- und Außenbereichswohnnutzung gebilligt. Wie bereits ausgeführt erkennt das OVG Lüneburg vielmehr durchaus den unterschiedlichen Schutzstatus von Innen- und Außenbereichsnutzung an: <i>"Insbesondere hat der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Ur. v. 7.11.2017-12 KN 107/16-, S.14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den "weichen" Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu</i>	Mischgebiet und stellt daher, unabhängig von der Gebietsart, den absolut erforderlichen Abstand zu einer Wohnbebauung dar. Bei der Festlegung des erforderlichen Abstandes „kommt der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Dabei ist es zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung, und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit und Anzahl der Anlagen oder der Tönhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen.“ (OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - AZ 7 D 105/14) Im Weiteren ist die Frage der tatsächlichen harten Abstände zwischenzeitlich nur noch für die Einzellagen im Außenbereich (hier sind die Werte eines Mischgebietes/Dorfgebietes anzusetzen) relevant, da zu Wohngebäuden nach § 30/34/35 (6) BauGB inzwischen gesetzlich definierte Mindestabstände von 1.000 m zum Mastfuß (hier: 925 m zur Rotorspitze) bestehen, die den Planungsraum reduzieren.	der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	--	---

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat." - OVG Lüneburg, Urt. v. 15.03.2018 (12 KN 38/17) - Auch das OVG Lüneburg prüft "weiche" und folglich erst recht "harte" Siedlungsabstände mindestens auf Sachwidrigkeit - OVG Lüneburg, Urt. v. 05.03.2019 (12 KN 202/17) - und würde daher die hier erfolgte Gleichsetzung von Innen- und Außenbereichsnutzung als sachwidrig erachten.		
8.1.e Harter Ausschluss aller Naturschutzgebiete		
Ebenso fehlerhaft wurden alle Naturschutzgebiete als "hartes" Tabukriterium ausgeschlossen. Denn für einen fehlerfreien "harten" Ausschluss von Naturschutzgebieten ist die konkrete Überprüfung einer Ausnahmemöglichkeit und einer potenziellen Befreiungslage i. S. d. § 67 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet zu verlangen. Insbesondere das OVG Münster verlangt dies in seiner aktuellen Rechtsprechung: <i>"Darüber hinaus stellt sich die Behandlung der Naturschutzgebiete in der Gemeinde Tl. in der vorliegenden Form als nicht ausreichend dokumentiert bzw. begründet dar, die die Antragsgegnerin als harte Tabubereiche eingestuft hat. Eine konkrete Betrachtung hat hier nach Aktenlage überhaupt nicht stattgefunden, was die Antragserwiderung im gerichtlichen Verfahren auch zutreffend nicht in Abrede stellt. (...). Insbesondere hat keine, und schon gar keine konkrete Überprüfung einer potentiellen Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet i. S. d. § 67 BNatSchG stattgefunden. Eine solche ist jedenfalls nicht aktenkundig geworden. Anders als etwa für die landschaftsschutz- oder hochwasserschutzrechtlichen Fragen hat es insbesondere offenbar keine konkrete Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zur Klärung dieser Fragestellung gegeben. Diese wäre indes wegen § 67 BNatSchG in gleicher Weise veranlasst und auch keine Überforderung der planenden Gemeinde gewesen. Entgegen der in der Antragserwiderung vertretenen Auffassung lässt sich diese Unterlassung auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Antragstellerin habe die Möglichkeit einer solchen Befreiungslage weder nachgewiesen noch (zumindest) aufgezeigt. Die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Gebiet von vornherein aus rechtlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorrangzonen in Betracht kommt, ist originäre Aufgabe der planenden Stelle und obliegt nicht von der Planung betroffenen Bürgern. Auch die in der</i>	Die Einteilung in harte und weiche Tabukriterien wurde zur Offenlage verändert, so dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete zählen nun (vorsorglich) zu den weichen Untersuchungskriterien. Eine Ausnahme stellen die NSG mit windenergiesensiblen Arten im Schutzzweck dar; diese werden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als harte Tabukriterien eingestuft.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Antragserwiderung erwähnte Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen kein Fall bekannt sei, in dem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt worden sei, ersetzt eine solche konkrete Auseinandersetzung mit der Fragestellung durch den Rat der Antragsgegnerin nicht, zumal hier nicht ersichtlich ist, dass dieser über entsprechende Informationen verfügt hätte. Da eine solche Befassung hier nicht stattgefunden hat, lässt sich auch nichtfeststellen, ob dieses Defizit sich möglicherweise nicht ausgewirkt haben könnte, weil konkret eine Befreiung nicht in Betracht gekommen wäre. Dies aufzuklären ist in der gegebenen Ausgangskonstellation jedenfalls nicht Aufgabe eines Normenkontrollverfahrens."</i> - so OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 (2 D 71/17.NE) und Urt. v. 17.01.2019 (2 D 63/17.NE); vgl. auch das OVG Saarland, Beschl. v. 18.04.2017 (2 A 225/16) Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass § 23 Abs. 2 BNatSchG kein generelles Verbot für die Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht, sondern nur nach "Maßgabe näherer Bestimmungen". D.h. § 23 Abs. 2 BNatSchG eröffnet zwar die Möglichkeit, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, zu untersagen. Diese Vorschrift enthält indessen lediglich Grundzüge für das Verbotsregime in Naturschutzgebieten. Die konkreten Verbote müssen in der Naturschutzgebietsverordnung selbst getroffen werden. Daher wird ein Planungsträger allein anhand einer Prüfung der jeweiligen Verordnung ermitteln können, ob speziell Windenergienutzung im jeweiligen Naturschutzgebiet- nämlich aufgrund von Verboten gem. der jeweiligen Verordnung - verboten und insoweit rechtlich ausgeschlossen ist. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist zu vergegenwärtigen: Es besteht immer noch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Diese gilt gleichermaßen für das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG und damit ebenso für die Errichtung von Windenergie innerhalb von Naturschutzgebieten. Für die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone ist deshalb eine konkrete, aktenkundige Überprüfung einer potenziellen Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet i.S.d. § 67 BNatSchG erforderlich, was eine konkrete Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zur Klärung dieser Fragestellung voraussetzt, und eine nachvollziehbare Begründung, welche Schutzzwecke der jeweiligen Naturschutzgebiete bei einer Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen berührt werden. Eine tabellarische Wiedergabe der Beschreibungen und Schutzzwecke der schützenswerten Gebiete ist nicht ausreichend.		
---	--	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

- VG Minden, Urt. v. 11.12.2019 (11K 1787/18) mit Verweis auf OVG Münster, Urteile v. 09.09.2019 (10 D 36/17.NE) und vom 14.03.2019 (2 D 71/17.NE) – Wenn für einen Planungsträger eine solche Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten bzw. schon die Prüfung der Verbotstatbestände nach den einzelnen Gebietsverordnungen nicht machbar sein sollte, dann kann er diese Flächen- dies ist die rechtlich einzige und richtige Schlussfolgerung- eben nicht als für die Windenergienutzung rechtlich zwingend ausgeschlossene Flächen und damit als "harte" Tabuzonen einstufen. Der Planungsträger hält hier hingegen eine Prüfung einer Befreiungslage oder Ausnahmesituation letztlich in Verkennung der Rechtslage für nicht erforderlich und verzichtet auf eine Prüfung, insbesondere weil für ihn nicht erkennbar sei, dass Befreiungstatbestände vorliegend Anwendung finden. Der Planungsträger verkennt schlicht, dass die Prüfung einer Befreiungslage der Fachbehörde vorbehalten ist. Die Einordnung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone ist mithin fehlerhaft.		
8.1.f Harter Ausschluss von Natura 2000 Gebieten		
Der harte Ausschluss von Natura 2000 Gebieten ist ebenfalls fehlerhaft. Hier gelten die gleichen Maßstäbe wie für den harten Ausschluss von Naturschutzgebieten. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass sich der Planungsträger auch nur ansatzweise mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen inhaltlich auseinandergesetzt hat. Zudem kann auch die Begründung, dass bereits die Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen eingeordnet wurden und damit davon ausgegangen werden kann, dass die Errichtung von WEA mit den Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000 Gebiete nicht vereinbart werden kann, nicht überzeugen. Abschließend ist die Alternativenprüfung des Plangebers fehlerhaft. Er geht zu Unrecht davon aus, dass mit der Ausweisung der potentiell zur Verfügung stehenden Flächen ausreichende und zumutbare Alternativen bestehen ohne dies im Detail überprüft zu haben.	Die Einteilung in harte und weiche Tabukriterien wurde zur Offenlage verändert, so dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen. Natura-2000-Gebiete zählen nun (vorsorglich) zu den weichen Untersuchungskriterien.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.1.g Keine Schaffung substantiellen Raums/ gesteigerter Flächenbedarf		
Abschließend ist festzustellen, dass die im Vorentwurf ausgewiesenen Flächen 4/5	Zur erneuten Offenlage werden die Flächen 1a-c, 6 und 4/5	1. Der Ausschuss

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

und 6 nicht ausreichend sind um der Windenergie "substantiell Raum zu verschaffen" und damit die Voraussetzungen für das Eintreten der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, zusätzlich u.a. die Potentialfläche 13 auszuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Entfallen einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur dann möglich, wenn der Planung ein schlüssiges Konzept zugrunde liegt. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Unter welchen Voraussetzungen von einem "Verschaffen substantiellen Raums" auszugehen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. In der Rechtsprechung haben sich gleichwohl mehrere Maßstäbe entwickelt, die als Indizien für das Verschaffen substantiellen Raums dienen. Ein maßgebliches Indiz ist dabei das Verhältnis der Gesamtfläche unter Abzug der harten Tabukriterien, in denen eine Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausscheidet zu den ausgewiesenen Flächen.

Die Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH (Stand Juli 2021) hat insgesamt elf Teilflächen untersucht und speziell daraufhin bewertet, ob die Flächen umsetzbar sind.

Dass bei der Bewertung von elf möglichen Potentialflächen am Ende 2 übrig bleiben macht nach diesseitiger Auffassung schon deutlich, dass der Windenergie mit dem vorliegenden Entwurf nicht substantiell Raum verschafft wird. Hier zeigt sich dies auch darin, dass lediglich zwei Flächen im nordöstlichen Teil der Gebietskulisse vorgesehen sind, die übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans aber unangetastet bleiben.

Außerdem spricht gegen die Erfüllung des Erfordernisses des substantiell Raum schaffens, dass die Standortuntersuchung zur hier beantragten Fläche 13 nicht in einer Ausweisung mündet.

Ausweislich der Standortuntersuchung hat die Fläche 13 eine Größe von 40,92 ha was deutlich über die selbst gesetzten Mindestflächen liegt. Außerdem heißt es in der Standortuntersuchung:

"Für die Fläche 13 hingegen liegt keine Überlagerung mit der Biotopverbundfläche vor. [...].

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen."

zur Ausweisung empfohlen. Insgesamt werden **862,02 ha** (Stand frühzeitige Beteiligung: 570 ha) zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht **51,13 %** des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien. Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (5.116 ha), erhält man einen belastbareren Wert von **16,85 %**. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925 m um Siedlungen. Dies entspricht den Sachverhalten in der oben zitierten Rechtsprechung.

Die Ausweisung der Fläche 1d/13 ist nicht erforderlich und auch nicht angemessen. Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, aber auch aufgrund der geringen Größe und Bauhöhe, soll die Fläche nicht ausgewiesen werden.

Es werden in Zülpich **74,82 % aller Potentialflächen (1.152,09 ha)** ausgewiesen. Es scheiden somit im Rahmen der Detailuntersuchung **nur ein Viertel** der Flächen aus.

Die Fläche 13/1d hat eine Größe von 72,71 ha. Diese verteilt sich auf die Fläche 13 (45,05 ha) und 1d (27,66 ha). Allerdings müsste die Fläche aus Artenschutzgründen deutlich reduziert werden. Im Süden der Fläche 13 brüten Rot- und Schwarzmilan, zu deren Horsten Abstände von 500 m erforderlich sind. Darüber hinaus befinden sich weite Teile der Fläche im zentralen Prüfbereich von 1.200 m (Rotmilan) bzw. 1000 m (Schwarzmilan). Für den zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines

empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

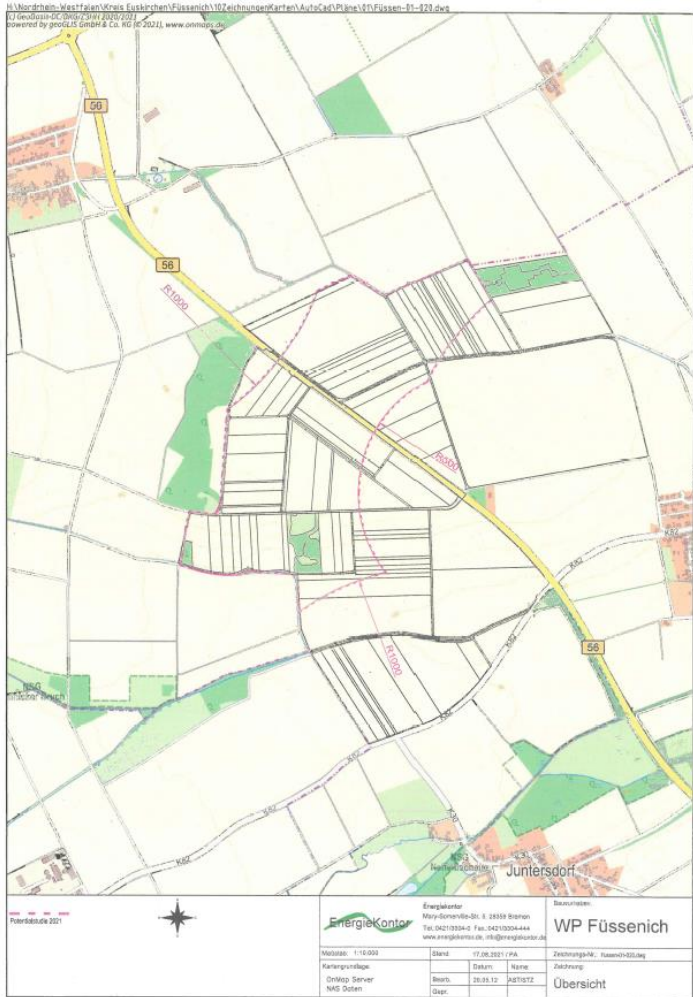
- vgl. Standortuntersuchung Stand 7/2021, S. 54- Nach den Voruntersuchungen unserer Mandantschaft sind auf der Fläche 13 mindestens drei, optimalerweise bis zu fünf Windenergieanlagen realisierbar. Auch hat unsere Mandantschaft bereits auf eigene Kosten faunistische Untersuchungen und Kartierungsarbeiten durchführen lassen mit dem Ergebnis, das keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange bekannt ist und auch sonst derzeit keine Belange bekannt sind, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Vergegenwärtigt man sich das Untersuchungsergebnis zu den beiden im Vorentwurf vorgesehenen Flächen 4/5 und 6, so ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen und Informationen davon auszugehen, dass die Flächen durch weitere Restriktionen nicht ansatzweise in der Größe bebaut werden können, was am Ende dazu führt, dass die bisherige Planung im worst-case einer rechtswidrigen "Feigenblatt-Planung" gleichkommt. Kurzum: Die beiden im aktuellen Vorentwurf vorgesehenen Flächen genügen nach diesseitiger Auffassung nicht um wirksam eine außergebietliche Ausschlusswirkung mit der Ausweisung der Flächen zu erzielen.	signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. 	
8.1.h Überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien		
Auch fordert das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, die Ausweisung eines möglichst hohen Flächenanteils. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes als Fläche für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein "Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist der aktuelle Klimaschutz-Plan der Kommission vom 14.07.2021. Mit diesem sollen die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter dem Wert von 1990 liegen. Langfristiges Ziel der EU soll dabei sein, dass ab 2050 (netto) gar keine klimaschädlichen Treibhausgase mehr in die Atmosphäre gelangen. Diese Ziele sollen dabei vor allem durch einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden, wobei der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mindestens 32% betragen soll. Außerdem darf an dieser Stelle natürlich auch die aktuellste Rechtsprechung des	Das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist spätestens seit der letzten EEG-Novelle unumstritten. § 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“ Allerdings wird an keiner Stelle die Erforderlichkeit eines „möglichst hohen Flächenanteils“ erwähnt. Die Frage, ob substantiell Raum geschaffen wird, wird bisher weiterhin allein durch die Rechtsprechung beurteilt. Hier gilt der Ansatz „10% der Flächen nach Abzug der harten Tabus“ fort, der	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021 nicht außer Acht gelassen werden. So haben die Richter in Karlsruhe das Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 für teilweise verfassungswidrig erklärt, weil die bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Jahresemissionsmengen mit den Grundrechten unvereinbar sind, da hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab 2031 fehlen. So machte das BVerfG in seinem Beschluss deutlich, dass mit dem Klimaschutzgesetz zwar erkennbar sei, dass der Gesetzgeber ersichtlich das langfristige Ziel der Klimaneutralität verfolge und dem Klimawandel auch nicht "freien Lauf" lasse. Allerdings führt die aktuelle Ausgestaltung der Treibhausgasminderungsstufen bis 2030 u.a. dazu, dass späteren Generationen nach 2030 nur noch geringe Spielräume für Emissionen verbleiben, will man im Einklang mit den Pflichten des Art. 20a GG bleiben. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber nunmehr aufgegeben, das Klimaschutzgesetz bis spätestens 31.12.2022 zu überarbeiten. Letztlich macht diese Entscheidung aus Karlsruhe deutlich, welch überragend gesteigertes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht. Ein solcher Ausbau, insbesondere der der Windenergie setzt aber zwangsläufig voraus, dass- anders als dies vorliegend der Fall ist - ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden.	durch die vorliegende Planung erfüllt wird. Künftig werden Flächenziele bestehen, die von den einzelnen Ländern zu erfüllen sind.	
8.1.i Ergebnis		
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die im aktuellen Vorentwurf vorgesehenen Flächen 4/5 und 6 zum einen nicht ausreichend sind, um den Anforderungen des BVerwG an das Schaffen substantiellen Raums gerecht zu werden und zum anderen, dass Teile der harten Tabukriterien abwägungsfehlerhaft sind. Um dem zwingenden Erfordernis des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gerecht zu werden, was im Übrigen auch durch den Windenergieerlass NRW unterstrichen wird, müssen auch im Stadtgebiet der Stadt Zülpich mehr Flächen, hier die Fläche 13, ausgewiesen werden, um überhaupt die Möglichkeit zu eröffnen, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: Zuschnitte Fläche 13 (AI)	Zu den Sachverhalten wurde bereits Stellung bezogen, siehe zuvor.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

8.1.j Anlage



Energiekontor		Baurechtsplan	
Mary-Domenella-Str. 8, 28359 Bremen		WP Füssenich	
Tel: 0421 3394-0 Fax: 0421 3394-444			
www.energiekontor.de info@energiekontor.de			
Maßstab: 1:10.000	Stand: 17.08.2021 / PA	ZeichnungsNr.: 000001-000002	
Kartengrundlage:	Datum:	Name:	Zeichnung:
Ordnung: Server	Beitrag: 20.08.12	Art: 10172	Übersicht
NAD 2011	Quell:		

Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

8.2 Mit Schreiben vom 24.01.2023		
<i>in vorbezeichneter Sache ist Ihnen bekannt, dass wir die rechtlichen Interessen der Energiekontor AG Mary-Somerville-Straße 5 28359 Bremen, vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird nochmals anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Zülpich v. 24.11.2022 Stellung und beantragen: Die Potentialfläche 13/1d wird entsprechend der Standortuntersuchung „Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ (Stand 10/22) als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen. Den vorstehenden Antrag auf Ausweisung der Potentialfläche 13/1d für die Windenergie begründen wir wie folgt:</i> <i>Das aktuelle Planungskonzept des Vorentwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Zülpich ist offensichtlich abwägungsfehlerhaft. Zur Fehlerhaftigkeit führt (I.) die teilweise unklare Zuordnung einzelner Kriterien als „harte“ Tabukriterien. Die Gemeinde hat sich insoweit nicht entschließen können, die in unserer Stellungnahme v. 25.08.2021 vorgetragenen Mängel zu berücksichtigen und das Planungskonzept entsprechend anzupassen. Im Übrigen erfolgte die Anwendung der in der Abwägung der Potentialflächen herangezogenen Kriterien i.R.d. Detailuntersuchung weder konsequent noch schlüssig: Die als Konzentrationszonen für die Windenergie vorgesehenen Flächen weisen teilweise keine oder jedenfalls im Vergleich zu anderen Potenzialflächen signifikant herabgesetzte Eignung auf (II.). In letzter Konsequenz ist der entwurfsmäßige Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich nicht geeignet, eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu generieren (III.). Durch die geplante Ausweisung der Potentialflächen la-c/e-f, 6a-d und 8/9 wird der Windenergie insb. nicht substantiell Raum verschafft. Im Übrigen erkennt die Gemeinde Zülpich in ihrer bisherigen Planung den Stellenwert der Windenergie als überragender öffentlicher Belang, dem als solchen durch großzügige Flächenausweisung Rechnung zu tragen ist (IV.). Gleiches gilt für Aspekte der Zweckmäßigkeit (V.).</i>	<i>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Punkte wird im Folgenden eingegangen:</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
8.2.a Fehlerhaftigkeit harter Tabukriterien		
<i>Das aktuelle Plankonzept ist bereits und nach wie vor noch fehlerhaft, weil die Stadt Zülpich einzelne Kriterien fehlerhaft als „harte Tabukriterien“ angewandt hat. Hierzu verweisen wir grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2021. Vor dem Hintergrund, dass diese mittlerweile einige Monate „alt“ ist erlauben wir uns die maßgeblichen Aspekte an dieser Stelle noch einmal aufzuzeigen:</i>	<i>Die angeführte Stellungnahme wird unter 7.1 behandelt.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im</i>

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
a) Einheitlicher immissionsschutzrechtlicher „harter“ 320m Abstand zu Wohnnutzungen Die Stadt Zülpich hat einen einheitlichen harten immissionsschutzrechtlicher 320m Abstand zu Wohnnutzungen als hartes Tabukriterium festgelegt. Dies ist abwägungsfehlerhaft. Mit Blick darauf, dass das Konzept keine Differenzierung zwischen einem Innenbereichs- und einem Außenbereichsvorhaben vorsieht muss davon ausgegangen werden, dass der harte 320m Abstand gleichermaßen für Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich gelten soll. Dabei kann es schon dahingestellt werden, ob ein Planungsträger überhaupt zu sämtlichen Innenbereichsnutzungen ohne jede Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebietstyps einen einheitlichen und noch dazu „harten“ Abstand anlegen darf. - verneinend VGH München, Bschr. v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297); vgl. auch OVG Berlin, Urt. v. 24.02.2011 (OVG 2 A 2.09) - Zwar hat es das OVG Lüneburg „nicht beanstandet, dass ein Plangeber bei der Festlegung der weichen Schutzabstände zwischen einzelnen in der TA Lärm bzw. der BauNVO gesondert aufgeführten Baugebietstypen nicht unterscheidet, sondern für Wohnnutzungen einen einheitlichen Abstand vorsieht.“ - OVG Lüneburg, Urt. v. 05.03.2019 (12 KN 202/17) - Nach niedersächsischer Rechtsprechung mag damit zwar — ganz im Gegensatz zu anderen Oberverwaltungsgerichten — ein einheitlicher „weicher“ Abstand zu sämtlichen Baugebietstypen der BauNVO, sprich zu Innenbereichsnutzungen zulässig sein. Das OVG Lüneburg hat aber keineswegs entschieden, dass einheitliche „harte“ Abstände zu verschiedenen Baugebietstypen gerechtfertigt seien. Es hat allenfalls die Gleichsetzung der durch eine Abwägungsentscheidung geprägten „weichen“ Abstände zu den verschiedenen Baugebietstypen der BauNVO gebilligt, keinesfalls aber die Gleichsetzung der zwingenden, weil das immissionsschutzrechtliche Minimum kennzeichnenden, „harten“ Tabuzonen. Zudem hat das OVG Lüneburg nicht die Gleichsetzung von Innen- und Außenbereichswohnnutzung gebilligt. Wie bereits ausgeführt erkennt das OVG Lüneburg vielmehr durchaus den unterschiedlichen Schutzstatus von Innen- und Außenbereichsnutzung an: „Insbesondere hat der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 7.11.2017 -12 KN 107/16 -, S. 14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den „weichen“ Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat.“ - OVG Lüneburg, Urt. v. 15.03.2018 (12 KN 38/17) - Auch das OVG Lüneburg prüft „weiche“ und folglich erst recht „harte“ Siedlungsabstände mindestens auf Sachwidrigkeit - OVG Lüneburg, Urt. v. 05.03.2019 (12 KN 202/17) - und würde daher die hier erfolgte Gleichsetzung von Innen- und Außenbereichsnutzung als sachwidrig erachten.	Zu Wohngebäuden nach § 30, 34 oder nach Außenbereichssatzungen ist kein harter oder weicher Abstand erforderlich, da aufgrund § 2 BauGB AG NRW der Planungsraum um den 1.000 m Abstand verringert wird. Wie bereits in der Standortuntersuchung angeführt handelt es sich bei dem 320 m Abstand somit um den harten Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Kapitel 3.1.4 der Standortuntersuchung).	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
b) Einzuhaltender 1000m Mindestabstand zur Wohnbebauung Soweit die Gemeinde den 1000m Mindestabstand zur Wohnbebauung den harten Tabukriterien zuweist sei der guten Ordnung halber bereits auf die Neuregelungen des § 3 Abs. 3 bzw. § 3 Abs.	Aktuell ist § 2 BauGB AG NRW bindend.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die

1 WindBG hingewiesen. Insoweit treten diese Mindestabstandsregelungen zeitnah außer Kraft, wenn das Land NRW seiner Nachweispflicht oder seiner Pflicht zur Flächenausweisung nicht nachkommt		Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.2.b II. Fehlerhafte Anwendung der Kriterien zur Detailuntersuchung		
Der entwurfsmäßige Flächennutzungsplan unterliegt im Übrigen auch hinsichtlich der Detailuntersuchung mit dem Ergebnis der Ausweisung der Flächen la-c/e-f, 6a-d und 8/9 beachtlichen Mängeln und Rechtsfehlern. In rechtlicher Hinsicht gilt: „Einer nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung muss ein anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares, schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen aufzeigt.“ - OVG Lüneburg, Urt. V. 26.10.2017 (12 KN 119/16), Hervorhebung des Unterzeichners — Ein derart schlüssiges und nachvollziehbares Planungskonzept liegt der Detailuntersuchung mit abschließender Entscheidung, die Flächen la-c/e-f, Gad und 8/9 auszuweisen nicht zugrunde bzw. gelangt in weiten Teilen jeglicher Plausibilität entbehrend zur Anwendung. Dabei lässt sich insbesondere die Freihaltung des übrigen Planungsraums schlicht nicht begründen. Im Einzelnen: Die Auswahl geeigneter Flächen für die Ausweisung der Windenergie erfolgte nach der gegenwärtig vorliegenden Begründung des aktuellen Planungskonzepts anhand einer vergleichenden Betrachtung der verbliebenen Potentialflächen unter acht Aspekten namentlich: • Größe und Zuschnitt, • Windhöffigkeit, • Regionalplan, • Schutzgebiete, • Artenschutz, • Sachgüter und • Umsetzbarkeit. Die anhand dieser Kriterien bemessenen Bewertung der verbliebenen Potentialflächen zeigt sich von zahlreichen Fehlern und zuvörderst einer inkonsequenten und nicht schlüssigen Anwendung gezeichnet. Aus Gründen des noch zu bewältigenden Umfangs wird sich an dieser Stelle auf eine exemplarische Darlegung anhand der im Entwurf vorgesehenen Konzentrationsflächen 1a-c/e-f, 6 und 8/9 sowie die von uns zur Konzentrationsflächenausweisung beantragte Potentialfläche	Die Standortuntersuchung wurde gemäß der geltenden Anforderungen erstellt. Zitat: „Die vorliegende Standortuntersuchung vollzieht sich in fünf Schritten. In den Schritten 1 und 2 werden zunächst diejenigen Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren. Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer „Detailuntersuchung“ zusammengefasst, innerhalb derer die Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. „Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...]“ (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 - 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016).“	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

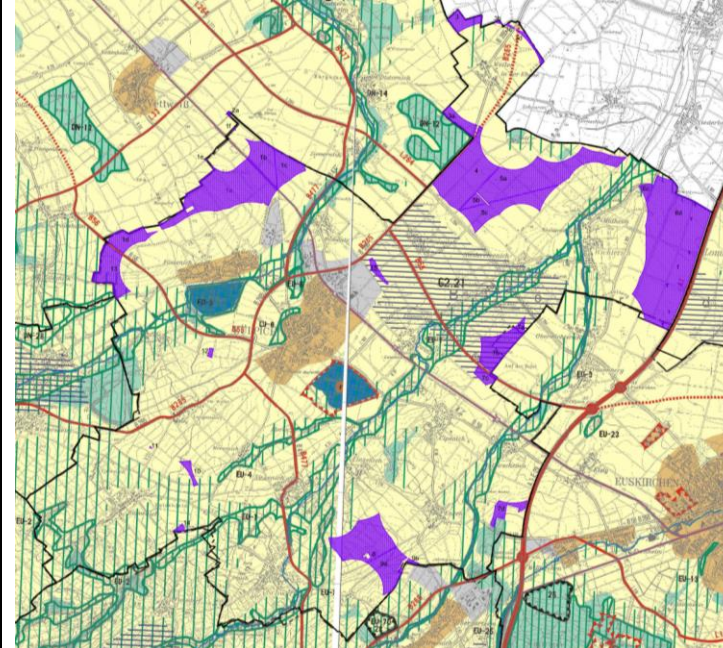
13/1d beschränkt.

a) Regionalplanung Die Potentialfläche 13/1d liegt in weit überwiegenden Teil innerhalb eines durch den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003 (RP Köln 2003) als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegten Gebiet. Solche sind nach Z 1 zu 3.2.2 des RP Köln 2003 grds. für die Windenergie in Betracht kommend. Allein minimale Flächenanteile der Potentialfläche 13 sind im REP Köln 2003 als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Auch solche sind nach Z 2 zu 3.2.2 des REP Köln 2003 für die Windenergie geeignete Flächen, soweit die jeweils vom RP Köln 2003 „verfolgten Schutz -und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden“. - REP Köln 2003, S. 125 - Da sich im Hinblick auf die Potentialfläche 13 allein kleinste Überschneidungen ergeben und diese darüber hinaus nicht nur im Randbereich des Potentialgebiets 13/1d, sondern auch des im REP Köln 2003 festgelegten Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung liegen, ist jedenfalls eine nennenswerte Beeinträchtigung der Schutz- bzw. Erhaltungsziele nicht ernstlich zu begründen. Die marginale Überschneidung aus Potentialfläche und regionalplanerischer Darstellung zugunsten der Landschaft erfolgt letztlich in dezentralen Bereich der jeweils umrissenen Gebiete und ist damit räumlich wie funktional vernachlässigbar.

Demgegenüber lassen sich hinsichtlich der Potentialfläche 6a-d westlich von Wichterich weitreichende Überschneidungen mit im REP Köln 2003 als Naturparke festgelegten Gebieten feststellen. Etwa 1/4 bis 1/3 der als Konzentrationszone identifizierten Flächen des Potentialgebiets befinden sich innerhalb derartiger Naturparkbereiche. - vgl. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Erläuterungskarte, L 5106/5306; online abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_aachen/erlk_rplan_ta_aachen.pdf -

Insoweit provoziert die Lage der Potentialfläche 6a-d einen ungleich größeren Konflikt zu den Darstellungen des REP Köln 2003. Naturparken kommt als besonders geschützten Bestandteilen der Natur und Landschaft eine zentrale natur- und landschaftsschutzrechtliche Bedeutung zu (vgl. § 27 BNatSchG), die i.R.d. Flächennutzungsplanung vollständig übersehen worden zu sein

Die Mehrheit der Potentialflächen befindet sich komplett oder großteils im AFAB. Für die Flächen 13/1d, 3/3a und 6c/d bestehen geringfügige Überschneidungen mit BSLE. Die Fläche 7a/b/c wird großflächig von einem BGG überdeckt.



Den Begriff des „Naturparks“ kennt der Regionalplan nicht, er stellt diese auch nicht dar. Naturparke sind ein Begriff aus der Landschaftsplanung/ dem Naturschutzrecht.

Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG umfassen Naturparke überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Demgemäß beinhalten sie auch Gebiete ohne besondere Schutzausweisung, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht pauschal auszuschließen ist. Da Naturparke im Übrigen meist, wie auch in Zülpich, sehr großräumig sind und weite Teile des Planungsraums einnehmen können, werden sie auch nicht pauschal als weiches Ausschlusskriterium herangezogen.

Das gesamte Stadtgebiet von Zülpich, auch die Potentialfläche 13/1d, befindet sich im Naturpark Rheinland. Bei Wertung als Tabukriterium

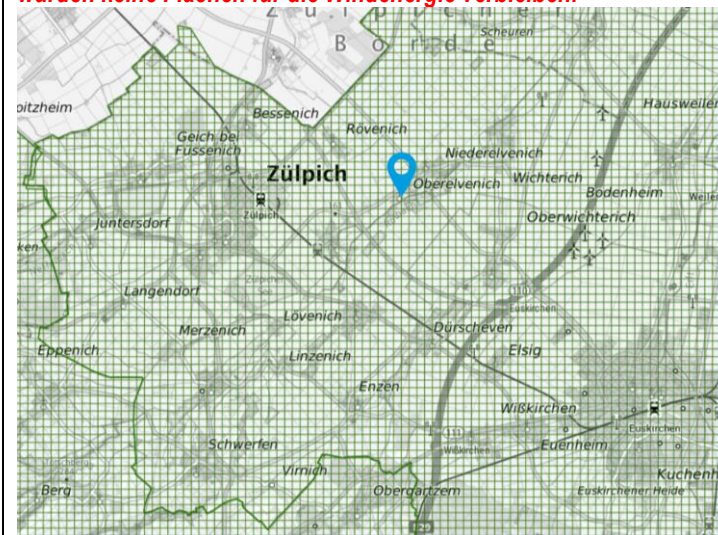
1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

scheint. Nicht nur, dass die Gemeinde damit einen beurteilungs- und abwägungsrelevanten Umstand gänzlich ignoriert hat. Summiert mit geringen, nordwestlich gelegenen Überschneidungen der Eignungsflächen mit Flächen, die als solche für die den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt sind, ergibt sich erst Recht in der Gesamtschau der Eindruck eklatanter Spannungspotentiale zwischen dem aktuellen Flächennutzungsplanentwurf und der übergeordneten Regionalplanung. Es besteht insofern dringender Anlass und Bedarf eine Neubewertung der Nutzbarkeit der Potentialfläche 6a-d vorzunehmen. Bereits im Hinblick auf den Aspekt des übergeordneten Regionalplans zeigt sich die Anwendung des Planungskonzepts in der Detailuntersuchung unzureichend und widersprüchlich. Dies gilt umso mehr, als dass der Vergleich der Potentialfläche 6a-d gegenüber der nicht berücksichtigten Potentialfläche 13/1d wie aufgezeigt ungleich stärker zugunsten des bisher nicht berücksichtigten Gebiets ausfallen muss.

würden keine Flächen für die Windenergie verbleiben.



b) Schutzgebiete Im Hinblick auf das Kriterium der Überlagerung mit Schutzgebieten finden sich zunächst Defizite in der Berücksichtigung eben solcher. So wird bzgl. der Potentialfläche la-c/e-f in der Standortuntersuchung die Überlagerung der gesamten Fläche von der Biotopverbundfläche VB-K-5205-016 „Äcker südlich von Vettweis“ aufgeführt. Dass sich innerhalb der Potentialfläche ausweislich der Darstellungen des Landschaftsplans Zülpich auch ein Naturschutzgebiet befindet, bleibt unerwähnt. - vgl. Landschaftsplan 44 a „Zülpich“ v. 29.10.2008, Festsetzungskarte Blatt Nordwest - Insofern ist davon auszugehen, dass die Stadt Zülpich diesen Umstand bei der Planung schlicht übersehen und folglich in der planerischen Abwägung überhaupt nicht mitbedacht hat. Insofern bedarf es einer Neubewertung auch der Potentialfläche la-c/d-f. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt zeigt sich das planerische Konzept in Außerachtlassen der Schutzgebietsausweisung durch den Landschaftsplan Zülpich jedenfalls fehlerhaft umgesetzt.

Unter Vorgriff auf die Thematik des Artenschutzes sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet 2.1-2 im Übrigen dem Schutz von Tieren mit Gefährdungsstatus nach der Roten Liste NRW dient und auf der Potentialfläche laut Standortuntersuchung das Vorkommen von Rohrweihen nachgewiesen werden konnte. - vgl. Landschaftsplan 44 a „Zülpich“ v. 29.10.2008, Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen, S. 31 - Bei dieser Vogelart handelt es sich nicht nur um eine auf der roten Liste stehende, sondern auch noch spezifisch schlaggefährdete Art. Der Ausweisung des insb. auch dieser Art zu Gute kommenden Naturschutzgebiets muss also i.R.d. artenschutzrechtlichen Bewertung des Planungskonzepts ungleich höher zu bewerten sein. Wegen der Schlaggefährdung der

Bestimmte Schutzgebiete (NSG, LSG, Natur-2000-Gebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, BSN, Schutzabstände zu NSG mit windenergiesensiblen Arten, Wald) wurden bereits als weiche Tabukriterien ausgeschlossen und werden daher in der Detailuntersuchung nicht mehr berücksichtigt. Das NSG 2.1-2 „Ehemalige Kiesgrube Auf den Stein“ wurde mit einem Schutzabstand daher bereits aus der Potentialfläche ausgespart.

Im Schutzziel des NSG 2.1-2 sind Grauammer und Sumpfohreule gemeldet, nicht aber die Rohrweihe.

In der ASP wurden in Fläche 1 a/b/c (Windkonzentrationszone 2 in der ASP die Rohrweihe als kollisionsgefährdete Vogelart nachgewiesen. Das nachgewiesene Revierzentrum der Art befindet sich knapp außerhalb des Nahbereichs (400m) im zentralen Prüfbereich (500m) gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG für die Art. Die festgestellte Ackerbrut kann in ihrer Lage wechseln. Für die Art sind Vermeidungsmaßnahmen denkbar. Außerdem wurden in

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Rohrweihe darf der Umstand der Naturschutzgebietsausweisung zugunsten der Art erst recht nicht vernachlässigt werden. Gleichzeitig verstärkt sich der artenschutzrechtliche Hintergrund freilich bei der Würdigung bestehender Schutzgebiete innerhalb der Potenzialfläche.</i> <i>Auch dass die Potentialfläche la-c/e-f einen geschützten Landschaftsbestandteil umfasst, findet keinen Eingang in die Standortuntersuchung — anders als bzgl. der Potentialfläche 13/1d, die im Übrigen keine weiteren Schutzgebiete umfasst. Insoweit unterliegt die Detailuntersuchung einer zur Neubewertung führen müssenden Inkonsequenz.</i> <i>Gleiches gilt bzgl. der Potentialfläche 8/9. Innerhalb dessen Gebiets weist der Landschaftsplan ebenfalls einen geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteil aus. Dieser geschützte Landschaftsbestandteil „Feldgehölze und Gehölzstreifen findet in der Zülpicher Börde“ in der Standortuntersuchung ebenso wenig Erwähnung. - Landschaftsplan 44 a „Zülpich“ v. 29.10.2008, Festsetzungskarte Blatt Südost - I.R.d. seitens der Stadt Zülpich vorzunehmende Neubewertung der bisher intendierten Konzentrationszonen ist übrigens eine eingehende Auseinandersetzung mit den für das Naturschutzgebiet sowie die geschützten Landschaftsbestandteile vorgesehenen Ge- und Verboten und der Vereinbarkeit der Windenergie mit diesen unabdingbar und entsprechend nachzuholen. - vgl. Landschaftsplan 44 a „Zülpich“ v. 29.10.2008, Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen, S. 31 & 79 ff. bzw. 85 –</i>	<i>Konzentrationszone 2 insgesamt 3 Brutpaare der Graumammer nachgewiesen. Davon befinden sich 2 Reviere innerhalb der Konzentrationszone selbst. Auch für diese Art sind Maßnahmen denkbar. Das Konfliktpotential ist insgesamt gering.</i> <i>In der Fläche 1a-c sind mehrere lineare geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden. Dies wird in der SU korrigiert.</i> <i>In der Fläche 13/1d liegt sogar ein flächiger LB vor. Der LB in der Fläche 8/9 wurde bereits in Schritt 2 als Wald (weiches Tabu) ausgeschlossen.. Die Fläche 8/9 wird jedoch aufgrund der nach Reduzierung verbleibenden Restgröße nicht weiterverfolgt.</i>	
<i>c) Artenschutz Im Übrigen wird der Potenzialfläche 13/1d als Belang des Artenschutzes ein Rotmilan-Vorkommen im Nah- sowie ein Schwarzmilan-Vorkommen im zentralen Prüfbereich entgegengehalten. Der Standortuntersuchung zufolge bestehe ein erhöhtes Kollisionsrisiko beider Arten, die auch nicht Abrede gestellt werden soll. Als unzutreffend gestaltet sich indes die pauschale Behauptung: „[D]as Kollisionsrisiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.“ - Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH (10/2022), S. 69</i> <i>Der Planungsträger erkennt mit einer derartigen Verallgemeinerung ganz grundlegend die Wirksamkeit von Abschaltungen in der Zeit der Nistplatznutzung, die aber sowohl bzgl. Rot- als auch Schwarzmilanen mitnichten das ganze Jahr über in Anspruch nimmt, sondern lediglich temporär erfolgt. Effektive und artenschutzrechtliche Bedenken ausräumen könnende Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zielarten somit sehr wohl denkbar — auch innerhalb des Nah- und erst Recht zentralen Prüfbereich. Insoweit liegt mit der unreflektierten Wiederholung der gesetzlichen Vermutung des § 45b Abs. 2 BNatSchG ohne Einzelfallbetrachtung die unzureichende Ermittlung wesentlicher abwägungsrelevanter Umstände indiziert. Außerdem erkennt die Gemeinde die vom Gesetzgeber normierte Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Auch wenn dies, wie der Name schon sagt, kein generelles Instrument für die Belange des Artenschutzes ist, so</i>	<i>Die Aussage für den Nahbereich stammt aus der Begründung zum § 45 b BNatSchG (vgl. Drucksache 20/2354, S. 25 Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354 – Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes).</i> <i>Im zentralen Prüfbereich sind natürlich Maßnahmen möglich.</i> <i>In der Machbarkeitsanalyse Artenschutz wird auf die Möglichkeit von Abschaltzeiten hingewiesen.</i> <i>Die Fläche 6a/d weist keine Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in kritischen Distanzen auf. Zudem kommen in der unmittelbaren Umgebung der Fläche 8/9 deutlich mehr Graumammern vor. Daher die unterschiedliche Bewertung.</i> <i>Maßgeblich für die vergleichsweise schlechte Bewertung der Fläche 13/1d ist, dass sowohl Rot- als auch Schwarzmilan dazu tendieren,</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

kann diese Ausnahme jedenfalls in begründeten Einzelfällen fruchtbar gemacht werden. Auch vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Entwurf bzgl. der von uns beantragten Potentialfläche fehlerhaft. Im Übrigen konnte kein Nachweis über das Vorkommen sonstiger kollisionsgefährdeter Arten erbracht werden.

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen bestehen daneben allein im Hinblick auf die streng geschützte Grauammer. Mangels besonderen Kollisions- und damit signifikant erhöhten Tötungsrisikos sowie vor dem Hintergrund dessen, dass Grauammer Nachweise nur im UR 500 erfolgten, ist der Schluss, es bestehe für die Potenzialfläche 13/1d eine erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Einordnung der Potentialfläche auf den 4. Rang der artenschutzrechtlichen Rangfolge. Dies gilt erst recht im Vergleich zu artenschutzrechtlichen Dispositionen der entwurfsmäßig als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen: Für die Potentialfläche 6a-d wird neben einer höheren Dichte von Grauammern sowohl innerhalb als auch angrenzend an die Fläche, die partielle Überschneidung mit als Feldvogelschwerpunktraum zu qualifizierenden Gebieten in Rechnung gestellt. Mit dem Vorkommen von Zug- und Rastvögeln sei zu rechnen. Dahingehend seien Maßnahmen denkbar. Insgesamt wird der Potentialfläche ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential attestiert und innerhalb der artenschutzrechtlichen Bewertung der Potentialfläche auf Platz 3 verortet. Die artenschutzrechtliche Situation entspricht im Wesentlichen der der Potentialfläche 8/9. Bzgl. dieser wurde eine hohe Dichte an Grauammern berücksichtigt. Daneben sollen sich Überschneidungen mit einem Feldvogelschwerpunktraum ergeben, die ein Vorkommen von Zug- und Rastvögeln erwarten ließe. Angenommen wird daher ein erhöhtes Konfliktrisiko, das die Fläche auf den 5. Rang in der artenschutzrechtlichen Rangfolge versetzen soll. Insofern unterscheidet sich trotz gleichen Artenvorkommens die Bewertung der Fläche 8/9 eklatant von der der Fläche 6a-d. Warum die Potentialfläche 6a-d unter artenschutzrechtlichen Belangen nicht vielmehr ebenfalls hinter der Potentialfläche 13/1d einsortiert wurde, erklärt sich angesichts der im Wesentlichen übereinstimmenden artenschutzrechtlichen Situation nicht. Unabhängig des Vergleichs zur artenschutzrechtlichen Situation auf der Potentialfläche 13/1d zeigt sich die Stadt Zülpich bei der jeweiligen Einzelbewertung auch unter anderen Gesichtspunkten inkonsequent: So wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen bzgl. der Potentialfläche 8/9 nicht als denkbar angeführt. Warum die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Maßnahmen bzgl. der Potentialfläche 8/9 nicht, bzgl. der Potentialfläche 6a-d aber gleichwohl aufgenommen wurde, leuchtet nicht ein. Unabhängig dessen heißt es im Fazit zur Flächenbewertung, die artenschutzrechtliche Konfliktlage in der Potentialfläche 8/9 sei auf Genehmigungsebene zu lösen. Der Planungsgeber verweigert sich damit nicht nur einer vertieften Auseinandersetzung mit der Realisierbarkeit und damit Funktionsfähigkeit der geplanten Konzentrationsflächendarstellung — er entzieht sich auch der zentralen Aufgabe und Funktion der räumlichen Gesamtplanung, die gerade in der planerischen Bewältigung von Konflikten besteht, die sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum ergeben (können). Jedenfalls bedarf es einer genaueren Erklärung warum artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der einen Fläche auf Genehmigungsebene

ihren Brutplätzen treu zu bleiben.

In der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsanalyse ist dargestellt, welche Maßnahmen geeignet sind artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder zu minimieren. Dies gilt selbstverständlich für alle Flächen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

sollen lösbar sein (Potentialfläche 8/9 auf Rang 5), demgegenüber einer artenschutzrechtlich eigentlich besser bewerteten Potentialfläche (Potentialfläche 13/1d auf Rang 4) die ausgemachten Dispositionen auf Planungsebene entgegengehalten werden. vgl. Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH (10/2022), S. 71 gegenüber S. 89 –		
d) Kulturgüter Bzgl. des Aspekts der Kulturgüter wurde bereits die Landschaftsbildbewertung fehlerhaft durchgeführt bzw. deren Ergebnis unsachgemäß gewürdigt. Die Beurteilung erfolgte unter jeweiliger Zugrundelegung einer Referenzanlage mit einer Höhe von 240m. Eingedenk dessen, dass für die Potentialfläche 13/1d sowie die als Konzentrationsfläche vorgesehenen Potentialflächen 6 und 1 a-c/e-f eine Bauhöhenbeschränkung auf max. 140-170 m angenommen wird, erweist es sich als nicht nachvollziehbar, auch bzgl. von derartigen Bauhöhenbegrenzungen betroffenen Potentialflächen eine Referenzanlage mit deutlich größerer Höhe als Beurteilungsgrundlage zu wählen. Dem geschuldet werden die Potentialflächen anhand etwaiger Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Landschaftsbild bewertet. Hier fehlt es an jeglicher Schlüssigkeit. Darüber hinaus ermangelt es einer ernstlichen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dies zeigt sich am deutlichsten in Bezug auf die Potentialfläche 8/9. Für diese wurde — gemessen an der Referenzanlage von 240m - ein anfallendes Ersatzgeld für den Ausgleich landschaftlicher Beeinträchtigungen i.H.v. 249 €/Anlagenmeter ermittelt. Im Vergleich zu den Ausgleichskosten, die für die Potentialfläche 13/1d mit 193€/Anlagenmeter veranschlagt werden ergibt sich ein wesentlicher Mehraufwand und umso höherer Konflikt zu Belangen des Landschaftsschutzes. Der Wert für die Potentialfläche 8/9 ist im Übrigen als der stadintern höchste benannt. Dass allein vor diesem Hintergrund keine wesentliche Bewertung gegen die Fläche getroffen wurde entbehrt der Nachvollziehbarkeit. Dies gilt umso mehr, als das im Fazit der isolierten Standortuntersuchung allein der Hinweis ergeht, das Landschaftsbild sei zwar wertvoll aber bereits durch ein Gewerbegebiet vorbelastet. Einschränkungen der Potentialfläche zugunsten der als besonders wertvoll ermittelten Landschaft und dem hohen Konfliktpotential zu diesem werden nicht einmal erwogen, die Richtung der Vorbelastung durch das Gewerbegebiet nicht näher beleuchtet. Zur klären wäre gewesen, ob die wertvollen Landschaftsbestandteile überhaupt in Richtung oder Nähe des Gewerbegebiets liegen und insofern tatsächlich vorbelastende Ausstrahlungswirkungen auf die Landschaft besteht. Auch wäre zu klären gewesen, inwiefern die Vorbelastung die landschaftlichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf der Potentialfläche zu relativieren geeignet ist — Gewerbegebiete sind typischerweise nicht durch in die Höhe ragende Einrichtungen geprägt, die etwa die optische Dominanz von WEA bereits abbildeten. Der unter dem Punkt der Vorbelastung maßgebliche Sachverhalt wurde insofern nicht vollständig ermittelt, jedenfalls aber nicht adäquat bewertet und seiner Bedeutung entsprechend gewichtet. Dies gilt im Übrigen auch hinsichtlich des Umstandes, dass sich im 3-km Radius 13 Bau- zzgl.	Es gilt, einen Vergleich zwischen den einzelnen Flächen zu erzielen. Dies ist nur möglich, wenn die gleichen Annahmen (sprich Errichtung einer Referenzanlage) getroffen werden. Dass die individuellen Auswirkungen ganz konkret im Genehmigungsverfahren zu ermitteln sind (Anlagenhöhe, Standort, Anlagenanzahl), wird in der Untersuchung deutlich herausgestellt. Das erhöhte Konfliktpotential der Flächen 7a-c und 8/9 in Bezug auf das Landschaftsbild wird in der Untersuchung herausgestellt. Dies ist allerdings nur ein Abwägungskriterium der Detailuntersuchung. Auch die Vorbelastung durch das in der Nähe befindliche Gewerbegebiet wird richtigerweise in die Abwägung eingestellt. Vorbelastungen aus Windenergieanlagen fließen am stärksten in die Abwägung ein. Auch für andere Flächen (wie z.B. die Fläche 4/5) werden andere Vorbelastungen (Freileitungen, Gewerbe etc.) in die Abwägung eingestellt. Südöstlich der Fläche befindet sich jedoch ein größeres Gewerbegebiet. Vorbelastungen des Landschaftsbildes können nur visueller Art sein. Der Fachbeitrag wurde durch die Fachbehörden als oberste	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

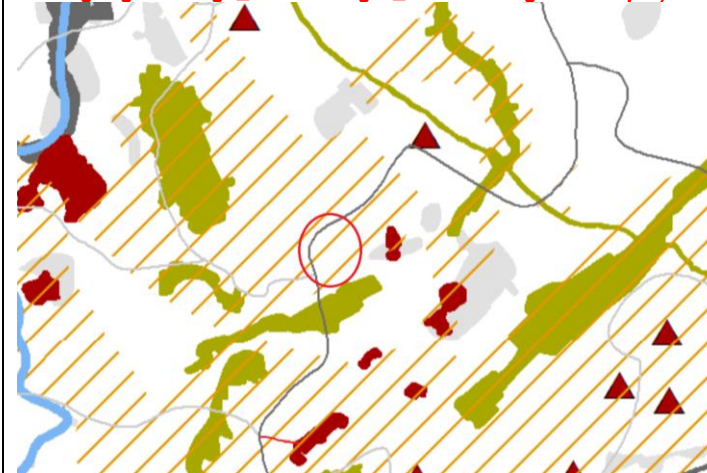
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

vier weiterer Denkmale mit Raumwirkung sowie vier Ortschaften befinden. Hingewiesen sei in Bezug auf die Potentialflächenanalyse unter dem Aspekt etwaig vorhandener Bodendenkmale, dass die vermeintlich vorzufindenden besonderen Kulturlandschaftsbereiche nicht etwa durch verbindliche Landesplanung als solche qualifiziert sind, sondern die Stadt Zülpich die besonderen Kulturlandschaftsbereiche offenkundig durch einen bloßen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen des Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, Korrekturfassung 11/2007, Kap. 7.1 - Als Beispiel: Ein im Wege der Landesplanung verbindlich festgelegter besonderer Kulturlandschaftsbereich „25.06. „Kreuzau-Vettweiß“, wie er etwa im Bereich der Potentialfläche 13/1d zu finden sein soll, ist der gegenwärtigen Landesplanung weder dem LEP NRW noch dem REP Köln 2003 zu entnehmen. Die planerischen Festlegungen zu den besonderen Kulturlandschaftsbereichen in NRW erschließen sich richtiger Weise aus dem LEP NRW in der Fassung der ersten Änderung mit Wirkung v. 06.08.2019. - Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der ersten Änderung m.W.v. 06.08.2019, Anhang 2

Denkmalschutzbehörden erstellt. Weiterhin wurde dieser vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe sollen die Belange der Landeskultur und des Kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen zunächst auf der Ebene der Landesplanung verankert werden. Dieser Grundsatz soll mit dem künftigen Landesentwicklungsplan (LEP) differenziert und erstmals mit landesplanerischen Zielen operationell umgesetzt werden. Die gutachterlichen Aussagen und Inhalte dieses kulturlandschaftlichen Fachbeitrags der Landschaftsverbände sind vor allem auf die Ebene der Landesplanung ausgerichtet; sie sind aber auch für die Regionalplanung nutzbar und sollen dazu weiter differenziert und ergänzt werden. (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Teil 5 (lvr.de)). Der Fachbeitrag stellt somit eine „externen“ Teil des LEP bzw. zum Regionalplan dar.

In den aktuellen Regionalplan aus 2003 sind die Ergebnisse des Fachgutachtens aus 2007 naturgemäß noch nicht eingestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans werden diese jedoch berücksichtigt

(https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan/beteiligung/offenlage_text/anhang-b_erlaeuterungskarte-2.pdf).



Roter Umring: Lage der Potentialfläche 1/13

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

	Orange Schraffur: archäologische Bereiche Ferner verweisen der LVR bzw. der LWL als Fachbehörden im Rahmen der Beteiligungen auf diese Fachbeiträge.	
e) Sachgüter Der Schlüssigkeit fehlt es des Weiteren im Hinblick auf Erwägungen zu berücksichtigen Sachgütern. Als solche wurden nach der Planungskonzeption u.A. Bauhöhenbeschränkungen vor dem Hintergrund der Belegenheit in Gebieten des Anflugverfahrens bzw. der Nähe zu Drehfunkfeuern eingestellt. Unter diesem Aspekt stellt die Standortuntersuchung konkret für die Potentialfläche 13/1d auf die Nähe derselben zum in 10-15km Entfernung befindlichen Drehfunkfeuer Nörvenich sowie - mangels ausdrücklicher Benennung nur zu mutmaßen — auf das Anflugverfahren zum Fliegerhorst Nörvenich ab. Ausgehend von einer dem geschuldeten Bauhöhenbeschränkung auf 309m ü NHN sowie einer Geländehöhe der Potentialfläche 13/1d von 160-170m ü NHN, ergebe sich laut Standortuntersuchung eine maximale Bauhöhe von 140-150m. Dieser Befund wird in der finalen Bewertung der Konzentrationsflächeneignung wie folgt herangezogen: „Die Potentialfläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Allerdings wird die Nutzbarkeit der Fläche 1.4 durch die Nähe zum VOR Nörvenich und der Bauhöhenbeschränkung stark eingeschränkt. Anlagentypen unter 150m sind nicht mehr gängig und daher schwer verfügbar.“ - Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH (10/2022), S. 71 – Die angenommene Bauhöhenbeschränkung geht daraus als einer der tragenden Gründe für die Entscheidung gegen die Ausweisung der Potentialfläche 13/1d als Konzentrationszone hervor. Vergleichbare Bauhöhenbeschränkungen werden in der Standortuntersuchung aus gleichen Gründen aber auch für die Potentialflächen 1a-c/e-f (140-160m maximale Bauhöhe) und 6a-d (maximale Bauhöhe 150-170m) ermittelt. Es leuchtet daher ohne Darlegung entscheidender Gründe für eine abweichende Bewertung nicht ein, die Potentialflächen 1a-c/e-f und 6a-d als Konzentrationszonen ausweisen zu wollen, die Potentialfläche 13/1d aufgrund wesentlich gleicher Beschränkungen jedoch nicht. Dies gilt umso mehr, als dass nicht dargelegt ist, für welchen Anteil der Potentialflächen 1a-c/e-f und 6a-d eine maximale Bauhöhe ≤ 150m bedingt ist bzw. welche Flächengröße für eine Bebauung mit WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 150m zur Verfügung steht. Ist nämlich mit dem Befund der Stadt Zülpich davon auszugehen, WEA mit einer Größe von max. 150 m seien	Die Annahme ist richtig und wird in der Standortuntersuchung korrigiert. Beide Angaben beziehen sich auf den Stützpunkt Nörvenich. Der Radius des VOR stellt keine Planungseinschränkung mehr dar. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) hat am 01. August mitgeteilt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) den Schutzbereich rund um ihre betriebenen Drehfunkfeuer verkleinert. Konkret habe die DFS auf Grundlage neuer Kriterien jetzt die Option, die Anlagenschutzbereiche der Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) neu zu bewerten und festzulegen, ob diese auf den von der Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) vorgeschlagenen Radius von sieben Kilometer verkleinert werden können. Aktueller Status für das VOR Nörvenich (NOV) ist, dass hier eine Reduzierung von 15 auf 7 km erfolgte. (vgl: BAF - Anlagenschutz - DFS reduziert die Anlagenschutzbereiche (bund.de)). Der 7 km Radius um das VOR NOV betrifft das Stadtgebiet von Zülpich nun nicht mehr. Auf das Anflugverfahren hat dies jedoch keine Auswirkungen. Es macht einen Unterschied, ob eine Bauhöhenbeschränkung von unter 150 m vorliegt, oder ob eben 150-160/170 m erreicht werden können. Diese Annahme ist falsch. Nicht jede Teilfläche einer Konzentrationszone muss mit Anlagen bebaubar sein. Auch Wege, Bachläufe oder Grünstrukturen müssen aus einer Konzentrationszone nicht ausgespart werden. Es verbleiben stets	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

am Markt praktisch nicht mehr erhältlich, so wäre ein entsprechender Flächenverlust auch für die Potentialflächen 1a-c/e-f und 6a-d in Rechnung zu stellen und nur die jeweils verbleibende Fläche mit weniger strengen Bauhöhenbegrenzungen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl bzgl. des Vergleichs der nutzbaren Flächengröße zwischen den einzelnen Potentialflächen als auch hinsichtlich der Bewertung, ob der Windenergie durch die Planung substantieller Raum eingeräumt bleibt. Ob also die nutzbaren Flächen der Potentialflächen 1a-c/e-f und 6a-d signifikant größer als die der Potentialfläche 13/d aus-fällt, ist ebenso wenig geklärt wie die zur Windenergienutzung geeignete absolute Fläche. Auch insoweit zeigt sich das methodischer Vorgehen auf unzureichender Bewertungsgrundlage operierend und naheliegende Erwägungen nicht anstellend, i.e. in jedem Falle fehlerhaft. Außerdem scheint das aktuelle Planungskonzept zu verkennen, dass die Nähe zum DVOR Nörvenich mittlerweile eine ‚wesentlich geringere Relevanz hat. Vormalig galt es einen Anlagenschutzbereich von 10km für DVOR und von 15 km für VOR zu berücksichtigen. Durch die Ergebnisse der allgemein anerkannten Forschungsstudie WERAN und WERAN Plus wurden die Anlagenschutzbereiche für DVOR reduziert. Der Anlagen-schutzbereich für das DVOR Nörvenich wurde mittlerweile auf 7km reduziert. -vgl. https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelle Themen. html- Folglich müssen auch gänzlich neue Maßstäbe an die Bewertung des Störpotenzials angelegt werden. Dies hat die Gemeinde im vorliegenden Fall völlig außer Acht gelassen. Vorsorglich sei klargestellt, dass die soeben angeführten Defizite des Planungskonzepts und dessen Anwendung unsererseits keinesfalls als abschließend, sondern exemplarischer Natur verstanden sind, die sich aufgrund ihrer Offenkundigkeit in besonderem Maße zur Darlegung der Fehlerhaftigkeit der bisherigen Planung eignen.	erforderliche Abstandsflächen zwischen den Windenergieanlagen, die jedoch auch Bestandteil der Konzentrationszone sind. Auch die Rotorflächen müssen sich innerhalb einer Konzentrationszone befinden, hier kann der Boden aufgrund von Geländehöhen auch näher als 150 m zur Rotorspitze liegen. s.o. An dieser Stelle sei auf § 215 BauGB und die Frist für die Geltendmachung von Fehlern hingewiesen.	
8.2.c III. Keine Schaffung substantiellen Raums/ gesteigerter Flächenbedarf		
Abschließend ist festzustellen, dass die im ausliegenden Entwurf ausgewiesenen Flächen 1a-c/e-f, 6a-d und 8/9 nicht ausreichend sind um der Windenergie „substantiell Raum zu verschaffen“ und damit die Voraussetzungen für das Eintreten der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, zusätzlich u.a. die Potentialfläche 13/1d auszuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Entfallen einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur dann möglich, wenn der Planung ein schlüssiges Konzept zugrunde liegt. Dafür ist es allerdings ebenso erforderlich, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Unter welchen Voraussetzungen von einem „Verschaffen substantiellen Raums“ auszugehen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. In der Rechtsprechung haben sich gleichwohl mehrere Maßstäbe entwickelt, die als Indizien für das verschaffen substantiellen Raums dienen.	Insgesamt wird in Zülpich eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 862,02 ha zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Zülpich eine Gesamtfläche von ca. 1.685,81 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden demnach ca. 51,13 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung ist anzunehmen, dass substantieller Raum gegeben ist. Der anerkannte Richtwert von 10% wird deutlich überschritten. Allerdings basiert die oben angeführte Rechtsprechung auf anderen Gegebenheiten. Inzwischen ist durch den § 2 BauGB AG NRW ein verpflichtender	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Ein maßgebliches Indiz ist dabei das Verhältnis der Gesamtfläche unter Abzug der harten Tabukriterien, in denen eine Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausscheidet zu den ausgewiesenen Flächen. Die Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH (Stand 10/2021) hat insgesamt 14 Teilflächen untersucht und speziell daraufhin bewertet, ob die Flächen umsetzbar sind. Dass bei der Bewertung von 14 möglichen Potentialflächen am Ende drei übrig bleiben macht nach diesseitiger Auffassung schon deutlich, dass der Windenergie mit dem vorliegenden Entwurf nicht substantiell Raum verschafft wird. Dies gilt umso mehr, als dass die Stadt Zülpich bislang versäumt hat zu klären, in welchem Umfang die vorgesehenen Konzentrationszonen überhaupt geeignet sind für die Windenergie auch tatsächlich genutzt zu werden. Die Stadt hat im Zusammenhang der jeweiligen Einzelflächenbewertung zahlreiche Einschränkungen der Nutzbarkeit der entwurfsmäßigen	Abstand von 1.000 m zwischen Wohnbebauung und Mastfuß der Windenergieanlage vorgegeben, so dass nach Abzug dieser Flächen deutlich weniger „Weißflächen“ (Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen) verbleiben als in der Rechtsprechung angenommen. Diese Abstandsvorgaben wurden durch die Rechtsprechung noch nicht geprüft und deshalb nicht im Rahmen der „10%-Inzidenzwirkung“ bei der Bewertung des substantiellen Raumes angewandt. Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (5.116 ha), erhält man einen belastbaren Wert von 16,85 %. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925 m um Siedlungen. Vorliegend wird auch aus anderen Gründen davon ausgegangen, dass der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wurde. Es werden etwa ein Drittel der Flächen ausgewiesen, die der Planung überhaupt zur Verfügung stehen. Unter den weichen Tabukriterien wurde auch solche gefasst, die ggf. im Einzelfall auch als hart zu bewerten gewesen wären, beispielsweise FFH-Gebiet mit windenergiesensiblen Arten im Schutzzweck. Weiterhin werden in Zülpich 56,62 % aller Potentialflächen (1.201,32 ha) ausgewiesen. Es scheiden somit im Rahmen der Detailuntersuchung weniger als die Hälfte der Flächen aus. Darüber hinaus wird die Zielsetzung der Bundesregierung, verankert im Wind-an-Land-Gesetz, 1,8 % der Landesfläche von NRW für die Stromerzeugung durch Windenergie auszuweisen, mit etwa 6,73 % des Stadtgebiets (von 10.099,79 ha) erfüllt, würde man diese Vorgabe 1:1 herunterbrechen. Diese 14 Teilflächen beinhalten Flächen, die aufgrund ihrer Größe nicht einmal zur Errichtung einer WEA geeignet wären. Eine rein summarische Betrachtung ist dem Einwender aus der Rechtsprechung nicht bekannt. Die generelle Eignung der geplanten Konzentrationszonen wurde in Standortuntersuchung sowie Begründung und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan belegt.	
---	---	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Konzentrationsflächen prognostiziert, ist aber dem Ausmaß eben dieser nicht weiter nachgegangen. Unabhängig dessen, dass die entwurfsmäßig festgelegten Konzentrationsflächen bereits bei vollständiger Flächenberücksichtigung nicht geeignet sind, der Windenergie substantiellen Raum zu schaffen, gilt dies erst recht im Hinblick auf die bislang nicht eruierten Beschränkungen deren tatsächlicher Nutzbarkeit (nicht berücksichtigte Schutzgebietsausweisungen, restriktive Bauhöhenbeschränkungen, etc).</i> <i>Vergegenwärtigt man sich das Untersuchungsergebnis zu den drei im aktuellen Entwurf vorgesehenen Flächen la-c/e-f, 6a-d und 8/9, so ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen und Informationen davon auszugehen, dass die Flächen durch weitere Restriktionen nicht ansatzweise in der Größe bebaut werden können, was am Ende dazu führt, dass die bisherige Planung im worst-case einer rechtswidrigen „Feigenblatt-Planung“ gleichkommt. - vgl. BVerwG, Urt. V. 21.10.2004 (4 C 2/04) –</i> <i>Außerdem spricht gegen die Erfüllung des Erfordernisses des Substantiell-Raum-Schaffens, dass die Standortuntersuchung zur hier beantragten Fläche 13/1d nicht in einer Ausweisung mündet. Wie bereits dargelegt wurde, handelt es sich bei der Potentialfläche 13/1d um eine im Vergleich zu den entwurfsmäßig vorgesehenen Konzentrationsflächen unter verschiedenen Aspekten überlegene. Sie stellt sich nach diesseitiger Ansicht als besonders geeignete Fläche für die Windenergie dar. Dem hat sich die Gemeinde Zülpich in ihrer bisherigen Planung bisher in fehlerhafter Weise verschlossen (s. II.).</i> <i>Nach den Voruntersuchungen unserer Mandantschaft sind allein auf der Fläche 13 mindestens drei, optimalerweise bis zu fünf Windenergieanlagen realisierbar. Auch hat unsere Mandantschaft bereits auf eigene Kosten faunistische Untersuchungen und Kartierungsarbeiten durchführen lassen mit dem Ergebnis, das keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange bekannt ist und auch sonst derzeit keine Belange zu verzeichnen sind, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstünden. Kurzum: Die drei im aktuell ausliegenden Entwurf vorgesehenen Flächen genügen nach unserer Auffassung nicht um wirksam eine außergebietliche Ausschlusswirkung mit der Ausweisung der Flächen zu erzielen.</i>	<i>Eine Berücksichtigung kleinteiliger örtlicher Strukturen (Feldwege, Bäche etc.) ist auf die Genehmigungsebene abschichtbar und auf dieser lösbar.</i> <i>Der Verfasser betrachtete die Fläche 13/1d immer noch als weniger geeignet (Vgl. Kapitel 5 der Standortuntersuchung). Eine Ausweisung zusätzliche Flächen ist nicht erforderlich.</i>	
8.2.d IV. Übertreffendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien		
<i>Auch fordert das überragende öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gem. § 2 EEG die Ausweisung eines möglichst hohen Flächenanteils. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes als Fläche für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist der aktuelle Klimaschutz-Plan der Kommission vom 14.07.2021. Mit diesem sollen die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter dem Wert von 1990 liegen. Langfristiges Ziel der EU soll dabei sein, dass ab 2050</i>	<i>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag</i>

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

(netto) gar keine klimaschädlichen Treibhausgase mehr in die Atmosphäre gelangen. Diese Ziele sollen dabei vor allem durch einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden, wobei der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mindestens 32% betragen soll. Außerdem darf an dieser Stelle natürlich auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021 nicht außer Acht gelassen werden. So haben die Richter in Karlsruhe das Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 für teilweise verfassungswidrig erklärt, weil die bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Jahresemissionsmengen mit den Grundrechten unvereinbar sind, da hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab 2031 fehlen. So machte das BVerfG in seinem Beschluss deutlich, dass mit dem Klimaschutzgesetz zwar erkennbar sei, dass der Gesetzgeber ersichtlich das langfristige Ziel der Klimaneutralität verfolge und dem Klimawandel auch nicht „freien Lauf“ lasse. Allerdings führt die aktuelle Ausgestaltung der Treibhausgasemissionsstufen bis 2030 u.a. dazu, dass späteren Generationen nach 2030 nur noch geringe Spielräume für Emissionen verbleiben, will man im Einklang mit den Pflichten des Art. 20a GG bleiben.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber nunmehr aufgegeben, das Klimaschutzgesetz bis spätestens 31.12.2022 zu überarbeiten — was dieser jedenfalls in Teilen noch schuldig ist. Letztlich macht diese Entscheidung aus Karlsruhe deutlich, welch überragend gesteigertes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht. Ein solcher Ausbau, insbesondere der der Windenergie setzt aber zwangsläufig voraus, dass — anders als dies vorliegend der Fall ist — ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Das normative Gewicht der Windenergie findet sich nunmehr auch gesetzlich fixiert. §2 S. 1 EEG stellt den Ausbau der Windenergie als im gar überragenden öffentlichen Interesse liegend und im Übrigen der öffentlichen Sicherheit dienend klar. Bis auf Weiteres „sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“; vgl. §2 S. 2 EEG. Dem kann sich auch die Stadt Zülpich in ihrer Flächennutzungsplanung für die Windenergie nicht verschließen. Die Abwägungsregel muss die Gemeinde vielmehr dazu anhalten, nicht nur für die Windenergie besonders geeignete, sondern auch möglichst viele Flächen auszuweisen. Dies gilt umso mehr, als dass mit Art. 3 Abs. 1 S. 1 ein entsprechender Abwägungsvorrang zugunsten der Windenergie nunmehr auch durch unmittelbar anwendbares EU-Recht vorgegeben ist. „Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.“ –

Zum substantiellen Raum vgl. oben

Es besteht weder ein Erfordernis, möglichst viele Flächen auszuweisen noch alle geeigneten Flächen auszuweisen.

formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

8.2.e V. Zweckmäßigkeit		
<i>Hinzuweisen ist ergänzend auf den Umstand, dass der Gesetzgeber mit Novellierung des BauGB durch Art. 2 des WindBGEg v. 20.07.2022 der Planung mit Ausschlusswirkung für die Windenergie eine Absage erteilt hat. Perspektivisch wird diese nicht mehr möglich sein und ist mit Inkrafttreten der Novelle am 01.02.2023 nur mehr i.R.d. Überleitungsregeln vorgesehen. Selbst von entsprechenden Überleitungsvorschriften erfasste Bestandspläne, i.e. solche, die vor dem 01.02.2024 wirksam werden, verlieren spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 etwaige Ausschlusswirkung für die Windenergie. Zu hinterfragen ist insofern die Zweckmäßigkeit der von der Gemeinde Zülpich angestrebten Ausschlussplanung, wo diese doch einen recht begrenzten zeitlichen Horizont aufweisen muss — insbesondere gemessen am ohnehin schon langen Planungsprozess.</i>	<i>Ein Abschluss der Planung vor dem 01.02.2024 ist möglich. Die Stadt Zülpich möchte, zumindest bis zur Festlegung von WEB im Regionalplan, die Ansiedlung von WEA im Stadtgebiet steuern. Ferner hofft die Stadt Zülpich, dass die derzeit kommunal geplanten Konzentrationszonen als WEB in den Regionalplan übernommen werden.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
VI. Ergebnis		
<i>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Flächen la-c/e-f, 6a-d und 8/9 zum einen nicht ausreichend sind, um den Anforderungen des BVerwG an das Schaffen substantiellen Raums gerecht zu werden. Zum anderen erweisen sich Teile der harten Tabukriterien nach wie vor als abwägungsfehlerhaft. Im Übrigen ermangelt es der Anwendung des Planungskonzepts in der Detailuntersuchung jeglicher Plausibilität und Konsequenz. Der gegenwärtige Entwurf ist auf Grundlage des Planungskonzepts und dessen Umsetzung im Ergebnis nicht geeignet, eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu rechtfertigen. Um dem zwingenden Erfordernis des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gerecht zu werden, was im Übrigen auch durch den Windenergieerlass NRW unterstrichen wird, müssen auch im Stadtgebiet der Stadt Zülpich mehr Flächen, hier die Fläche 13/1d, ausgewiesen werden, um überhaupt die Möglichkeit zu eröffnen, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben</i>	<i>Zu den einzelnen Punkten siehe oben. Eine Ausweisung der Fläche 13/1d ist nicht erforderlich.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
9 REA GmbH Management		
9.1 mit Schreiben vom 27.08.2021		
9.1.a Einleitung		
Die REA Firmengruppe nimmt die Initiative der Stadt Zülpich, weitere Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen, sehr positiv auf. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.03.2021 ist eindeutig und nimmt jede Kommune in die Pflicht in Sachen Klimaschutz aktiv zu werden. Wir begrüßen es sehr, dass das Verfahren nun nach mehreren Anläufen in den letzten Jahren nochmals	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungs-

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

eingeleitet und die Öffentlichkeit erneut beteiligt wurde. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nur für einen Teil der Potentialflächen durchzuführen, erachten wir allerdings als wenig sinnvoll und befürchten eine Verzögerung des Verfahrens. Nach Beteiligung aller öffentlichen Träger und Bürger sollten alle Potentialflächen erneut bewertet werden. Wir erwarten von der Stadt Zülpich, dass das Verfahren konsequent fortgeführt und rechtskonform zum Abschluss gebracht wird. Die veröffentlichten Unterlagen haben wir geprüft und regen an, die folgenden Punkte in die weitere Planung aufzunehmen:		vorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
9.1.b Drehfunkfeuer		
Am 01. Juni 2020 wurde durch die Deutsche Flugsicherung die Berechnungsformel zur Untersuchung möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Doppler - Drehfunkfeuer (DVOR) angepasst. Dies hatte zur Folge, dass nun alle bisher blockierten WEA ab einem Abstand von mehr als 8km genehmigt wurden. Auch bei geringeren Abständen ist nun nach einer Einzelfallprüfung eine Genehmigung wahrscheinlich. In der Karte zur Potentialanalyse ist laut Legende der Abstand von IOkm zu dem Drehfunkfeuer eingezeichnet. Diese Angabe ist jedoch falsch, da sie den Abstand von 15km bemisst. Des Weiteren wird in der Ausführung unter dem Punkt 3.6.3 Inhalt (Seite 16) geschrieben: <u>Sachgüter</u> Grundsätzlich befinden sich die Potentialflächen 13/1a/b/c, 3/a, 4/5a/5b/5c sowie 6a-c vollumfänglich innerhalb des 10 km Radius des Drehfunkfeuers. Diese Aussage ist nicht richtig. Lediglich Fläche 3 fällt in diesen Bereich. Deshalb regen wir an, die Darstellung in der Karte anzupassen und den Abstand der Potentialflächen zum Drehfunkfeuer Nörvenich nochmals zu überprüfen. Somit darf das Thema in der Abwägung der Potentialflächen untereinander keine Rolle spielen.	Aussagen zum VOR werden im Rahmen der Detailuntersuchung berücksichtigt. <i>Der Radius des VOR Nörvenich stellt keine Planungseinschränkung mehr dar. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) hat am 01. August mitgeteilt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) den Schutzbereich rund um ihre betriebenen Drehfunkfeuer verkleinert. Konkret habe die DFS auf Grundlage neuer Kriterien jetzt die Option, die Anlagenschutzbereiche der Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) neu zu bewerten und festzulegen, ob diese auf den von der Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) vorgeschlagenen Radius von sieben Kilometer verkleinert werden können. Aktueller Status für das VOR Nörvenich (NOV) ist, dass hier eine Reduzierung von 15 auf 7 km erfolgte. (vgl: BAF - Anlagenschutz - DFS reduziert die Anlagenschutzbereiche (bund.de)). Der 7 km Radius um das VOR NOV betrifft das Stadtgebiet von Zülpich nun nicht mehr.</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

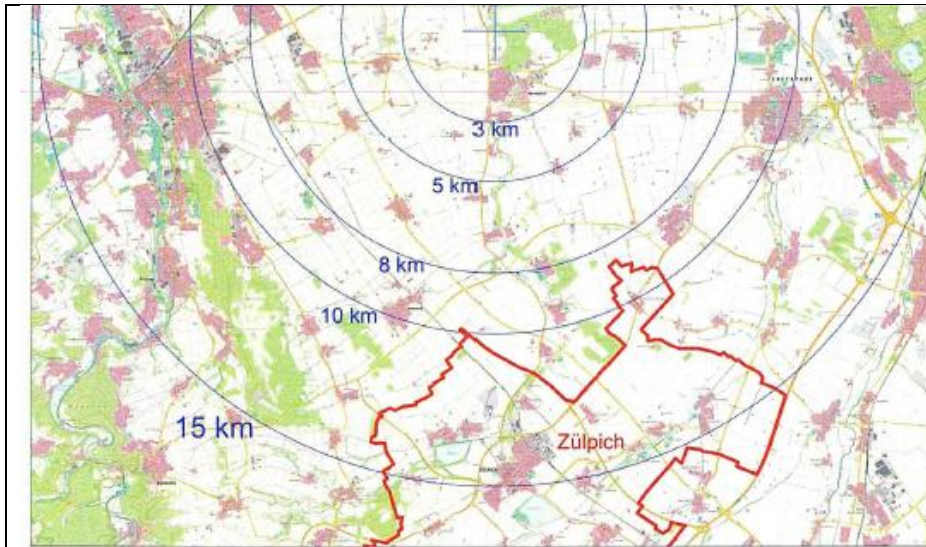


Abbildung 1: Abstände zum Drehfunkfeuer Nörvenich

9.1.c Nichtberücksichtigung der Flächen 1a, 1b, 1c

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsfaktoren und der räumlichen Trennung durch Waldflächen, Stadtgrenze und Abstandsflächen zu den Wohngebieten sollte die Betrachtung der Flächen 1 a-c und Fläche 13 voneinander getrennt vorgenommen werden. Da in dem schmalen Verbindungsstreifen keine WEA errichtet werden können, käme es bei einer Bebauung zu einer klaren visuellen Trennung beider Gebiete. In den Flächen 1 a-c findet sich kein Vorkommen von Fließgewässern, sodass die Flächen unterschiedlich zu bewerten sind.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der ansteigenden Geländehöhe in der Fläche 13 und des Luftraums des militärischen Flughafens Nörvenich nur eine maximale Bauhöhe von Windenergieanlagen **unter 150m** Gesamthöhe möglich sein wird. Windenergieanlagen in dieser Größenordnung wird es zukünftig kaum noch auf dem Markt geben. In der Fläche 1 a-c sind durchgängig Bauhöhen von 150m möglich, sodass die beiden Flächen auch in diesem Kriterium unterschiedlich zu bewerten sind.

Wie in der Potentialstudie richtig erwähnt wurde, grenzt das Gebiet direkt an die Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß an. Die Planung in der

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flächen 1a-c sowie 13/1d werden zur Offenlage getrennt voneinander betrachtet.

Die Unterschiede der beiden Flächen bezüglich der möglichen Höhe sind gering. Auf der Fläche 1a-c sind Bauhöhen von 140-160 m möglich, in der Fläche 13/1d von 140-150 m. Für beide Flächen gibt es Interessenten, so dass eine Umsetzbarkeit der Flächen unterstellt wird.

Die Konzentrationszone in Vettweiß berührt beide Flächen

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Konzentrationszone Vettweiß Kemperhof wurde bisher durch die Problematik mit dem Drehfunkfeuer Nörvenich behindert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in naher Zukunft direkt angrenzend zu den Flächen 1a und 1b ca. acht WEA errichtet werden, die Freigabe der Luftfahrtbehörden wurde bereits erteilt. Von einer Vorbelastung ist somit auszugehen. Wie in Abbildung 2 zu erkennen, kann mit Ausweisung der Potentialfläche 1 eine interkommunale Windkonzentrationszone gebildet werden, womit das Ziel der Konzentrationswirkung bestmöglich erreicht wird.

Die Vorbelastung durch eine Gewerbefläche und Infrastrukturtrassen unmittelbar an der Potentialfläche 1 a-c sollte ebenfalls positiv bei der Bewertung der Eignung berücksichtigt werden.

Die Einordnung der Potentialfläche 1 a-c als weniger geeignet aufgrund des Flächenzuschnitts ist nicht nachvollziehbar. Bei der Potentialfläche handelt es sich um ein großes, zusammenhängendes Gebiet, was eine Standortplanung ohne große Einschränkungen ermöglicht und somit eine hohe Eignung gegeben ist.

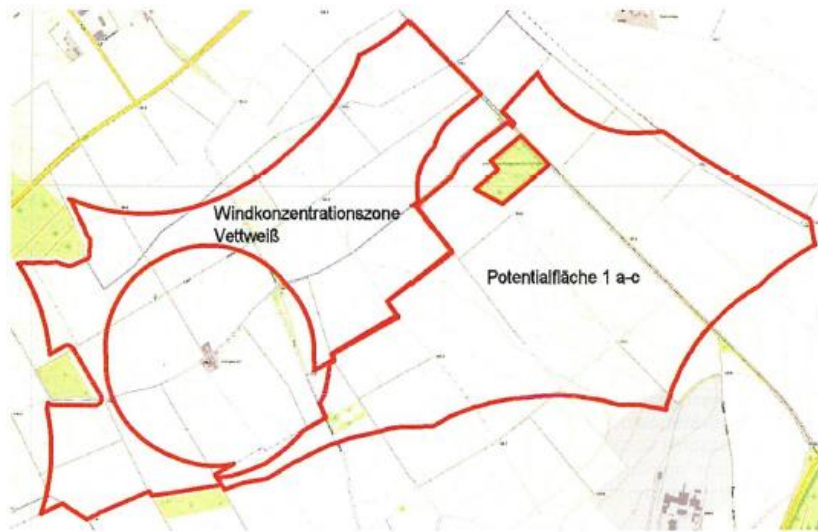


Abbildung 2: Interkommunale Windkonzentrationszone Zülpich-Vettweiß

Waldflächen:

Die Größe der Waldflächen in den Potentialflächen 1 a-c ist für die Abwägung nicht nennenswert, sodass die Potentialfläche gegenüber der Flächen 4/5 und 6 nicht benachteiligt werden darf.

1a-c sowie 13/1d.

Die Vorbelastung wird in die Abwägung eingestellt.

Zur (erneuten) Offenlage wurde die Abwägungsempfehlung aufgrund von neuen Erkenntnissen durch die frühzeitige Beteiligung sowie die Artenschutzprüfung verändert. Hier wurde die Flächen 1a-c zur Ausweisung empfohlen.

Waldflächen werden als hartes Tabu betrachtet und aus den Potentialflächen ausgeklammert.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Landschaftsbildbewertung: Die Flächen 1 a-c weisen eine geringe bzw. sehr geringe Landschaftsbildbewertung auf, in allen weiteren Potentialflächen wird die Landschaftsbildbewertung hingegen als mittel bis hoch eingestuft (Quelle: LANUV). In diesem Kriterium schneiden die Flächen 1 a-c daher sogar "am besten" ab! In der zusammenfassenden Tabelle zur Abwägung sind folgende Angaben für die Potentialfläche 1 a-c zu überarbeiten: ▪ Schutzgebiete - Wald - nein - positiv (grün) ▪ Schutzgebiete - geschützte Landschaftsbestandteile - nein - positiv (grün) ▪ Schutzgebiete - kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen - nein - positiv (grün) ▪ Kulturgüter - Landschaftsbild - sehr gering - positiv (grün) ▪ Sachgüter - Flugsicherung - ca. 11-12km - positiv (grün) Wie gezeigt wurde, weisen die Flächen 1a, 1b und 1c eine hohe Eignung auf. Weshalb eine Ausweisung dieses Gebiets nicht empfohlen wird, ist nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund regen wir an, diese Flächen in der weiteren Untersuchung	Die Fläche 1a-c weist ein eher geringes Landschaftsbild auf. Gemeinsam mit den „Vorbelastungen“ aufgrund der benachbarten Konzentrationszone wird dies als Argument für die Ausweisung der Fläche gesehen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass die Unterteilung der Fläche 1 in a, b und c in drei Teilbereiche nicht nachvollziehbar ist. Im Gegensatz zur Abgrenzung zur Fläche 13 sind hier keine Gründe zu erkennen, die diese Aufteilung rechtfertigen. Es sind keine Abgrenzungen zwischen den Flächen zu erkennen, vielmehr handelt es sich um eine große zusammenhängende Potentialfläche. Wir regen daher an, die Unterteilung der Fläche 1 zu vermeiden.	Die Flächen a/b/c werden durch eine Freileitung bzw. eine Bahntrasse getrennt. Hierbei handelt es sich um harte Tabuzonen, die ausgeklammert werden. Dennoch werden diese Flächen zusammenhängend betrachtet. Bei Errichtung eines Windparks wird diese Unterteilung nicht zu sehen sein.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

		abzuwägen.
9.1.d Wahl der Referenzanlage		
Als Referenzanlage wurde eine WEA mit einer Gesamthöhe von 200m und einem Rotordurchmesser von 100m gewählt. Aufgrund der Geländehöhe und einer Beschränkung der maximalen Bauhöhe innerhalb des Luftraums des militärischen Flughafens Nörvenich ist im Stadtgebiet überwiegend nur die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von ca.150m möglich. Wir regen aus diesem Grund an die Dimensionen der Referenzanlage dementsprechend anzupassen	Zur Offenlage wird die Referenzanlage an neue Entwicklungen angepasst. Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158) und wird auch in der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV verwendet. Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 – 106,5 dB (A) auf. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage von 158 m verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG, die bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) verwendet werden soll. Die tatsächlich verwendeten Anlagentypen können abweichen, hierüber entscheidet allein das Genehmigungsverfahren.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
9.1.e Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich		
Ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe kann nicht mehr von einer optischen Bedrängung gesprochen werden. Unter Berücksichtigung der angepassten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m ist ein Mindestabstand von 450 m zur Erfüllung dieses Kriteriums mehr als ausreichend. Bei größeren WEA ist eine mögliche optisch bedrängende Wirkung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären, wobei die Praxis zeigt, dass regelmäßig ein Unterschreiten des dreifachen Abstandes zulässig ist.	Ob eine optische Bedrängung vorliegt, hängt von vielen Faktoren ab (z.B. Eingrünung, Ausrichtung der Wohnräume), die nur im Einzelfall geprüft werden sollen. Die Frage der Abstände bemisst sich zum einen nach den Vorgaben des § 2 BauGB AG NRW, lediglich für Einzellagen im Außenbereich können noch Abstände definiert werden. Um eine optisch bedrängende Wirkung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung möglichst ausschließen zu können und unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Immissionsschutzes wird für Wohnnutzungen sowie Ferienwohnen im Außenbereich ein Abstand der zweieinhalbfachen Gesamthöhe der Referenzanlage (2,5x	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

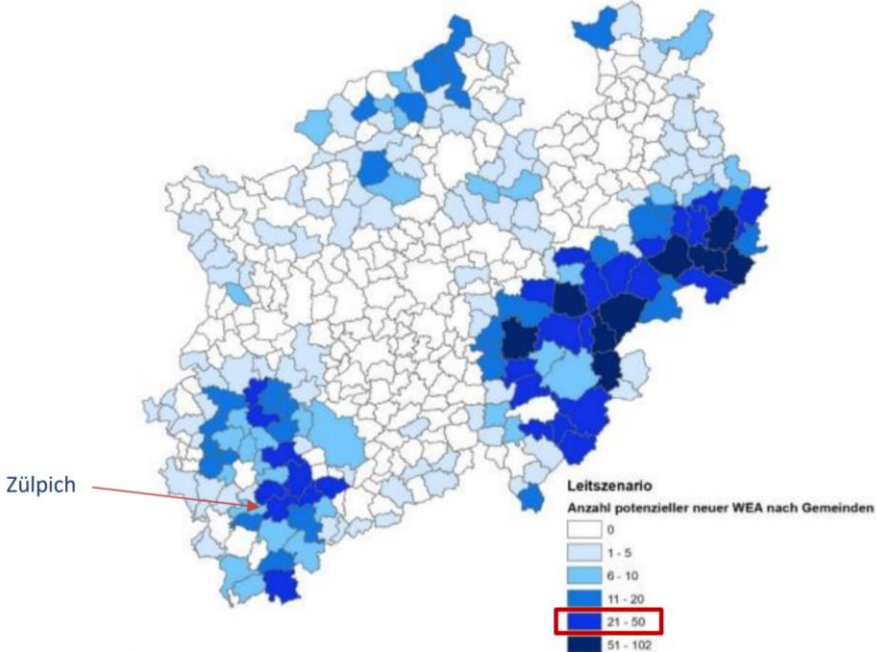
Die Schallimmissionen eines Windparks sind insbesondere von der Anlagenanzahl, dem Anlagentyp und deren Betriebsmodi abhängig. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte muss im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen werden. Die geltenden Grenzwerte dürfen in keinem Fall und unabhängig von der Entfernung einer Windenergieanlage überschritten werden. WEA werden regelmäßig nachts in schalloptimierten Betriebsmodi betrieben. Folglich ist dies ebenfalls kein nachvollziehbarer Grund den Abstand auf 600m festzulegen. Wir regen daher an, einen deutlich geringeren Mindestabstand von z.B. 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich in der Planung zu übernehmen.	240 m) - somit von 600 m - empfohlen. Die tatsächlich erforderlichen Abstände oder ggf. erforderliche Maßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren fixiert. Die Abstände von 600 m im Außenbereich werden beibehalten. Es verbleiben genügend Flächen, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Eine Abwägung zu Lasten des Immissionsschutzes ist nicht erforderlich.	abzuwägen.
9.1.f Zeichnerische Darstellung der Mindestabstände		
In der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan schreibt VDH richtig: <i>"Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen."</i> Die Landesregierung NRW legt im Windenergieerlass vom 8. Mai 2018 jedoch fest: <i>"Insofern hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.70.2004 (4 C 3/04) nach- vollziehbar festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind (so auch VG Hannover, Urteil vom 22.9.2011 - 4 A 7052/70)."</i> Die Windenergieanlage muss also vollständig mitsamt Rotor innerhalb der Potentialfläche liegen. Der Rotorradius der Referenzanlage beträgt 50m. Aus diesem Grund regen wir an dies zeichnerisch im Flächennutzungsplan mit einem Abstand von 950m bzw. 400m zur äußeren Gebäudekante zu berücksichtigen, um faktisch einen Abstand von 1000m bzw. 450m zum Turmmittelpunkt einzuhalten. Substanziell Raum schaffen	Der Sachverhalt ist korrekt. Zur Offenlage wurden die erforderlichen Abstände zwischen zulässiger Wohnbebauung und Rotorspitze der Windenergieanlage auf 925 m reduziert. Für den Rotor wird somit ein Radius von 75 m angenommen. Der Radius von 75m ergibt sich aus § 4 Abs. 3 WindBG. Bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) wird dieser Radius angesetzt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

9.1.g Substanziell Raum schaffen		
Die Bundesregierung hat ihre Ziele zum Klimaschutz nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.03.2021 noch einmal verschärft. Gleichzeitig steigt der Strombedarf in Deutschland stetig. Zur Zielerreichung müssen die Anstrengungen im Ausbau von Windenergie noch einmal deutlich verstärkt werden. Es ist daher erforderlich und zu erwarten, dass Bundes- und Landesregierung dahingehend ihre Vorgaben an die Kommunen ausweiten werden und sich in der Folge die Rechtsprechungen daran anpassen werden. In diesem Jahr wurde von der NRW-Landesregierung das neue Abstandsgesetz beschlossen. Dieses limitiert die Privilegierung von WEA im Bereich von unter 1.000m zu Ortschaften. Gleichzeitig wird hiermit jedoch die Privilegierung im Bereich von über 1.000m erheblich gestärkt, da nun landesweit deutlich weniger Potentialflächen zur Verfügung stehen und somit die Notwendigkeit steigt, die verbleibenden Potentialflächen auch weitestgehend zu nutzen. Zahlreiche Analysen zeigen, dass das verbleibende Potential, auch wenn es weitestgehend genutzt würde, nicht ausreicht, um die Ausbauziele zu erreichen. Das aktuelle FNP-Verfahren strebt leider den Ausschluss eines großen Teils der Potentialflächen an. Zudem wird hierdurch den Grundstückseigentümern das Planungsrecht genommen, weshalb dieses Vorgehen gut und nachvollziehbar begründet werden muss, was derzeit, wie zuvor beschrieben, nicht der Fall ist. Die Orientierung an einem veralteten Prozentwert bei der Ausweisung von Konzentrationszonen ist nicht hilfreich. Die Vorgabe 10% der kommunalen Flächen nach Abzug harter Tabukriterien aus Windkonzentrationszone auszuweisen, basiert auf einer Rechtsprechung des VG Hannover aus dem Jahr 2011. Seitdem wurden die Ausbauziele erheblich verschärft, weshalb die Gerichte auf Grundlage der aktuellen Ziele entscheiden werden. Wir sind daher davon überzeugt, dass die "alten" Vorgaben inzwischen gesellschaftlich und rechtlich nicht mehr ausreichen. Kommunen mit einem hohen Potential für die Windenergienutzung werden stärker in die Pflicht genommen werden. Da die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ein aufwändiges und kostenintensives Verfahren ist, möchten wir anregen einen zukunftsfähigen Flächennutzungsplan zu schaffen. Seit Anfang dieses Jahres wird jeder Kommune mit dem EEG 2021 ein weiterer Anreiz geschaffen Windkonzentrationszonen auszuweisen. An jeder erzeugten Kilowattstunde wird die Standortkommune, sowie die Nachbarkommunen im Umkreis von 2,5km, mit 0,2 ct/kWh beteiligt. Das hört sich zunächst wenig an, bedeutet aber für die Kommune Einnahmen im fünfstelligen Bereich pro WEA und pro Jahr! Somit	Inzwischen wurden neue Vorgaben durch das Wind-an-Land-Gesetze getroffen. Diese wurden zur Offenlage soweit erforderlich berücksichtigt. Auch diese Vorgabe wurde berücksichtigt. Bei der Vorgabe handelt es sich um die aktuelle Rechtsprechung. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen, hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen städtebaulichen Belang.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

wird jede zusätzliche WEA in der Stadt Zülpich einen erheblichen Beitrag zum städtischen Haushalt leisten. Wir stehen Ihnen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.		
9.2 Mit Schreiben vom 23.01.2023		
9.2.a Einleitung		
<i>Wir, die REA Firmengruppe, danken Ihnen zunächst für die Berücksichtigung unserer Hinweise zur Fläche 1 und zum Drehfunkfeuer im Rahmen der letzten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche 1 und 8/9, wie in unserer letzten Stellungnahme zu entnehmen halten wir diese für überaus geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das vergangene Jahr hat abermals in dramatischer Weise gezeigt, wie wichtig erneuerbare Energien nicht nur für den Klimaschutz, sondern auch für die unabhängige, krisensichere Versorgungssicherheit sind. Aus diesem Grund liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien nun auch gesetzlich verankert im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG) und das Land NRW wurde verpflichtet mindestens 1,8 % seiner Landesfläche für erneuerbare Energien bereitzustellen.</i> <i>Die VDH Projektmanagement GmbH sieht dabei richtigerweise ein begrenztes Fenster für die direkte kommunale Steuerung von zukünftigen Windkonzentrationszonen, da ab 2024 neue Windenergieflächen über die Regionalpläne festgelegt werden. Aus diesem Grund sollte das Ziel des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Zülpich ein zukunftsfähiger Plan für das Stadtgebiet sein, welcher keiner Überarbeitung mehr durch die Regionalpläne im nächsten Jahr bedarf.</i> <i>Wie in der untenstehenden Abbildung aus der „Potenzialstudie Windenergie NRW“ des Landesamts LANUV dargestellt, können viele Kommunen in NRW durch die enge Bebauung keinerlei neue Flächen ausweisen. Wie ebenfalls ersichtlich muss das verpflichtende 1,8 % Mindest-Flächenziel in NRW daher durch wenige Kommunen gedeckt werden, die Potenziale auf ihrem Gemeindegebiet haben. Zülpich gehört zu den Kommunen mit großem Potenzial für Windenergieflächen, diese Potenziale müssen jetzt konsequent und so weit wie möglich ausgenutzt werden. Nach der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH bietet Fläche 1 des Teilflächennutzungsplans insgesamt Platz für acht Referenzanlagen, Fläche 8/9 Platz für sechs Referenzanlagen und Fläche 6 durch die bestehenden Windenergieanlagen nach eigener grober Abschätzung für maximal fünf zusätzliche Referenzanlagen. Insgesamt werden mit dem aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans demnach 19 zusätzliche Windenergieanlagen ermöglicht.</i>	<i>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</i> <i>Das Ausbaupotential im Stadtgebiet Zülpich wird erkannt. Die Stadt Zülpich ist bereit, einen großen Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu tragen. Allerdings muss die Stadt Zülpich einen Interessensausgleich zwischen dem Ausbau der EE und den Belangen der Anwohner sicherstellen. Daher soll kein übermäßiger Ausbau, über die Anforderungen des substantiellen Raums hinaus, erfolgen.</i> <i>Ob im Rahmen einer möglichen Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan andere oder weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. In einem entsprechenden Verfahren ist die Stadt Zülpich jedenfalls zu beteiligen und wird nach den dann gemachten Vorgaben hierzu eine Stellungnahme abgeben.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

 Wie aus der Potenzialstudie des LANUV und der daraus stammenden Abbildung 1 entnommen werden kann, muss auf dem Stadtgebiet Zülpich jedoch Platz für 21 -50 zusätzliche Referenzanlagen geschaffen werden, um ein Flächenziel zwischen 0,3 % und 1,7 % in NRW zu erreichen. In Bezug auf das verbindliche Flächenziel von mindestens 1,8 % in NRW sind die ausgewählten Flächen demnach nicht ausreichend. Um einen Teilflächennutzungsplan darzustellen, welcher nicht 2024 direkt wieder vom Regionalplan überarbeitet werden muss, sollte Fläche 4/5 ebenfalls Berücksichtigung finden und die ausgewählten Flächen 1 und 8/9 weiter vergrößert werden.		
9.2.b1. Vorsorgeabstand zum Außenbereich verringern.		
Die empfohlene zweieinhalbfache Gesamthöhe der Referenzanlage als Vorsorgeabstand zum Außenbereich ist seit der letzten Veröffentlichung des Teilflächennutzungsplans überholt worden und muss nun an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Am 01.12.2022 wurde im Bundestag das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ verabschiedet. Damit wird § 249 des Baugesetzbuchs der Absatz 10 angefügt, welcher regelt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden	Die Regelung trat am 01.02.2023 (nach der Offenlage) in Kraft. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf den Faktor der optischen Bedrängung und nicht auf weitere Schutzfaktoren, wie z.B. den Schutz vor Schallimmissionen. Weiterhin ist diese Regel als bindende Vorgabe in einem Genehmigungsverfahren zu verstehen, im Rahmen der	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

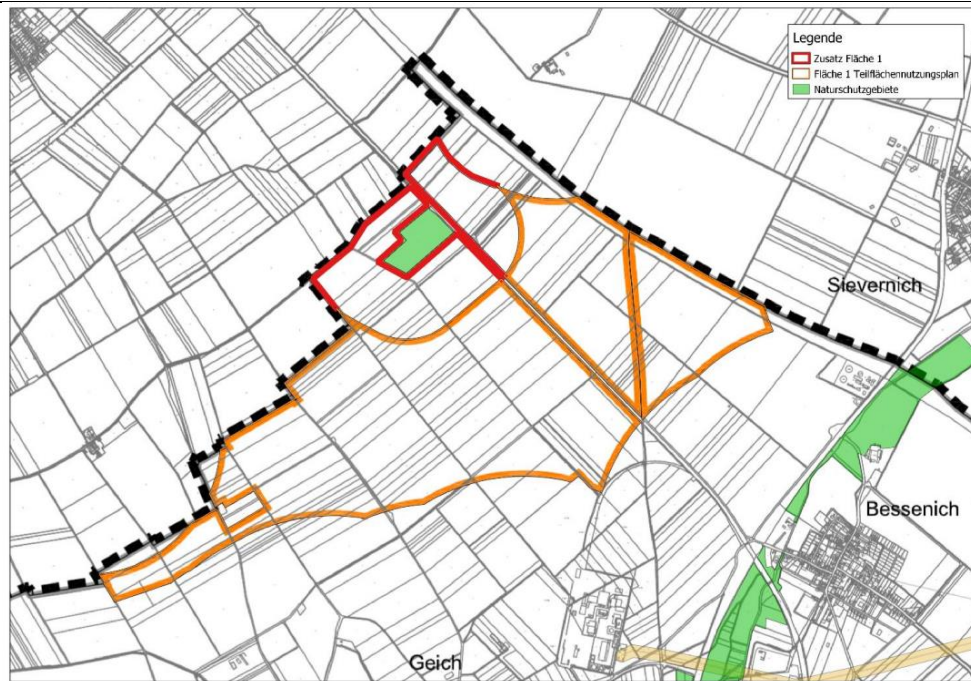
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Wirkung nicht vorliegt, wenn der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes und dem Außenbereich mehr als der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bezogen auf die von VDH gewählte Referenzanlage würde das einer Entfernung von 480 m (2x240 m) entsprechen. Da dieser Abstand zur Mitte des Mastfußes gilt, müsste davon noch die einfache Rotorlänge (75 m) simultan zum Abstand zu Wohnbereichen abgezogen werden. Daraus ergibt sich ein Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 405 m.</i> <i>Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Referenzanlage für die Fläche 1, Fläche 4/5 und Fläche 6 nicht geeignet ist, da in diesen Flächen aufgrund der luftfahrtbedingten Höhenbeschränkungen nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 – 160 m zulässig sind. Die Vorsorgeabstände dürfen sich daher nicht auf 240 m hohe Anlagen beziehen, welche wesentlich nicht gebaut werden können. Bei Bezug auf die maximale Anlagenhöhe von 160 m ergibt sich in Bezug auf die optische Bedrängung ein Vorsorgeabstand von 320 m (2x160 m) abzgl. der einfachen Rotorlänge von der neugewählten Referenzanlage. Dass so ein Vorsorgeabstand zum Außenbereich zeitgemäß ist, zeigen von VDH begleitete FNP-Planungen in einer Nachbarkommune, wo ein Abstand zum Außenbereich von 320 m angewandt wird.</i>	<i>Bauleitplanung dürfen jedoch aus Vorsorgegründen auch strengere Maßgaben angesetzt werden. In der Standortuntersuchung wird ein Abstand von 600 m abgesetzt.</i> <i>Die Referenzanlage wird und muss für das gesamte Stadtgebiet einheitlich gewählt sein, da diese in den Prüfschritten 1 und 2 (harte und weiche Tabukriterien) ansetzt. Hierbei müssen einheitliche Kriterien gewählt werden. Die konkrete Prüfung der Potentialfläche erfolgt erst in Schritt 3.</i> <i>Bei dem 320 m-Abstand handelt es sich um einen harten Schutzabstand, der aus dem Schutz vor Schallimmissionen begründet wird.</i>	<i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<i>2. Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebiet „Ehemalige Kiesgrube Auf den Steinen“ (EU-169) aufheben.</i> <i>Ein Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsanalyse nicht länger nötig, da in dem entsprechenden Naturschutzgebiet kein Horst/Nest einer windkraftsensiblen Art gefunden wurde. Durch die aufwendige Untersuchung der vorhandenen windkraftsensiblen Arten sind vorsorgliche Abstände zu allen Naturschutzgebieten nicht mehr nötig und sie können durch begründete Abstände zu einzelnen Naturschutzgebieten ersetzt werden, welche tatsächlich durch windkraftsensible Arten genutzt werden. Die in Abbildung 2 dargestellte Erweiterung der Fläche 1 durch den Verzicht auf diesen pauschalen Abstand ermöglicht eine Erweiterung der Fläche 1 für zwei Windenergieanlagen.</i>	<i>Bei der Betrachtung von Auswirkungen muss zwischen dem Habitatschutz in den Schutzgebieten und dem reinen Artenschutz (auch außerhalb der Schutzgebiete) unterschieden werden. Die Regelungen des § 44 BNatSchG beziehen sich auf den Artenschutz. Dese Regelungen gelten immer und unmittelbar und können, in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch den Habitatschutz umfassen.</i> <i>Bezüglich der Schutzgebiete steht jedoch der Habitatschutz im Vordergrund. Diese Gebiete sind geschützt, da sie einen Lebensraum darstellen, der auch zur Wiederansiedlung bestimmter Arten geeignet und daher geschützt ist. Da bestimmte Gebiete in Ihren Schutzziele Wea-sensible genannt haben, werden hier dennoch, unabhängig von den tatsächlich vorhandenen Arten, Schutzradien angesetzt, um eine Wiederansiedlung dieser Arten nicht zu verbauen.</i> <i>Der Schutzabstand zu NSG zum Schutz windenergiesensibler Arten ist mit der UNB abgestimmt.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB



Der tatsächliche Schutz von Windkraftsensiblen Arten ist dabei auch ohne diesen pauschalen Abstand gesichert, da im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Flächen noch einmal genauestens auf windkraftsensible Arten untersucht werden müssen.

3. Ausschluss des Landschaftsschutzgebiets aufheben. Fläche 6 wird durch den Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten künstlich verkleinert. Mit der Erweiterung des BNatSchG um § 26 Abs. 3 im Juni 2022 sind Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie geöffnet worden, sodass der Ausschluss von Windenergieanlagen nicht mehr zeitgemäß ist.

Der § 26 BNatSchG öffnet zwar Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen, dies hat jedoch nur für die Genehmigungsebene unmittelbare Relevanz. Die Stadt Zülrich möchte mit der Aufstellung des sachlichen Teilplanes ja gerade eine Steuerungsmöglichkeit für WEA, über das reine Genehmigungsrecht hinaus, erreichen. Sie möchte gerade nicht, dass Anlagen an jeder Stelle des Außenbereiches möglich sind, sondern dass sich die Errichtung von WEA auf möglichst konfliktarme Räume fokussiert. Im Stadtgebiet liegen nur wenige LSG vor. Die Festsetzung erfolgt aufgrund der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Gebiete. Diese sollen auch weiterhin erhalten bleiben. Im Rahmen der Abwägung ist der Landschaftsschutz der Gewinnung von erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. Da ausreichend Flächen zur Errichtung von WEA verbleiben, wird der Landschaftsschutz stärker gewichtet.

*1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.*

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB



Abbildung 3 Erweiterung der Fläche 6 durch Aufhebung des Ausschlusses von LSG

Der dadurch gewonnene, in Abbildung 3 dargestellte Teil der Fläche 6 bietet weiteren Platz für eine dringend benötigte zusätzliche Windenergieanlage in einer Fläche die bereits weitgehend belegt ist.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, stehen Ihnen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

10 Uwe Zerpowski

10.1 mit Schreiben vom 29.08.2021

die Offenlage für die geplanten Windenergieanlagen ist beendet. Trotzdem seien mir nachfolgende Anmerkungen zum Thema: Frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ gestattet.

Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungs-

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		vorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
10.1.a Konzentrationszone östlich von Mülheim-Wichterich ist zu priorisieren		
Windenergieanlagen werden durch den Gesetzgeber seit dem 01.01.1997 gefördert. Die Stadt Zülpich hat bereits im Jahr 2002 erstmalig bei Mülheim-Wichterich eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausgewiesen. Eine Erweiterung der Konzentrationszone östlich von Mülheim-Wichterich zur bestehenden Windenergieanlage und an der Autobahn A1 ist zu Priorisieren, da damit eine städtebauliche Fehlentwicklung im Außenbereich durch Verspargelung der Landschaft vermieden wird. Darüber hinaus könnte die Fläche als interkommunaler Windpark in Verbindung mit der unmittelbar angrenzenden Fläche der Gemeinde Erftstadt (Niederberg) entwickelt werden. Nicht zuletzt könnte man auch einen weiteren Bürgerwindpark machen.	Die Potentialfläche 6 ist zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und soll weiterhin als Konzentrationszone ausgewiesen werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
10.1.b Persönliche Belange		
Wir leben in Zülpich in einem hochverdichteten Raum, der durch Landwirtschaft, Natur, Naherholung einen besonderen Charakter hat und der nun bedroht wird. Die konkreten Standorte werden erst im BPlan festgelegt. Fakt ist, dass ich von meiner Terrasse aus die Windkraftindustrieanlagen in jedem Fall sehen kann. Auf die Weiterverfolgung der Flächen Rövenich und Mülheim-Wichterich hat man sich schon festgelegt.	Die abschließende Entscheidung trifft der Rat beim Feststellungsbeschluss. Zunächst wird zur erneuten Offenlage eine veränderte Planung vorgelegt. Hierin sind die Flächen 4/5 nun wieder enthalten. Allein das Vorhandensein von Sichtbeziehungen stellt keine schädliche Auswirkung dar. Die WEA halten Abstände von 925 m zwischen Rotorspitze und Wohnhaus ein, so dass eine optisch bedrängende Wirkung vermieden wird Ein Abwägungsbelang ist die Prüfung der Frage der Umfassung der Siedlungen, auch Umzingelung oder Einkreisung genannt. Dabei ist der Begriff der „Umfassung“ in	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme

	Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional)Planung verankert. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben. Eine Umfassung führt aber nicht automatisch dazu, dass sämtliche über einen 120°-Winkel hinausgehenden Flächen pauschal „abgeschnitten“ werden, sondern ist Auslöser für ein weiteres Prüfverfahren, in dem ermittelt werden soll, ob tatsächlich mit einer Umfassung im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen wäre. In diesem Prüfverfahren sind Flächen in einem nördlichen Viertel für eine optische Bedrängung nachrangig wirksam, da Wohngebäude in der Regel in südöstlicher bis südwestlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem sind Flächen in einer größeren Entfernung für eine optische Bedrängung schwächer zu bewerten als eine Umfassung im Nahbereich. Zu prüfen ist auch, ob sich unter dem Aspekt der Fokussierung des Blickwinkels ein ausreichend großer Bereich zwischen 2 Windgebieten befindet, wobei Himmelsrichtung und Entfernung erneut eine Rolle spielen. <i>Am stärksten von der Planung betroffen sind die Ortslagen Mülheim (Umfassung von insgesamt 250°) und Wichterich (Umfassung von insgesamt 227°). Allerdings sind aus beiden Ortsteilen nicht beide Windparks (Fläche 4/5 einerseits und Fläche 6 andererseits) gleichzeitig sichtbar. Einzelnen betrachtet beträgt die maximale Umfassung 127° (für die Fläche 4/5 vom Blickpunkt Mülheim aus), alle anderen Werte liegen unter der 120°-Marke. Da anzunehmen ist, dass die spitzen Winkel der Fläche 4/5 nicht unmittelbar bebaut werden, da die gesamte Anlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, ist in der Realität auch für die Blickbeziehung von Wichterich auf die Fläche 4/5 von einer Umfassung kleiner als 120° auszugehen. Insgesamt ist auch hier anzuführen, dass sich die Fläche 4/5 nördlich der beiden Ortslagen befindet und die Auswirkungen somit weniger relevant sind.</i>	wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	--	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

10.1.c Unterlagen unvollständig		
Die aktuelle Gemeindefläche soll für Windanlagen von ca. 100 ha auf mehr als 500 ha vergrößert werden. Weitere angekündigte Informationen für sachbezogene Anmerkungen sollen laut Seite 3 unter "Hinweise" vorhanden sein; das ist aber nicht der Fall in der Bekanntmachung der Stadt. Die Unterlagen zur Ausschußsitzung vom 22.06.2021 sind m.E. nicht ausreichend. Die gezeigte Karte am 22.06.2021 entspricht m.E. nicht den Anforderungen für eine Offenlage. Wo finde ich die gezeigte Karte unter dem Link "Bekanntmachungen"? Die Offenlage ist daher m.E. unvollständig und sollte wiederholt werden. Wann sind die Unterlagen im Internet • über die Bewertung der Potentialflächen, • deren genaue Lage und Qualifizierung für eine Windkraftkonzentrationsfläche sowie • Informationen über die harten und weichen Ausschußkriterien, • Bewertungen von Einflüssen auf die Avifauna und den Landschaftsblick in den vorgeschlagenen Flächen verfügbar? Sind bei der Priorisierung der Flächen im Stadtgebiet durch die Änderungen des Landesbaugesetzes, das am 15.07.2021 rechtsgültig geworden ist, etwaige Änderungen beachtet worden? Ihrer Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.	Alle für die frühzeitige Beteiligung relevanten Unterlagen lagen im Beteiligungszeitraum im Rathaus aus und konnten auf der Internetseite https://www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php eingesehen werden. Der Verweis auf die o.g. Internetseite war Teil der Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung. Die Abstandsvorgaben des § 2 AG BauGB NRW wurden berücksichtigt. Hierdurch haben sich die Flächenzuschnitte zur Offenlage verändert, jedoch nur in geringem Ausmaß.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
11 Ira Rechenberg		
11.1 Mit Schreiben vom 23.01.2023		
<i>die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) hat bzw. wird die Offenlage des o.a. Teilflächennutzungsplans nutzen, um der Stadt Zülpich einige Anregungen zur Auswahl der Windkraft-Potenzialflächen zu geben. Diese Anregungen werden von meiner Seite unterstützt.</i> <i>Ich wohne in Enzen und bin von der Fläche 8/9, welche ggf. mit 6 Windkraftanlagen versehen werden soll, betroffen.</i> <i>Der Wind kommt zu 85 % im Jahr aus westlicher bzw. süd-/westlicher Richtung. Die Schallemissionen von Windkraftanlagen verursachen nachweislich Schlafstörungen und bei Langzeitexposition weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit. Und hier ist</i>	<i>Die Stellungnahme der AGW wird unter Punkt 12 behandelt.</i> <i>Die Fläche 8/9 ist aufgrund der nur geringen Restgröße nicht länger zur Ausweisung vorgesehen.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im</i>

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

nicht nur auf hörbaren, sondern auf Körperschall und Infraschall zu achten. Hohe Windtürme mit großen Rotoren erzeugen besonders Körperschall. Anlagen können in Volllast Schallleistungspegel von 105-110 dB(A) verursachen. Dies bedeutet für die Bewohner von Enzen, dass sie über 75 Prozent des Jahres täglich 24 Stunden einem Lärmpegel aus Windkraftanlagen ausgesetzt sind, neben dem Lärm von PKW's, Flugzeugen, Traktoren, etc. Das Grundrecht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit ist ein besonders schützenswertes Gut.		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Der Plan der Bundesregierung ist es, dass die Windkraft uns neben der Solarenergie die emissionsfreie Stromversorgung der Zukunft sichern und dadurch den Klimawandel bremsen. In ihrer detaillierten Studie „Climatic impacts of wind power“ haben Lee Miller und David Keith von der Harvard University erforscht, dass Windkraft die Erderwärmung fördert und das Mikroklima verändert. https://www.zentrum-der-gesundheit.de/bibliothek/umwelt/klima/windenergie-heizt-erderwaermung-an https://keith.seas.harvard.edu/files/tkg/files/climatic_impacts_of_wind_power.pdf In Enzen und Umgebung fällt geringerer jährlicher Niederschlag als z. Bsp. in Zülrich. Wir können es uns nicht leisten, dass unsere Böden noch mehr austrocknen. Meines Erachtens sollte auf den weiteren Ausbau der Windkraft verzichtet werden und ich bitte Sie, von einem Bau von Windkraftanlagen der Flächen 8/9 abzusehen.	Die zitierte Studie besagt, dass durch die Turbulenzwirkung der Rotoren eine Durchmischung der natürlichen nächtlichen Luftschichtung erfolgt und somit wärmere Luft aus der Höhe an den Boden geführt wird. Gleichzeitig wurde am Boden eine höhere (!) Luftfeuchtigkeit gemessen. Windenergieanlagen führen somit, folgt man den Annahmen der Studie, nicht zu einer generellen Erwärmung, sondern zu einer Umverteilung. Die kühlere Bodenluft findet sich nachts somit dann in größerer Höhe wieder, die „Gesamttemperatur“ der Luft bleibt gleich. „Tatsächlich können Windkraftanlagen unter gewissen Umständen wärmere und kältere Luftschichten in ihrer direkten Umgebung durchmischen. Der Effekt führt lediglich zu geringfügigen Erwärmungen in einem Bereich von einigen hundert Metern im Umfeld von Windparks“ (Windkraftanlagen sind nicht für die zunehmende Trockenheit in Deutschland verantwortlich Faktencheck (afp.com)). Eine Austrocknung des Bodens ist auch unter den im Artikel getroffenen Annahmen nicht zu befürchten. Warme Luft kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen und gibt diese sodann an den kühlen Nachtboden ab (Kondensation). Weiterhin werden Ursache und Wirkung in dem Artikel vertauscht, so führt natürlich ein starker Wind zu einer Austrocknung des Bodens, nicht dessen Nutzung (wobei ja WEA laut Verfasser den Wind sogar bremsen, demnach auch die Bodenerosion bremsen müssten). Die Annahme, dass Windparks die Globaltemperatur erhöhen, und dies sogar stärker als bei einer Weiternutzung der fossilen Brennstoffe, ist wissenschaftlich nicht anerkannt. Es ist grundsätzlich richtig, dass Windkraftanlagen dem Wind Energie entziehen. „Es ist der Sinn von Windenergieanlagen, der atmosphärischen Strömung Energie zu entziehen und diese in elektrische Energie umzuwandeln. An den einzelnen Windparks gibt es einen messbaren Einfluss, dieser löst sich allerdings bereits wenige Kilometer dahinter wieder auf. Auf den Jetstream in 10-15 km	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		Höhe hat dies keine Auswirkungen“. (Windkraftanlagen sind nicht für die zunehmende Trockenheit in Deutschland verantwortlich Faktencheck (afp.com))	
12	SL Windenergie, vertreten durch RA Noerr		
12.1	Mit Schreiben vom 25.01.2023		
12.1.a	Einleitung		
in dem Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 1 BauGB für die Stadt Zülpich hat uns die SL Windenergie GmbH mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt (Vollmacht als Anlage 1 anbei). Wie Ihnen bekannt ist, projiziert die SL Windenergie GmbH seit geraumer Zeit im Bereich der Potentialfläche 4/5 einen Windpark, der durch den derzeit ausgelegten Planentwurf verhindert werden soll. Vor diesem Hintergrund nehmen wir namens der SL Windenergie GmbH zu dem ausgelegten Planentwurf wie folgt Stellung: Der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegte Planentwurf lässt zahlreiche Fehler bei der Ermittlung, Bewertung und (vorgesehenen) Abwägung der abwägungsrelevanten Belange erkennen, die ein Inkraftsetzen des Teilflächennutzungsplans mit diesem Inhalt ausschließen. Bei vollständiger Ermittlung, zutreffender Bewertung und fehlerfreier Abwägung der abwägungsrelevanten Belange erscheint eine Ausweisung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unter Ausschluss der Potentialfläche 4/5 nicht wirksam möglich.		In der erneuten Offenlage ist die Fläche 4/5 nun doch wieder zur Ausweisung vorgesehen, da sich gezeigt hat, dass eine deutliche Reduzierung der Fläche 8/9 erforderlich ist und die verbleibende Restfläche nicht mehr die Anforderungen an das Kriterium "mindestens 3 WEA" erfüllt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Wind Works Development GmbH im Bereich der Potentialfläche 4/5 einen Vorbescheid hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer Windenergieanlage beantragt hat und voraussichtlich kurzfristig erhalten wird. Auf die Erteilung kommt es letztlich aber nicht entscheidend an, da die Stadt Zülpich die Frist für die Beantragung einer Zurückstellung des Baugesuchs hinsichtlich dieses Antrages hat verstreichen lassen, weshalb diesem das laufende Bauleitplanverfahren nicht erfolgreich entgegengehalten werden kann. Das mit anwaltlichem Schreiben vom 30.12.2022 im Rahmen der Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens vorgetragene Argument der mangelnden Prüffähigkeit ist erkennbar unzutreffend und vorgeschoben, so dass auch dies der Erteilung des Vorbescheids bzw. anschließend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegengehalten werden kann. Wird die Wind Works Development GmbH aber in jedem Falle im Bereich der Potentialfläche 4/5 eine Windenergieanlage errichten können, so erweist sich die gesamte Standortuntersuchung sowie Flächenauswahl bereits aus diesem Grunde als fehlerhaft und nicht rechtmäßig umsetzbar. Zu dem nach eigenem Bekunden der Stadt Zülpich wesentlichen Kriterium der Vorbelastung läge		Der Bauvorbescheid für die Anlage WEA 1 wurde inzwischen erteilt. Da hierbei nur eine Prüfung des Planungsrechts erfolgte, ist noch offen, ob auch tatsächlich eine Baugenehmigung erteilt werden wird. Der Bauvorbescheid als abgesplitterter Teil der Baugenehmigung erlangt für die planungsrechtliche Prüffrage Bindungswirkung, jedoch nicht für andere, möglicherweise relevante Aspekte. Insbesondere artenschutzrechtliche Belange können der Erteilung der Baugenehmigung noch entgegenstehen. Eine Berücksichtigung als Bestandsanlage/ Vorbelastung ist daher nicht erforderlich. Ferner würde dies nicht zu einer anderen Beurteilung der Fläche führen. Die Fläche 4/5 wird bereits zur Ausweisung empfohlen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

ein schwerwiegendes Ermittlungsdefizit vor, welches Abwägungsvorgang und -ergebnis gleichermaßen infizieren würde. Wir ersuchen die Stadt Zülpich mithin höflich, diesen sowie die nachfolgend ausführlich dargestellten – zusätzlichen – Fehler der Standortuntersuchung und Flächenauswahl zu korrigieren und die Potentialfläche 4/5 zutreffend als Konzentrationszone auszuweisen. Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dem auch nicht etwa entgegengehalten werden kann, der aktuelle Entwurf des Teilflächennutzungsplans müsse in Kraft gesetzt werden, weil eine Überarbeitung und erneute Auslegung die Wahrung der Übergangsfrist (Abschluss des Verfahrens bis 01.02.2024) unmöglich machen würde. Ein „Durchpeitschen“ des erkennbar fehlerbehafteten Teilflächennutzungsplans würde für sich gesehen einen weiteren erheblichen Fehler im Planaufstellungsverfahren begründen. Schon heute weisen wir darauf hin, dass wir beauftragt sind, diesen Teilflächennutzungsplan im Falle seines Inkraftsetzens namens der SL Windenergie GmbH im Wege der inzidenten und prinzipalen Normenkontrolle anzufechten. Der Entwurf leidet – auch über das bereits aufgezeigte Ermittlungsdefizit hinausgehend – an zahlreichen Fehlern bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials und weist zusätzliche materielle Fehler auf. Im Einzelnen:		
12.1.b I - Fehler bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials i.S.v. § 2 Abs. 3 BauGB		
Der vorliegende Planentwurf enthält bezüglich der auf der dritten Stufe der Planaufstellung vorzunehmenden Detailuntersuchungen und Vorabwägung der Potentialflächen untereinander zahlreiche Widersprüche bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials. Anders als in der Begründung des Planentwurfs behauptet, werden die aufgestellten Kriterien in der Abwägungsmatrix willkürlich angewendet bzw. sind in der Maßstabsbildung auch bei näherer Betrachtung nicht nachvollziehbar. Diese Fehler, die exemplarisch im Einzelnen folgend erläutert werden, führen zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung der Potentialfläche 4/5 im Vergleich zu den anderen Potentialflächen. Diese stellen jeweils für sich genommen Fehler bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials i.S.v. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB dar, die vorliegend auch Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Mängel im Abwägungsvorgang i.S.v. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB liegen vor, wenn die von der Planung berührten Belange, die nach Lage der Dinge hätten ermittelt und bewertet werden müssen, überhaupt nicht ermittelt und bewertet worden sind oder wenn die Bedeutung der ermittelten Belange verkannt wurde. Es ist somit die Frage zu stellen, ob das relevante Abwägungsmaterial vollständig ermittelt und die Einzelaspekte grundlegend richtig bewertet worden sind. Sollten hierbei Fehler auftreten, so sind diese unter den in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB genannten Voraussetzungen beachtlich. Der Mangel muss offensichtlich und auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein. Zudem muss ein solcher Mangel innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung geltend gemacht werden. Dabei gilt hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Anforderungen der Abwägung der Grundsatz, dass sich der Ermittlungsumfang an der Bedeutung potentiell durch die Planung berührter Belange zu orientieren hat. Gleiches gilt auch	Kenntnisnahme	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

hinsichtlich der Pflicht zur Alternativprüfung. Planungsvarianten sind in die Abwägungsentscheidung einzustellen, sofern sich diese „ernsthaft anbieten“, „aufdrängen“ oder zumindest „von der Sache her nahe liegen“. Lässt die Stadt Belange außer Acht, die planungserheblich sind, ist die Planung wegen unvollständigen Abwägungsmaterials mit einem Mangel im Abwägungsvorgang behaftet. Ferner liegt ein formeller Abwägungsfehler vor, wenn die Bedeutung betroffener öffentlicher oder privater Belange verkannt wurde (sog. Abwägungsfehleinschätzung). Zur Kategorie der Mängel des Abwägungsvorgangs zählen alle Mängel bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials, z.B. Mängel der Umweltprüfung, Ermittlungs- und Bewertungsdefizite der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände oder anderer naturschutzfachlicher Belange sowie sonstige Mängel der Untersuchungstiefe abwägungserheblicher Belange. Zusätzlich fallen auch die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Abwägung und Auswahl aus den Potentialflächen in diese Kategorie (OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE –, juris).

Die Abwägungsmatrix (Tabelle 7 der Standortuntersuchung Öffentlichkeitsbeteiligung auf S. 96f.) mit den für die Abwägung der identifizierten Potentialflächen aufgestellten Kategorien wird den Voraussetzungen an einen abwägungsfehlerfreien Vorgang bei der Planaufstellung nach diesen Maßstäben nicht gerecht. Es ist auf den ersten Blick schon nicht nachvollziehbar, warum das Bewertungsmuster bei einigen Kategorien bis zu vier Bewertungsfarbmuster zur Betrachtung der jeweiligen Potentialfläche heranzieht, bei anderen Kategorien jedoch nur zwei, wenn u.a. die das Vorliegen einer Voraussetzung mit „grün“, das Nichtvorliegen mit „rot“ bewertet wird. Bei den Kategorien „Größe“ und „Zuschnitt“ werden so beispielsweise quantitative Kriterien für die Bewertung herangezogen, wobei das Farbspektrum von „rot“ über „orange“ und „gelb“ bis zu „grün“ reicht. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass das Ergebnis der Detailuntersuchung sowie die Abwägung der Potentialflächen untereinander nur in einer Gegenüberstellung der Summe der erzielten Farbwerte erfolgt und daraus eine Rangfolge der Potentialflächen erstellt wird.

Es erfolgt jedoch keine weitere Gewichtung und Abwägung der aufgestellten Kriterien untereinander. Durch eine fehlerhafte Einteilung der Kategorien und Bewertungsmuster haben einige Flächen im Vergleich zu anderen deutliche Vorteile, die Einfluss auf das Gesamtergebnis haben. Diese Fehlgewichtungen im Rahmen der Abwägung sind vorliegend auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen.

Die Potentialfläche 4/5 ist bei der Detailuntersuchung in mehrfacher Hinsicht benachteiligt worden, indem unzutreffende Einteilungen zugrunde gelegt worden sind oder andere Maßstäbe bei der Betrachtung herangezogen worden sind, was sich insbesondere bei der Untersuchung der Belange des Artenschutzes zeigt. Laut Begründung des Entwurfs zum Teilflächennutzungsplan kommt es bei der Einzelabwägung insbesondere auf Folgendes an (Begründung zum Teilflächennutzungsplan, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung S. 18):

„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse

Die Bewertungsmatrix enthält vier Kategorien, von rot = führt zum Ausschluss der Fläche bis hin zu grün = gut geeignet/ Kriterium spricht für die Ausweisung. Nicht alle diese vier Kategorien sind jedoch bei den einzelnen Kriterien abwendbar, daher werden diese nur teilweise aufgeführt. Ein Vorliegen von Aspekten der Regionalplanung z.B. kann nicht zum Ausschluss führen, sondern lediglich zu einer weniger guten Eignung. Aspekte aus der Regionalplanung, die zum Flächenausschluss führen (z.B. BSN, ASB) wurden bereits in Schritt 1 und 2 ausgeschlossen.

Eine Gewichtung ist nicht erforderlich. Bei einer gewichtenden Bewertung würden sicherlich die Aspekte „Artenschutz“ und „Bauhöhenbeschränkung“ als relevanteste Hindernisfaktoren stärker gewichtet werden, dies würde zu einer Schlechterstellung der Fläche 4/5 führen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...].“ Weiter heißt es mit Blick auf die Detailuntersuchung (Begründung zum Teilflächennutzungsplan, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung S. 20): „Für diese [Potentialflächen] soll eine Detailuntersuchung stattfinden, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als WindkraftKonzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windkraft und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann. Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Während Flächenausschluss und schlechtere Bewertung in der Abwägungsmatrix als Folge der Bewertung erkennbar sind, fehlt eine Verkleinerung der Flächen als angeordnete Folge jedoch völlig (vgl. Tabelle 4: Kriterien der Detailuntersuchung, Standortuntersuchung ,förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 46-47). Dass eine Verkleinerung grundsätzlich geeigneter Potentialflächen aufgrund des Verdachts auf bestehende Konflikte mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen eine im Vergleich zum Totalausschluss weniger einschneidende Maßnahme darstellt, liegt auf der Hand. Gleichwohl ist nicht erkennbar, dass diese vom Plangeber ausdrücklich anerkannte Option mit in die Detailuntersuchung und Abwägung der Potentialflächen untereinander in geeigneter Weise eingeflossen ist. Warum nicht einmal eine Verkleinerung der Potentialfläche 4/5 als milderes Mittel gegenüber dem Totalausschluss für den Entwurf in Erwägung gezogen worden ist, bleibt völlig unklar. Folgt die Stadt dem Vorschlag aus der Standortuntersuchung, setzt sie sich überdies zu ihren eigenen aufgestellten Zielen in Widerspruch, möglichst große und zusammenhängende Flächen, die bereits vorbelastet sind, für die Nutzung der Windenergie in Konzentrationszonen auszuweisen. Die fehlerhafte Detailuntersuchung und Abwägung der Potentialflächen untereinander, die zu einer schlechteren Bewertung und „Herabstufung“ der Potentialfläche 4/5 geführt hat, zeigt sich sehr deutlich bei einer Betrachtung der Kategorien der Abwägungsmatrix und der aufgrund dessen vorgenommenen Bewertungen.	Eine Verkleinerung einer Fläche wäre z.B. bei einem vorliegenden Bodendenkmal oder bei einem erforderlichen Schutzabstand zu einem Horst erforderlich, dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Brutplätze der Weihenarten verändern sich jedes Jahr in ihrer konkreten Lage, so dass hier, anders als z.B. bei einem Schwarzstorchhorst, eine Verkleinerung um den aktuellen Brutplatz herum nicht zweckdienlich ist. Ggf. könnten Bereiche mit einer BSLE-Darstellung aus der Planung genommen werden, dies hat für die Fläche 4/5 keine Relevanz.	
12.1.c 1. Aufteilung Flächengröße/Zuschnitt/Lage		
Bereits in der ersten Kategorie der Abwägungsmatrix zeigen sich deutliche Widersprüche, die zu einer Benachteiligung der Potentialfläche 4/5 in der vorzunehmenden Abwägung führt. Die Standortuntersuchung vom 27.10.2022 führt unter Punkt 4.1.1 zu dem Planungsziel der Stadt Zülpich Folgendes aus (Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 48): „Die Größe der potentiellen Konzentrationszone wird in die Abwägung eingestellt. Da Ziel der Planung unter anderem ist, eine Konzentration der Anlagen zu erzielen sowie eine ‚Verspargelung‘ der Landschaft zu vermeiden, soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt,	Das Argument der Bevorzugung größerer, zusammenhängender Konzentrationszonen dient dem Planungszweck, nämlich der Steuerung der Ansiedlung und einer Vermeidung der Verspargelung der Landschaft, am meisten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Hierbei sind neben der Größe auch der Zuschnitt der Zone sowie der Bestand von Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung zu berücksichtigen. Flächen mit über 100 ha erhalten die beste Bewertung, da hierin eine Bündelung am besten möglich ist.“ In der Beschlussvorlage der Stadt vom 04.06.2021 wird bezüglich Größe und Zuschnitt der Potentialflächen ausgeführt: „größere Flächen, auch mehrkernige Konzentrationszonen werden in der Abwägung bevorzugt.“

Zusammenhängende Konzentrationszonen sollen demnach gegenüber isolierten Flächen bevorzugt werden, um eine Bündelung der Windenergie in bestimmten Bereichen zu erreichen. Die direkte Nähe der Potentialflächen 6 und 4/5 im Nordosten Zülpichs (vgl. Analyse-Karte 2 compressed, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung) würde grundsätzlich eine Bündelung, wie sie von der Stadt ausdrücklich gewünscht ist, ermöglichen. So heißt es weiterhin in der Beschlussfassung der Stadt Zülpich vom 04.06.2021: „Auch die Fläche 4/5 als mehrkernige Potentialfläche nordöstlich von Rövenich bietet aufgrund der Nähe zu bestehenden WEA sowie der ausreichenden Größe und des Zuschnitts eine hohe Eignung.“ In offensichtlichem Widerspruch zu diesem Planungsziel hat die Stadt jedoch den räumlichen Zusammenhang zwischen den Potentialflächen 4/5 und 6 außer Acht gelassen und lediglich Fläche 6 zur Ausweisung als Konzentrationszone vorgeschlagen.

In der Beschlussvorlage der Stadt vom 04.06.2021, Seite 7 wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Flächen 6 und 4/5 durch eingehende Stellungnahmen „verkleinert“ werden. Für diesen Fall sollen „zusätzliche Potentialflächen weiterverfolgt werden“. Auch in der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung beschreibt der beauftragte Gutachter die Möglichkeit, einzelne Windkonzentrationszonen neu abzugrenzen (Machbarkeitsprüfung, S. 15, S. 32, S. 36, S. 41): „Zu diesen Maßnahmen werden ausdrücklich auch der Neuzuschnitt oder die Verkleinerung von Windkonzentrationszonen hinzugezählt.“ (Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung, S. 32). Statt einen Teilbereich der Fläche neu abzugrenzen, wurde die gesamte Fläche 4/5 aus der Betrachtung genommen. Von der Möglichkeit die Fl. 4/5 aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere aufgrund befürchteter Konflikte mit dem Artenschutz zu verkleinern, um möglichen Konflikten im weiteren Genehmigungsverfahren zu entgegnen, wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgesehen, obwohl dies auch vom Planungsbüro VDH und der Stadt in der Beschlussvorlage vom Juni 2021 so beabsichtigt war. Der beauftragte Gutachter hat diese Möglichkeit in der Potentialfläche 1/13 bezüglich des Rotmilan-Horstes ausdrücklich in Betracht gezogen. Es findet jedoch im Ergebnis nicht nur keine Verkleinerung der Fläche statt, um möglichen Konflikten mit dem Artenschutz vorzubeugen. Weitere Potentialflächen werden in der Entwurfsplanung ebenso wenig verfolgt.

Des Weiteren erfolgt die Abwägung bezüglich der Flächengröße entgegen den formulierten Zielen der Stadt. Es wird beispielsweise nicht zwischen 129 ha, der Größe der Fläche 8/9, und 317 ha, der Größe der Fläche 4/5, in der Bewertung unterschieden. Stattdessen erhalten beide Flächen trotz der nahezu dreifachen Größe der Fläche 4/5 jeweils die beste Bewertung („grün“), die nach der Abwägungsmatrix für eine Größe von über 100 ha vergeben wird. Bereits in der

Die Fläche 4/5 liegt zwar in räumlicher Nähe zur Fläche 6, kann aber dennoch als eigenständige Konzentrationszone bewertet werden. Auch die Fläche 3/3a liegen in räumliche Nähe zur Fläche 4/5, werden aber eigenständig bewertet. Die Gesamtschau der Flächen wird in Kapitel 5.1.2 bewertet.

Die Fläche 4/5 (Windkonzentrationszone 3 in der ASP) ist durch eine Häufung von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten (Rohrweihe, Wiesenweihe), außerdem zahlreichen Brutpaaren der anlagebedingt gefährdeten Graumammer (insgesamt 15 Reviere, davon 7 innerhalb der Konzentrationszone) gekennzeichnet. Es ist mit örtlich wechselnden Revieren aller Arten zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Konzentrationszone eine Schnittmenge mit einem Feldvogelschwerpunktraum bildet und daher auch mit Vorkommen von Zug- und Rastvögeln zu rechnen ist. Den möglichen Betroffenheiten kann grundsätzlich durch Maßnahmen begegnet werden. Das Konfliktrisiko ist hoch, in der artenschutzrechtlichen Rangfolge landet die Fläche auf dem letzten Platz Nr. 6.

Zwar könnte eine Verkleinerung zum Schutz des Rotmilans erfolgen, allerdings wären hierbei die übrigen vorkommenden Arten (Weihen, Graumammer, Zug- und Rastvögel) nicht berücksichtigt. Gerade für die Weihen mit ihren lokal wechselnden Nistplätzen ist eine Berücksichtigung schwierig.

Die ASP lag im Juni 2021 zur Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung noch nicht vor und konnte daher hierbei noch nicht berücksichtigt werden. Daher wurde seinerzeit von einer anderen Bewertung der Fläche ausgegangen.

Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Beschlussvorlage der Stadt vom Juni 2021 werden u.a. die Flächen 8/9 aufgrund der „deutlich geringeren Flächengröße - weniger Raum für Windenergieanlagen“ nicht weiterverfolgt: „Die übrigen Potentialflächen sind nach aktuellen Erkenntnissen zwar grundsätzlich geeignet, bieten jedoch aufgrund der deutlich geringeren Flächengröße weniger Raum zur Errichtung von WEA. Aus diesem Grund werden diese Flächen vom Gutachterbüro zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.“ (Beschlussvorlage der Stadt vom 04.06.2021, S. 7).

Naheliegender wäre es, bezüglich der Flächengrößen auch im oberen Bereich weiter zu differenzieren und erst Flächen mit einer Größe von mehr als 200 ha in die grüne Kategorie einzuordnen:

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Erläuterung	Fläche 1a/b/c	Fläche 13 und 1d	Fläche 3/3a	Fläche 4 und 5 a/b/c	Fläche 6 c/d	Fläche 7 a/b/c	Fläche 8 und 9
Größe und Zugschnitt	Größe	< 50 ha	219,58 ha	72,71 ha	33,55 ha	317,32 ha	331,37 ha	59,21 ha	129,85 ha
		< 100 ha							
		< 200 ha							
		> 200 ha							

(vgl. Standortuntersuchung Stadt Zülpich – korrigierte Abwägungsmatrix, Anlage 2)

Bei der Fläche 8/9, die nach dem Ergebnis der Detailuntersuchungen auf Platz 3 der untersuchten Flächen unmittelbar vor der Fläche 4/5 eingeordnet wird, sind weiterhin die Größenangaben nicht korrekt, was das Abwägungsergebnis weiter verfälscht. Nicht berücksichtigt wurden bei der Berechnung der Flächengröße u.a.:

- **Modellflugplatz Sinzenich (Aufstiegserlaubnis 2008 Standortuntersuchung, S. 63 – 4.1.7.1):** Gelände und Flugsektor wurden in der Plandarstellung nicht dargestellt. Da in diesem Bereich keine Windenergieanlagen errichtet werden und die Rotoren nicht hineinragen dürfen, ist dieser Bereich zeichnerisch in die Plandarstellung aufzunehmen und von der Summe der Flächengröße abzuziehen. In einem vergleichbaren Fall äußerte sich die Bezirksregierungsregierung Köln mit ihrem Schreiben bezüglich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erftstadt zu dem betroffenen Modellfluggelände wie folgt: „Um einen Fortbestand der Modellfluggelände und damit die Durchführung des Modellflugbetriebes zu gewährleisten (Bestandsschutz/Gebot der Rücksichtnahme) ist ein Abstand der Windkraftanlagen von den Flugsektoren von mindestens 150 m erforderlich.“ Der einzuhaltende Abstand von 150 m zum bezeichneten Flugsektor führt somit zu einer Reduzierung der Flächengröße der Fläche 8/9. Unter Berücksichtigung des Modellflugplatzes Sinzenich sowie Pufferradien an den jeweiligen Ecken des Geländes verringert sich die tatsächliche Größe der Fläche 8/9 bereits um etwa 13 ha auf rund 117 ha.

Innerhalb der Fläche 8/9 befindet sich ein Modellflugplatz, der vom Luftsportclub Zülpich 1956 e.V. betrieben wird. Anders als in Wichterich befinden sich die Flächen im Eigentum des Vereins. Auch hier liegt eine unbefristete Aufstiegserlaubnis vor.

Im Rahmen der Offenlage ging eine dezidierte Stellungnahme des Luftsportclubs ein. In Sinzenich sind aktuell besondere Modellflugarten vertreten. Zum Beispiel findet hier der jährliche „Eifelpokal“ mit sehr leicht gebauten und nicht ferngesteuerten Freiflugmodellen statt. Weit über die Grenzen des Stadtgebietes ist der Verein auch für die F-Schlepp-Szene bekannt. Hier werden Segelflugmodelle von 1 m bis zu 9 m Spannweite von motorgetriebenen Flugzeugen auf eine bestimmte Höhe gezogen. Der Verein bemüht sich auch um die Kinder- und Jugendarbeit und hat überörtliche Bekanntheit. Der Flugplatz ist derzeit um eine Erweiterung der Genehmigung auf Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht bis 150 kg in einem Flugradius von 500 m (anstatt bisher 400 m) bemüht.

Der Flugsektor für den Platz ist deutlich größer als in Wichterich. Flugsektor und der gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO mindestens erforderliche Sicherheitsabstand von 100 m nehmen ca. 1/3 der Potentialfläche ein. Auf den Flächen östlich des Flugplatzes sind weitere Freihaltebereiche erforderlich, um Turbulenzen zu vermeiden (rote Schraffur). Eine Konfliktverlagerung ist hier, anders als bei der

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

	Fläche 6, nicht möglich, da der Großteil der Potentialfläche (2/3) aus der Nutzung fallen würde. Eine Lösung über eine Standortsteuerung ist hier nicht möglich, der substantielle Raum für die Windenergie wäre auf diesen 2/3 der Potentialfläche nicht gewahrt. Aufgrund dessen (und dem Schutzabstand zur Außenbereichssatzung Virnich) muss die Potentialfläche reduziert werden. Die reduzierte Fläche erfüllt nicht mehr die selbst gesteckte Vorgabe von „mindestens 3 WEA“, so dass die Abwägungsentscheidung verändert und die Fläche 8/9 nicht mehr zur Ausweisung empfohlen wird.																																																																																																																											
• Auch wird die gem. § 25 StrWG NRW notwendige Pufferzone von 40m zur L11 zwischen Schwerfen und Enzen bei der Planzeichnung nicht berücksichtigt. Durch die geringe Größe der Fläche 8/9 und die Zerschneidung durch den Modellflugplatz sowie der notwendigen Pufferzonen zur L11 ergibt sich eine deutlich geringere tatsächliche Größe der Fläche 8/9. Auch mit Blick auf die Topografie gilt festzuhalten, dass sich die Fläche 4/5 auf einem ähnlichen Geländeniveau der umliegenden Ortschaften Rövenich, Niederelvenich und Wichterich befindet. Die Fläche Fl. 8/9 liegt demgegenüber 30 m bis 50 m höher über Normalnull als die umliegenden Ortschaften Schwerfen, Sinzenich, Lenzenich und Enzen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist hier deutlich stärker als in den restlichen Flächen, da ohnehin schon größere Anlagen möglich sind. Dieser Effekt wird durch das erhöhte Geländeniveau der Potentialfläche nur noch verstärkt. Dies hätte bei der Betrachtung der Fläche 8/9 zweifelsohne zu einer negativen Bewertung führen müssen. Letztlich erstaunt auch der Neuzuschnitt der betrachteten Potentialflächen im Vergleich zu dem gewählten Zuschnitt aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. So ist aus der Flächeneinheit 1a die neue Fläche 1d herausgenommen worden, welche dann der Fläche 13 zugeordnet worden ist. Diese ist im Gegensatz zur Fläche 1a, welche sich aufgrund der Neuzuschneidung von 205 auf 148,5 ha verkleinert hat, nicht zur Ausweisung empfohlen worden. Fläche 4/5 hat sich hingegen gegenüber der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von 259 auf 317 ha, also um 20 % vergrößert: Flächengröße förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung <table><tr><th rowspan="2">Kategorie</th><th rowspan="2">Bewertung</th><th colspan="5">Verbund</th><th colspan="4">Verbund</th><th colspan="4">Verbund (6d Bestandszone)</th><th colspan="3">Verbund</th><th colspan="3">Verbund</th></tr><tr><th>13</th><th>1d</th><th>1a</th><th>1b</th><th>1c</th><th>4</th><th>5a</th><th>5b</th><th>5c</th><th>6a</th><th>6b</th><th>6c</th><th>6d</th><th>7a</th><th>7b</th><th>7c</th><th>8</th><th>9</th><th>9a</th></tr><tr><td rowspan="3">Größe</td><td>Höchste</td><td>45</td><td>27,5</td><td>148,5</td><td>39,5</td><td>30,5</td><td>110</td><td>141</td><td>8</td><td>58</td><td>Ent-fällt</td><td>Ent-fällt</td><td>5,5</td><td>125</td><td>4</td><td>45,5</td><td>10</td><td>86,5</td><td>43</td><td>1,3</td></tr><tr><td>Hoch</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td></tr><tr><td>Niedrige</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td></tr><tr><td></td><td>gesamt</td><td>72,5</td><td>ha</td><td>218,5</td><td>ha</td><td>ha</td><td>317</td><td>ha</td><td>ha</td><td>5,5</td><td>ha</td><td>326</td><td>ha</td><td>59,5</td><td>ha</td><td>ha</td><td>130,8</td><td>ha</td><td>ha</td><td>ha</td></tr></table> Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Abwägungsmatrix in Tabelle 7 der Standortuntersuchung fälschlicherweise eine Größe der Fläche 1a/1b/1c von 230,36 ha annimmt. In der konkreten Betrachtung der Fläche selbst wird jedoch eine Flächengröße von 218,58 ha zugrunde gelegt (vgl. Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 64). Wie diese Differenz zustande	Kategorie	Bewertung	Verbund					Verbund				Verbund (6d Bestandszone)				Verbund			Verbund			13	1d	1a	1b	1c	4	5a	5b	5c	6a	6b	6c	6d	7a	7b	7c	8	9	9a	Größe	Höchste	45	27,5	148,5	39,5	30,5	110	141	8	58	Ent-fällt	Ent-fällt	5,5	125	4	45,5	10	86,5	43	1,3	Hoch	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Niedrige	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		gesamt	72,5	ha	218,5	ha	ha	317	ha	ha	5,5	ha	326	ha	59,5	ha	ha	130,8	ha	ha	ha	Es handelt sich hierbei um eine Anbaubeschränkungszone, keine Anbauverbotszone. Ob in dieser Zone WEA möglich sind, ist im Rahmen der Detailplanung im Genehmigungsverfahren abzustimmen. Auch die Frage der optischen Bedrängung ist, über die pauschalen Vorsorgeabstände hinaus, im Genehmigungsverfahren zu beantworten. Nach BauGB -Novelle liegen optische Bedrängungen bei einem Abstand unter 2xH nicht mehr vor; dieser Abstand ist hier gegeben. Die Fläche 1d liegt unmittelbar an der Fläche 13, diese Zone wird von der Fläche 1 a-c deutlich durch einen Waldbereich getrennt. Die neue Zuordnung ist somit in der Landschaft ablesbar. Die Fläche 4/5 hat sich vor allem durch die Reduzierung der Abstände zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30, 34 oder 35 (6) BauGB von 1.000 m auf 925 m vergrößert. Die Fläche 1-c weist eine Gesamtgröße von 218,58 ha auf. Die Angaben werden korrigiert. Dies führt nicht zu einer veränderten Abwägung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Kategorie			Bewertung	Verbund					Verbund				Verbund (6d Bestandszone)				Verbund			Verbund																																																																																																								
	13	1d		1a	1b	1c	4	5a	5b	5c	6a	6b	6c	6d	7a	7b	7c	8	9	9a																																																																																																								
Größe	Höchste	45	27,5	148,5	39,5	30,5	110	141	8	58	Ent-fällt	Ent-fällt	5,5	125	4	45,5	10	86,5	43	1,3																																																																																																								
	Hoch	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha																																																																																																								
	Niedrige	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha																																																																																																								
	gesamt	72,5	ha	218,5	ha	ha	317	ha	ha	5,5	ha	326	ha	59,5	ha	ha	130,8	ha	ha	ha																																																																																																								

<i>kommt, ergibt sich aus der Standortuntersuchung jedoch nicht. Es drängt sich mithin auf, dass durch die Verkleinerung der Fläche 1a/1b/1c gegenüber der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine künstliche Aufwertung erreicht werden soll, indem der konfliktträchtige Teil in der Betrachtung herausgenommen wird (vgl. Auswertung Zülpich Blatt Flächengröße, Anlage 3).</i>		
12.1.d 2. Größe/Anlagenhöhe		
<i>Auch die vorgenommene Differenzierung mit Bezug auf die Größe der Flächen und mit Blick auf die Anlagenhöhe, die diese Standorte ermöglichen, ist nicht tragfähig.</i> <i>Bei der Fläche 4/5 beträgt die Grundhöhe des Geländes 150-154 m üNN, was bei einer MVA von 309 m üNN eine Gesamtbauhöhe von 155-159 m bei Anlagen der 4 MW-Klasse ermöglicht. Die Fläche ist somit für den modernsten Anlagentyp geeignet. Fläche 1a verfügt hingegen in ihrem westlichen Bereich über eine Grundhöhe von 173,8 m üNN, die sich bis auf 2/3 in östlicher Richtung auf 160 m üNN absenkt. Bei einer MVA von 309 m üNN wäre hier mithin nur eine Gesamtbauhöhe von 135-149 m üNN möglich, was lediglich die Aufstellung von Anlagen mit einer Leistung von 2 MW ermöglichen würde. Lediglich im Osten der Fläche 1a könnte maximal eine Anlage mit einer Bauhöhe von 150 m der 4 MW-Klasse errichtet werden. Beide Flächen sind jedoch in der Abwägung gleich bewertet worden durch eine Einstufung in die mittlere „gelbe“ Kategorie (vgl. Blatt MVA/Bauhöhe, Anlage 4). Diese Bewertung wirkt sich erkennbar zum Nachteil der Fläche 4/5 aus und steht auch im Widerspruch zum erklärten Ziel der Stadt, innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen den Bau der modernsten Anlagentypen von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</i> <i>Die Standortuntersuchung hätte im Übrigen sogar zu einem Ausschluss der Fläche 13/1d sowie 1a führen müssen, da dort die Errichtung der gewählten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 m nicht möglich ist; die Fläche erlaubt vielmehr lediglich die Errichtung einer Anlage mit einer Bauhöhe von 130-145 m.</i> <i>Eine Flächengröße von unter 15 ha führt gemäß Standortuntersuchung zu einem automatischen Ausschluss der Fläche in der Gesamtbewertung. Das Kriterium der Flächengröße von unter 15 ha ist jedoch nicht haltbar, wenn man bei der Bauleitplanung einen Windpark (mit drei WEA) und eine moderne Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 m zugrunde legt. Ein solcher Windpark löst regelmäßig einen Flächenbedarf von über 25 ha aus. Für einen modernen Windpark mit sechs Anlagen in optimaler linearer Ausrichtung steigt dieser Flächenbedarf bereits auf fast 65 ha. Bei einem schlechten Zuschnitt der Flächen ist für dieselbe Anlagenzahl sogar ein Flächenbedarf von 154 ha anzunehmen. Dies zeigt, dass die Einteilung mit den Referenzwerten</i> <i>< 50 ha für 3-6 Anlagen</i> <i>< 100 ha für 7-10 Anlagen sowie</i> <i>> 100 ha ab 10 Anlagen</i> <i>nicht geeignet ist, um den Bau moderner Referenzanlagen darzustellen. Dies führt in der Bewertung erneut zu einer Abwertung der Fläche 4/5 im Vergleich zu den zur Ausweisung</i>	<i>Nach Recherche des Verfassers liegen in der Fläche 1 a-c Geländehöhen von 150-170 m ü NN vor. Somit sind hier Bauhöhen von bis zu 160 m möglich.</i> <i>Nicht alle Bestandteile einer Konzentrationszone müssen uneingeschränkt bebaubar sein. Regelmäßig liegen innerhalb einer Konzentrationszone auch Wege, Bachläufe oder Grünstrukturen, die bei der Anlagenplanung ausgespart werden. Weiterhin sind Abstände zwischen den Anlagen erforderlich.</i> <i>Die Fläche 13 / 1d ist generell zur Errichtung von WEA geeignet, was auch das Interesse eines möglichen Betreibers belegt. Ein Ausschluss der Fläche ist somit nicht erforderlich.</i> <i>Es ist korrekt, dass sich das Kriterium 15 ha auf einen älteren Anlagentyp bezieht und der Flächenbedarf für 3 moderne WEA mit Maßen der aktuellen Referenzanlage höher eingestuft werden kann. Die Größe von 25 ha scheint hierbei als Platzbedarf plausibel. Die Größenkriterien werden in der Standortuntersuchung angepasst, dies verändert jedoch die Abwägung nicht wesentlich.</i> <i>Rot = bis 25 ha</i> <i>Gelb = bis 65 ha</i> <i>Orange = ab 65 ha</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

vorgeschlagenen Flächen, insbesondere der Fläche 1a, welche lediglich eine Bauhöhe von 130-145 m ermöglicht. Dort können infolgedessen keine modernen Anlagen mit dem in die Abwägung eingestellten Referenzwert von 150 m errichtet werden (vgl. Blatt Bewertungsgrundlage VDH förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, Anlage 5).		
12.1.e 3. Regionalplanung		
Auch die Bewertung der Fläche 7a/b/c in Bezug auf das Kriterium der Regionalplanung ist offenkundig fehlerhaft. Entgegen der vorgesehenen Einteilung in die zwei Kategorien „gelb“ und „grün“ danach, ob die Potentialflächen in im Rahmen der Regionalplanung festgelegten Bereichen zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung (BSLE) oder in Bereichen für Grund- und Gewässerschutz (BGG) liegen, ist bei dieser Fläche eine Bewertung mit „orange“ erfolgt. Begründet wird dies damit, dass die Fläche u.a. von einem BGG überlagert werde (Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 83 und 96). Die Abwägungsmatrix sieht jedoch eine orange Bewertung überhaupt nicht vor und differenziert lediglich nach der Lage der Potentialflächen in einem durch die Raumordnung bestimmten Gebiet (vgl. Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 49-50). Die Bewertung widerspricht somit den eigenen Abwägungskriterien und ist fehlerhaft.	Die Fläche 7 wurde orange eingestuft, da diese nahezu vollständig überlagert wird. Die übrigen Flächen werden nur teilweise überlagert. Der Textteil der Standortuntersuchung wird hieran angepasst.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
12.1.f 4. Landschaftsbildbewertung/ -entgelt		
Weiterhin greift die Bewertung des Landschaftsbildes mit der Einteilung in lediglich zwei Kategorien nach der Höhe des zu zahlenden Landschaftskompensationsentgeltes – „gelb“ und „orange“ – deutlich zu kurz. In der Abwägungsmatrix wird eine Spannweite von 161,00 bis 249,00 Euro angenommen. Sinnvoll und angemessen wäre jedoch eine Einteilung in drei Kategorien mit einem Betrag von kleiner als 200,00 Euro unter der Kategorie „grün“, bis 220,00 Euro „gelb“ und über 220,00 Euro in der Kategorie „orange“. Dies erscheint auch mit Verweis auf die Tabelle zu den einzelnen Wertstufen des Landschaftsbildes im Anhang zu Nummer 8.2.2.1 des Windenergieerlasses NRW gerechtfertigt, welche bei bis zu zwei Windenergieanlagen ein Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe einen Betrag zwischen 100,00 und 199,00 Euro der geringsten Wertstufe/Landschaftsbildeinheit und einen Betrag zwischen 200,00 und 399,00 Euro der mittleren Wertstufe anordnet. Bei Windparks mit 3-5 Anlagen setzt die Bandbreite hingegen in der mittleren Wertstufe zwischen 160,00 und 340,00 Euro an. Aufgrund einer solchen Einteilung hätte der Eingriff in das Landschaftsbild bei der Fläche 8/9 als hoch, bei der Fläche 4/5 hingegen nur als mittel bewertet werden müssen. Basierend auf der Einteilung in nur zwei Bewertungskategorien wird ein potentieller Eingriff in das Landschaftsbild in der Abwägung jedenfalls nicht hinreichend differenziert betrachtet. Dadurch entsteht überdies eine erhebliche Fehlgewichtung zwischen den Beurteilungskriterien.	Die Landschaftsbildbewertung wurde exemplarisch für eine Referenzanlage erstellt. Hierdurch soll eine Vergleichbarkeit des subjektiv nur schwer vergleichbaren Landschaftsbildes erreicht werden. Die Bewertungsmatrix orientiert sich dabei an der Einstufung der Wertigkeiten aus dem LANUV- Verfahren: Sehr gering = 100 € Mittel = 200 € Hoch = 400 € Sehr hoch = 800 € Regionen mit sehr geringem Landschaftswert (im Bereich von 100) kommen in Zülrich ebenso wenig vor wie Regionen mit vorwiegend hohem oder sehr hohem Landschaftswert, so dass diese Kategorien in der Abwägungsmatrix entfallen. Um eine Differenzierung abzubilden wurde der Wert von 200 als Grenze angenommen. Tatsächliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind anhand der konkreten Anlagenhöhen und Zahlen im Genehmigungsverfahren zu erstellen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

12.1.g 5. Vorbelastungen		
<i>Auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Vorbelastungen setzt sich die Stadt im Rahmen der Abwägung in Widerspruch zu ihren Planungszielen bzw. berücksichtigt durch die Nichtausweisung der Fläche 4/5 die bestehende Vorbelastung infolge der Nähe zum bestehenden Windpark auf der zur Ausweisung empfohlenen Fläche 6 überhaupt nicht. Es erfolgt lediglich eine Einteilung in die beste, „grüne“ Kategorie (Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen). Es wäre jedenfalls aufgrund der seitens der Stadt bereits im Beschluss vom Juni 2021 festgestellten Notwendigkeit, vorbelastete Flächen bevorzugt zu beplanen, naheliegend gewesen, diesen Umstand in der Abwägung mit einem höheren Gewicht zu berücksichtigen. Eine Gleichgewichtung gegenüber weniger bedeutenden Abwägungsbelangen wird dem nicht gerecht. Offenbar sind die Flächen 1 a/b/c, 3/3a und 13/1d bei der Betrachtung der Vorbelastung im Rahmen der Abwägung auch unzulässigerweise bevorzugt worden. Vorbelastungen durch außerhalb der planenden Stadt liegende Windenergieanlagen dürfen nicht mit betrachtet werden, wie es im Windenergieerlass NRW ausdrücklich unter Punkt 3.2.2.1 ausgeführt wird: „[...] Vorranggebiete entfalten nur innergebietsliche Wirkung [...]“. In der Abwägungsmatrix heißt es jedoch bezüglich der Fläche 13/1d, dass eine Vorbelastung durch eine ausgewiesene Konzentrationszone in der Gemeinde Vettweiß bestehe, was zu einer Bewertung in der besten, „grünen“ Kategorie führt. Demgegenüber ist die bestehende Konzentrationszone innerhalb des Gebiets der Stadt Zülpich auch nur als „grün“ bewertet worden, obwohl die Konzentrationszonenplanung lediglich innergemeindliche Wirkung entfalten kann und somit in den Blick zu nehmen ist. Wollte man aber überhaupt die Wertung einer Vorbelastung durch Windenergieanlagen bzw. Konzentrationszonen außerhalb des Stadtgebietes zulassen, so wäre auch dieses Kriterium zutreffend mit vier und nicht drei Bewertungsstufen (Farben) zu bewerten. Es ist nicht vertretbar, eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes und außerhalb gleich zu gewichten. Im vorliegenden Fall soll aber eine Vorbelastung durch außerhalb des Stadtgebietes belegenen Anlagen sogar mit vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb einer Potentialfläche gleichgesetzt werden. Das lässt sich nicht fehlerfrei begründen.</i>	<i>Die grüne Kategorie wird nur für Flächen erteilt, auf denen eine Vorbelastung aus Windenergieanlagen/ Konzentrationszonenplanungen vorliegt. Andere Vorbelastungen, z.B. durch Freileitungen oder Gewerbe, führen zur Einstufung in die gelbe Kategorie. Flächen ohne Vorbelastung erhalten die orangene Kategorie.</i> <i>Der Punkt 3.2.2.1 bezieht sich auf die Ebene der Regionalplanung. Hier heißt es: „Vorranggebiete entfalten nur innergebietsliche Wirkung und lassen darüber hinaus auf der nachgeordneten kommunalen Ebene auch die Darstellungen von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu.“ Naturgemäß können Vorranggebiete nur innerhalb der jeweiligen Gemeinde gelten und kleine Ausschlusswirkung auf Flächen in Nachbargemeinden entfalten. Dieser Aspekt hat aber nichts mit der Frage der Beeinflussung des Landschaftsbildes zu tun. Der Betrachter nimmt die Gemeindegrenzen nicht wahr, diese sind daher für die Beurteilung von Auswirkungen ohne jegliche Bedeutung.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
12.1.h 6. Artenschutz		
<i>Des Weiteren ist die Ermittlung und Bewertung der Belange des Artenschutzes offensichtlich rechtsfehlerhaft, da die Fläche 4/5 im Rahmen der Abwägung zwischen den Potentialflächen aufgrund unklarer Kriterien zu Unrecht als Fläche mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential eingestuft wird. Der Windenergieerlass NRW führt klar aus, unter welchen Voraussetzungen ein Ausschluss von aus Artenschutzgesichtspunkten konfliktträchtigen Flächen im Zuge der Abwägung von Potentialflächen erfolgen kann (Kapitel 8.2.2.3 Windenergieerlass NRW): „Wird die ASP erst nach der Anwendung von pauschalen harten und weichen Tabukriterien auf der Ebene der Einzelfallprüfung für die verbleibenden Potenzialflächen durchgeführt, sind die Potenzialflächen, bei denen auch unter Berücksichtigung von</i>	<i>In der Machbarkeitsstudie wird konkret dargestellt, dass artenschutzrechtliche Konflikte in allen Windkonzentrationszonen grundsätzlich lösbar sind (neues BNatSchG). Der Aufwand für die entsprechend durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungszeiten) kann jedoch deutlich unterschiedlich ausfallen.</i> <i>Die Machbarkeitsstudie schließt keine Flächen aus, sondern erstellt lediglich eine vergleichende Bewertung der Flächen unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im</i>

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands feststeht und keine Ausnahme möglich ist, zwingend auszuschließen, da ihrer Nutzung durch die Windenergie ein unüberwindbares Hindernis entgegensteht.“ Diese Voraussetzung ist hier nachweislich nicht erfüllt. Weder ist die Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten mit Sicherheit zu befürchten noch kann eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Ebene der Einzelzulassung durch die Immissionsschutzbehörde nicht erteilt werden. Die Darstellung der Belastung durch den Artenschutz erfolgt aufgrund nicht nachvollziehbarer Kriterien, die in der Abwägung zu einer Benachteiligung und schlechtesten Bewertung der Fläche 4/5 führt. Laut Begründung führt der Umstand der angeblich hohen Konfliktrichtigkeit zum Ausschluss der Fläche (siehe Begründung zum Teilflächennutzungsplan, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 23): „Hohe Potentiale für Konflikte werden bei der Fläche 4/5 gesehen, die aus diesem Grund nicht weiter verfolgt wird.“ Diese Aussage verdeutlicht in zweierlei Hinsicht die fehlerhafte Abwägung bezüglich der Fläche 4/5: Zum einen führt die Einstufung als Fläche mit hohem Konfliktpotential nicht zum direkten Ausschluss in der Gesamtabwägung, wie es bei anderen Kriterien der Fall ist (z.B. bei der Fläche, Windhöffigkeit und Umsetzbarkeit der Fläche), sondern lediglich zur schlechtesten Bewertung aller betrachteten Flächen hinsichtlich des Artenschutzes. Zudem besteht das behauptete Konfliktpotential nicht. Das erstellte Artenschutzranking entspricht nicht der Realität. Zunächst verwundert die Aussage, dass die Rangfolge der Flächen offenbar durch den Artenschutz bestimmt wird. Auch nach Aussage der Stadt aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich, dass der Artenschutz erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Rahmen der Einzelzulassung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde im Detail betrachtet wird. Ein Vorweggreifen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verbietet sich vorliegend. So führt die Stadt im Abwägungsvorgang in Erwiderung auf die Stellungnahme der Dombert Rechtsanwälte Part mbB für NOTUS energy West GmbH & Co. KG aus (Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, S. 20): „Im Falle der Fläche 4/5 sprechen vor allem Gründe des Artenschutzes gegen die Ausweisung, allerdings wären auch diese durch geeignete Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene lösbar.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
a) Allgemeine Ausführungen zur Betrachtung des Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans Jedenfalls ist aus Artenschutzgesichtspunkten eine Konfliktlösung auf der Ebene des Flächennutzungsplans entgegen der Auffassung der Stadt nicht angezeigt. Einer Konfliktlösung bedarf es im Hinblick auf die Aufgabe des Flächennutzungsplans auf dieser Planungsebene nicht, wenn diese auch im Genehmigungsverfahren erfolgen kann (BVerwG Beschluss vom 26.4.2006 – 4 B 7.06, aaO vor Rn. 1; entschieden zur Regelung des Ausgleichs wegen zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft). Das Gebbot der Konfliktbewältigung hat sowohl eine verfahrensrechtliche Seite (mit Blick auf die zutreffende Ermittlung und Bewertung der tangierten Belange, die keine erkennbaren Konflikte aus der Zusammenstellung des Materials ausklammern darf) als auch eine materiell-rechtliche Seite. Eine	Eine Konfliktlösung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ist grundsätzlich denkbar.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Konfliktverlagerung auf das Genehmigungsverfahren ist möglich, wenn auf Grund einer prognostischen Einschätzung der Stadt der Konflikt durch Standortwahl, Dimensionierung, Auflagen o.ä. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst werden kann (BKL Rn 30, 120 zu § 1 BauGB, OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 – KN 12/07 –, juris Rn. 46; OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE –, juris Rn. 178). Auf Grundlage der ermittelten zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Tierwelt im Plangebiet ist auch nicht zu ersehen, dass der Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich der Potenzialfläche 4/5 durch die Stadt dauerhafte artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Bei Flächennutzungsplänen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lässt sich wegen der wechselseitigen Verknüpfung der positiven und der negativen Komponente einer Festlegung von entsprechenden Konzentrationszonen der regelmäßige Ausschluss von Windkraftanlagen auf anderen Teilen des Plangebiets nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen und insbesondere natur- und artenschutzrechtlichen Belangen auch durchsetzen. Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 21.2.2008 – 2 R 11/06 –, juris). Die planende Stadt darf daher bei ihrer Bauleitplanung nicht einfach die Augen vor einer konkreten Beeinträchtigung der Naturschutzbelange verschließen und die Problemlösung auf eine nachgeordnete Verfahrensebene verschieben. Eine derartige Abwägung verstieße gegen das planerische Gebot der Konfliktbewältigung. Dem Plangeber obliegt es daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote im Genehmigungsverfahren erfolgen kann (BVerwG Beschluss vom 26.4.2006 – 4 B 7.06, aaO vor Rn. 1; entschieden zur Regelung des Ausgleichs wegen zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft). Das Gebot der Konfliktbewältigung hat sowohl eine verfahrensrechtliche Seite (mit Blick auf die zutreffende Ermittlung und Bewertung der tangierten Belange, die keine erkennbaren Konflikte aus der Zusammenstellung des Materials ausklammern darf) als auch eine materiell-rechtliche Seite. Eine Konfliktverlagerung auf das Genehmigungsverfahren ist möglich, wenn auf Grund einer prognostischen Einschätzung der Stadt der Konflikt durch Standortwahl, Dimensionierung, Auflagen o.ä. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst werden kann (BKL Rn 30, 120 zu § 1 BauGB, OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 – KN 12/07 –, juris Rn. 46; OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE –, juris Rn. 178). Auf Grundlage der ermittelten zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Tierwelt im Plangebiet ist auch nicht zu ersehen, dass der Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich der Potenzialfläche 4/5 durch die Stadt dauerhafte artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Bei Flächennutzungsplänen i.S.d. § 35 Abs.</i>		<i>formuliert abzuwägen.</i>
---	--	-------------------------------------

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

3 Satz 3 BauGB lässt sich wegen der wechselseitigen Verknüpfung der positiven und der negativen Komponente einer Festlegung von entsprechenden Konzentrationszonen der regelmäßige Ausschluss von Windkraftanlagen auf anderen Teilen des Plangebiets nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen und insbesondere natur- und artenschutzrechtlichen Belangen auch durchsetzen. Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 21.2.2008 – 2 R 11/06 –, juris). Die planende Stadt darf daher bei ihrer Bauleitplanung nicht einfach die Augen vor einer konkreten Beeinträchtigung der Naturschutzbelange verschließen und die Problemlösung auf eine nachgeordnete Verfahrensebene verschieben. Eine derartige Abwägung verstieße gegen das planerische Gebot der Konfliktbewältigung. Dem Plangeber obliegt es daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote üblicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lösbar“. Des Weiteren seien „[...] keine der Arten verfahrenskritisch zu betrachten“ (Seite 2, Stellungnahme Herr Prell zur Beschlussvorlage 153/2022 des Rats der Stadt vom 24.11.2022). Auf Seite 33 der von der Stadt beauftragten Machbarkeitsprüfung führt der Gutachter aus, dass für die Rohrweihe, bei der ein Brutnest im Nahbereich der Fläche 4/5 gefunden wurde bei Beachtung eines artenschutzabhängigen Freibords, „kein Kollisionsrisiko [...] besteht“. Dies entspricht der geltenden Rechtslage nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1. Ausreichende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können im weiteren Genehmigungsverfahren in Absprache mit der Genehmigungsbehörde umgesetzt werden. Zum einen wäre dies durch einen artenschutzabhängigen Freibord im nachfolgenden BImSchG-Verfahren möglich. Bei der Einhaltung der Mindestabstände von 400 m zum Fundort ist zudem ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ohnehin regelmäßig ausgeschlossen. Auch die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung gem. § 45b Abs. 8 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Betracht zu ziehen, sollte die Verletzung der Verbotstatbestände aufgrund der Prüfung des konkreten Vorhabens im Genehmigungsverfahren doch zu besorgen sein.		
b) Rohr- und Wiesenweihe Im Übrigen gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei Rohr- und Wiesenweihe ohnehin nicht um standorttreue Vogelarten handelt, wie auch die Standortuntersuchung ausdrücklich ausführt (Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung S. 53): „Allerdings ist die Wiesenweihe als Bodenbrüter nicht standorttreu, so dass jährliche Verlagerungen der Reviere in Abhängigkeit der jeweils angebauten Feldfrüchte erfolgen können.“ Die möglichen Vorkommen der Rohr- oder Wiesenweihe führen nicht zu unüberwindbaren Planungshindernissen im Falle einer konkreten	Die möglicherweise nicht erfolgreiche Brut spielt bei der Betrachtung der Konfliktlage keine Rolle. Maßgeblich ist die Revierbildung und der Abstand des nachgewiesenen Reviers zu den Potentialflächen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Planung von WEA-Standorten. Ein unüberwindbares Planungshindernis als Folge der Auslösung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (erhöhtes Tötungsrisiko) stellen sie nicht dar. Eine Neuabgrenzung der Konzentrationszonen, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit Sicherheit ausschließen würde, wäre ohne Weiteres möglich, ist aber im Rahmen der Abwägung entgegen zahlreicher anderer Verlautbarungen in der Standortuntersuchung sowie der Begründung nicht in Erwägung gezogen worden. Bei der vorgenommenen Kartierung handelt es sich unzweifelhaft um eine Momentaufnahme des Jahres 2022. Das erfasste Revier der Wiesenweihe östlich der Fläche 4/5 hat nach Auskunft des Gutachters Dr. Jürgen Prell im Jahr 2022 keine erfolgreiche Brut hervorgebracht. Die Altvögel sind danach natürlichen Fressfeinden zum Opfer gefallen: „Leider konnten ab Ende Juni 2022 keine Altvögel [der Wiesenweihe] mehr beobachtet werden. Der begleitende Ornithologe Herr Fehn vom Komitee gegen den Vogelmord e.V. hat bestätigt, dass die Brut ‚Prädatoren‘ zum Opfer gefallen ist.“ Schließlich gilt es, darauf hinzuweisen, dass ein im Rahmen der Untersuchung gefundener Rohrweihenhorst innerhalb der zur Ausweisung vorgeschlagenen Potentialfläche 1a/1b/1c nicht negativ gewertet worden ist. Darin liegt eine offenkundige Benachteiligung der Fläche 4/5 im Vergleich zu dieser zur Ausweisung vorgeschlagenen Fläche.		Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
c) Grauammer Auch bei der Grauammer handelt es sich entgegen den Ausführungen des beauftragten Gutachters um keine kollisionsgefährdete Art, da sie nicht in der Anlage zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführt wird. Dies wird ebenso vom LANUV in seiner aktuellen Bewertung bestätigt. Die Aufzählung der kollisionsgefährdeten Arten in § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 ist abschließend und bindend.	Die Grauammer wird in NRW aller Voraussicht nach weiterhin als anlagebedingt kollisionsgefährdet durch den möglichen Anflug an die Masten der WEA eingestuft, wie nach Rücksprache mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV, Dr. Kaiser) vorab geklärt werden konnte. Überdies ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Grauammer um eine in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Vogelart handelt (Rote Liste 1S: vom Aussterben bedroht und zugleich abhängig von Maßnahmen).	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
d) Rot- und Schwarzmilan Demgegenüber ist die hohe Standorttreue des bei der Fläche 13/1d vorgefundenen Rot- und Schwarzmilans in der Abwägung kaum gewichtet worden. Wie bereits dargestellt, wurde bei Fläche 1 vermutlich zur Konfliktreduzierung eine Neuabgrenzung vorgenommen, während die Fläche 4/5 sogar noch vergrößert worden ist. Die Tatsache, dass beim streng geschützten Rotmilan immer Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, bei der Rohr- und Wiesenweihe aufgrund ihres bodennahen Flugverhaltens ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko jedoch bereits durch eine Mindesthöhe der Rotorunterkante der Anlage am Standort ausgeschlossen werden kann, ist vorliegend offenbar jedoch nicht bei der Bewertung der Flächen berücksichtigt worden. Es ist daher nicht zu erkennen, dass die Belange des Artenschutzes mit dem tatsächlich ihnen zukommenden objektiven Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden. Damit wurden die gegen eine Ausweisung der Fläche sprechenden Gesichtspunkte mit einem falschen objektiven Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es fehlt auch	In Kapitel 6. der Machbarkeitsprüfung erfolgt eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage für jede relevante Vogelart und auch die Darstellung denkbarer Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte. Hier wird genau der Aspekt, dass Rot- und Schwarzmilan eine hohe Brutplatztreue haben, während Rohr- und Wiesenweihe ihre Brutplätze im Acker wechseln, angesprochen. Die nachgewiesenen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan sind somit besonders zu werten. Für diese beiden Arten wird auch die Möglichkeit des Neuzuschnitts von Windkonzentrationszonen angesprochen. Alternativ kann eine konkrete Berücksichtigung auf Genehmigungsebene erfolgen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

eine insoweit nötige Differenzierung in Bezug auf die Potentialflächen und den eindeutig kollisionsgefährdeten Rotmilan. Mithin liegt ein mangelhafter Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen vor. Bei einer sachgerechten Bewertung und Abwägung der Artenschutzbelange hätte die Fläche 4/5 dementsprechend nicht auf dem letzten Platz eingeordnet werden dürf		
e) Fund nicht besetzter Horste Im Zuge der Machbarkeitsuntersuchung sind zudem aktuell nicht besetzte Horste in und um Potentialflächen gefunden worden, so allein fünf Nester innerhalb der Fläche 6, 6 Nester innerhalb der Fläche 8/9 sowie ein weiteres Nest in der Fläche 1a/1b/1c. In der Umgebung und innerhalb der Fläche 4/5 wurden hingegen keine unbesetzten Horste verzeichnet. Diese Funde wurden jedoch trotz ihrer Relevanz für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht in die Bewertung einbezogen. Dies stellt einen weiteren klaren Fehler in der Bewertung dar. Im Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Windenergie des Landes NRW heißt es hierzu auf S. 25: „An einem leeren Horst kann nicht unterschieden werden, ob es sich um einen verlassenen und nicht mehr genutzten Horst handelt, oder ob es ein Wechselhorst ist, der im o.a. Sinne eine Funktionalität für die Fortpflanzungsstätte besitzt.“ Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass Horste, die in dem Untersuchungszeitraum von einem Jahr nicht besetzt waren, auch in Zukunft nicht unbesetzt bleiben werden. Dieser Umstand ist bei der Bewertung von Konfliktpotentialen mit dem Artenschutz jedoch offenbar überhaupt nicht berücksichtigt worden, sonst hätten mangelnde Funde von Horsten innerhalb der Fläche 4/5 zu einer besseren Bewertung, die Funde von Horsten in den zur Ausweisung empfohlenen Flächen zu einer schlechteren Bewertung führen müssen (vgl. Zülpich Blatt Artenschutz, Anlage 6).	Maßgeblich für die Bewertung sind die besetzten Horste. Bei den in der Machbarkeitsuntersuchung dargestellten nicht-besetzten Horste ist überhaupt nicht klar, ob diese von windkraftsensiblen Arten überhaupt genutzt wurden oder werden. Letztendlich ist die Konfliktlage im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung zu bewerten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
12.1.i 7. Kultur- und Sachgüter		
Auch die Bewertung der Fläche 4/5 mit Blick auf flächennahe Kultur- und Sachgüter ist nicht abwägungsfehlerfrei erfolgt. Dies zeigt sich insbesondere mit Blick auf voraussichtlich betroffene Bau- und Bodendenkmale, aber auch anhand der Bewertung des Belangs der Flugsicherung/VOR. a) Bau- und Bodendenkmale In der Standortuntersuchung heißt es zum Abwägungsbelang der Bodendenkmale ausdrücklich (Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 60): „Ein Wegebau ist auch ohne Bodeneingriffe [...] möglich. Aus diesem Grund sollten vorhandene Bodendenkmale nicht zum Ausschluss einzelner Potentialflächen führen.“ Die behauptete Lage der Fläche 4/5 in der Nähe zur „villa rustica“ (Römerallee)“ führt in der Untersuchung zu einer schlechteren Bewertung der Fläche. Der „villa rustica“ (Römerallee)“ wird „aufgrund der Bedeutung des Raumes bereits zur Römerzeit für das Gesamtstadtgebiet eine hohe Relevanz hinsichtlich der Kulturgüter“ zugesprochen (Standortuntersuchung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 60). Die daraus folgende Bewertung ist allerdings nicht gerechtfertigt. Tatsächlich gibt es keine Anzeichen dafür, dass eine „villa rustica“, also ein Gebäude aus der Römerzeit, entlang der „Römerallee“ im	„Nördlich der Potentialfläche 4 verläuft die als <u>Bodendenkmal</u> eingetragene villa rustica (Römerallee). Diese ist auch, mit einer breiteren Trasse, als landesbedeutsamer <u>Kulturlandschaftsbereich</u> 28.01 „Teilabschnitt der Römischen Straße Köln-Zülpich-Trier“ erfasst.“ (vgl. 4.2.5 der Standortuntersuchung). Allein hierdurch wird kein Ausschluss der Fläche begründet, allerdings kann das Vorhandensein von Bodendenkmalen die Errichtung von WEA erschweren. Ferner sind, unabhängig vom Bodendenkmalschutz, die Belange der Kulturlandschaftspflege in der Planung zu berücksichtigen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Nahbereich der Fläche 4/5 als schützenswertes Bodendenkmal überhaupt existiert. Die „Römerallee“, die wegen ihrer epochalen Zuordnung als alte römische Heerstraße auch als „Agrippastrasse“ bezeichnet wird, stellt als geschütztes Bodendenkmal lediglich einen kleinen Teil des Kulturlandschaftsbereiches 28.01 „Teilabschnitt der Römischen Straße Köln-Zülpich-Trier“ dar, der sich insgesamt über ca. 200 km erstreckt. Ein Bodendenkmal in der Form einer „villa rustica“ ist im Zusammenhang mit der „Römerallee“ auf dem Gebiet der Stadt Zülpich jedoch nicht nachgewiesen. Nach Auskunft des Amtes für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland gibt es in dem angegebenen Bereich weder Anzeichen für die Existenz einer „villa rustica“ noch liegen Hinweise darauf vor. Dies ist telefonisch vom Landschaftsverband bestätigt worden. Eine schriftliche Bestätigung wird hierzu zeitnah nachgereicht werden. Scheinbar soll durch die Ausführungen der Standortuntersuchung der Eindruck erweckt werden, dass die „villa rustica“ durch die Potentialfläche 4/5 verläuft und durch diese gestört werden könnte. Dies ist jedoch nachweislich falsch. Selbst unter der Annahme, dass ein Bodendenkmal in Form einer römischen „villa „rustica“ in dem angegebenen Bereich in der Nähe 4/5 existierte, wäre der notwendige Mindestabstand von Windenergieanlagen von 40 m zu Bundesstraßen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird die „Römerallee“ ohnehin durch die B 265 überdeckt und ist auch in ihren weiteren Zügen entlang der Ackerflächen nicht als solche zu identifizieren. Durch eine archäologische Baubegleitung kann während der Baumaßnahmen und des Bodeneingriffs sichergestellt werden, dass etwaige archäologische Befunde identifiziert, fachgerecht dokumentiert und untersucht werden können. Eine Beeinträchtigung denkmalschutzfachlicher bzw. -rechtlicher Belange kann mithin sicher ausgeschlossen werden. Demnach hätte die Fläche 4/5 bei der Bewertung nicht in die „gelbe“ Kategorie, sondern in die beste „grüne“ Kategorie eingestuft werden müssen. Auch hier ergibt sich gegenüber den zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung.

Die der Standortuntersuchung zugrundeliegende Abwägungsmatrix enthält zudem Fehler bei der Bewertung der Auswirkung von Baudenkmalen nach § 9 Abs. 1 LDSchG NRW. Die Standortuntersuchung zeichnet ein unvollständiges Bild von Denkmälern mit potentieller Raumwirkung. Offenbar sind bei der Untersuchung einige relevante Denkmäler schlichtweg nicht erfasst bzw. vergessen worden, was in der Abwägung unter den Potentialflächen erneut zu einer schlechteren Bewertung der Fläche 4/5 führt. Bei den gegenüber der Fläche 4/5 bevorzugten Flächen können deutlich mehr Baudenkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius mit einschlägigen Sichtbeziehungen identifiziert werden, als in der Abwägungsmatrix zur Bewertung herangezogen worden sind. So hätten bei der Fläche 1a/1b/1c anstatt von 15+4 Baudenkmalen tatsächlich 23+14 Baudenkmale berücksichtigt werden müssen, bei der Fläche 8/9 anstatt von 13+4 Baudenkmalen tatsächlich 21+6 Baudenkmale (vgl. Blatt Baudenkmale, Anlage 7). Vorhandene Wegekreuze sind in der Aufstellung ebenso wenig berücksichtigt. Nach alledem hätte die Fläche 1a/1b/1c sowie 8/9 mit der Kategorie „orange – viele Denkmäler, viele Sichtbeziehungen“, Fläche 4/5 mit „gelb – wenige Denkmäler, wenige Sichtbeziehungen“ bewertet werden müssen (18+7 Baudenkmale).

Ebendieser LVR hat sich in der frühzeitigen Beteiligung wie folgt geäußert: " So wurden in der Teilfläche 4 mehrere Luftbildbefunde unbestimmter Zeitstellung (NWP 2021/ 0293, -0296, -0297) erkannt, die ggf. auf Siedlungen schließen lassen. Darüber hinaus wird unter NWP 2021/0298 durch einen Luftbildbefund eine römische Straßentrasse vermutet und Kreisgräben in NWP 2021 0295 lassen auf ein vorgeschichtliches Gräberfeld schließen. In Teilfläche 5 lassen zahlreiche vorgeschichtliche Artefakte auf eine neolithische Siedlung (NWP 2021/0299) schließen.“

In den Denkmaltabellen sind nicht alle vorhandenen Baudenkmäler erfasst. Wie in Kapitel 4.1.6.5 der Standortuntersuchung beschrieben, gilt Folgendes: „Die Beurteilung der Empfindlichkeit der Baudenkmale erfolgte anhand der Bestandserfassung und einer Beurteilung der einzelnen Objekte aufgrund einer Einschätzung auf der Grundlage von Luftbildern unter Betrachtung der jeweiligen landschaftlichen bzw. stadtstrukturellen Bezüge (Topografie, Vegetation, Bebauung). Insbesondere wurden die Denkmäler im Hinblick auf ihre Ausstrahlung, die über die Ortschaften hinaus erzielt werden könnte, untersucht sowie in Bezug auf eine mögliche Sichtbeziehung zu dem geplanten Vorhaben.

Denkmäler die diesbezüglich in Betracht kommen sind insbesondere höhere Gebäude wie z.B. Kirchen oder Hofanlagen, aber auch Bauten, die auf einer Anhöhe gebaut werden könnten. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einstufung der Auswirkungen auf die zu betrachteten

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Korrigiertes Bewertungsergebnis „Baudenkmale“

Kriterium der Detaillprüfung	Erläute- rung	Fläche 1a/b/c	Fläche 1d und 1e	Fläche 3/2a	Fläche 4 und 5 a/b/c	Fläche 6 und 7a/b/c	Fläche 7a/b/c	Fläche 8 und 9
Baudenkmale	Viele Denkmä- ler, viele Sichtbe- ziehungen	23+14+17 Denkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbeziehung zu mehreren möglich	9+17+13 Denkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbeziehung zu mehreren möglich	5+12+9 Denkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbeziehung möglich	18+7+14 Denkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbeziehung zu mehreren möglich	7+10+11 Denkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbeziehung möglich	22+5+18 Denkmä- ler mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbe- ziehung möglich	21+6+17 Denkmale mit Raumwirkung im 3-km-Radius, Sichtbeziehung bei mehreren möglich
Wenige Denkmä- ler, wenige Sichtbe- ziehungen	wenige Denkmä- ler, kaum Sichtbe- ziehungen	Im Ergebnis 37 ohne 17 Wegekreuze	Im Ergebnis 26 ohne 13 Wegekreuze	Im Ergebnis 17 ohne 9 Wegekreuze	Im Ergebnis 25 ohne 14 Wegekreuze	Im Ergebnis 17 ohne 15 Wegekreuze	Im Ergebnis 27 ohne 15 Wegekreuze	Im Ergebnis 27 ohne 17 Wegekreuze



Auch hier ist somit gegenüber den anderen Potentialflächen durch eine unvollständige Ermittlung und fehlerhafte Bewertung ein Nachteil für die Fläche 4/5 bewirkt worden

Baudenkmäler.

Zu Denkmälern, die bezüglich ihrer Größe untergeordnet sind und sich nicht aus der umgebenden Landschaft heraus erheben, bestehen in der Regel keine Auswirkungen. Kleinere Baudenkmäler ohne Raumwirkung (wie z.B. Wegekreuze) werden nicht weiter berücksichtigt. Gleiches gilt für Baudenkmale, die in der Ortschaft integriert sind, dass keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Objekten und den geplanten WEA entstehen.

Weiterhin ist in der Standortuntersuchung der Hinweis enthalten, dass Kirchen in den anderen Kommunen zunächst nicht einzeln erfasst wurden. Dies wurde nun aber nachgeholt.

Einzelne Baudenkmale, die der Einwender in Anlage 7 aufführt, wurden in der Untersuchung ergänzt. Nicht raumwirksame Baudenkmale werden aber weiterhin nicht angeführt, da hier die Relevanz für die vorliegende Planung fehlt.

Insgesamt ergeben sich nur marginale Veränderungen in der Abwägungsmatrix. Einzig für die Fläche 7a-c werden nun deutlich mehr Denkmale mit Auswirkungen erkannt, diese liegt aber im Gesamt-Ranking nach wie vor auf dem letzten Platz.

b) Flugsicherung/VOR

Auch mit Blick auf das Sachgut der Flugsicherung ist die Bewertung fehlerhaft. Nach der Abwägungsmatrix führt eine Entfernung von 10-15 km zum VOR lediglich zu einer mittleren Bewertung (gelbe Kategorie). Erst eine Distanz von über 15 km erhält demnach die beste, „grüne“ Bewertung. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlagenschutzbereiche bezüglich Funknavigation für 40 DVOR-Drehfunkfeuer von 15 km auf 7 km halbiert worden sind, wie sich aus einer Aufstellung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) ergibt (https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/a_nlagenschutz_aktuelleThemen.html). Die Untersuchung der einzelnen DVOR-Standorte durch das DSF ist bis Ende 2022 abgeschlossen worden, wie das BMWK in seinem Bericht „Funknavigation und Windenergie an Land - Bericht der Bundesregierung an den Bundestag über Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern gemäß § 99a Erneuerbare-Energien-Gesetz (2021)“ vom 21.12.2022 mitgeteilt hat. Dies gilt auch für den Anlagenschutzbereich um den Fliegerhorst Nörvenich, der Gegenstand der Standortuntersuchung ist. Eine Entfernung von mindestens 7 km zum Drehfunkfeuer des Fliegerhorstes Nörvenich ist aufgrund der Entscheidung des BAF unproblematisch und eine Störung der Flugsicherungseinrichtung i.S.v. § 18a LuftVG nicht zu erwarten. Das BAF wäre auf der Ebene der Einzelzulassungsverfahren aufgrund der Überschreitung des Anlagenschutzbereiches nicht zu besorgen. Das Bewertungskriterium muss mit Blick auf diesen Umstand demnach korrigiert werden. Eine Unterteilung in lediglich zwei Kategorien je nach Lage

Die Reduzierung auf einen Schutzbereich von nur noch 7 km um das VOR erfolgte nach Abgabe der Unterlagen zur Offenlage. Dies Aussagen werden zur erneuten Offenlage angepasst. Hiernach liegen alle Potentialflächen außerhalb des Schutzradius.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

innerhalb des Anlagenschutzbereiches von 7 km um das DVOR Nörvenich oder außerhalb ist insofern allein angemessen. Demnach hätten alle untersuchten Potentialflächen in die grüne Kategorie eingestuft werden müssen (vgl. Blatt Bewertungsgrundlage VDH förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, Anlage 5).

12.1.j 8. Korrigierte Bewertung der Fläche 4/5

Nach alledem hätte die Fläche 4/5 bei einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht auf dem vierten, sondern auf dem ersten Rang landen müssen, wie sich aus einer Korrektur der Bewertungsergebnisse anhand der Abwägungsmatrix

	1a-c	1d/ 13	3	4/5	6	7a-c	8/9
Fazit	Mehrheit grün 5 grün 1 orange	6 grün 4 gelb 4 orange	Nicht zur Ausweisung empfohlen	9 grün 4 gelb 1 orange	8 grün 4 gelb 2 orange	5 grün 4 gelb 5 orange	6 grün 4 gelb 4 orange
Flächenrangfolge	2	4/5	-	1	3	6	4/5

Die bezeichneten Fehler im Abwägungsvorgang haben somit erkennbar zu einer schlechteren Bewertung und Schlechterstellung der Fläche 4/5 gegenüber den zur Ausweisung empfohlenen Flächen geführt. Diese Mängel haben somit offensichtlich das Abwägungsergebnis beeinflusst, vgl. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB.

Die Abwägungsmatrix wurde zur erneuten Offenlage an die veränderten Untersuchungsergebnisse angepasst. Hieraus ergibt sich eine Verschiebung der gesamten Flächenbewertung. Die Flächen 1a-c sowie 6 erhalten die beste Bewertung. Die Fläche 4/5 erreicht Platz 3 der Wertung und soll nun auch ausgewiesen werden.

	1a-c	1d/ 13	3	4/5	6	7a-c	8/9
Fazit	Mehrheit grün 5 grün 1 orange	6 grün 4 gelb 4 orange	Nicht zur Ausweisung empfohlen	9 grün 4 gelb 1 orange	8 grün 4 gelb 2 orange	5 grün 4 gelb 5 orange	6 grün 4 gelb 4 orange
Flächenrangfolge	1	1a	4/5	3	6	7a	8

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

12.1.k Materielle Fehler/Substantieller Raum Windenergie

Im Ergebnis stellen sich die aufgezeigten Fehler bei der Ermittlung und Bewertung der Abwägungsbelange als so schwerwiegend dar, dass der Flächennutzungsplan auch unter Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zustande käme. Insbesondere ist mit Blick auf das Gebot der Rechtsprechung, dass der Windenergie substantieller Raum verschafft werden müsse, zu berücksichtigen, dass der vollständige Ausschluss von größeren Potentialflächen einer erhöhten Rechtfertigung bedarf und nicht gerechtfertigt ist, wenn entgegenstehende Kriterien nur einen Teil der Fläche betreffen. Jedenfalls ist unter Umständen die Ausweisung einer Teilfläche in Betracht zu ziehen (OVG Münster, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 237 ff.). Mängel im Abwägungsergebnis liegen vor, wenn das Produkt der gem. § 1 Abs. 7 BauGB erforderlichen Abwägung für sich genommen – d.h. unabhängig von der Frage, wie es dazu gekommen ist – fehlerhaft ist (vgl. BeckOK BauGB/ Uechtritz, § 215 Rn. 13a). Soweit der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen wurde, die außer Verhältnis zur objektiven Wichtigkeit der Belange steht, kann diese sog. Abwägungsdisproportionalität bejaht werden.

Die Fläche 4/5 ist in der erneuten Offenlage wieder zur Ausweisung vorgesehen. Die Fläche 8/9 ist hier weggefallen, durch die Wiederaufnahme der Fläche 4/5 wird der Windenergie substantiell Raum verschafft.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Diese Kategorie stellt somit ein Verbot eindeutiger Fehlgewichtung im Verhältnis der Belange zueinander hinaus. Das Abwägungsergebnis ist regelmäßig dann zu beanstanden, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil anderenfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit müssen demzufolge überschritten sein (BVerwG, Urteil vom 22.9.2010 – BVerwG 4 CN 2.10 –, juris, Rn. 22, m.w.N.). Für die Rechtmäßigkeit der Flächenauswahl unter Abwägungsgesichtspunkten sind die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Abwägungsentscheidung des Plangebers waren. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung sind damit in erster Linie die Verlautbarungen in der Begründung, die dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügen ist, ergänzt durch die Erwägungen, denen der Plangeber bei seiner abschließenden Beschlussfassung gefolgt ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02 –, NuR 2004, 690; OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012 – 8 A 252/10 –, juris Rn. 56; OVG Münster, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE –, BauR 2017, 1653 = juris Rn. 39 f.).

Mit Blick auf die im Entwurf der Begründung Standortuntersuchung vorgenommene Annahme, dass grundsätzlich große, zusammenhängende Flächen, die sich aufgrund einer Vorbelastung als geeignet erweisen, in der vorzunehmenden Abwägung der Potentialflächen zu bevorzugen sind, genügt der Entwurf des Teilflächennutzungsplan den Anforderungen an das materielle Abwägungsgebot jedoch nicht. Der vorgesehen komplette Ausschluss der Fläche 4/5 steht insofern in eklatantem Widerspruch zu den aufgestellten Planungszielen der Stadt. Zumindest wäre ein Neuzuschnitt der Fläche gegenüber einem Totalausschluss der Fläche nach der Rechtsprechung vorzugswürdig. Ein insofern von der Rechtsprechung verlangtes schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, das der Auswahlentscheidung zugrunde liegen muss, ist aufgrund der Auswahl von lediglich drei Flächen und dem Ausschluss der zweitgrößten Potentialfläche im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar. Dieser steht nämlich in erkennbarem Widerspruch zu den von der Stadt Zülpich aufgestellten Planungszielen. Mit Blick auf das Gebot, der Windenergie durch die Konzentrationszonenplanung „substantiellen Raum“ zu verschaffen, gilt es zu beachten, dass der in der Begründung aus der Offenlage genannten Vergleichswert von 10 % ausgewiesener Flächen, der nach Abzug der harten Tabuzonen vom Stadtgebiet für die Windenergienutzung bleibt, nur ein möglicher Anhaltspunkt in der Bewertung darstellt (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 –, BVerwGE 145, 231-237).

Die von der Stadt Zülpich in Ansatz gebrachten Werte von 13,29 % mit Blick auf das Stadtgebiet nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925m um Siedlungen bzw. die geplante Ausweisung von 56,62 % der verfügbaren Potentialflächen haben in diesem Sinne zwar eine Indizwirkung, bilden aber nicht den abschließenden und alleinigen Maßstab (vgl. Begründung zum Teilflächennutzungsplan, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 26). Angesichts der Tatsache, dass mit der Fläche 4/5 eine

Insgesamt wird in Zülpich eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 862,02 ha zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Zülpich eine Gesamtfläche von ca. 1.685,81 ha (vgl. Karte 1). Flächen, die dem Planungsraum entzogen sind (Gebiete nach § 30 oder 34

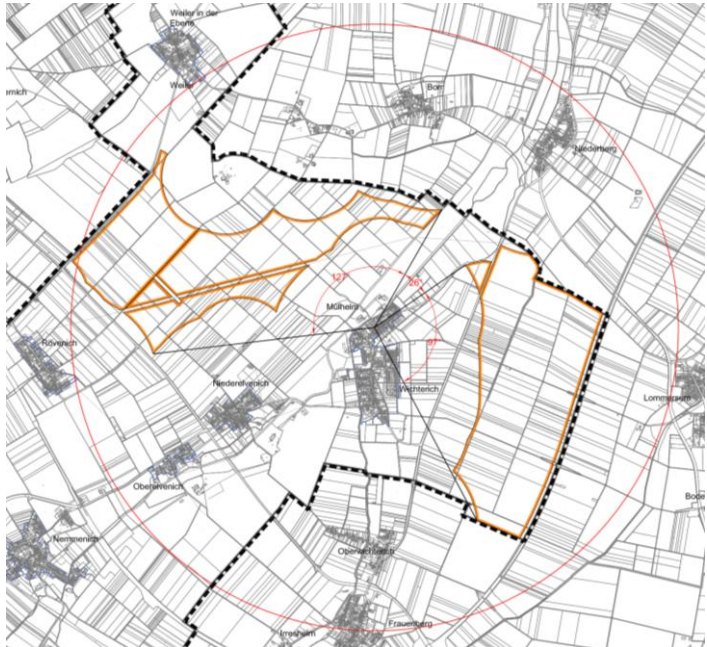
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>besonders große, zusammenhängende Fläche nunmehr ausgeschlossen werden soll, obwohl sie eine sehr hohe Eignung für die Windenergienutzung aufweist, ist auch zu bezweifeln, ob der Windenergienutzung durch die vorliegende Konzentrationszonenplanung im Entwurf substantieller Raum gewährt wird.</i>	<i>BauGB sowie die aufgrund von § 2 BauGB AG NRW erforderlichen Abstände) werden hierbei wie harte Tabuzonen behandelt. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden demnach ca. 51,13 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.</i>	
<i>Schließlich würde auch mit Blick auf die in der Standortuntersuchung vorgenommene Gesamtbetrachtung eine Ausweisung der Fläche 4/5 zusammen mit der Fläche 6 nicht zu einer Umfassung bzw. Umzingelung von Siedlungen führen. Nach der in der Standortuntersuchung referenzierten, auch im Windenergieerlass NRW genannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg stellen Einschränkungen des Blickfeldes von über 120 Grad eine Beeinträchtigung dar. Eine Beeinträchtigung des menschlichen Gesichtsfeldes (180 Grad) zu 2/3 wird demnach noch für zumutbar erachtet (vgl. Standortuntersuchung, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, S. 98; Windenergieerlass NRW Punkt 4.3.2; OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.3.2012 – 2 L 2/11). Eine Umfassung bzw. Umzingelung wäre im Falle einer Ausweisung der Fläche 4/5 nicht zu befürchten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass in der Standortuntersuchung und Flächenauswahl offenbar keinerlei Rolle gespielt hat, dass durch die im Entwurf für die Ausweisung vorgesehenen Flächen künftig Windenergieanlagen im Nordwesten, Nordosten und Süden errichtet werden würden. Auch diese widerspricht evident dem erklärten Ziel einer Konzentration der Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Bezug nehmend auf die vorstehenden Erwägungen, ersuchen wir die Stadt Zülpich noch einmal höflich darum, die ausgelegte Standortuntersuchung und Flächenauswahl zu überprüfen und zu korrigieren. Wie schon der eingangs angesprochene, beantragte Vorbescheid zeigt, wird sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Potentialfläche 4/5 nicht dauerhaft verhindern lassen.</i>	<i>Die möglichen Auswirkungen von Umfassungen wurden in der Standortuntersuchung in Kapitel 5.1.2 geprüft. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Begriff der „Umfassung“ in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional)Planung verankert ist. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen). Wesentlicher zur Beurteilung von Auswirkungen sind Schall, Schattenwurf und optisch Bedrängende Wirkung. Dies liegt bei Abständen über 2xH nicht mehr vor (§249 Abs. 10 BauGB).</i> <i>Am stärksten von der Planung betroffen sind die Ortslagen Mülheim (Umfassung von insgesamt 250°) und Wichterich (Umfassung von insgesamt 227°). Allerdings sind aus beiden Ortsteilen nicht beide Windparks (Fläche 4/5 einerseits und Fläche 6 andererseits) gleichzeitig sichtbar. Einzeln betrachtet beträgt die maximale Umfassung 127° (für die Fläche 4/5 vom Blickpunkt Mülheim aus), alle anderen Werte liegen unter der 120°-Marke. Da anzunehmen ist, dass die spitzen Winkel der Fläche 4/5 nicht unmittelbar bebaut werden, da die gesamte Anlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, ist in der Realität auch für die Blickbeziehung von Wichterich auf die Fläche 4/5 von einer Umfassung kleiner als 120° auszugehen. Insgesamt ist auch hier anzuführen, dass sich die Fläche 4/5 nördlich der beiden Ortslagen befindet und die Auswirkungen somit weniger relevant sind.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		
Anlagen		
13 Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW)		
13.1 Mit Schreiben vom 22.01.2023		
die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) nutzt die Offenlage des o.a. Teilflächennutzungsplans gern um der Stadt Zülpich einige Anregungen zur Auswahl der Windkraft-Potenzialflächen zu geben. Die AGW sieht es als wichtiges Informationsziel an, Bürger, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die bisherigen Ergebnisse und Konsequenzen des Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) und des Windenergie-an-Land Gesetzes und deren Ziele bis 2030 und 2050 und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf den Schutz von Natur, Arten und der Landschaft in Eifel und Börde aufzuklären-	Einleitung	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich sind. Deutschland benötigt in der Spitze die Energie von 70-80 GW an Stromkapazität. Nach Abschalten von Kern- und Kohlekraftwerken, letztere in NRW bereits bis 2030, soll das Schwergewicht der Stromerzeugung durch Windanlagen erfolgen. Diese sind aber wenigsten 5-6 Tage in jedem Monat nicht in der Lage witterungsbedingt mehr als 1-3 % an Strom zu erbringen, Also an 80 Tagen im Jahr leisten Windräder fast nichts- dies ist im Übrigen auch für Windanlagen auf See der Fall. Wenn der Wind weht und die Sonne scheint, dann ist eine Stromleistungs-Kapazität von fast 130 GW an EE (hier nur Solar- und Windanlagen) vorhanden, also mind. 60% mehr als notwendig. Ein Ausbau der Windenergie um 1.000 Anlagen nach dem Ziel der Landesregierung NRW wird also an dieser mangelhaften Versorgungsleistung durch EE nichts ändern solange ausreichende Stromspeicher und Strom-Leitungen fehlen.	Durch die Planung wird die Errichtung von WEA nicht ermöglicht, sondern gesteuert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Zone im Klagefall nicht bestehen wird und somit keine Ausschusswirkung entfalten kann. Somit wären WEA dann im gesamten Außenbereich möglich.	formuliert abzuwägen. 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Nun sind Windanlagen für Natur , Arten- und der Landschaft eine erhebliche Belastung. Aber nach dem neuen Bundes-Naturschutzgesetz genießen sie den Vorteil, notwendig für die öffentliche Sicherheit zu sein. Eine Bestimmung, die schon dadurch widersinnig ist, da die Stromversorgung mit Windanlagen aus natürlichen Gründen unsicher ist. Nach der Änderung des BNatSchG im vergangenen Jahr sind Natur- und Artenschutz faktisch ausgehebelt. Schon mit Zahlung von ca.€ 2.000 im Jahr an einen Naturschutzfond kann ein Windrad mit 5 MW Kapazität neben einen Rotmilanhorst gebaut werden. Ein geringer Betrag im Vergleich zur Jahrespacht von € 100.000 und mehr an den Landeigentümer. Es geht beim Ausbau der Windanlagen leider nur ums Geld und nicht um Natur- und Artenschutz. In die von der Verwaltung vorgelegte Empfehlung für 680 ha Windpotenzialfläche im Stadtgebiet konnte und ist leider das im November 2022 abgeschlossene Biodiversität-Artenschutzabkommen von Montreal nicht berücksichtigt, wonach sich Deutschland und auch NRW verpflichtet hat, 30 % der Landesfläche bis 2030 unter Schutz zu stellen. Vergleiche hierzu https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/montreal-biodiversitaet-artenschutz-folgen-nrw-100.html Es wird angeregt, diese Verpflichtung mit in die Bewertung der Windkraftpotenzialflächen in Zülpich einfließen zu lassen..	Durch die Planung erfolgt lediglich eine Steuerung, also eine Begrenzung der zulässigen Anlagen. Ohne diese Planung könnten inzwischen WEA z.B. in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten errichtet werden; diese werden in der Planung als Tabuzonen ausgeschlossen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Die Vorschriften des Wind-an-Land-Gesetz, das in wesentlichen Teilen am 1.02.2023 inkraft tritt wirken sich auch negativ auf den Schutz von Mensch und Tier (siehe Art 2a und 20 GG) aus. Gesundheitliche Schädigungen durch Schall, Körper- und Infraschall durch optische Bedrängtheit etc werden im Interesse der Windkraft kaum mehr berücksichtigt. Auch die Verfassungsgarantie des kommunalen Planungsrechts (§ 28,2,1) wird damit ausgehebelt.	Das Wind-an-Land-Gesetz enthält zu diesen Aspekten keine Regelung. Bezüglich des Schalls ist die TA Lärm maßgeblich, konkrete Auswirkungen können erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

		Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Hier sind 10 Fakten zur Windenergie zusammengefaßt 1. Energieversorgung Eine ökologische Energieversorgung kann nur dann ökonomisch sinnvoll funktionieren, wenn sie auf physikalischen Grundsätzen beruht und nicht auf einer politisch verordneten Ideologie. 2. Energiewende Eine Energiewende mit Windkraft- und Fotovoltaikanlagen ist ohne Speicher nicht realisierbar und mit Speicher nicht bezahlbar. Windkraft und Fotovoltaikanlagen ersetzen also keine konventionellen Kraftwerke. 3. Umweltbelastung durch Windanlagen Der Ressourcenverbrauch für die Errichtung von Windkraft- und Fotovoltaikanlagen sowie für den Ausbau der Netze ist gigantisch. Windräder haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren. Die Rotorblätter sind Sondermüll. Die Entsorgung tausender von Windrädern wird mittelfristig zum gravierenden Umweltproblem. Die Generatoren nutzen SF6 in den Schaltanlagen, das im Vergleich zu CO2 ca. 23.000 mal klimaschädlicher ist. Die derzeitige Form der Energiegewinnung aus Sonne und Wind ist also nicht nachhaltig. 4. Strom aus Erneuerbaren Energie ist sehr teuer Strom muss für alle bezahlbar sein – auch für die Ärmsten in unserer Gesellschaft. Das wird nur gelingen, wenn die garantierte Vergütung, die auch für nicht eingespeisten Strom an die Betreiber von Windkraftanlagen zu zahlen ist, abgeschafft wird. Die Energiewende hat schon vor dem Ukraine krieg zu den höchsten Stromkosten der Welt in Deutschland geführt. Die Situation ist mit dem Krieg nur besonders inflationär geworden. 5. Privilegien für Windanlagen Privilegien der Windindustrie sorgen für Wettbewerbsverzerrung und soziale Ungerechtigkeit. Sie gehören abgeschafft. Die Subventionierung einer einzelnen Technologie hemmt technische Innovation. Durch das merit order Prinzip gewinnen die EE Betreiber Milliarden durch die gestiegenen Strompreise. Die hohen Erträge aus EE treiben den Ausbau besonders der Windanlagen. 6. Weitere Windanlagen vergrößern das Risiko eines Blackouts Der forcierte Zubau von wetterbedingt unzuverlässigen Windkraftanlagen verursacht Probleme im Stromnetz. Es gerät außer Kontrolle. Die Gefahr eines Blackouts wächst. Grundlastfähiger Strom aus den konventionellen Kraftwerken unserer Nachbarländer muss zur Sicherung unseres Stromnetzes eingeführt werden. 7. Tötungsverbot des Naturschutzgesetzes muss auch weiterhin für Windanlagen gelten Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse. Sie gefährden den Bestand einzelner Arten. Die Ampelkoalition hat Schutzvorschriften des Naturschutzrechts abgeschafft, was im Gegensatz zu europäischen Regelungen steht, Das im Naturschutzgesetz festgelegte Tötungsverbot muss	Diese Eingaben betreffen nicht das Verfahren. Die Förderung der Windenergie wird auf Bundes/ Landesebene entschieden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

auch im Bereich der Windenergie gelten. 8. Windanlagen im Wald nur in Sonderfällen Der Wald als einzigartiges Ökosystem und Lebensgrundlage für alle Geschöpfe der Erde und die Landschaft als nicht erneuerbares Kulturgut sind Schutzgüter von höchster Priorität. Weder Wald noch Landschaft dürfen durch Windkraftanlagen industriell überprägt werden. Auch sogenannte Kalamitätsflächen nutzen noch dem Klima. Wald braucht Ruhe und Zeit. Etwa die Hälfte der CO2 Absorption erfolgt durch den Waldboden. Mensch und Tier verlieren Rückzugs- und Erholungsräume. 9. Windanlagen verursachen gesundheitliche Schädigungen bei Mensch und Tier Windkraftanlagen führen zu Gesundheitsstörungen bei vielen der direkten Anwohner Ein Schutzabstand von 1.000 m ist das Minimum zu Wohngebieten. Die Schallemissionen von Windkraftanlagen verursachen nachweislich Schlafstörungen und bei Langzeitexposition weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit. Und hier ist nicht nur auf hörbaren, sondern auf Körperschall und Infraschall zu achten. Hohe Windtürme mit großen Rotoren erzeugen besonders Körperschall. Das Grundrecht auf Unversehrtheit darf nicht durch eine verfehlte Energiepolitik ausgehebelt werden. 10. Windkraft trägt kaum zur sicheren Energieversorgung bei. Der Beitrag der Windkraft zur gesamten Energieversorgung ist minimal. Er beträgt nur gut 3 Prozent. Angesichts der existenziellen Bedrohung für Mensch und Natur, der aktuellen Kosten von jährlich mehr als 50 Milliarden Euro für die gesamten EE sowie der enormen und bislang nicht kalkulierten Folgekosten kann von „Daseinsvorsorge“ keine Rede sein. Der Zubau von Windkraftanlagen ist kein geeignetes Instrument, um die propagierten Ziele der Versorgung von 80 % der Stromversorgung in 2030 zu erreichen.“		
Ein Konflikt ergibt sich wie gesagt mit dem Artenschutzabkommen von Montreals den Vorschriften des Europarechts, die von der Bundes- und Landesregierung in verschiedenen Natur- und Artenschutzregelungen gebrochen werden. In NRW und bundesweit werden die Wälder und Schutzgebiete für die Windindustrie geöffnet und die EU gibt gegenläufige Narrative aus im Vergleich zu den verpflichtenden Abkommen der Weltbiodiversitätskonferenz nach der wie der EU-Green Deal 30% der Landflächen unter Schutz gestellt werden müssen. Aufgrund dieser Argumente sollte die Stadt Zülpich daher nur soviel Fläche im Teil-FNP ausweisen, wie nach gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften nötig ist. Dazu stellen wir zwei Ansätze zur Überlegung vor- einmal die vorläufigen Ergebnisse der Potenzialstudie des LANUV, die auch für die Vorgaben der Landesregierung in einem neuen LEP	Im kanadischen Montreal haben sich knapp 200 Staaten darauf geeinigt, 30 Prozent ihrer Landesfläche bis 2030 unter Schutz zu stellen, zusätzlich auch 30 Prozent der ihnen zugerechneten Meeresfläche. Dieser Wert gilt Deutschlandweit, er muss nicht auf die einzelnen Bundesländer, Landkreise oder Kommunen heruntergebrochen werden. Rechnet man neben den Gebieten mit strengem Naturschutz auch die Landschaftsschutzgebiete mit eher weichem Schutz hinein, würde NRW praktisch schon heute das 30-Prozent-Ziel des Abkommens von Montreal erfüllen. NRW steht dann nach Zahlen des Landesumweltministeriums sogar bei mehr als 40 Prozent geschützter Fläche. (Was das Artenschutzabkommen von Montreal für NRW bedeutet - Landespolitik - Nachrichten - WDR) Es wird davon ausgegangen, dass der auszuweisende Flächenanteil den Anforderungen der Rechtsprechung zum substantiellen Raum entspricht.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

und Raumordnungsplan Windenergie wesentlich sein dürften und den Ansatz über den Begriff "Substanzieller Raum" für die Windenergie.

Ansatz 1- Windenergie Potenzialstudie des LANUV

Die Potenzialstudie Windenergie des LANUV gibt einen Überblick im Leitszenario, wie der Zubau von 1.000 Windanlagen ermöglicht werden könnte- bis 2030 werden sogar mehr als 2.300 neue Windanlagen angegeben. In der Studie wird dem Standard einer WIA von 5,2 MW Leistung und einer Gesamthöhe von 240 m gearbeitet. Die Studie steht als download zur Verfügung unter diesem Link

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/fachberichte?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=1198&cHash=1cb94cbe61187728d352630d2c107a10

In der Tabelle A1 im Anhang wird aufgeführt, wie die neuen Anlagen sich auf die Kreise und Städte in NRW aufteilen könnten.

Dabei werden im Leitszenario für den Kreis Euskirchen 135 neue Windanlagen als möglich vorgeschlagen.

Nach dem Anteil von Zülpich an der Kreisfläche entfallen auf des Stadtgebiet von den 135 Windanlagen 12 WIA.

Rechnung dazu: Fläche des Kreises Euskirchen mit 125.000 ha, davon Anteil Zülpich 10.102 ha = 8,8 %.entspricht bei 135 WIA für den Kreis 12 WIA.

Im Vorschlag der Stadtverwaltung für den Zubau in den drei Windpotenzialflächen werden aber bereits 100% mehr als bei Gleichverteilung der zusätzlichen WIA also insgesamt 25 WIA angenommen.

1. Mülheim-Wichterich 11 WIA

2. Geich-Füssenich 8 WIA und

3. Schwerfen-Sinzenich-Linzenich-Enzen 6 WIA

Insgesamt würde Zülpich damit fast 19 % der auf den Kreis Euskirchen nach derzeitigem Planungsstand entfallenen 135 WIA aufnehmen.

Dieser Planungsstand kann allerdings nach der Überarbeitung der LANUV Windkraftpotenzialflächen-Analyse und einer Entscheidung von Landesregierung und Regionalrat noch nach oben oder unten abweichen.

Nach den Erfahrungswerten und auch gerichtlichen Entscheidungen kann pro Windanlage von 8-10 ha je Einheit ausgegangen werden. Damit wären für die Stadt Zülpich zur Deckung dieses Potenzials im vorgelegten Entwurf des Teilflächennutzungsplans mit zusätzlichen 25 WIA nicht mehr als 200 bis 250 ha an Fläche zusätzlich auszuweisen.

Das Windkraftzone Mülheim-Wichterich verfügt über 180 ha Fläche, die auf 331 ha erweitert werden soll Allerdings sind von den 180ha etwa 60 ha als früheres Graumammer- Schutzgebiet nicht mit WEA bebaut, sodass für Neuanlagen allein dort 210ha zur Verfügung stehen.

Diese erweiterte Windkraftzone Mülheim-Wichterich sollte für den Ausbau von zusätzlich 25 WIA

Die Potentialstudie verfolgt einen planerischen Ansatz und versucht darzustellen, wie viel Fläche für die Windenergie möglich ist. Sie wurde in der Beurteilung, ob substantieller Raum geschaffen wurde, durch die Gerichte bisher noch nicht herangezogen und scheidet daher als Beurteilungsgrundlage aus.

Eine Ausschusswirkung kann nur die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone entfalten. Zur Erweiterung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

ausreichen. Die Windpotenzialflächen in Geich-Füssenich und Schwerfen-Sinzenich-Linzenich-Enzen werden nicht benötigt.		
Ansatz-2 Argumente nach dem substanziellen Raum für die Windenergie Der Begriff“ Substanziellen Raum“ für die Windenergie zu schaffen ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Allerdings arbeiten die Windkraftprojektierer gern mit diesem Begriff, den sie dann auch versuchen, mit rechtlichen Mitteln vor dem OVG Münster durchzusetzen. Nach Auskunft Landesverbandes EE in NRW sollten dafür 8-10% einer kommunalen Restfläche für Windanlagen vorgesehen werden. Die Berechnung dieser Restfläche erfolgt einfach wie folgt: Gemeindefläche minus Fläche für harte Ausschlusskriterien. Davon sind 8-10 % für Windanlagengebiete anzusetzen. Für Zülpich würde das bedeuten:: Gemeindefläche 10.102 Harte Ausschlusskriterien (Siedlungen, Gewerbegebiete, Infrastruktur, Abstände und weiteres) ca. 5.000h Restfläche ca. 5.000 ha. Abziehen sind aber auch die notwendigen Flächen für Biodiversitäts- Artenschutz von 30% der Gesamtfläche des Stadtgebietes. Diese Flächen wurden in der vorliegenden Untersuchung nicht bewertet, da die Analyse vor dem Abkommen von Montreal vorgenommen worden ist. Insgesamt sind. 30 % der Stadtfläche = 3.000 ha. Verbleibende Restfläche geschätzt 3.000 bis 4.000 ha. Von dieser Restfläche ergeben die 331 ha der zukünftigen Windpotenzialfläche in Mülheim-Wichterich mehr als 10 %. Diese Betrachtungsweise „ der Windkraft substanziellen Raum gewähren“ sollte nach Inkrafttreten des Wind-an-Land- Gesetzes für die Bewertung einer Windpotenzialfläche keine wesentliche Bedeutung mehr besitzen.	Die Fragestellung, ob substantiell Raum eingeräumt wird, wird in Kapitel 6 der Standortuntersuchung erörtert. Insgesamt wird in Zülpich eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 862,02 ha zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Zülpich eine Gesamtfläche von ca. 1.685,81 ha (vgl. Karte 1). Flächen, die dem Planungsraum entzogen sind (Gebiete nach § 30 oder 34 BauGB sowie die aufgrund von § 2 BauGB AG NRW erforderlichen Abstände) werden hierbei wie harte Tabuzonen behandelt. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden demnach ca. 51,13 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (5.116 ha), erhält man einen belastbareren Wert von 16,85 %. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925 m um Siedlungen. Dies entspricht den Sachverhalten in der gängigen Rechtsprechung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Zusammenfassung: Nach den beiden Ansätzen für die Überlegung sollten nicht mehr als 330 ha für die gesamte Windenergiepotenzialflächen im neuen Teilnutzungsplan der Stadt vorgesehen werden. Die erweiterte Windkraftzone Mülheim-Wichterich sollte für den Ausbau von zusätzlich 25 WIA ausreichen. Damit sollte die Gemeinde auch für die vorgesehene Raumordnungsplanung für die Windenergie in NRW gut aufgestellt sein. Für weitergehende Fragen und Erläuterung stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im

		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
14 Rurenergie		
14.1 Mit Schreiben vom 31.01.2023		
ich möchte Sie höflichst bitten, unsere Beteiligung am Verfahren noch zu berücksichtigen, insbesondere, da neue politische Rahmenbedingungen im Rahmen der EU-NotfallVO für diesen Prozess relevant erscheinen. Die RURENERGIE ist Vorhabenträger und Pächter von Grundstücken im Bereich der Teilflächen 4/5. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde nochmals deutlich gemacht, dass sich diese Fläche besonders eignet: „[...] insbesondere aufgrund der Größe und des Zuschnitts, aber auch aufgrund der Nähe zum bestehenden Windpark und den Freileitungen und der damit verbundenen Möglichkeit Vorbelastungen bündeln zu können, wurde die Fläche 4/5 zunächst zur Ausweisung vorgesehen. Einschränkungen durch kleinere Schutzgebiete bestehen nicht wesentlich.“	Die Fläche 4/5 ist durch aus geeignet, sie liegt nach veränderter Abwägung der Detailprüfung auf Rang 3 der Gesamtwertung und soll ausgewiesen werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Die Herausnahme der Fläche ist auf Basis der angeführten artenschutzrechtlichen Aspekte aus nachfolgend kurz skizzierten Punkten nicht objektiv nachvollziehbar. Die hier genannten Arten sind nicht als „verfahrenskritisch“ zu bewerten. Brutnachweise für die (nicht standorttreue) Grauammer konnten in <u>allen</u> Windgebieten nachgewiesen werden. Für die Grauammer sind CEF-Maßnahmen geeignet. Es ergibt sich damit kein objektiver Grund für einen Ausschluss einer einzelnen Fläche. Bezüglich der Wiesenweihe wurde richtig angemerkt, dass diese „[...] als Bodenbrüter <u>nicht standorttreu</u> [sei]“, so dass jährliche Verlagerungen der Reviere in Abhängigkeit der jeweils angebauten Feldfrüchte erfolgen könne. Aber auch eine Abstandsempfehlung würde nicht zu einem gänzlichen Ausschluss der Fläche 4/5 führen können. „Im Untersuchungsgebiet konnte nur ein Revier der Wiesenweihe festgestellt werden. Dieses befindet sich in etwa <u>350 m Entfernung zur Potentialfläche 4/5</u>.“ Des Weiteren konnten zwei Reviere der Rohrweihe festgestellt werden. „Eines der Reviere befindet sich am unmittelbaren Rand der Potentialfläche 1a/b/c, ein weiteres in etwa <u>400 m Entfernung zur Potentialfläche 4/5</u>.“ Auch hier erschließt sich der damit begründete artenschutzrechtliche Ausschluss der Fläche 4/5 nicht, da sich das Revier wie festgestellt außerhalb befand. Ein Ausschluss der Fläche 4/5 aus artenschutzrechtlichen Gründen ergibt sich damit nicht.	Die artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse schließt keine Flächen aus, sondern bewertet lediglich vergleichend die jeweiligen artenschutzrechtlich zu erwartenden Konflikte. Allein aus artenschutzrechtlicher Sicht liegt die Fläche jedoch auf dem hintersten Platz, da viele Faktoren eine zeitnahe Umsetzung der Fläche behindern können. Insbesondere die CEF-Maßnahmen sind langwierig, die Flächenverfügbarkeit ist schwierig. Daher ist die Fläche diesbezüglich schlechter bewertet, dies stellt jedoch nicht das einzige Wertungskriterium dar.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Im novellierten Erneuerbaren Energien Gesetz, wird auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hingewiesen. Hierzu heißt es in § 2: „[...] Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen	Einzig aus Genehmigungssicht ist diese Argumentation korrekt, allerdings möchte die Stadt Zülpich die räumliche Anordnung im Stadtgebiet steuern und vom Vorrang der Planung Gebrauch machen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

<i>Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Ein entsprechender Ausnahmefall ist vorliegend nicht erkennbar.</i> <i>Insofern möchten wir Sie bitten, die Fläche 4/5 wieder in den Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzunehmen, da ein Ausschluss nicht objektiv begründbar scheint.</i>		<i>Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
---	--	--